**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern
**Band:** 12 (1912)

**Anhang:** Sammlung der eidgenössischen Erlasse
**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Anhang.

# Sammlung

der

# eidgenössischen Erlasse.

23. Dezember 1911.

# Anhang II

zum

# Transportreglement der schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. (Strassenbahnen.)

(Vom Bundesrat genehmigt am 23. Dezember 1911.)
Gültig vom 1. Februar 1912 an.

---

## I. Eingangsbestimmungen.

(1) Der vorliegende Anhang II zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, ist für die Beförderung von Personen und ihres Handgepäcks auf folgenden städtischen Strassenbahnen und Bahnen mit ähnlichem Betrieb massgebend, solange ein direkter Verkehr zwischen einer dieser Verwaltungen und den übrigen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen nicht eingerichtet wird:

Altdorf-Flüelen-Bahn,
Altstätten-Berneck-Bahn,
Kantonale Strassenbahnen Basel,
Basel-Aesch-Bahn,
Birseckbahn,
Städtische Strassenbahnen Bern,
Städtische Strassenbahn Biel,
Strassenbahn Chiasso-Capolago-Riva S. Vitale,
Strassenbahn Freiburg,
*Elektrische Strassenbahnen Genf,

---

* Mit Gütertransport.

23. Dezember 1911.

Strassenbahn Carouge-Croix de Rozon,
Strassenbahn La Chaux-de-Fonds,
*Strassenbahnen Lausanne, ausschliesslich La Sallaz-Moudon und En Marin-Savigny (Joratbahn),
Limmattalstrassenbahn,
*Trambahn der Stadt Luzern,
Strassenbahnen Neuenburg,
Trambahn der Stadt St. Gallen,
Strassenbahn St. Moritz,
*Strassenbahn der Stadt Schaffhausen,
Strassenbahn Schwyz-Seewen,
Strassenbahn Vevey-Montreux-Chillon,
Strassenbahn Chillon-Byron-Villeneuve,
Strassenbahn der Stadt Winterthur,
Städtische Strassenbahn Zürich,
Albisgütlibahn,
Strassenbahn Zürich-Höngg,
Strassenbahn Zürich-Örlikon-Seebach.

(2) Es wird von jedermann, der sich dieser Bahnen bedient, angenommen, dass er die Bedingungen dieses Anhanges kenne und sich ihnen unterziehe.

(3) Abänderungen dieses Anhanges können nur mit bundesrätlicher Genehmigung vorgenommen werden und müssen, ehe sie in Kraft treten, in vorschriftsmässiger Weise publiziert werden.

(4) Bei ausnahmsweisen Verhältnissen können vom Bundesrat einzelnen Verwaltungen Abweichungen von bestimmten Vorschriften dieses Anhanges bewilligt werden. Diese Spezialbestimmungen sind vor ihrem Inkrafttreten ebenfalls vorschriftsmässig zu veröffentlichen.

## II. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

### Pflichten des Dienstpersonals.

(1) Die Angestellten der Strassenbahnen haben im Verkehr mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches

* Mit Gütertransport.

Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

(3) Dem Fahrpersonal und allfälligem Stationspersonal ist das Rauchen während des Dienstes untersagt.

§ 2.

**Anordnungen des Dienstpersonals.**

Das Publikum ist verpflichtet, den Anordnungen des mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals Folge zu leisten.

§ 3.

**Entscheidung der Streitigkeiten.**

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet die vorgesetzte Dienststelle.

§ 4.

**Beschwerdeführung gegen das Dienstpersonal.**

(1) Mündliche oder schriftliche Klagen von seiten des Publikums über das Dienstpersonal oder den Bahndienst überhaupt nehmen die Bahnverwaltung, sowie ihre Stationen und Betriebsbureaux entgegen. In jedem Stationsbureau bezw. in jedem Betriebsbureau liegt ein Beschwerdebuch auf.

(2) Klagen der erwähnten Art können übrigens auch direkt an die Bahnverwaltung gerichtet werden.

(3) Die Verwaltungen werden auf alle schriftlichen Beschwerden, welche Namen und Wohnort des Reklamanten enthalten (inbegriffen die in den Beschwerdebüchern eingetragenen), baldmöglichst antworten.

23. Dezember 1911.

§ 5.

## Transportpflicht der Verwaltungen.

Die beteiligten Verwaltungen sind verpflichtet, unter den Bedingungen des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 und dieses Anhanges zum Transportreglement, die Beförderung von Personen und ihres Handgepäckes zu übernehmen, sofern:

1. der Reisende den Anordnungen des Transportgesetzes und dieses Anhangs zum Transportreglement sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmässigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern (siehe auch Artikel 5 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb schweizerischer Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899);
4. bei Strassenbahnen, welche der Personenbeförderung innerhalb einer Ortschaft oder deren Umgebung dienen, der Betrieb nicht durch Naturereignisse zeitweise unterbrochen wird;
5. der Betrieb nicht infolge einer von der Strasseneigentümerin gestützt auf die Bewilligung über die Strassenbenützung durch die Strassenbahn erlassenen Verfügung auf einzelnen Strassenstrecken zeitweilig eingestellt werden muss.

§ 6.

## Tarife. Berechnung der Taxen. Annahme der Geldsorten.

(1) Die Transportpreise werden auf Grund der veröffentlichten Tarife berechnet, welche auch soweit nicht nach Zonen oder Teilstrecken tarifiert wird, die Distanzen

und die besondern Vorschriften und Bestimmungen enthalten sollen, unter denen sie zur Anwendung kommen. Ist die genaue Ziffer der hiernach berechneten Taxen keine durch 5 ohne Rest teilbare Zahl, so wird, insofern der Rest mindestens einen Centime beträgt, dieselbe auf die nächst höhere Zahl aufgerundet, welche diese Eigenschaft besitzt.

(2) Alle Tarife und Transportbedingungen, sowie die Änderungen an denselben bedürfen, bevor sie zur Anwendung gelangen können, der Genehmigung des Bundesrates.

(3) Jede Änderung an Tarifen oder an den Transportbedingungen ist in dem amtlichen Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen (deutsche und französische Ausgabe), sowie in Lokalblättern der interessierten Landesgegenden gehörig zu veröffentlichen.

(4) Die Veröffentlichung hat in der Regel 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Tarife zu erfolgen.

(5) Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung mindestens drei Monate in Kraft bleiben.

(6) Jede Erhöhung von Taxen soll wenigstens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten publiziert werden.

(7) In Fällen, wo von einer Gesellschaft ein aus Herabsetzungen und Erhöhungen gemischtes Tarifsystem neu eingeführt werden will, kann der Bundesrat diese Fristen verkürzen.

(8) Diese Fristen finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Begünstigungen bei besondern Anlässen.

(9) Die sämtlichen zur Anwendung gelangenden reglementarischen Vorschriften und Tarife müssen dem Publikum zur Einsicht offen stehen; auch sollen sie dem Publikum höchstens zu den Selbstkosten käuflich abgegeben werden.

23. Dezember 1911.

(10) Für die in den Wagen zu lösenden Fahrausweise haben die Fahrgäste das nötige Kleingeld bereit zu halten.

(11) Für die Annahme von ausländischen Geldsorten und ausländischen Banknoten, sowie von abgeschliffenen, soweit die Jahreszahlen nicht mehr sichtbar sind, verbogenen, durchlöcherten oder sonst beschädigten Geldstücken besteht keine Verpflichtung.

## III. Personenbeförderung.

### § 7.

### Fahrpläne. Extrafahrten.

(1) Die Beförderung der Reisenden und ihres Handgepäckes geschieht nach den veröffentlichten Fahrplänen mit regelmässig verkehrenden Wagen oder Zügen.

(2) Die Fahrpläne sind in den vorhandenen Wartelokalen anzubringen.

(3) Die Anordnung von Extrafahrten bleibt dem Ermessen der Verwaltungen anheimgestellt.

### § 8.

### Fahrpreisermässigung für Kinder.

(1) Kinder unter 4 Jahren (bei den elektrischen Genfer Strassenbahnen, der Strassenbahn La Chaux-de-Fonds, der Strassenbahn Schwyz-Seewen und der Strassenbahn Zürich-Höngg 3 Jahre), welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes, so entscheidet einstweilen der Kondukteur.

(2) Für die Beförderung von Kindern im Alter von mehr als 4, bezw. 3 Jahren sind die Bestimmungen der internen Tarife der einzelnen Verwaltungen massgebend.

§ 9.

**Billette. Gültigkeitsdauer.**

(1) Das Fahrbillet enthält den Fahrpreis, und soweit nötig die Strecke, auf welcher es gültig ist.

(2) Die Billette gelten nur zur ununterbrochenen Fahrt. Notwendiges Umsteigen gilt nicht als Fahrtunterbrechung; das Umsteigen muss aber an der vorgeschriebenen Stelle unter Benützung des nächsten Platz bietenden Wagens erfolgen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Retourbillette, soweit solche ausgegeben werden, wird durch den Tarif bestimmt.

(4) Die Billette sind nur für diejenigen Personen, die damit die Reise angetreten haben, gültig. Kauf und Verkauf von teilweise benutzten Billetten sind verboten.

§ 10.

**Verkauf der Fahrbillette.**

Der Verkauf der Fahrbillette findet in der Regel im Wagen statt. Soweit derselbe auf Stationen erfolgt, kann die Öffnung des Billetschalters höchstens fünf Minuten vor Abgang des zu benutzenden Zuges verlangt werden.

§ 11.

**Prüfung der Billette.**

Jeder Reisende hat sich sofort beim Empfang des Billets von dessen Richtigkeit, sowie im Falle einer Geldwechslung, von der Richtigkeit des ihm zurückgegebenen Betrages zu überzeugen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 12.

**Warteräume.**

Auf den Stationen und Haltestellen sind die für das Publikum bestimmten, abgeschlossenen Warteräume morgens

23. Dezember 1911.

von der Ankunft des ersten Zuges bis abends zum Abgang des letzten Zuges offen zu halten. Sie sind bei Nacht zu beleuchten und zur Winterszeit, sofern ständiges Personal vorhanden ist, geheizt zu halten.

§ 13.

**Zutritt zu den Warteräumen.**

Der Zutritt in die Warteräume und der Aufenthalt auf den ausschliesslich für den Bahnverkehr erstellten Perrons ist nur den Personen gestattet, welche die Bahn benutzen wollen.

§ 14.

**Einsteigen in die Wagen.**

(1) Das Einsteigen ist nur auf den Haltestellen nach gänzlichem Anhalten der Wagen und nur auf der hierfür angewiesenen Seite gestattet.

(2) Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, ihnen ihre Plätze, sowohl die Sitz- als auch die Stehplätze, anzuweisen.

§ 15.

**Vorzeigen der Billette.**

(1) Der Reisende ist verpflichtet, nach Betreten des Wagens unaufgefordert das Ziel seiner Fahrt anzugeben, ein Billet zu lösen, sein Umsteigebillet, sein Abonnement oder sonstigen Fahrausweis vorzuweisen.

(2) Fahrausweise, deren Innalt durch Korrekturen, Radierungen oder auf andere Weise geändert oder gefälscht worden ist, werden als ungültig zurückgezogen. Persönliche Abonnemente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit.

(3) Die Fahrausweise sind auf jedes Verlangen des Dienstpersonals vorzuweisen.

(4) Von Personen, die nach Vollendung der Billetausgabe ohne gültigen Fahrausweis im Zug betroffen werden, haben die Verwaltungen das Recht, neben der tarifmässigen Taxe für die betreffende Strecke eine Zuschlagstaxe bis auf 50 Cts. zu erheben.

(5) Reisende, welche aus offenbarem Irrtum mit einem auf eine andere Strecke lautenden Fahrausweis den Zug bestiegen haben, sind von der Zahlung dieser Zuschlagstaxe befreit.

(6) In allen Fällen von Betrugsversuch oder Betrug bleiben den Verwaltungen weitere Massnahmen in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht vorbehalten.

## § 16.

### Besetzte Wagen.

Sind sämtliche Plätze eines Wagens besetzt, was durch Aushängen einer Tafel (Besetzt) angezeigt wird, so ist ein weiterer Zutritt auf den Wagen verboten.

## § 17.

### Verhalten der Reisenden während der Fahrt.

(1) Es ist verboten, sich während der Fahrt mit dem Wagenführer zu unterhalten, sich über die Fensterbrüstungen oder die Plattformgeländer hinauszubeugen oder sich während der Fahrt auf den Wagentreppen aufzuhalten.

(2) Das Öffnen und Schliessen der Wagenfenster ist Sache des Bahnpersonals.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

(4) Das Feilbieten von Waren, sowie das Austeilen von Reklamen ist verboten.

23. Dezember 1911.

(5) Es ist dem Publikum verboten, die elektrischen Einrichtungen und Apparate zu berühren oder zu handhaben, ferner die Wagenbremsen oder Glockenzüge zu bedienen.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 werden als Bahnpolizeivergehen behandelt und bestraft. Auch können die Fehlbaren aus dem Wagen verwiesen werden.

§ 18.

**Beschädigung des Fahrmaterials.**

(1) Für das Beschmutzen der Wagen, sowie für das Zerbrechen von Fenstern oder für sonstige Beschädigungen irgendwelcher Art, haben die Fehlbaren Schadenersatz zu leisten. Das Bahnpersonal ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

(2) Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird der Schuldige überdies dem Strafrichter überwiesen.

§ 19.

**Aussteigen aus den Wagen.**

(1) Vor Ankunft auf den Stationen und den Haltestellen wird ihr Name, sowie ein stattfindender Wagenwechsel deutlich ausgerufen.

(2) Das Aussteigen ist verboten bevor der Wagen ganz stille steht, und darf nur auf einer Haltestelle und der hierfür angewiesenen Seite geschehen. Beim ausserordentlichen Anhalten auf der Strecke darf nur mit Bewilligung des Kondukteurs ausgestiegen werden.

§ 20.

**Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.**

(1) Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen oder den Anstand verletzen

oder die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit Handhabung der Bahnpolizei beauftragten Beamten nicht fügen, werden von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

(2) Personen, welche wegen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nicht zur Beförderung aufgenommen werden.

(3) Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so hat er an der nächsten Haltestelle den Wagen zu verlassen.

(4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeigesetzes.

§ 21.

## Mitnahme von Handgepäck in die Wagen und Verantwortlichkeit dafür.

(1) Leicht tragbare Gegenstände dürfen, soweit sie ohne Belästigung der Mitreisenden im Wagen oder auf der Plattform untergebracht werden können, als Handgepäck in die Wagen mitgenommen werden, sofern sie nicht gemäss § 22 von der Aufnahme in die Wagen ausgeschlossen sind und auch nicht Zoll- oder Steuervorschriften entgegenstehen.

(2) Bis zu welchem Gewicht Handgepäck taxfrei befördert wird, bestimmt der Tarif.

(3) Das in die Wagen mitgenommene Handgepäck ist von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und es tritt eine Haftpflicht der Bahn für Beschädigung oder Verlust nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 ein. In diesen Fällen gelten hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes die im Artikel 62 des Bundes-

23. Dezember 1911.

gesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

§ 22.

**Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.**

(1) Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schiesswaffen, Schiesspulver und andere Sprengstoffe, sowie leicht entzündbare chemische Präparate; ebenso Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können; endlich solche Gegenstände, welche den Reisenden durch Geruch oder in anderer Weise lästig fallen, dürfen nicht in die Wagen mitgenommen werden. Das Verbot der Mitnahme von geladenen Schiesswaffen findet keine Anwendung auf Militär, Landjäger und Polizisten auf dienstlichen Touren.

(2) Das Dienstpersonal ist berechtigt, die Zulässigkeit der Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden wollen, auf Grund vorstehender Bestimmungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

(3) Zuwiderhandelnde haften für allen aus der Übertretung dieser Bestimmungen entstehenden Schaden und werden je nach Umständen den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§ 23.

**Mitnahme von Hunden.**

Die Aufnahme von Hunden in die Wagen oder auf die Plattformen ist verboten, soweit nicht durch die Tarife der einzelnen Verwaltungen Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind.

§ 24.

**Rauchen. Spucken.**

(1) In den geschlossenen Warteräumen, sowie im Innern der geschlossenen Wagen ist, sofern letztere nicht durch

Anschlag ausdrücklich als Wagen für Raucher bezeichnet sind, das Rauchen verboten. In diesem Falle müssen Abteilungen für Nichtraucher vorhanden sein. 23. Dezember 1911.

(2) Das Ausspucken in den Warteräumen und Wagen ist verboten.

§ 25.

## Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen.

(1) Wenn beim Betrieb einer Eisenbahnunternehmung ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905.

(2) Ist der Unfall durch Missachtung der Bestimmungen von §§ 14, 17 und 19 verursacht worden, so kann die Bahnverwaltung unter Umständen von jeder Schadenersatzpflicht befreit werden.

§ 26.

## Haftpflicht bei Verspätungen.

Hinsichtlich der Haftpflicht für Verspätungen sind Art. 59 und 60 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 und Art. 5 des Gesetzes betreffend den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899 massgebend.

§ 27.

## Fundgegenstände.

(1) Die in den Warteräumen oder in den Wagen liegengebliebenen Gegenstände sind jeweilen vom Finder dem diensttuenden Personal zuhanden der Verwaltung abzugeben und von dieser während eines Jahres zur Verfügung zu

23. Dezember 1911.

halten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verwaltungen berechtigt, die Gegenstände, welche nach öffentlicher Bekanntmachung nicht innerhalb der darin anberaumten Frist reklamiert werden, zu verkaufen oder amtlich zu versteigern Bei dem Verderben ausgesetzten Gegenständen hat der Verkauf sofort amtlich oder ausseramtlich zu erfolgen.

(2) Der Erlös fällt in die von der Verwaltung für das Personal eingerichtete Krankenkasse bezw. Hülfskasse.

§ 28.

**Reisegepäck. Traglasten. Expressgut.**

Werden ausser Handgepäck (§ 21) nach den Tarifen der beteiligten Verwaltungen taxpflichtiges *Reisegepäck*, ferner *Traglasten* mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen und Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Trägers, sowie *Expressgut* befördert, so gelten hierfür die bezüglichen Vorschriften des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

# Bundesbeschluss

22. Dezember 1911.

betreffend

## Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1911,

beschliesst:

Art. 1. Für die Ausbildung der Offiziere nach Massgabe von Art. 134—136 und 143 der Militärorganisation werden bis auf weiteres folgende Schulen und Kurse angeordnet, wobei in der angegebenen Kursdauer Einrückungs- und Entlassungstag nicht einbegriffen sind:

### I. Infanterie.

1. Schiessschule für Oberlieutenants in der Dauer von 18 Tagen.
2. Schiesskurs für Hauptleute, welche die Schiessschule I als Oberlieutenant nicht bestanden haben, und Stabsoffiziere in der Dauer von 11 Tagen.
3. Kurs für Patrouillenführer in der Dauer von 11 Tagen. Es sollen in jedem Bataillon einige Subalternoffiziere in diesem Kurse ausgebildet werden.

22. Dezember 1911.

4. Technischer Kurs für Geniearbeiten und Signaldienst in der Dauer von 11 Tagen.

   Es sollen in jedem Bataillon einige geeignete Subalternoffiziere in diesem Kurse ausgebildet werden.

5. Taktischer Kurs für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 7 Tagen. Dieser Kurs wird brigadeweise und unter Leitung der Brigadekommandanten alle vier Jahre abgehalten. Es sind dazu jeweilen sämtliche Hauptleute und Stabsoffiziere der Brigade einzuberufen.

## II. Kavallerie.

1. Kurs für Patrouillenführer (Subalternoffiziere) in der Dauer von 11 Tagen.
2. Taktische Kurse für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 11 Tagen.

## III. Artillerie.

1. Schiesskurs für Subalternoffiziere der Feld-, Gebirgs- und Fussartillerie in der Dauer von 14 Tagen.
2. Schiesskurs für Hauptleute und Stabsoffiziere der Feld-, Gebirgs- und Fussartillerie in der Dauer von 14 Tagen.
3. Taktischer Kurs für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 11 Tagen.
4. Taktischer Kurs für Stabsoffiziere und Einheitskommandanten der Parkartillerie in der Dauer von 7 Tagen.

## IV. Genie.

1. Kurs für Subalternoffiziere in der Dauer von 18 Tagen.
2. Kurse für Hauptleute und Stabsoffiziere in der Dauer von 11 Tagen.

3. Die zur Verfügung der Abteilung für Genie stehenden Ingenieuroffiziere haben einen ersten Kurs in der Dauer von 18 Tagen zu bestehen. Sie können sodann jährlich für 11 Tage zu Abteilungsarbeiten einberufen werden. 22. Dezember 1911.

## V. Festungsbesatzungen.

1. Schiesskurs in der Dauer von 14 Tagen für Offiziere der Festungsartillerie und der zugeteilten Fussartillerie.
   Die Offiziere der Mitrailleure werden in die Schiessschule der Infanterie kommandiert.
2. Taktischer Kurs I für neuernannte oder neuzugeteilte Offiziere der Besatzungstruppen in der Dauer von 18 Tagen.
3. Taktischer Kurs II für Hauptleute und Stabsoffiziere der Besatzungstruppen in der Dauer von 11 Tagen.

## VI. Sanität.

1. Taktisch-klinischer Kurs für Sanitätsoffiziere, hauptsächlich Oberlieutenants, in der Dauer von 20 Tagen.
2. Taktischer Kurs für dienstleitende Sanitätsoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.

## VII. Veterinäroffiziere.

Fachkurse in der Dauer von 14 Tagen für Oberlieutenants und Hauptleute.

## VIII. Verpflegungstruppen, Kommissariat und Quartiermeister.

1. Fachkurs I in der Dauer von 18 Tagen für Subalternoffiziere der Verpflegungstruppen und des Quartiermeisterdienstes.

22. Dezember 1911.

2. Fachkurs II in der Dauer von 11 Tagen für Stabsoffiziere und Hauptleute der Verpflegungstruppen, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes.

## IX. Traintruppe.

Taktischer Kurs für Subalternoffiziere der Traintruppe in der Dauer von 11 Tagen.

## X. Dienstzweige und Dienste hinter der Front.

1. Kurs für Offiziere des Post- und Telegraphendienstes in der Dauer von 11 Tagen.
2. Kurs für Etappenoffiziere in der Dauer von 18 Tagen.
3. Wiederholungskurs für Etappenoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.
4. Kurs für Offiziere des Territorialdienstes in der Dauer von 14 Tagen.
5. Wiederholungskurs für Offiziere des Territorialdienstes in der Dauer von 5 Tagen.
6. Kurs für Dienste hinter der Front in der Dauer von 25 Tagen. Dieser Kurs ersetzt für die Hauptleute der Parkartillerie, des Veterinär- und Kommissariatsdienstes, der Verpflegungs- und Traintruppe die Zentralschule II. In diesen Kurs sind ferner einzuberufen die zu Kommandanten der Sanitätsabteilungen und Feldlazarette, zu Divisionsärzten, zu Kommandanten der Divisionsparks, als Divisionskriegskommissäre und als Trainchefs der Divisionen ernannten Offiziere.
7. Kurs für Platzkommandanten und Pferdestellungsoffiziere in der Dauer von 6 Tagen.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

22. Dezember 1911.

Bern, den 21. Dezember 1911.

Der Präsident: **Calonder.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationatrate,

Bern, den 22. Dezember 1911.

Der Präsident: **Wild.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 5. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

9. Januar 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## die Ausstellung von Gesundheitsscheinen über verpfändetes Vieh.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Gesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 und in Ergänzung der Vollziehungsverordnung hierzu vom 14. Oktober 1887,

beschliesst:

1. Die Viehinspektoren haben von den Mitteilungen der Viehverschreibungsämter in der Viehverkehrskontrolle Vormerkung zu nehmen. (Art. 12 und 13 der Verordnung vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung.

2. Gesundheitsscheine über verpfändetes Vieh dürfen nur mit Bewilligung des Pfandgläubigers ausgestellt werden.

3. Dieser Beschluss tritt mit seiner Publikation in der eidgenössischen Gesetzsammlung in Kraft.

Bern, den 9. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Bundesbeschluss

22. April 1911.

betreffend

## die Übereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 7. Mai 1910 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Übereinkunft zur Sicherstellung der gegenseitigen Wiederaufnahme der Angehörigen eines vertragschliessenden Teiles im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des andern Teiles;
2. der Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1910,

beschliesst:

Art. 1. Der Übereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 3. April 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 5. April 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

# Übereinkunft

22. April 1911.

zwischen

## der Schweiz und den Niederlanden

über die

## Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen.

Abgeschlossen am 7. Mai 1910.
In Kraft ab 3. Januar 1912.

---

**Der schweizerische Bundesrat**

und

**Ihre Majestät die Königin der Niederlande,**

von dem Wunsche beseelt, durch ein Übereinkommen die Rückübernahme der Bürger oder Untertanen jedes vertragschliessenden Teiles, welche aus dem Gebiete des andern Teiles ausgewiesen werden, zu regeln, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der schweizerische Bundesrat:**

Herrn Carlin, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

**Ihre Majestät die Königin der Niederlande:**

Seine Exzellenz Herrn Jonkheer de Marees van Swinderen, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, vereinbart haben, was folgt:

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, in seinem Gebiete, auf Ansuchen des andern Teiles, seine

Angehörigen wieder aufzunehmen, die von letzterm ausgewiesen werden entweder infolge eines gerichtlichen Urteils, oder aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, oder aus Gründen der Sitten- oder Gesundheitspolizei, oder weil jene Personen keine genügenden Unterhaltsmittel besitzen und sich solche durch ihre Arbeitskraft nicht erwerben können. 22. April 1911.

Das vorstehende gilt ebenfalls für frühere Angehörige eines jeden der beiden Teile, sofern dieselben nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Mit dem Ausgewiesenen sind seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder auch dann zu übernehmen, wenn sie dem ersuchten Staate weder angehören, noch früher angehört haben, sofern sie nicht Angehörige des ersuchenden Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich im Haag ausgetauscht werden. Es tritt derselbe am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft*).

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen im Haag, den 7. Mai 1910.

(sig.) **Carlin.**
(sig.) **R. de Marees van Swinderen.**

---

*) Die Ratifikationsurkunden sind am 3. Januar 1912 zwischen Herrn Carlin, ausserordentlichem Gesandten der Schweiz, und Herrn R. de Marees van Swinderen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande, im Haag ausgetauscht worden. Der Vertrag ist somit an diesem Tage in Kraft getreten.

9. Januar 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Ergänzung von Artikel 1 der Verordnung über die Offiziersausrüstung.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Der Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 1909 über die Offiziersausrüstung*) wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Diejenigen Offiziere der Genie-, Sanitäts- und Verpflegungstruppen, die schon bei ihrer Ernennung zum Lieutenant beritten gemacht werden, beziehen die Entschädigung eines berittenen Offiziers, gemäss Artikel 1, lit. *c*.

Die Offiziere der Fussartillerie kommen unter Artikel 1, lit. *a*, in Wegfall und werden gemäss lit. *c* entschädigt.

Bern, den 9. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1909, S. 371.

# Beitritt von Tunesien

zur

# internationalen Automobilübereinkunft.

10. Januar 1912.

Mit Note vom 4. Januar 1912 hat die französische Botschaft in Bern dem Bundesrate zur Kenntnis gebracht, dass Tunesien mit Wirksamkeit ab 18. Mai 1912 zur internationalen Übereinkunft über den Automobilverkehr, d. d. Paris 11. Oktober 1909 *), beigetreten sei.

Die aus Tunesien stammenden Automobile tragen als Kennzeichen den Buchstaben F.

Bern, den 10. Januar 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Der internationalen Automobilübereinkunft sind bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Algerien und Tunesien, Grossbritannien (samt Kolonien) und Indien, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Rumänien, Russland, Schweden und die Schweiz.

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 13.

13. Januar 1912.

# Beitritt von Norwegen

zum

## internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

---

Mit Schreiben vom 10. Januar 1912 teilt die schweizerische Gesandtschaft in Paris mit, dass ihr die französische Regierung von dem am 28. Oktober 1911 erfolgten Beitritt des Königreichs Norwegen zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen*) Kenntnis gegeben habe.

Bern, den 13. Januar 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Dem Übereinkommen sind bis heute beigetreten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Russland und die Schweiz.

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

# Bundesbeschluss

9. Oktober 1911.

betreffend

## den am 21. Juni 1911 zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des am 21. Juni 1911 mit Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrages;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Juli 1911,

beschliesst:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 4. Oktober 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 4. Oktober 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**
Der Protokollführer: **David.**

---

9. Oktober 1911.

# Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

# der Schweiz und Japan.

Abgeschlossen am 21. Juni 1911.
In Kraft ab 21. Dezember 1911.

---

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**Seine Majestät der Kaiser von Japan,**

in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, die erfreulicherweise zwischen ihnen und ihren Angehörigen bestehen, enger zu knüpfen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, und

**Seine Majestät der Kaiser von Japan:**

Herrn Satsuo Akidzuki, Shoshii, Zweite Klasse des Ordens des Heiligen Schatzes, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben: 9. Oktober 1911.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile sollen volle Freiheit haben, die Gebiete des andern zu betreten, zu bereisen und sich daselbst niederzulassen. Unter der Bedingung, dass sie sich den Gesetzen des Landes fügen, sollen sie die folgenden Rechte und Begünstigungen geniessen:

1. Sie sollen in allem, was das Reisen und die Niederlassung betrifft, in jeder Beziehung den Inländern gleichgestellt sein;

2. Sie werden, in gleicher Weise wie die Inländer, das Recht haben, ihren Handel und ihre Fabrikation zu betreiben und mit allen erlaubten Artikeln Handel zu treiben, sei es persönlich oder durch Agenten, sowohl allein als in Gemeinschaft mit Fremden oder Inländern;

3. Sie sollen den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt sein in allem, was die Ausübung ihrer Industrie, ihres Gewerbes oder Berufes, sowie ihre Studien und wissenschaftlichen Forschungen betrifft;

4. Sie dürfen, in gleicher Weise wie die Inländer, die für sie erforderlichen Häuser, Fabriken, Magazine, Läden und sonstigen Räumlichkeiten besitzen oder mieten und innehaben, ferner Grund und Boden pachten, um sich darauf niederzulassen oder ihn für einen erlaubten kommerziellen, industriellen oder andern Zweck zu benützen;

5. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit sollen sie volle Freiheit haben, alle Arten von beweglichem und unbeweglichem Eigentum zu erwerben und zu besitzen, dessen

9. Oktober 1911.

Erwerb und Besitz die Gesetze des Landes den Angehörigen jedes andern fremden Landes gestatten oder gestatten werden, immerhin unter den Bedingungen und Beschränkungen, die durch die Gesetze vorgeschrieben sind. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, Testament oder auf jede andere Weise unter denselben Bedingungen, die für die Inländer gelten oder gelten werden, verfügen können. Ebenso soll ihnen unter der Bedingung, dass sie sich den Gesetzen des Landes fügen, erlaubt sein, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei auszuführen, ohne in ihrer Eigenschaft als Ausländer andern oder höhern Abgaben, als sie unter gleichen Verhältnissen den Inländern auferlegt sind, zu unterliegen:

6. Sie sollen für ihre Person und ihr Eigentum beständigen und vollkommenen Schutz und Sicherheit geniessen; sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizhöfen und andern Gerichten für die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Ansprüche und Rechte haben; sie sollen, in gleicher Weise wie die Inländer, volle Freiheit haben, Advokaten und Sachwalter zur Vertretung vor diesen Justizhöfen und Gerichten zu wählen; sie sollen im allgemeinen, in allem was die Verwaltung der Rechtspflege anbetrifft, dieselben Rechte und Begünstigungen wie die Inländer geniessen;

7. Sie sollen nicht andern oder höhern Abgaben, Steuern, Gebühren oder Beitragsleistungen irgendwelcher Art als denjenigen, die den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft auferlegt sind, unterworfen werden;

8. Sie sollen in allem, was die Erleichterungen bezüglich der Zollniederlagen, Prämien und Rückzölle anbetrifft, vollständig den Inländern gleichgehalten werden.

Artikel 2. 9. Oktober 1911.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile sollen in den Gebieten des andern von jedem obligatorischen Militärdienst, sei es im Heer, in der Marine, in der Bürgerwehr oder der Miliz, und von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben befreit sein; ebenso sollen sie von allen Zwangsanleihen und von allen militärischen Requisitionen oder Beitragsleistungen enthoben sein, mit Ausnahme derjenigen, welche ihnen, wie den Inländern selbst, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Pächter oder Besitzer von Grund und Boden auferlegt werden.

In den erwähnten Beziehungen sollen die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern nicht ungünstiger behandelt werden, als gegenwärtig oder künftig die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Die Wohnungen, Magazine, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern, ebenso wie alle dazugehörigen, zu erlaubten Zwecken dienenden Räumlichkeiten sollen unverletzlich sein. Es soll nicht gestattet sein, daselbst Haussuchungen oder Nachforschungen vorzunehmen oder die Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und Formen, die durch die Gesetze hinsichtlich der Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel 4.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann in allen Häfen, Städten und Plätzen des andern Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen, ausgenommen an Orten, wo es nicht angezeigt erscheinen sollte,

9. Oktober 1911.

solche Konsularbeamte zuzulassen. Diese Ausnahme soll jedoch gegenüber dem einen der vertragschliessenden Teile nicht gemacht werden, ohne dass sie auch auf alle andern Mächte Anwendung findet.

Die erwähnten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, sobald sie von der Regierung des Landes, für das sie ernannt worden sind, das Exequatur oder andere genügende Ermächtigungen erhalten haben, berechtigt sein, ihre Funktionen auszuüben und die Begünstigungen, Erleichterungen und Befreiungen zu geniessen, die jetzt oder in Zukunft den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation gewährt werden. Die Regierung, welche das Exequatur oder andere Ermächtigungen erteilt, hat das Recht, dieselben nach ihrem eigenen Ermessen rückgängig zu machen; immerhin ist sie in diesem Fall gehalten, die Gründe dafür auseinanderzusetzen.

Artikel 5.

Für den Fall, dass ein Angehöriger des einen der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern sterben sollte, ohne am Orte seines Ablebens irgend eine Person hinterlassen zu haben, die nach der Gesetzgebung seines Landes berechtigt ist, vom Nachlass Besitz zu ergreifen und ihn zu verwalten, soll der zuständige Konsularbeamte des Landes, dem der Verstorbene angehört, berechtigt sein, den Nachlass nach Erfüllung der nötigen Formalitäten in Verwahrung zu nehmen und ihn in der Weise und mit den Einschränkungen zu verwalten, die durch das Gesetz des Landes, worin das Eigentum des Verstorbenen liegt, vorgeschrieben sind.

Die vorhergehende Bestimmung soll ebenfalls anwendbar sein, wenn ein Angehöriger des einen der hohen vertragsschliessenden Teile, der in den Gebieten des andern Vermögen besitzt, ausserhalb dieser Gebiete sterben sollte,

ohne am Orte, an dem sich das Vermögen befindet, eine Person hinterlassen zu haben, die berechtigt ist, den Nachlass in Besitz zu nehmen und zu verwalten. 9. Oktober 1911.

Man ist darüber einverstanden, dass in allem, was die Verwaltung der Hinterlassenschaften verstorbener Personen anbetrifft, jedes Recht, Vorrecht, jede Begünstigung oder Befreiung, die der eine der hohen vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft den Konsularbeamten irgend eines andern fremden Staates gewährt, sofort und ohne Bedingung auf die Konsularbeamten des andern vertragschliessenden Teils ausgedehnt werden soll.

Artikel 6.

Zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschliessenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen.

Artikel 7.

Die Artikel, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugt oder verfertigt worden sind, sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete des andern ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft den niedrigsten Zöllen unterliegen, die auf die gleichartigen Artikel irgendwelchen fremden Ursprunges anwendbar sind.

Ebenso soll bezüglich eines in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile erzeugten oder verfertigten Artikels irgendwelcher Herkunft kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr in die Gebiete des andern aufrechterhalten oder erlassen werden, wenn diese Massnahme nicht ebenfalls auf die Einfuhr der gleichartigen Artikel, die in irgend einem andern fremden Lande erzeugt oder verfertigt worden sind, ausgedehnt wird. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Verbote sanitarischer oder anderer Natur, die durch die Notwendigkeit veranlasst

9. Oktober 1911.

werden, die öffentliche Gesundheit, das Vieh und die für die Landwirtschaft nützlichen Pflanzen zu schützen.

Artikel 8.

Die Artikel, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugt oder verfertigt worden sind, sollen bei ihrer Ausfuhr in die Gebiete des andern keinen andern oder höhern Abgaben unterliegen als denjenigen, die auf die gleichartigen Artikel bei der Ausfuhr nach irgend einem andern fremden Lande gelegt sind. Ebenso soll kein Verbot und keine Beschränkung auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile in die Gebiete des andern gelegt werden, wenn diese Massnahme nicht ebenfalls auf die Ausfuhr der gleichartigen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande ausgedehnt wird.

Artikel 9.

Die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugten oder verfertigten Artikel, welche die Gebiete des andern in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes transitieren, sollen gegenseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit sein, sei es, dass sie direkt durchgehen oder während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 10.

Keine für Rechnung des Staates oder von Gemeindebehörden oder Körperschaften erhobene innere Abgabe, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft auf die Erzeugung, Herstellung oder den Verbrauch irgend eines Artikels gelegt ist, soll für die Artikel, welche in den Gebieten des andern Teils erzeugt oder verfertigt worden sind, unter irgend-

welchem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Artikel inländischen Ursprungs. 9. Oktober 1911

Die Naturprodukte oder Fabrikate des einen der hohen vertragschliessenden Teile, die zur Durchfuhr oder zur Einlagerung in die Gebiete des andern eingeführt werden, sollen daselbst keiner innern Abgabe unterliegen.

Artikel 11.

Die Kaufleute und Industriellen, welche Angehörige des einen der hohen vertragschliessenden Teile sind, sowie die Kaufleute und Industriellen, welche im Gebiete dieses Teils niedergelassen sind und daselbst ihren Handel oder ihre Industrie ausüben, sollen befugt sein, in den Gebieten des andern, persönlich oder durch Handelsreisende, mit oder ohne Muster Warenankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen. Diese Kaufleute, Industriellen und ihre Handelsreisenden sollen bei der Besorgung der Ankäufe und beim Aufsuchen der Bestellungen hinsichtlich der Abgaben und Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen.

Die Handelskammern, sowie die in den Gebieten der hohen vertragschliessenden Teile anerkannten Industrie- und Handelsvereinigungen, die zu diesem Zwecke speziell ermächtigt sind, sollen gegenseitig als zuständige Behörden für die Ausstellung aller für Handelsreisende erforderlichen Ausweise angesehen werden.

Artikel 12.

Die zu den angegebenen Zwecken als Muster eingeführten Artikel sollen in jedem der beiden Länder vorübergehend zollfrei zugelassen werden in Gemässheit der Zollreglemente und -Formalitäten, die zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Entrichtung der für den Fall der Nichtwiederausfuhr

9. Oktober 1911.

innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vorgeschriebenen Zölle festgesetzt worden sind. Diese Begünstigung soll immerhin nicht auf die Artikel ausgedehnt werden, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden könnten. Das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Muster zollfrei zugelassen werden könne, kommt in allen Fällen ausschliesslich den zuständigen Behörden des Ortes, wo die Einfuhr erfolgt ist, zu.

Die von den Zollbehörden des einen der beiden Länder auf den oben erwähnten Mustern bei der Ausfuhr angebrachten Zeichen, Stempel oder Siegel, sowie das von den genannten Behörden amtlich beglaubigte Verzeichnis dieser Muster, das ihre genaue Beschreibung enthält, sollen gegenseitig von den Zollbeamten des andern Landes als Ausweis für ihre Eigenschaft als Muster und für die Befreiung derselben von der Zollrevision anerkannt werden, insofern es nicht notwendig ist, festzustellen, dass die vorgelegten Muster mit den im Verzeichnis aufgeführten identisch seien. Die Zollbehörden des andern Landes können diese Muster indessen mit einem Ergänzungszeichen versehen, wenn diese Vorsichtsmassregel in bestimmten Fällen angezeigt erscheint.

## Artikel 13.

Die Aktiengesellschaften und andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften und -Vereinigungen, die gemäss den Gesetzen des einen der hohen vertragschliessenden Teile bestehen oder gebildet werden und in den Gebieten dieses Teils ihren Sitz haben, sollen auch in den Gebieten des andern Teils gegen Beobachtung der Gesetze desselben befugt sein, ihre Rechte auszuüben und als Kläger oder Beklagte vor Gericht aufzutreten.

Artikel 14.

Die hohen vertragschliessenden Teile kommen überein, dass in allem, was den Handel und die Industrie anbetrifft, jedes Vorrecht, jede Begünstigung oder Befreiung, die der eine derselben den Angehörigen irgend eines andern fremden Staates eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen des andern Teils ausgedehnt werden soll, da es in ihrer Absicht liegt, Handel und Industrie eines jeden der beiden Länder in jeder Hinsicht auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf alle Gebiete und Besitzungen Anwendung, die dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile gehören oder von ihm verwaltet werden.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind nicht anwendbar auf die Tarifzugeständnisse, die der eine der hohen vertragschliessenden Teile angrenzenden Staaten nur zu dem Zwecke gemacht hat, um den Grenzverkehr in einer bestimmten Zone zu beiden Seiten der Grenze zu erleichtern; ebenso nicht auf die den eigenen Fischereiprodukten der hohen vertragschliessenden Teile eingeräumte Behandlung oder auf die besonderen von Japan gewährten Tarifvergünstigungen betreffend Fische und andere Produkte, die in den Japan benachbarten fremden Gewässern gewonnen worden sind.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden*). Er soll an dem auf den Ratifikations-

*) Der Austausch hat am 20. Dezember 1911 stattgefunden.

9. Oktober 1911.

austausch folgenden Tag in Kraft treten und bis zum 16. Juli 1923 wirksam bleiben. Im Falle, dass keiner der hohen vertragschliessenden Teile 12 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes dem andern seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Geltung bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, den 21. Juni 1911.

(L. S.) (gez.) Dr. **A. Deucher.**

(L. S.) (gez.) **S. Akidzuki.**

**NB.** Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Dezember 1911 zwischen Herrn Salis, schweizerischem Gesandten, und Herrn Uchida, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Japans, in Tokio stattgefunden. Der Vertrag ist am 21. Dezember 1911 in Kraft getreten.

## Unterzeichnungs-Protokoll.

9. Oktober 1911.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind heute zusammengetreten und haben den Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan unterzeichnet.

Bei diesem Anlass hat der Bevollmächtigte Japans die Erklärung abgegeben, dass die schweizerischen Angehörigen mit Bezug auf die zeitlich unbegrenzten Pachtverträge in den ehemaligen Fremdenniederlassungen in Japan und die Art und Weise, in der die darauf bezüglichen Rechte allenfalls geregelt oder abgelöst werden, in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bern, den 21. Juni 1911.

(L. S.) (gez.) Dr. **A. Deucher.**
(L. S.) (gez.) **S. Akidzuki.**

19. Januar 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Eintragung der vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte in das Register über die Eigentumsvorbehalte.

---

Der schweizerische Bundesrat,

unter Bezugnahme auf Art. 715 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und auf einen Plenarbeschluss des schweizerischen Bundesgerichtes vom 28. Dezember 1911 betreffend die Anwendbarkeit des Art. 2 des Schlusstitels des genannten Gesetzes auf die Eigentumsvorbehalte,

beschliesst:

Die vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte behalten auch ohne Eintragung in das Register über die Eigentumsvorbehalte ihre Wirkung.

Sie sind jedoch vor dem 1. Juli 1912 in das Register über die Eigentumsvorbehalte einzutragen.

Auf diese Eintragungen finden die Vorschriften der am 19. Dezember 1910 erlassenen Verordnung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte*) entsprechende Anwendung.

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 102.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft. 19. Januar 1912.

Bern, den 19. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

23. Januar 1912.

# Verordnung

über

# die Evakuation.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartements und gestützt auf die Art. 203, Abs. 2, und 147 der Militärorganisation,

beschliesst:

Art. 1

Die Evakuation im Kriege oder bei Kriegsgefahr kann geschehen, um Gegenstände, die dem Bedarf der Armee oder der Bevölkerung dienen, vor feindlicher Bedrohung sicher zu stellen.

Art. 2.

Die Evakuation besteht in der Verbringung der betreffenden Gegenstände an gesicherten Ort. Dabei kann der Bund entweder die Evakuationsware zu Eigentum erwerben, oder sich mit deren Verbringung an den gesicherten Ort begnügen und sie im übrigen im Eigentum und zur Verfügung des bisherigen Eigners belassen.

Als vorsorgliche Massregel kann auch eine Beschlagnahme der Gegenstände am Orte selbst angeordnet werden.

Für die Requisition gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements.

Art. 3.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab das Evakuationsverfahren zur Anwendung gebracht werden darf. Die Anwendung und Durchführung des Verfahrens im einzelnen Fall geschieht durch das schweizerische Militärdepartement und seine Organe. Vorbehalten sind die nach Art. 208 der Militärorganisation dem General zustehenden Befugnisse.

Art. 4.

Für die Bestimmung der vom Bunde an die Eigentümer von Evakuationswaren zu entrichtenden Entschädigung werden nach Bedarf Schatzungskommissionen vom Bundesrate ernannt.

Es können Kommissionen für bestimmte Plätze und solche für besondere Gegenstände bezeichnet werden.

Art. 5.

Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Sekretär, die auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements je auf drei Jahre gewählt werden. Das Militärdepartement soll den beteiligten Kreisen (Handelskammern und dergl.) Gelegenheit geben, sich vorher mit Bezug auf die Bildung dieser Kommissionen zu äussern.

Die Mitglieder der Kommissionen werden mit Tag- und Reisegeldern gleich eidgenössischen Experten entschädigt. Sie sind befugt, nötigenfalls sachverständige Berater beizuziehen.

Art. 6.

Der Schatzung durch die Kommission hat in allen Fällen ein Versuch der gütlichen Einigung über die Entschädigung voranzugehen.

Die Anordnung und Durchführung dieses Verfahrens ist Sache der Dienstabteilung des schweizerischen Militär-

23. Januar 1912.

departements, in deren Verwaltung die zu evakuierenden Gegenstände übergehen.

Die Dienstabteilungen bezeichnen hierfür ihre Vertreter.

Art. 7.

Ist der Versuch der gütlichen Verständigung erfolglos, so haben die Schatzungskommissionen abzusprechen. Ihre dieser Verordnung entsprechenden Entscheidungen sind endgültig.

Art. 8.

Die Schatzung wird am Orte, wo die zu evakuierende Ware liegt, vorgenommen. Ist dies nicht möglich, so kann die Ware nach Feststellung von Art und Menge vorerst an gesicherten Ort gebracht und dann geschätzt werden.

Art. 9.

Die Schatzungskommissionen haben ihre Aufgabe in raschem Verfahren durchzuführen.

Wo immer möglich, sind vor dem Entscheide sowohl der Eigentümer oder sein Vertreter als die in Art. 6 genannten Vertreter der Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements anzuhören.

Die Evakuation selbst darf durch das Schatzungsverfahren nicht aufgehalten werden.

Art. 10.

Bei Festsetzung der vollen Entschädigung nach Art. 203, Abs. 2 der Militärorganisation sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

*a.* Im allgemeinen ist die Entschädigung bei Eigentumsübergang nach dem Verkaufswert der Ware zurzeit und am Orte der Aneignung zu bemessen. Preissteigerungen,

die durch den Krieg oder die Kriegsgefahr herbeigeführt worden sind, sollen in billiger Weise Berücksichtigung finden.

*b.* Wird die Ware ohne Aneignung nur an einen andern Lagerort verbracht oder mit Beschlag belegt, so sind von der Schatzungskommission Menge, Art und Beschaffenheit, sowie der Verkaufspreis der Ware zur betreffenden Zeit festzustellen. Die Entschädigung umfasst in solchem Falle insbesondere die dem Eigentümer erwachsenden vermehrten Transport- und Geschäftskosten und durch die Ortsveränderung sich ergebende Einbusse am Verkaufspreise.

Art. 11.

Die Entschädigung hat in der Regel durch Barvergütung zu erfolgen; ausnahmsweise durch Gutscheine mit Bareinlösung.

Art. 12.

Das schweizerische Militärdepartement erlässt die Vorschriften über die Vorbereitung der Evakuation und die Instruktionen für die mit ihrer Durchführung betrauten Organe.

Art. 13.

Diese Verordnung tritt auf 1. Februar 1912 in Kraft.

Bern, den 23. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

17. Juli 1911.

# Bundesbeschluss

betreffend

## Genehmigung des zwischen der Schweiz und Griechenland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 21. November 1910.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1910;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und Griechenland unterm 21. November 1910 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. April 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. April 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**
Der Protokollführer: **David.**

---

# Auslieferungsvertrag

17. Juli 1911.

zwischen

# der Schweiz und Griechenland.

Abgeschlossen am 21. November 1910.
In Kraft ab 15. Februar 1912.

---

**Der Schweizerische Bundesrat**

und

**Seine Majestät der König der Hellenen,**

von dem gleichen Wunsche beseelt, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschliessen, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

*Der Schweizerische Bundesrat:*

Herrn Dr. jur. Charles Edouard Lardy, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Frankreich, und

*Seine Majestät der König der Hellenen:*

Herrn Athos Romanos, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Frankreich,

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, unter den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Umständen und Bedingungen sich gegenseitig diejenigen

17. Juli 1911.

Personen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines auf dem Gebiete des ersuchenden Teiles begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden oder verurteilt worden sind und sich auf das Gebiet des andern Teiles geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur wegen der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen gemeinen Rechts bewilligt, sofern sie sowohl nach der Strafgesetzgebung des ersuchenden wie des ersuchten Staates als solche vorgesehen sind:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Totschlag;
2. Abtreibung;
3. vorsätzliche, mit Vorbedacht verübte Misshandlung oder Verletzung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, eine dauernde persönliche Arbeitsunfähigkeit, den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, verursacht hat;
4. Bigamie;
5. Notzucht;
6. Entführung von Minderjährigen;
7. Aussetzung oder böswilliges Verlassen eines Kindes unter 7 Jahren;
8. Diebstahl, Unterschlagung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Erpressung;
9. vorsätzliche und rechtswidrige Entziehung der persönlichen Freiheit, begangen durch Privatpersonen;
10. Falschmünzerei, einschliesslich Nachmachung und Veränderung von Geld, sowie die wissentliche Ausgabe und Inumlaufsetzung von nachgemachtem oder verändertem Geld;
11. Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Wertpapieren oder Banknoten, von öffentlichen oder pri-

vaten Titeln, wissentliche Ausgabe oder Inumlaufsetzung solcher nachgemachten oder gefälschten Wertpapiere, Banknoten oder Titel; Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, und wissentlicher Gebrauch solcher nachgemachten, fälschlich angefertigten oder verfälschten Depeschen, Wertpapiere, Banknoten oder Titel;

12. vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Unterdrückung eines öffentlichen oder privaten Wertpapieres, begangen in der Absicht, einem andern Schaden zuzufügen;
13. Nachmachung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Stempelzeichen, Postmarken oder anderer zum Ankleben bestimmter Marken; wissentlicher Gebrauch solcher nachgemachten oder gefälschten Gegenstände; missbräuchliche und in betrügerischer Absicht erfolgte Verwendung echter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
14. Falsches Zeugnis;
15. Meineid;
16. Amtsmissbrauch, Unterschlagung, verübt durch öffentliche Beamte; Bestechung von öffentlichen Beamten;
17. betrügerischer Bankerott und betrügerische Handlungen im Konkurse;
18. rechtswidrige und vorsätzliche Zerstörung eines Gebäudes oder Bauwerkes, wenn daraus eine Gemeingefahr für Eigentum oder eine Lebensgefahr für Andere entstehen kann;
19. vorsätzliche Brandstiftung;
20. Verhehlung von Sachen, die durch eines der im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt sind.

Bei den angeführten strafbaren Handlungen sind auch die Teilnahme und der Versuch inbegriffen, sofern sie nach

17. Juli 1911.

der Gesetzgebung des ersuchenden wie des ersuchten Staates strafbar sind.

Die Auslieferung findet statt:

1. hinsichtlich der kontradiktorisch oder in contumaciam Verurteilten, wenn die verhängte Strafe mindestens ein Jahr Gefängnis beträgt;
2. hinsichtlich der Beschuldigten, wenn das Höchstmass der auf die Straftat anwendbaren Strafe nach der Gesetzgebung beider Länder wenigstens zwei Jahre Gefängnis beträgt.

Artikel 3.

Wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht Angehöriger desjenigen der beiden vertragschliessenden Staaten ist, der ihn verlangt, so steht es der Regierung, welche um die Auslieferung angegangen wurde, frei, diesem Begehren die ihr geeignet scheinende Folge zu geben, und den Beschuldigten zur Aburteilung entweder seinem Heimatstaate oder dem Lande, in dem das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, auszuliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn seit der Begehung der zur Last gelegten Tat, der letzten Verfolgungshandlung oder der Verurteilung, nach den Gesetzen des ersuchenden Staates oder des Landes, in das der Beschuldigte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Strafklage eingetreten ist;
2. wenn die Straftaten, wegen deren sie verlangt wird, in dem ersuchten Lande begangen worden sind, oder wenn sie, obwohl ausserhalb dieses Landes begangen, dort strafrechtlich verfolgt oder endgültig beurteilt worden sind.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen Übertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, ausserdem ein fiskalisches oder militärisches Gesetz übertreten, so darf diese Übertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden.

Artikel 6.

Keine auf Grund des gegenwärtigen Vertrages ausgelieferte Person darf in dem ersuchenden Staate vor ein Ausnahmegericht gestellt werden.

Artikel 7.

Wenn die reklamierte Person in dem ersuchten Lande wegen einer andern strafbaren Handlung als derjenigen, welche das Auslieferungsbegehren veranlasst hat, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so kann ihre Auslieferung bis zur Beendigung des Strafverfahrens und im Falle der Verurteilung bis zum Zeitpunkt der Verbüssung der Strafe aufgeschoben werden.

Falls sie im gleichen Lande wegen Verpflichtungen, die sie Privatpersonen gegenüber eingegangen ist, verfolgt oder in Haft gehalten wird, so findet ihre Auslieferung gleichwohl statt; es bleibt diesen Personen vorbehalten, ihre Rechte in der Folge vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll nicht bewilligt werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, von dem ersuchten Teile als ein politisches Delikt oder als eine

17. Juli 1911.

mit einem derartigen Delikt im Zusammenhang stehende Tat angesehen wird, oder wenn die reklamierte Person nachweist, dass das Auslieferungsbegehren in Wirklichkeit gestellt wurde, um sie wegen einer Straftat dieser Art zu verfolgen.

Die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, darf weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Deliktes, noch wegen einer mit einem derartigen Delikt im Zusammenhang stehenden Tat, noch wegen eines der in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder bestraft werden.

Der Ausgelieferte darf wegen keiner andern Straftat als derjenigen, welche seine Auslieferung begründet hat, verfolgt oder abgeurteilt werden. Dies findet jedoch nicht Anwendung auf die nach der Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen.

Artikel 9.

Das Auslieferungsbegehren muss immer auf diplomatischem Wege gestellt werden, oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters durch einen Konsularbeamten des ersuchenden Landes.

Artikel 10.

Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften des ersuchten Landes.

Artikel 11.

Die Auslieferung wird gewährt gegen Beibringung eines Urteils, auch eines Kontumazurteils oder einer von der zuständigen Gerichtsbehörde im Strafverfahren erlassenen Verfügung, welche die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich anordnet oder von Rechts wegen bewirkt.

Die Auslieferung kann auch gewährt werden gegen Beibringung des Haftbefehls oder irgend einer andern Urkunde von gleicher Kraft und erlassen von der zuständigen ausländischen Gerichtsbehörde, vorausgesetzt, dass diese Urkunden die genaue Angabe der Tat enthalten, wegen deren sie ergangen sind und, soweit möglich, auch den Zeitpunkt ihrer Begehung. 17. Juli 1911.

Die vorstehend erwähnten Aktenstücke sind im Original oder in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

Diesen Aktenstücken ist eine Abschrift des Wortlautes der auf die Straftat anwendbaren Gesetzesbestimmungen, eventuell mit einer Übersetzung in französischer Sprache beizugeben und, soweit möglich, das Signalement der reklamierten Person oder eine sonstige zur Feststellung ihrer Identität dienende Bezeichnung.

Für den Fall, dass Zweifel über die Frage entstehen, ob das den Gegenstand der Verfolgung bildende Verbrechen oder Vergehen unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages fällt, kann die ersuchte Regierung alle Aufschlüsse verlangen, die sie zu ihrer Aufklärung für notwendig oder nützlich erachtet, worauf sie über die dem Auslieferungsbegehren zu gebende Folge entscheidet. Bei der Erteilung dieser Aufschlüsse soll die ersuchende Regierung der ersuchten gleichzeitig alle zu deren Aufklärung notwendigen oder nützlichen Akten zur Verfügung stellen.

## Artikel 12.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Verhaftung auf Grund einer Benachrichtigung vom Vorhandensein einer der in Art. 11 erwähnten Urkunden stattfinden, wenn dieselbe durch die Post oder den Telegraph, aber stets auf diplomatischem Weg oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters durch einen Konsularbeamten des er-

17. Juli 1911.

suchenden Landes übermittelt wird. Diese Benachrichtigung ist in Griechenland an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, in der Schweiz an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Die vorläufige Verhaftung findet in den Formen und gemäss den Vorschriften statt, die durch die Gesetzgebung des ersuchten Staates aufgestellt sind. Sie wird nicht aufrecht erhalten, wenn innerhalb der Frist von einem Monat, vom Zeitpunkt ihrer Vollziehung hinweg, die ersuchte Regierung nicht eine der im Art. 11 dieses Vertrages erwähnten Urkunden erhalten hat.

Artikel 13.

Wenn die Auslieferung stattzufinden hat, sollen alle von dem Verbrechen oder Vergehen herrührenden oder als Beweismittel dienlichen Gegenstände, die im Zeitpunkte der Verhaftung im Besitze der reklamierten Person vorgefunden oder später entdeckt werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates es verfügt, beschlagnahmt und an den ersuchenden Staat aushingegeben werden.

Diese Übergabe soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung infolge der Flucht oder des Todes der reklamierten Person nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Vorbehalten bleiben jedoch die Rechte, welche Dritte etwa an den besagten Gegenständen erworben haben können; es sollen ihnen gegebenen Falles die Gegenstände nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zugestellt werden.

Artikel 14.

Die Kosten der Verhaftung, der Verpflegung und des Transportes der reklamierten Person, sowie diejenigen der

Hinterlegung und Versendung der Gegenstände, die nach Massgabe des vorhergehenden Artikels zurückgegeben oder ausgefolgt werden müssen, verbleiben je innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zu Lasten der beiden Staaten.

Die Transport- oder sonstigen Kosten auf den Gebieten der zwischenliegenden Staaten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Ebenso verbleiben die Transport- oder sonstigen Kosten auf dem Meere zu Lasten des ersuchenden Staates.

Die auszuliefernde Person wird an den Hafen des ersuchten Staates oder an den Grenzpunkt gebracht, der vom ersuchenden Staate bezeichnet wird.

## Artikel 15.

Wenn die nach Massgabe des gegenwärtigen Vertrages reklamierte und verhaftete Person nicht innerhalb drei Monaten nach ihrer Festnahme übergeben und weggeführt wird, soll sie in Freiheit gesetzt werden, und es kann deren Auslieferung wegen der gleichen Sache nicht mehr verlangt werden.

## Artikel 16.

Der Transit einer auszuliefernden Person über eines der Gebiete der vertragschliessenden Staaten wird, wenn dieselbe nicht Angehörige des betreffenden Landes ist, auf die blosse Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung einer der im Artikel 11 erwähnten Urkunden bewilligt, vorausgesetzt, dass die der Auslieferung zu Grunde liegende Straftat im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 8 fällt.

Die Transitkosten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

17. Juli 1911.

Artikel 17.

Wenn in einer Strafsache, die nicht politischer oder rein militärischer oder fiskalischer Natur ist, die Abhörung von Personen, welche sich in einem der beiden Länder aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet werden sollte, so wird zu dem Behufe auf dem diplomatischen Weg oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters durch einen Konsularbeamten des ersuchenden Staates ein eventuell von einer französischen Übersetzung begleitetes Requisitorial übermittelt, und es soll diesem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Abhörung oder die Untersuchungshandlung stattzufinden hat, Folge gegeben werden.

Indessen sollen die Requisitorien, welche die Vornahme einer Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme des „corpus delicti“ oder von Beweisstücken bezwecken, nur dann vollzogen werden, wenn es sich um eine der in Artikel 2 aufgeführten Straftaten handelt und unter dem im letzten Absatz des obigen Artikel 13 festgesetzten Vorbehalte.

Die Regierungen verzichten gegenseitig auf die Vergütung der durch den Vollzug von Requisitorien in Strafsachen erwachsenen Kosten. Es hat indessen der ersuchende Staat die Entschädigungen zu vergüten, welche an Sachverständige ausgerichtet werden, deren Beiziehung für die Vollziehung eines Requisitorials für notwendig erachtet wurde.

Artikel 18.

Wenn in einer Strafsache, die nicht politischer oder rein militärischer oder fiskalischer Natur ist, die Regierung eines der beiden Länder die Zustellung eines Prozessaktes oder eines Urteils an eine im Gebiet des andern Landes wohnende Person für notwendig erachtet, so soll das auf

dem diplomatischen Wege oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters von einem Konsularbeamten des ersuchenden Staates übermittelte Aktenstück, eventuell begleitet von einer französischen Übersetzung, durch die zuständige Behörde der betreffenden Person zugestellt, und die Urkunde über die stattgefundene Zustellung auf demselben Wege an die ersuchende Regierung ohne Kostenvergütung zurückgesandt werden.

Artikel 19.

Wenn in einer in einem der beiden Staaten anhängigen Strafsache, die nicht politischer oder rein militärischer oder fiskalischer Natur ist, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die sich bei den Behörden des andern Landes befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll das diesbezügliche Gesuch auf dem diplomatischen Wege, oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters durch einen Konsularbeamten des ersuchenden Staates gestellt werden, und es soll demselben Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und unter der Verpflichtung der Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden.

Die vertragschliessenden Regierungen verzichten auf den Ersatz der Kosten, die innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete durch die Übersendung und Rückstellung der Beweisstücke und Urkunden erwachsen.

Artikel 20.

Die beiden Regierungen verpflichten sich zur gegenseitigen, kostenlosen Mitteilung der Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art, die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gegen Angehörige des andern ausgesprochen worden sind.

17. Juli 1911.

Diese Mitteilung erfolgt auf diplomatischem Wege oder in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters durch einen Konsularbeamten des ersuchenden Staates durch Übersendung eines, eventuell von einer französischen Übersetzung begleiteten Bulletins oder Auszuges aus dem rechtskräftigen Erkenntnis, an die Regierung des Landes, dem der Verurteilte angehört.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten des Vertrages begangenen Handlungen können nur dann den Gegenstand eines Auslieferungsbegehrens bilden, wenn die reklamierten Personen sich nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden auf das Gebiet des ersuchten Staates geflüchtet haben.

Jeder der vertragschliessenden Teile kann den gegenwärtigen Vertrag jederzeit kündigen, indem er den andern Teil 6 Monate vorher von seiner Absicht benachrichtigt.

Er soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung den 21. November 1910.

(L. S.) **Lardy.**

(L. S.) **A. Romanos.**

Note. Die Ratifikationsurkunden zum vorstehenden Auslieferungsvertrag sind zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Herrn C. Ed. Lardy, und dem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Griechenland bei der Französischen Republik, Herrn Athos Romanos, am 15. Januar 1912 in Paris ausgewechselt worden. Der Vertrag tritt am 15. Februar 1912 in Kraft.

27. Januar 1912.

# Beitritt

der

## südafrikanischen Union und von Neufundland zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Mit Note vom 23. laufenden Monats hat die französische Botschaft in Bern dem Bundesrate mitgeteilt, dass die britische Regierung für die südafrikanische Union und die Kolonie Neufundland den Beitritt zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen*) erklärt habe (Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunden: für die südafrikanische Union: 8. November 1911, für Neufundland: 11. November 1911).

Bern, den 27. Januar 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Dem Übereinkommen sind bis heute beigetreten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union.

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

12. Januar 1912.

## Organisation der Bundesrechtspflege.

# Textausgabe

des

# Bundesgesetzes vom 22. März 1893 betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege unter Berücksichtigung der durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911 getroffenen Abänderungen.

(Die abgeänderten Artikel sind mit einem * bezeichnet.)

---

(Einleitung zum Bundesgesetz vom 22. März 1893.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 106 bis 114 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und in Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 136);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1892,

(Einleitung zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 106 bis 114 der Bundesverfassung;

in Abänderung der Bundesgesetze vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 28. Juni 1895 betreffend Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht und vom 24. Juni 1904 betreffend Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts; 12. Januar 1912.

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Mai 1911,

beschliesst:

I.

Die Art. 1, 6, 7, 8, Absatz 2, Art. 9, 13, Absatz 3, 14, 16, 17, 19—21, 23—25, 59, Absatz 1, Art. 86—94, 180, 189, 197—199 und 201, sowie die Abschnittüberschriften II, 3, *b* und *c* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 mit Einschluss der Nachtragsgesetze vom 28. Juni 1895 und 24. Juni 1904 werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und erhalten folgenden neuen Wortlaut: (Die Änderungen sind im folgenden Text berücksichtigt.)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

* **Artikel 1.** Das Bundesgericht besteht aus 24 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

**2.** In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten

12. Januar 1912.

können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

**3.** Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben (Art. 108 der Bundesverfassung).

Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, welche einen Erwerb bezwecken, die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen.

**4.** Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes beträgt sechs Jahre.

Ledig gewordene Stellen werden bei der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

**5.** Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

* **6.** Die Kanzlei des Bundesgerichtes besteht aus 5 Gerichtsschreibern, 7 Sekretären und dem sonst erforderlichen Personal. Überdies werden zur Bedienung des Gerichts Weibel und das Personal für den Hausdienst angestellt.

Die Bundesversammlung kann durch Bundesbeschluss die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre erhöhen.

* **7.** Die Gerichtsschreiber und Sekretäre werden vom Bundesgerichte jeweilen nach seiner Gesamterneuerung in geheimer Abstimmung auf 6 Jahre ernannt.

Das übrige Personal wird von ihm auf eine dreijährige Amtsdauer, die mit der Wahlperiode der Beamten der Bundeszentralverwaltung übereinstimmen soll, gewählt.

12. Januar 1912.

**8.** Die Gerichtsschreiber und die Sekretäre führen beim Bundesgericht und seinen Abteilungen, sowie bei den eidgenössischen Strafgerichtsbehörden das Protokoll.

* Die Obliegenheiten der einzelnen Beamten und Angestellten des Gerichtes werden durch ein vom Bundesgericht zu erlassendes Reglement festgestellt.[1])

* **9.** Dem Bundesgerichte steht gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Angestellten die gleiche Disziplinargewalt zu, die der Bundesrat über die von ihm ernannten Beamten und Angestellten auszuüben berechtigt ist.

Der Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 und die Verordnung des Bundesrates vom 21. Februar 1899 über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Angestellten, finden auch auf die Beamten und Angestellten des Bundesgerichts Anwendung in dem Sinne, dass die dem Bundesrate eingeräumten Kompetenzen vom Bundesgericht ausgeübt werden.

**10.** Mit der Führung der Voruntersuchungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 sind zwei Untersuchungsrichter betraut. Sie werden vom Bundesgerichte jeweilen nach dessen Gesamterneuerung in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Das Bundesgericht kann nötigenfalls ausserordentliche Untersuchungsrichter ernennen.

Die Untersuchungsrichter bezeichnen für jede Strafuntersuchung den Schriftführer selbst.

**11.** Die Organisation der Bundesanwaltschaft, insbesondere die Wahl des eidgenössischen Generalanwalts und

---

[1]) Die Abänderung betrifft nur den 2. Absatz des Artikels 8.

12. Januar 1912.

weiterer Vertreter der Bundesanwaltschaft, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

**12.** Blutsverwandte und Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig das Amt eines Mitgliedes, Ersatzmannes oder Kanzleibeamten des Bundesgerichtes, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Generalanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden.

Der Schriftführer eines eidgenössischen Untersuchungsrichters darf weder zu diesem noch zu dem Vertreter der Bundesanwaltschaft in einem der angeführten Ausschlussverhältnisse stehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

**13.** Die Beamten der Bundesrechtspflege werden vor ihrem erstmaligen Amtsantritt auf getreue Pflichterfüllung beeidigt.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes leisten den Eid vor der Bundesversammlung oder, im Verhinderungsfalle, vor dem Bundesgerichte in der ersten Gerichtssitzung, der sie beiwohnen.

* Die Gerichtsschreiber, die Sekretäre, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch das Bundesgericht beeidigt. Das Bundesgericht ist indessen befugt, die Beeidigung der Untersuchungsrichter und ihrer Schriftführer einer anderen Bundesbeamtung oder einer kantonalen Amtsstelle zu übertragen.

Der Generalanwalt und die übrigen Vertreter der Bundesanwaltschaft leisten den Eid vor dem Bundesrate.

---

*) Die Abänderung betrifft nur den 3. Absatz des Artikels 13.

Beamte, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

* **14.** Der Sitz des Bundesgerichts ist die Stadt Lausanne.

**15.** Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Kanzleibeamten sind verpflichtet, am Amtssitze zu wohnen.

Die Artikel 1 bis 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851, sowie Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates finden auf die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesgerichtes entsprechende Anwendung.

* **16.** Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren, berechnet vom 1. Januar an, drei Abteilungen von je 8 Mitgliedern, von denen die erste hauptsächlich die staatsrechtlichen, die beiden andern die zivilrechtlichen Geschäfte zu erledigen haben.

Auf denselben Zeitpunkt und für die nämliche Amtsdauer wählt es die aus drei Mitgliedern bestehende Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zur Erledigung der ihm als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zufallenden Geschäfte.

In gleicher Weise bestellt das Bundesgericht seine Strafgerichtsbehörden.

* **17.** Soweit es Geschäfte betrifft, die einer Abteilung zufallen, hat überall, wo das Gesetz vom Bundesgericht oder dessen Präsidenten spricht, diese Abteilung oder ihr Präsident zu handeln.

Ebenso hat in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, wenn das Gesetz vom Bundesgericht oder dessen Präsi-

12. Januar 1912.

denten spricht, die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer oder ihr Präsident zu handeln.

Vorbehalten bleibt der Erlass von Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben (Art. 23, Ziffer 4).

**18.** Für die Strafrechtspflege bestellt das Bundesgericht aus seiner Mitte folgende Strafgerichtsbehörden:

1. eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
2. eine Kriminalkammer (Assisenhof) von drei Mitgliedern, welche die drei Nationalsprachen vertreten;
3. ein Bundesstrafgericht, bestehend aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer und zwei weitern Mitgliedern des Bundesgerichts;
4. einen Kassationshof von fünf Mitgliedern.

Vorbehältlich der Bestimmung von Ziff. 3 kann kein Richter mehr als einer Strafgerichtsbehörde angehören.

* **19.** Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichts führen in der staatsrechtlichen und in einer der Zivilabteilungen den Vorsitz.

Das Bundesgericht ernennt für die Dauer von zwei Jahren, berechnet vom 1. Januar an, die Vorsitzenden der zweiten Zivilabteilung und der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, sowie die Präsidenten der Anklagekammer und des Kassationshofes.

Der Präsident der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts wird vom Bundesgericht für jeden Straffall bezeichnet.

* **20.** Jede Abteilung des Bundesgerichts, sowie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer werden, soweit sie nicht aus den ihnen zugeteilten Richtern besetzt werden können, der Kehrordnung nach aus Mitgliedern der andern Abteilungen und, wenn dies nicht tunlich ist, aus der Zahl der Ersatzmänner ergänzt.

Das Bundesgericht bezeichnet für die Strafgerichtsbehörden je auf den 1. Januar für die Dauer von zwei Jahren aus seinen Mitgliedern je zwei ordentliche und aus der Zahl der Bundesgerichtssuppleanten zwei ausserordentliche Ersatzmänner. 12. Januar 1912.

* **21.** Die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen und die Geschäftsordnungen werden durch ein vom Bundesgericht zu erlassendes Reglement festgesetzt.

**22.** Wo dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren enthält, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege Anwendung.

* **23.** Das Bundesgericht tritt in folgenden Fällen zu Plenarsitzungen zusammen:

1. zur Vornahme von Wahlen;
2. zur Erledigung von Angelegenheiten, welche die innere Organisation des Gerichts und die Verwaltung betreffen;
3. zur Beurteilung der durch Gesetz oder Reglement dem Gesamtgericht zugewiesenen Rechtssachen;
4. zum Erlasse von Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben für kantonale Behörden und Beamtungen.

Wenn eine Abteilung des Gerichts eine Rechtsfrage abweichend von einem früheren Entscheide einer anderen Abteilung oder des Gesamtgerichts beurteilen will, so setzt sie die Erledigung des Falles aus. Die Sache ist dem Gesamtgerichte vorzulegen, welches ohne Parteiverhandlung sich über die Rechtsfrage ausspricht. Die Abteilung hat darauf den Streitfall auf Grundlage des Plenarbeschlusses endgültig zu entscheiden.

12. Januar 1912.

* **24.** Damit das Bundesgericht in einer Plenarsitzung gültig verhandeln kann, muss die Zahl der Anwesenden wenigstens zwei Drittel der Mitglieder betragen.

Die Zahl der Richter muss überdies mit Einschluss des Präsidenten, immer eine ungerade sein, ausgenommen bei Wahlen und bei Erledigung organisatorischer Geschäfte.

* **25.** Bei den Beratungen und Abstimmungen in den Abteilungen des Bundesgerichts haben je 7 Richter mitzuwirken.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, sowie die eidgenössischen Strafgerichtsbehörden müssen vollzählig besetzt sein.

**26.** Vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 85, Ziff. 13, der Bundesverfassung, betreffend Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden, entscheidet das Bundesgericht in allen bei ihm anhängig gemachten Streitigkeiten selbst über seine Kompetenz.

**27.** Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts, Bundesanwalt, Untersuchungsbeamter oder Geschworner darf sein Amt nicht ausüben.

1. in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zu dem in Art. 12, Abs. 1, bezeichneten Grade, oder in welchen der Ehemann der Schwester oder die Ehefrau des Bruders seiner Frau oder eine Person, deren Vormund oder Beistand er ist, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, am Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben;
2. in einer Angelegenheit, in bezug auf welche er bereits in anderer Stellung, als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines

Kantons, als Justizbeamter, als Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat;

3. in Streitfällen, in welchen sein Heimatkanton oder seine Heimatgemeinde als Prozesspartei erscheint oder eine Rückgriffsklage zu gewärtigen hat, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebenden Organe oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Ausserdem darf ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts oder ein Geschworner sein Amt nicht ausüben, wenn der Bevollmächtigte oder Anwalt einer Partei mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist.

**28.** Ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts, Bundesanwalt, Untersuchungsbeamter oder Geschworner kann von den Parteien abgelehnt werden:

1. in Sachen eines mit dem Rechte der Persönlichkeit ausgerüsteten Personenverbandes, dessen Mitglied er ist;
2. wenn zwischen ihm und einer Partei besondere Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
3. wenn er in bezug auf den zu beurteilenden Fall durch sein Benehmen oder seine Äusserungen sich befangen gezeigt hat.

In den bei Ziff. 2 genannten Fällen kann eine Gerichtsperson selbst ihren Ausstand verlangen.

**29.** Trifft bei einem Mitgliede oder einem einberufenen Ersatzmann des Bundesgerichtes, einem Untersuchungsbeamten oder Geschwornen eine der Bestimmungen des Art. 27 oder des Art. 28, Ziff. 1 und 2, zu, so hat er dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichts oder der Abteilung oder der Strafgerichtsbehörde anzuzeigen, im Falle des Art. 28, Ziff. 2,

12. Januar 1912.

mit der Erklärung, ob er selbst seinen Ausstand verlange oder die Ablehnung den Parteien anheimstelle. Im letztern Falle ist den Parteien zur Geltendmachung der Ablehnung eine kurze Frist anzusetzen.

**30.** Die Parteien, welche vom Rechte der Ablehnung Gebrauch machen wollen, haben ihre Erklärung bei Beginn des Prozesses oder, falls der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei zur Kenntnis gekommen ist, sofort nach dessen Entstehung oder Bekanntwerden dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen.

In der Erklärung sind die Gründe der Ablehnung anzuführen und urkundlich zu bescheinigen. Wenn die urkundliche Bescheinigung nicht möglich ist, hat sich die abgelehnte Gerichtsperson über die angebrachten Ablehnungsgründe zu erklären. Ein weiteres Beweisverfahren ist nicht zulässig.

**31.** Ist das Vorhandensein eines Ausstandsgrundes (Art. 27 und 28) streitig, so entscheidet darüber die Gerichtsbehörde mit Ausschluss aller abgelehnten Richter, bei Geschwornen die Kriminalkammer.

Der Entscheid über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei erfolgen.

**32.** Sollten so viele Mitglieder und Ersatzmänner abgelehnt werden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Bundesgerichtspräsident durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

**33.** Über den Ausstand des Bundesanwaltes hat der Bundesrat zu entscheiden.

Über den Ausstand des Untersuchungsrichters und eines Schriftführers entscheidet die Anklagekammer.

Die Artikel 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung.

**34.** Das Verfahren und die Entscheidungen oder Verfügungen, an welchen eine unfähige oder eine auf Begehren in Ausstand kommende Gerichtsperson teilgenommen hat, können nach Massgabe der einschlagenden bundesgesetzlichen Bestimmungen wegen Nichtigkeit von jeder Partei angefochten werden.

Findet der Ausstand nach Art. 28 statt, so tritt die Nichtigkeit erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Ausstand verlangt worden ist.

**35.** Die Entscheidungen, Beschlussfassungen und Wahlen des Bundesgerichts, sowie die Entscheidungen der Abteilungen und der Strafgerichtsbehörden erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes verfügt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Wahlen wird, wenn die Stimmen gleichgeteilt sind, durch den Präsidenten das Los gezogen.

Die Richter sind verpflichtet, an allen Beratungen und Abstimmungen bis zum Schlusse der Sitzung teilzunehmen.

In der Ausfertigung der Entscheidungen sind im Eingange die Namen der Richter, welche mitgewirkt haben, anzugeben.

**36.** Die Verhandlungen vor dem Bundesgerichte, seinen Abteilungen und den Strafgerichtsbehörden des Bundes, sowie die gerichtlichen Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, der Anklagekammer, der Geschwornen und des Bundesstrafgerichts.

Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

12. Januar 1912.

Das Gericht kann auf Antrag eines Richters die Beratung abbrechen und die Fortsetzung derselben, sowie die Abstimmung auf einen andern Sitzungstag verschieben.

**37.** Der Bundesgerichtspräsident nimmt die Akten in Empfang und führt über deren Eingang, sowie über die von ihm getroffenen Verfügungen ein Protokoll.

Er sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte und überwacht die Tätigkeit der Beamten und Angestellten des Gerichts.

Der Präsident des Bundesgerichts, sowie die Präsidenten der Abteilungen und der Bundesstrafgerichtsbehörden ordnen die Sitzungen an; sie leiten die Verhandlungen und sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung.

Personen, welche sich ihren Verfügungen nicht unterziehen, können sie aus dem Sitzungssaale wegweisen und nötigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

**38.** Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird derselbe in der allgemeinen Geschäftsleitung und im Vorsitz bei dem Bundesgerichte durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied des Gerichtes vertreten, welches nach der Reihenfolge des Eintrittes in das Bundesgericht und unter gleichzeitig gewählten der Geburt nach das älteste ist.

Auf den Vorsitz in den Abteilungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

**39.** Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den ordnungsmässigen Geschäftsgang stört, ist mit einem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis auf Fr. 100 zu belegen.

Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung kann sowohl die Partei als deren Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis auf Fr. 200 belegt werden.

Unleserliche Eingaben, sowie solche von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Notfrist zur Umänderung zurückzuweisen.

**40.** Die für das Bundesgericht bestimmten Rechtsschriften sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wenn eine Partei nur eine Ausfertigung einreicht, so kann die zweite auf ihre Kosten durch die Bundesgerichtskanzlei erstellt und überdies im Wiederholungsfalle die Partei mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

**41.** Bei Berechnung der in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an das Gericht oder dessen Kanzlei gelangt oder am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben sein.

**42.** Die vom Gesetze bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt wird.

**43.** Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und die Wiederherstellung binnen zehn Tagen, von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird.

12. Januar 1912.

**44.** Die für die Bundesrechtspflege bestellten Behörden und Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachsuchen zu müssen.

Die Kantonsbehörden haben ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung zu gewähren.

**45.** Die Kantone sind verpflichtet, die Entscheidungen der mit der Bundesrechtspflege betrauten Behörden in gleicher Weise zu vollziehen, wie die rechtskräftigen Urteile ihrer Gerichte.

Wegen mangelhafter Vollziehung kann beim Bundesrate Beschwerde erhoben werden. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Verfügungen.

**46.** Das Bundesgericht ist befugt, jährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher keine Gerichtssitzungen stattfinden und sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen.

Die Dauer der Ferien darf sechs Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Kanzleibeamten und Angestellten Urlaub erteilen.

**47.** Das Bundesgericht steht unter der Aufsicht der Bundesversammlung.

Es erstattet derselben alljährlich Bericht über seine gesamte Amtstätigkeit.

Innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit ist das Bundesgericht unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Eine bundesgerichtliche Entscheidung kann nur vom Bundesgerichte selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

## II. Zivilrechtspflege.

12. Januar 1912.

### 1. Das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz.

**48.** Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 3000 hat;
3. zwischen Kantonen;
4. zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt, — ohne Unterschied, ob die Streitigkeiten nach der kantonalen Gesetzgebung im ordentlichen Prozessverfahren auszutragen sind oder ob dafür ein besonderes Verfahren vor besondern Behörden vorgeschrieben ist.

   Von dieser Bestimmung sind die Expropriationsstreitigkeiten ausgenommen.

**49.** Das Bundesgericht urteilt über Anstände betreffend Heimatlosigkeit nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

**50.** Das Bundesgericht beurteilt im weitern erst- und letztinstanzlich alle diejenigen zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche durch bundesgesetzliche Bestimmungen seiner ausschliesslichen Beurteilung unterstellt sind (Art. 114 der B.-V.); insbesondere:

1. Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahnunternehmung gemäss Art. 39, Abs. 2, des Bundes-

12. Januar 1912.

gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

2 Entschädigungsforderungen der Eisenbahnunternehmungen an Private in den in Art. 15, Abs. 2, des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;

3. Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnunternehmung an eine andere in den Fällen des Art. 30, Abs. 3, des nämlichen Gesetzes;

4. Anstände zwischen Eisenbahnunternehmungen und den Besitzern von Verbindungsgeleisen betreffend die auf Grund des Art. 1, Abs. 3, und des Art. 9 des Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 zu leistenden Vergütungen;

5. Einsprachen gegen die Verpfändung von Eisenbahnen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874;

6. Streitigkeiten zwischen einer Eisenbahnunternehmung und ihren Pfandgläubigern betreffend Gefährdung der Sicherheit der Pfandforderung durch den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien, durch Veräusserung eines grössern Teils des Betriebsmaterials und durch Fusion mit andern Bahnen (Art. 10 des nämlichen Gesetzes);

7. Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einer in Zwangsliquidation befindlichen Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern oder den Gläubigern unter sich während der Liquidation entstehen oder von anderer Seite gegen die Masse angehoben werden (Art. 42 des nämlichen Gesetzes);

8. Streitigkeiten zwischen einer Eisenbahnunternehmung oder der Unternehmung eines andern öffentlichen

Werkes, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten anwendbar erklärt worden ist, und den frühern Inhabern abgetretener Rechte über die Rückforderung derselben (Art. 47 des nämlichen Gesetzes);

9. Entschädigungsforderungen von Privaten an Eisenbahnunternehmungen oder Unternehmungen anderer öffentlicher Werke wegen Einschränkung des freien Verfügungsrechtes (Art. 23 des nämlichen Gesetzes);
10. Aus der Notenemission entstehende privatrechtliche Streitigkeiten (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881);
11. Klagen von Privaten gegen eine Emissionsbank auf Herausgabe eines gemäss Art. 34 des nämlichen Gesetzes hinterlegten Betrages;
12. Anstände zivilrechtlicher Natur zwischen dem Kommissär einer in Zwangsliquidation befindlichen Emissionsbank einerseits und der Bank oder der Kantonsregierung oder der kantonalen Konkursbehörde, beziehungsweise dem Liquidator anderseits (Art. 33 des nämlichen Gesetzes);
13. Streitigkeiten zwischen Privaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888*);
14. Entschädigungsforderungen des Patentinhabers wegen Expropriation seines Patentes auf Grund des Art. 13 des nämlichen Gesetzes*);
15. Streitigkeiten über die Zuteilung der Kosten der vom Bundesrat in bezug auf Anlagen elektrischer Leitungen angeordneten Massnahmen (Art. 10 in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889).

*) Durch Bundesgesetz vom 21. Juni 1907 (Art. 22 und 23) ersetzt.

12. Januar 1912.

**51.** Dem Bundesgerichte steht die Eröffnung der Zwangsliquidation gegen Eisenbahnunternehmungen und Emissionsbanken nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 und des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung der Banknoten vom 8. März 1881 zu.

**52.** Das Bundesgericht ist verpflichtet, die erst- und letztinstanzliche Beurteitung anderer als der in den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

1. wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung);
2. wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Streitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist.

**53.** Der Wert des Streitgegenstandes wird durch das klägerische Rechtsbegehren angezeigt.

Hängt die Zuständigkeit des Bundesgerichtes von dem Werte des Streitgegenstandes ab und geht die Klage nicht auf Bezahluug einer bestimmten Geldsumme, so hat der Kläger den Streitwert in einer Geldsumme anzugeben.

Bestreitet der Beklagte die Wertangabe des Klägers, so wird zunächst über diesen Punkt nach freiem richterlichem Ermessen auf summarischem Wege entschieden.

**54.** Bei Bestimmung des Streitwertes fallen Zinse, Früchte, Prozesskosten und Prozessentschädigungen nicht in Betracht.

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen ist der mutmassliche Kapitalwert anzunehmen. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung.

## 2. Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen und Verfügungen eidgenössischer Behörden.

12. Januar 1912.

**55.** Das Bundesgericht beurteilt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidung eidgenössischer Behörden, insbesondere:

1. in Expropriationsstreitigkeiten nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 und des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886*);
2. bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874.

## 3. Das Bundesgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheiden kantonaler Behörden.

*a. Berufung.*

**56.** In Zivilrechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind, findet nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Berufung an das Bundesgericht statt.

**57.** Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe.

Das Bundesrecht ist verletzt, wenn ein in einem eidgenössischen Gesetze ausdrücklich ausgesprochener oder aus demselben sich ergebender Rechtsgrundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen.

*) Durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 ersetzt.

12. Januar 1912.

**58.** Die Berufung ist zulässig gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile.

Der Beurteilung des Bundesgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Haupturteile vorausgegangen sind.

* **59.** In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur dann zulässig, wenn der Streitwert nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, wenigstens Fr. 2000 beträgt.

Sind die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes uneinig, so wird derselbe vom Bundesgerichte in Gemässheit der Art. 53, Abs. 3, und 54 festgestellt.

**60.** Mehrere in einer Klage, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen, geltend gemachte Ansprüche werden, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

Der Betrag einer Widerklage wird nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet.

Wenn die in Hauptklage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander ausschliessen, so ist die Berufung bezüglich beider Klagen zulässig, sofern nur für eine derselben die Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.

**61.** Unterliegt der Streitgegenstand nach seiner Natur keiner vermögensrechtlichen Schätzung, so ist die Zulässigkeit der Berufung vom Streitwerte unabhängig.

**62.** Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes findet die Berufung statt in Streitigkeiten betreffend den Gebrauch einer Geschäftsfirma, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren,

* Die Abänderung betrifft nur den ersten Absatz des Art. 59.

der gewerblichen Auszeichnungen und der gewerblichen Muster und Modelle, sowie in Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente und das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

**63.** In den Rechtsstreitigkeiten, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, richtet sich das Verfahren vor den kantonalen Gerichten und die Abfassung der Urteile nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung; jedoch sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Bei Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen ist, wenn dieselben nicht in Ziffern ausgedrückt sind, in der Klage anzugeben, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 2000 erreicht.
2. Wenn das Verfahren vor den kantonalen Gerichten mündlich ist und über die Parteiverhandlungen, soweit dieselben für die Urteilsfällung massgebend sind, nicht ein genaues Sitzungsprotokoll geführt, sondern das Parteivorbringen nur im Urteile festgestellt wird, sind die Gerichte verpflichtet, in dem Urteile die Anträge der Parteien, die zu deren Begründung angeführten Tatsachen, die Erklärungen (Anerkennungen, Bestreitungen) der Parteien, sowie die von denselben angerufenen Haupt- und Gegenbeweismittel vollständig anzuführen.

   Überdies steht in diesem Falle jeder Partei das Recht zu, vor Schluss der kantonalen Gerichtsverhandlung eine Zusammenfassung ihrer mündlichen Vorträge zu den Akten zu legen, in welcher die von ihr gestellten Anträge, die zu deren Begründung angeführten Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte, sowie die von ihr angerufenen Beweismittel und abgegebenen Erklärungen zu erwähnen sind.

12. Januar 1912.

Machen die Parteien von dieser Berechtigung Gebrauch, so kann in der Sachdarstellung des Urteils auf die Eingaben der Parteien Bezug genommen werden. Steht die Sachdarstellung in einem Punkte mit den übereinstimmenden Eingaben der Parteien im Widerspruche, so ist auf die letztern abzustellen.

3. In den Urteilen ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und anzugeben, inwieweit die Entscheidung auf der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder ausländischer Gesetzesbestimmungen beruht.

4. Die Urteile sind den Parteien von Amtes wegen schriftlich mitzuteilen.

In den Rechtsstreitigkeiten, die nach den Artikeln 148, 250 und 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im beschleunigten Verfahren zu erledigen sind (Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungs- und im Konkursverfahren und Streitigkeiten betreffend heimlich oder gewaltsam aus vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten fortgeschaffte Gegenstände), hat die schriftliche Mitteilung des Urteils innerhalb zehn Tagen nach der Ausfällung zu erfolgen.

Bei den im ordentlichen Prozessverfahren zu erledigenden Streitigkeiten gilt als schriftliche Mitteilung auch die schriftliche Eröffnung an die Parteien, dass das Urteil beim Gerichte zu ihrer Einsicht aufliege.

**64.** Weisen die Akten oder das Urteil in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Punkten Mängel auf, so kann das kantonale Gericht zur Verbesserung derselben angehalten werden. Sofern die Hebung der Mängel auf andere Weise nicht tunlich ist, hat das Bundesgericht das Urteil von Amtes wegen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

**65.** Die Berufung ist binnen zwanzig Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteils (Art. 63, Ziff. 4) an gerechnet zu erklären. Vor Ablauf dieser Frist tritt die Rechtskraft des Urteils nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die Berufung gehemmt. 12. Januar 1912.

Im beschleunigten Verfahren (Art. 63, Ziff. 4 Abs. 2) beträgt die Frist nur fünf Tage.

**66.** Zur Berufung sind auch die Nebenparteien (Litisdenunziaten, Intervenienten), welche die Teilnahme am Prozesse nicht abgelehnt haben, berechtigt, sofern ihnen nach dem kantonalen Gesetze Parteirechte zukommen.

Für die Statthaftigkeit der Streitverkündung und der Intervention ist, unter Vorbehalt der in Art. 85 als anwendbar erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das kantonale Recht massgebend.

**67.** Die Berufung erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat.

In der Erklärung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden.

Hängt die Zulässigkeit der Berufung vom Werte des Streitgegenstandes ab und besteht letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme, so ist auch der Streitwert anzugeben.

Wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 4000 nicht erreicht, so hat der Berufungskläger der Berufungserklärung eine Rechtsschrift beizulegen, welche die Berufung begründet.

**68.** Die kantonale Gerichtsstelle hat sofort der Gegenpartei von der Berufung schriftlich Kenntnis zu geben und innerhalb zehn Tagen, im beschleunigten Verfahren inner-

12. Januar 1912.

halb fünf Tagen seit der Berufung, eine Abschrift des Urteils samt den Akten dem Bundesgerichte einzusenden.

Dies geschieht auch dann, wenn die Berufung verspätet eingelangt ist.

**69.** Wenn beide Parteien die Berufung selbständig einlegen, finden die Artikel 67 und 68 entsprechende Anwendung.

**70.** Der Berufungsbeklagte kann innerhalb zehn, im beschleunigten Verfahren innerhalb fünf Tagen, vom Empfange der in Art. 68, Abs. 1, vorgeschriebenen Anzeige an, durch Einreichung von Abänderungsanträgen bei dem Bundesgerichte, eventuell mit einer dieselben begründeten Rechtsschrift, der Berufung sich anschliessen.

Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder wenn auf die Berufung vom Bundesgerichte nicht eingetreten wird.

**71.** Der Präsident des Bundesgerichts prüft vor allem die Zulässigkeit der Berufung.

Stellt sich die Berufung sofort als unzulässig dar, so legt er die Akten dem Gerichte mit dem Antrage vor, auf dieselbe nicht einzutreten.

Stellt sich die Berufung nicht sofort als unzulässig dar und liegt eine Streitsache vor, deren Hauptwert den Betrag von Fr. 4000 erreicht oder die ihrer Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegt, so setzt der Präsident den Tag der Beurteilung fest, bezeichnet einen Richter als Referenten und erlässt an die Parteien die Ladung zur bundesgerichtlichen Verhandlung.

Erscheint die Berufung nicht von vorneherein als unzulässig, erreicht aber der Streitwert den Betrag von Fr. 4000 nicht, so betraut der Präsident einen Richter mit der Instruktion der Sache.

**72.** Der Instruktionsrichter (Art. 71, Abs. 4) teilt die Rechtsschrift des Berufungsklägers dem Berufungsbeklagten mit; dieser ist befugt, innerhalb einer Frist von zehn, im beschleunigten Verfahren von fünf Tagen, eine Antwort einzureichen.

Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur im Falle der Anschlussberufung gestattet.

**73.** Eine mündliche Parteiverhandlung findet, wenn die Streitsache den Wert von Fr. 4000 nicht erreicht, in der Regel nicht statt; den Parteien wird keine Ladung zugestellt, sondern nur durch die Bundesgerichtskanzlei der Tag der Urteilsfällung angezeigt.

Das Bundesgericht kann indessen von Amtes wegen verfügen, dass die Parteien vor Gericht zu laden seien, um die Streitsache mündlich vorzutragen.

**74.** Den geladenen Parteien steht das Recht zu, an dem festgesetzten Tage vor dem Bundesgerichte das Streitverhältnis mündlich entweder selbst vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Die Parteien haben nur auf e i n e n Vortrag Anspruch; ausnahmsweise können Replik und Duplik gestattet werden.

Das Ausbleiben der Parteien hat für dieselben keinen Rechtsnachteil zur Folge.

**75.** Parteivertreter haben zu ihrem Ausweise eine Vollmacht zu den Akten zu legen.

Handelt es sich um die Vertretung von Handlungsunfähigen oder von juristischen Personen, deren Verhältnisse vom kantonalen Rechte geordnet werden, so hat das kantonale Gericht zu bescheinigen, dass die Vollmacht nach den kantonalen Gesetzen genüge oder dass der Vertreter zur Prozessführung ohne besondere Vollmacht berechtigt sei.

12. Januar 1912.

**76.** Jede Partei hat ein die einzelnen Posten aufführendes, soweit möglich mit Belegen versehenes Verzeichnis der durch die Berufung verursachten Kosten einzureichen.

Im Falle einer mündlichen Schlussverhandlung kann das Kostenverzeichnis am Rechtstage ergänzt werden.

**77.** Ist bezüglich eines Urteils, gegen welches beim Bundesgerichte Berufung eingelegt ist, bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Gesuch um Wiederherstellung (Revision) oder um Erläuterung anhängig, so wird die bundesgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Sache vor der kantonalen Behörde ausgesetzt.

Die Einsendung der Akten an das Bundesgericht kann inzwischen unterbleiben.

**78.** Zum Erlass einstweiliger Verfügungen in bezug auf den Streitgegenstand bleiben auch während der Anhängigkeit der Streitsache beim Bundesgericht die kantonalen Behörden nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ausschliesslich zuständig.

**79.** Das Bundesgericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Findet das Bundesgericht, dass die vom kantonalen Gerichte ganz oder teilweise nach eidgenössischen Gesetzen entschiedene Streitsache ausschliesslich nach kantonalem Rechte zu beurteilen sei, so hebt es das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurück.

Im übrigen unterliegen der Prüfung des Bundesgerichtes nur die von den Parteien gestellten Anträge.

**80.** Vor Bundesgericht dürfen keine neuen Tatsachen vorgebracht werden; ebenso sind neue Begehren, Einreden,

Bestreitungen und Beweismittel in der bundesgerichtlichen Instanz ausgeschlossen.

**81.** Das Bundesgericht hat die Feststellungen des kantonalen Gerichts, soweit sie tatsächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen, es wäre denn, dass eine Feststellung mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stände oder auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhte.

In bezug auf die rechtliche Würdigung der Tatsachen ist das Bundesgericht frei.

**82.** Bedarf der vom kantonalen Gerichte festgestellte Tatbestand der Berichtigung (Art. 81, Abs. 1) oder der Vervollständigung, so nimmt das Bundesgericht die notwendigen neuen Feststellungen selbst vor, sofern dies auf Grund der vorhandenen Akten geschehen kann.

Ist zur Feststellung einer Tatsache eine Ergänzung der Akten nötig, so hebt das Bundesgericht mit rechtlicher Begründung das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurück.

**83.** Kommen für die Entscheidung neben eidgenössischen Gesetzesbestimmungen auch kantonale oder ausländische Gesetze zur Anwendung und hat das angefochtene Urteil dieselben nicht beachtet, so kann das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen oder ausländischen Rechtes selbst vornehmen oder die Sache an das kantonale Gericht zurückweisen.

**84.** Das kantonale Gericht, an welches eine Sache zurückgewiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

12. Januar 1912.

**85.** Die Artikel 2 bis 5, 9 bis 16, 19 bis 25, 28 bis 40, 51 bis 62, 75 bis 88, 181 bis 183 und 185 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine abweichenden Vorschriften enthalten, auch für das Verfahren vor Bundesgericht als Berufungsinstanz Anwendung.

** b. Zivilrechtliche Beschwerde.*

*** 86.** Gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden kann wegen Verletzung von Bundesrecht in folgenden Fällen Beschwerde erhoben werden:

1. Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 99 ZGB);
2. Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285, 287 und 288 ZGB);
3. Entmündigung und Stellung unter Beistandschaft, sowie Aufhebung dieser Verfügungen (Art. 368—374, 392—397, 434 und 439 ZGB);
4. Kraftloserklärung von Pfandtiteln oder Zinscoupons (Art. 870 und 871 ZGB) und von Inhaberpapieren (Art. 849—858 OR), Wechseln (Art. 791—800 und 827, Ziff. 10, OR), Checks (Art. 836 OR), wechselähnlichen oder indossabeln Ordrepapieren (Art. 838, 839 und 844 OR).

*** 87.** Durch Beschwerde können ferner angefochten werden letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende kantonale Entscheide in Zivilsachen:

1. wegen Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechtes;
2. wegen Verletzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Kantonen.

* **88.** Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, in ihren der Weiterziehung nach Art. 86 und 87 unterliegenden Entscheiden die Anträge und die tatsächlichen und rechtlichen Anbringen der Parteien, soweit sie nicht in Protokollen oder Rechtsschriften enthalten sind, sowie das Ergebnis einer allfälligen Beweisführung festzustellen und anzugeben, welche gesetzlichen Bestimmungen sie zur Anwendung gebracht haben.

* **89.** Die Beschwerde hemmt die Vollziehung des angefochtenen Entscheides nicht. Der Präsident des Bundesgerichts kann jedoch die Vollziehung sistieren.

* **90.** Die Beschwerde ist innerhalb zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht einzureichen und muss die Anträge und die Beschwerdegründe enthalten.

* **91.** Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so teilt sie das Bundesgericht der Gegenpartei und der Behörde, von welcher der Entscheid ausgegangen ist, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung, mit.

Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt.

* **92.** Das Bundesgericht entscheidet über die Beschwerde ohne mündliche Parteiverhandlung.

* **93.** In den Fällen des Art. 86 entscheidet das Bundesgericht in der Sache selbst.

In den Fällen des Art. 87 hebt es, wenn die Beschwerde begründet ist, den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück; es kann jedoch, wenn der Fall spruchreif ist, in der Sache selbst entscheiden.

* **94.** Im übrigen sind für das Verfahren die für die Berufung aufgestellten Vorschriften entsprechend anwendbar.

12. Januar 1912.

*c. Revision und Erläuterung.*

**95.** Gegen ein vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz erlassenes Urteil findet das Rechtsmittel der Revision nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

**96.** Stellt sich das Revisionsgesuch nicht sofort als unbegründet dar, so ist dasselbe unter Ansetzung einer Frist der Gegenpartei zur Beantwortung mitzuteilen.

Das Gericht kann Replik und Duplik oder eine mündliche Schlussverhandlung anordnen.

**97.** Hängt die Zulässigkeit der Revision von der Feststellung bestrittener Tatsachen ab, so sorgt das Bundesgericht für die Beweiserhebung.

Soweit für die Beweiserhebung nach der Natur des Revisionsgrundes das kantonale Recht massgebend ist, kann das Bundesgericht das kantonale Gericht mit der Beweisaufnahme betrauen.

**98.** Findet das Bundesgericht, dass der Revisionsgrund zutreffe und der Revisionskläger durch die frühere Entscheidung einen Nachteil erlitten habe, so hebt es dieselbe auf und entscheidet aufs neue.

Die Aufhebung eines Rückweisungsentscheides bewirkt auch die Aufhebung des auf Grund desselben vom kantonalen Richter erlassenen Endurteils. Eine neue Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht findet jedoch nicht statt, sondern das Bundesgericht entscheidet in der Sache selbst.

**99.** Für die Erläuterung von Urteilen, welche das Bundesgericht als Berufungsinstanz erlassen hat, gelten die

Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 12. Januar 1912.

Eine Erläuterung von bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden ist nur so lange zulässig, als das kantonale Gericht nicht in der Sache das Endurteil erlassen hat.

### 4. Verkündung, Rechtskraft und Mitteilung der bundesgerichtlichen Zivilurteile.

**100.** Die bundesgerichtlichen Zivilurteile werden durch den Präsidenten unmittelbar nach der Abstimmung verkündet.

**101.** Die Rechtskraft eines bundesgerichtlichen Urteils tritt mit der Verkündung ein.

**102.** Sind die Parteien am Tage der Urteilsfällung nicht anwesend, so teilt die Bundesgerichtskanzlei ihnen ohne Verzug das Dispositiv des Urteils mit.

**103.** Die Endurteile, sowie diejenigen Entscheidungen des Bundesgerichts, durch welche eine Streitsache an das kantonale Gericht zurückgewiesen oder die Berufung als unzulässig verworfen wird, sind in der Folge den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitzuteilen.

Die Ausfertigung erfolgt in derjenigen Sprache, in welcher die Instruktion des Prozesses stattgefunden hat.

**104.** Die Prozessakten werden mit einer Abschrift des bundesgerichtlichen Urteils an die kantonale Instanz zurückgesandt.

## III. Strafrechtspflege.

**105.** Das Bundesgericht urteilt als Strafgerichtsbehörde in allen Strafsachen, deren Beurteilung ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen ist.

12 Januar 1912.

**106.** Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch andere Straffälle zu beurteilen, wenn deren Beurteilung durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen wird und die Bundesversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt.

### 1. Bundesassisen.

**107.** Das Bundesgericht urteilt nach Massgabe von Art. 112 der Bundesverfassung mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen (Bundesassisen), in folgenden Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist;
4. wenn von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Die Bundesassisen sind auch in den Fällen von Hochverrat gegen einen Kanton oder von Aufruhr und Gewalttat gegen Kantonsbehörden zuständig, wenn die Beurteilung dieser Verbrechen nach Massgabe von Art. 106 dem Bundesgerichte zugewiesen ist.

**108.** Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und zwölf Geschwornen.

**109.** Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende drei Assisenbezirke eingeteilt:

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg, diejenigen Ge-

meinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Übergewicht hat, Tessin und die italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden), den deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis, den Kantonen Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Aargau, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden).

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

**110.** Die Geschwornen werden vom Volke in Wahlkreisen, welche die Kantone feststellen, auf die Dauer von sechs Jahren mit der relativen Mehrheit der Stimmenden gewählt.

Auf je tausend Einwohner wird ein Geschworner gewählt.

Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie die Beamten und Angestellten aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Geistlichen.

**111.** Die Kantonsregierungen veröffentlichen das Wahlergebnis in den kantonalen Amtsblättern.

**112.** Jeder Bürger ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

12. Januar 1912.

Ausgenommen sind diejenigen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder wegen dauernder Krankheit oder wegen eines andern bleibenden Gebrechens ausser stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Die Ablehnung der Wahl ist binnen zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kantonsregierung anzuzeigen.

**113.** Die Kantonsregierungen entscheiden, ob jemand als Geschworner wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet sei; sie übersenden die bereinigten Listen der Gewählten dem Bundesgerichte.

Das Bundesgericht stellt aus diesen Listen für jeden Bezirk eine Geschwornenliste zusammen.

Die Geschwornenlisten werden im Bundesblatte veröffentlicht.

**114.** Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde in Wegfall kommen, so hat die Kantonsregierung hiervon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

**115.** Vor dem Zusammentritt der Bundesassisen lässt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirks, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne werfen und sodann vierundfünfzig herausziehen, verlesen und verzeichnen.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Bundesanwalt, sowie dem Angeklagten oder seinem Verteidiger zugestellt.

**116.** Der Bundesanwalt und der Angeklagte können je zwanzig Geschworne verwerfen.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte vorhanden, so können diese zusammen nicht mehr als zwanzig Ge-

schworne verwerfen. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die gemeinsame Ausübung des Verwerfungsrechtes, so kann einer nach dem andern in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge je einen Geschwornen verwerfen, bis die Zahl zwanzig erreicht ist.

**117.** Die Verwerfungen (Rekusationen) sind innerhalb zehn Tagen, seit dem Empfange der engern Liste, mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung gilt als Verzicht auf die Ausübung des Verwerfungsrechts.

**118.** Sind vierzig Geschworne verworfen worden, so werden die übrigbleibenden vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Verwerfungen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Los.

Zwei durch das Los aus den vierzehn zu bestimmende Geschworne haben den Assisen als Ersatzmänner beizuwohnen.

**119.** Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, aus gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen vierundfünfzig Geschwornen zu einer Assisensitzung einzuberufen und das Rekusationsrecht erst bei Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

**120.** Die Einberufung ist den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zuzustellen.

**121.** Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen abgehalten werden.

Jedes Verbrechen oder Vergehen soll in demjenigen Assisenbezirke beurteilt werden, in welchem es verübt worden ist.

12. Januar 1912.

**122.** Die Kantonsregierung des Sitzungsortes hat ein angemessenes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Barauslagen für Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet.

**123.** Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, bestellt. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

**124.** Die Verhafteten werden in den kantonalen Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem kantonalen Tarif aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Überwachung und Behandlung hat der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters und des Assisenpräsidenten zu befolgen.

## 2. Bundesstrafgericht.

**125.** Das Bundesstrafgericht hat erst- und letztinstanzlich die Straffälle zu beurteilen, welche der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind und nicht nach Massgabe dieses Gesetzes in die Kompetenz der Assisen fallen.

Es steht indessen dem Bundesrate frei, die Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu weisen. Die Kantonsbehörden haben bei der Beurteilung das Bundesstrafrecht anzuwenden. Das Begnadigungsrecht bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Das Bundesstrafgericht beurteilt im weitern Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, welche vom Bundesrate seiner Rechtsprechung unterstellt werden.

**126.** Für die Voruntersuchung und Überweisung der in Art. 125, Abs. 1, erwähnten Straffälle an das Bundes-

strafgericht finden die in den vier ersten Titeln und in Art. 130 und ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

In den Fällen, wo Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes vom Bundesstrafgerichte zu beurteilen sind, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

**127.** Beschliesst die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagezustand und die Verweisung vor das Bundesstrafgericht, so übersendet der Bundesanwalt binnen der Frist von höchstens drei Tagen, nach Rückempfang der Untersuchungsakten, diese mit allen Beilagen, dem Überweisungsbeschlusse und der Anklageschrift dem Präsidenten des Bundesgerichtes und teilt auch dem Angeklagten die Anklageschrift und den Überweisungsbeschluss mit.

Der Präsident des Bundesgerichts veranlasst die sofortige Bezeichnung des Präsidenten des Bundesstrafgerichtes für den vorliegenden Fall und übermittelt demselben die Akten.

**128.** Der Präsident des Bundesstrafgerichts bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung und lässt die Akten auf der Gerichtskanzlei des bezeichneten Ortes niederlegen, unter Anzeige an den Bundesanwalt, den Angeklagten und den Geschädigten, dass sie die Akten einsehen und binnen einer bestimmten Frist die Vorladung von Zeugen und Experten oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung — der Geschädigte nur in bezug auf den Zivilpunkt — beantragen können.

**129.** Der Präsident macht den Angeklagten auf sein Recht, einen Verteidiger beizuziehen, aufmerksam und bezeichnet auf sein Verlangen einen solchen.

12. Januar 1912.

**130.** Der Präsident erlässt die Ladungen zur Hauptverhandlung.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist unter der Androhung vorzuladen, dass im Falle unentschuldigten Ausbleibens das Verfahren dennoch durchgeführt werde.

Kann die Ladung dem Angeklagten aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden, so ist durch die öffentlichen Blätter eine Ediktalladung zu erlassen.

**131.** Der Präsident kann die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel wegen Unerheblichkeit verweigern.

Den Parteien bleibt das Recht vorbehalten, ihre Begehren bei Beginn der Hauptverhandlung zu erneuern. Das Gericht entscheidet alsdann endgültig.

**132.** Der Präsident oder das Gericht kann auch von sich aus die Ladung von Zeugen oder Experten oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung verfügen.

**133.** Der Präsident leitet die Hauptverhandlung.

Nach dem Aufruf von Zeugen und Sachverständigen befragt er den Angeklagten über Namen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat. Hernach wird der Überweisungsbeschluss der Anklagekammer durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Präsident verhört die Zeugen und Sachverständigen und den Angeklagten.

Den Parteien steht das Recht zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen.

Im übrigen finden die Artikel 67 bis 69 und 73 bis 83 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege auf die Abhörung der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.

**134.** Auf den Antrag einer Partei oder von sich aus kann der Präsident oder das Gericht einzelne Stellen aus den Voruntersuchungsakten verlesen lassen.

Urkunden, Augenscheinsprotokolle, die Protokolle der Voruntersuchung über die Einvernahme von Zeugen oder Mitangeklagten, deren Vernehmung vor Gericht nicht stattfinden kann, werden immer verlesen; dasselbe gilt von den Berichten der Sachverständigen.

Im übrigen soll eine Verlesung der Voruntersuchungsakten namentlich dann erfolgen, wenn dadurch zweifelhafte tatsächliche Verhältnisse festgestellt, Widersprüche aufgeklärt, Lücken der Beweisführung ergänzt werden können.

**135.** Das Gericht kann von sich aus oder auf den Antrag einer Partei die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung zum Zwecke neuer Beweisaufnahmen beschliessen.

**136.** Nach dem Schluss der Einvernahme stellt und begründet der Bundesanwalt seine Anträge betreffend die Frage der Schuld und die Strafe.

Sodann steht den Geschädigten das Wort zu.

Hierauf folgt die Verteidigung.

In allen Fällen ist auch dem Angeschuldigten selbst das Wort zu gestatten.

**137.** Das Gericht hat nur über diejenige Tat zu entscheiden, wegen welcher die Anklage erhoben ist.

**138.** Das Gericht ist an die der Anklage zugrunde liegende rechtliche Beurteilung der Tat nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne dass dem Angeklagten zuvor

12. Januar 1912.

Gelegenheit zur Erörterung des neuen Gesichtspunktes der Anklage gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Das Gericht hat auf Antrag oder von Amtes wegen die Verhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

**139.** Im übrigen finden in bezug auf das Urteil und die Prokollführung die Bestimmungen der Art. 119 bis 122 und 124 bis 128 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege entsprechende Anwendung.

**140.** Ist der öffentlich vorgeladene Angeklagte nicht erschienen, so verfährt das Gericht nach Art. 133 und 134 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege.

**141.** Wenn die Hauptverhandlung nicht am Sitze des Bundesgerichtes stattfindet, ist Art. 122 anwendbar.

Im weitern sind die Artikel 123 und 124 anwendbar; der Präsident des Bundesstrafgerichts übt die Befugnisse des Assisenpräsidenten aus.

**142.** Die Kassationsbeschwerde gegen das bundesstrafgerichtliche Urteil findet nur statt:

1. wegen Inkompetenz des Gerichtes;
2. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung;
3. wegen Verletzung wesentlicher Prozessformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, dass sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urteil einen für den Kassationskläger nachteiligen Einfluss ausgeübt hat;
4. wegen Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes.

**143.** Wird ein Urteil des Bundesstrafgerichts aufgehoben, so überweist der Kassationshof den Fall zu nochmaliger Beurteilung an das zuständige Gericht. 12. Januar 1912.

**144.** Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege über die Kassation (Art. 135 bis 148, 150, Abs. 1, und 151 bis 158), die Revision (Art. 159 bis 168), die Prozesskosten und Ordnungsstrafen (Art. 183, 186 bis 189 u. ff.) und die Vollziehung (Art. 193 bis 205) sind in den vom Bundesstrafgericht zu behandelnden Fällen anwendbar.

### 3. Kassationshof.

**145.** Der Kassationshof entscheidet:

1. über Nichtigkeitsbeschwerden:
   - *a.* gegen Beschlüsse der Anklagekammer des Bundesgerichts;
   - *b.* gegen Urteile der Bundesassisen und der Kriminalkammer;
   - *c.* gegen Urteile des Bundesstrafgerichts;
   - *d.* gegen Urteile kantonaler Gerichte in den Fällen, in welchen bei Übertretung von Bundesgesetzen die Rechtsprechung den Kantonen entweder gesetzlich zugeschieden oder durch eine Bundesbehörde übertragen worden ist, sowie gegen die Beschlüsse kantonaler Überweisungsbehörden in diesen Fällen, wenn sie einer Untersuchung keine weitere Folge geben wollen;
2. über Rekurse gegen Strafurteile, welche von kantonalen Gerichten in Anwendung des Art. 59 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe gefällt sind*);

*) Das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe ist durch das Zivilgesetzbuch aufgehoben worden. (Vergleiche auch Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Dezember 1911, Bundesbl. 1911, Bd. V, S. 388.)

12. Januar 1912.

3. über Revisions- und Rehabilitationsgesuche in den Fällen, in welchen die Beurteilung durch ein eidgenössisches Gericht (Assisen oder Bundesstrafgericht) stattgefunden hat;
4. über Rehabilitationsgesuche in den Fällen, wo den kantonalen Gerichten die Rechtsprechung durch einen Beschluss des Bundesrates übertragen worden ist.

## 4. Kantonalgerichtliches Verfahren und Weiterziehung der Urteile kantonaler Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze.

*a. Verfahren.*

**146.** In den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen, welche entweder unmittelbar durch ein Bundesgesetz oder durch Beschluss des Bundesrates den kantonalen Gerichten zur Beurteilung zugewiesen werden, richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Strafprozessgesetzen, soweit nicht die nachfolgenden Artikel oder andere bundesgesetzliche Bestimmungen einschlagende Vorschriften enthalten.

**147.** Die kantonalen Behörden, welche die strafbaren Handlungen von Amtes wegen verfolgen, haben in den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen die Anklage vor den kantonalen Gerichten in gleicher Weise zu betreiben, wie in den nach den kantonalen Strafgesetzen zu erledigenden Fällen.

Ist es zweifelhaft, welche Behörde zur Betreibung der Anklage zuständig sei, so hat die kantonale Regierung die zuständige Stelle zu bezeichnen.

Wird eine Klage von seiten einer Bundesbehörde erhoben, so ist die Sache unbedingt an die Hand zu nehmen und die Voruntersuchung vollständig durchzuführen.

12. Januar 1912.

**148.** In den Fällen, in welchen dem Bundesrat die Wahl zusteht, die Beurteilung dem Bundesgerichte oder den kantonalen Gerichten zu überweisen, hat sich die Untersuchung vorläufig auf die Feststellung des objektiven Tatbestandes, Auffindung und nötigenfalls Festnahme des Schuldigen und Sicherung der Beweismittel zu beschränken.

Die Voruntersuchungsakten sind unverzüglich dem Bundesrate einzusenden, der darüber entscheidet, ob das Verfahren von den eidgenössischen oder den kantonalen Strafbehörden durchgeführt werden soll.

**149.** Sofern das kantonale Strafprozessgesetz dem Geschädigten die Geltendmachung seines privatrechtlichen Anspruchs vor dem Strafrichter, durch Anschluss an das Strafverfahren, gestattet, ist dies auch in den in Art. 146 erwähnten Strafsachen zulässig.

**150.** In den nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen haben die Behörden eines Kantons denjenigen der andern Kantone sowohl für die Untersuchung, als die Urteilsvollstreckung Rechtshülfe zu leisten, wie den Behörden des eigenen Kantons.

**151.** Wo in einem Bundesgesetze eine Umwandlung von Geldbusse in Gefängnis vorgesehen ist, werden 5 Fr. Busse einem Tag Gefängnis gleichgesetzt.

Immerhin darf die in Gefängnis umgewandelte Strafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

**152.** Die Urteile sind den Parteien mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Eröffnung des Urteils mündlich, so ist im Verhandlungsprotokolle zu bemerken, wann sie stattgefunden hat.

Auf Verlangen erhalten die Parteien unentgeltlich schriftliche Urteilsausfertigungen.

12. Januar 1912.

**153.** Ist von seiten des Bundesrates ein Straffall den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen worden, so wird das erst- und letztinstanzliche kantonale Urteil, sowie der Entscheid der Überweisungsbehörde, wenn dieselbe der Untersuchung keine weitere Folge geben will, durch Vermittlung der Kantonsregierung in vollständiger schriftlicher Ausfertigung dem Bundesrate mitgeteilt.

**154.** In allen Strafsachen, welche kraft eines Bundesgesetzes von kantonalen Gerichten beurteilt worden sind, ist dem Bundesrate auf sein Verlangen eine Ausfertigung des Urteils unentgeltlich zuzustellen.

**155.** Durch Beschluss des Bundesrates kann für eine bestimmte Zeitdauer und in bezug auf eine bestimmte durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, dass sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehende Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlass unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit bedarf es zur Aufrechthaltung der Verfügung eines neuen Bundesratsbeschlusses.

**156.** In den Strafprozessen, welche vom Bundesrat an die kantonalen Gerichte gewiesen werden, hat der Verurteilte die Prozess- und Vollziehungskosten nach Massgabe der kantonalen Gesetze zu bezahlen. Die Bussen fallen, wenn nicht bundesgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, in die Bundeskasse.

Kann der Verurteilte die Kosten nicht bezahlen, oder ist der Angeklagte freigesprochen, oder wird der Untersuchung keine weitere Folge gegeben, so sind die Kosten von der Bundeskasse zu vergüten, jedoch mit Ausnahme der Besoldungen und Taggelder der kantonalen Beamten, Richter

und Angestellten und der in die Staatskasse oder eine andere öffentliche Kasse fallenden Gerichtsgebühren.

Anstände zwischen dem Bunde und einem Kanton über die Berechnung der vom Bunde zu vergütenden Kosten erledigt das Bundesgericht nach dem für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgesehenen Verfahren.

**157.** In den Fällen, in welchen die Rechtssprechung bei Übertretung von Bundesgesetzen den Kantonen überlassen ist, findet keine Kostenvergütung durch den Bund statt, und es fallen die Bussen, sofern darüber gesetzlich nicht anders verfügt ist, ganz in die kantonale Kasse.

*b. Berufung.*

**158.** Dem Bundesrate steht in den Fällen des Art. 153 nach Massgabe der kantonalen Prozessordnung, falls dieselbe eine Weiterziehung zulässt, gegen das Urteil des kantonalen Gerichtes, sowie gegen den Entscheid einer kantonalen Überweisungsbehörde, welche der Untersuchung keine weitere Folge geben will, ein selbständiges Recht der Berufung an die höhern kantonalen Instanzen zu.

**159.** Die Berufung ist mittelst schriftlicher Eingabe binnen zehn Tagen von dem Empfang des Urteils an bei der Kantonsregierung zu erklären. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Erklärung vor Ablauf derselben der Post übergeben worden ist.

Die Kantonsregierung hat für die Durchführung des Verfahrens zu sorgen.

*c. Kassation.*

**160.** Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden in Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilen sind, kann nach Massgabe der nachfolgenden

12. Januar 1912.

Bestimmungen beim Bundesgerichte (Kassationshofe) die Kassationsbeschwerde erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über die Kassationsbeschwerde gegen Urteile betreffend Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

**161.** Das Rechtsmittel der Kassation steht in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig ist, nur den durch die Entscheidung betroffenen Prozessbeteiligten, in den Fällen, wo zufolge der Artikel 153 und 155 die Erkenntnisse dem Bundesrate regelmässig einzusenden sind, auch diesem zu.

Die Kassationsbeschwerde kann, wenn der Geschädigte vor dem kantonalen Strafrichter seinen Anspruch geltend gemacht hat und über denselben nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, auch mit bezug auf den Zivilpunkt, sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Strafpunkt, eingelegt werden. Das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht hinsichtlich des zivilrechtlichen Anspruches ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte die Kassationsbeschwerde einlegt.

**162.** Die Kassationsbeschwerde ist zulässig gegen die zweitinstanzlichen, sowie gegen diejenigen Urteile, in bezug auf welche nach der kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde.

**163.** Die Kassationsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass das Urteil oder der Entscheid auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe.

**164.** Das Rechtsmittel muss binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Urteiles oder Entscheides an gerechnet, eingelegt werden.

Für den Bundesrat beginnt die Frist von dem Tage an zu laufen, an welchem er die Ausfertigung des kantonalen Urteiles oder Entscheides erhalten hat (Art. 153 und 155).

Die Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Vollziehung des angefochtenen Urteils nur dann, wenn der Präsident oder der Kassationshof selbst es verfügt.

**165.** Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei der Behörde, welche das Urteil erlassen oder den Entscheid getroffen hat, durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

Der Bundesrat legt das Rechtsmittel durch Vermittlung der Kantonsregierung ein.

**166.** Spätestens innerhalb zehn Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels sendet die kantonale Amtsstelle eine Abschrift des angefochtenen Urteiles oder Entscheides, nebst den Akten, dem Kassationshofe ein.

Dies soll auch dann geschehen, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist.

**167.** Innerhalb zwanzig Tagen seit der Eröffnung des Urteils oder Entscheides hat der Beschwerdeführer dem Kassationshofe seine Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Einlegung des Rechtsmittels wirkungslos.

**168.** Der Kassationshof hat von Amtes wegen zu prüfen, ob das Rechtsmittel statthaft und ob es in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

**169.** Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig dar, so teilt der Kassationshof die Beschwerdeschrift der Gegenpartei mit.

Der letztern steht das Recht zu, innerhalb zwanzig Tagen seit der Mitteilung der Beschwerdeschrift eine Antwort einzureichen.

12. Januar 1912.

Ein doppelter Schriftenwechsel oder eine mündliche Schlussverhandlung sind nur ausnahmsweise zu gestatten.

**170.** Ist gegen ein kantonalgerichtliches Urteil ein Kassations- oder ein Revisionsbegehren nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung bei der zuständigen kantonalen Behörde angebracht, so wird der Entscheid des Kassationshofes bis zur Erledigung jenes Begehrens ausgesetzt.

**171.** Der Prüfung des Kassationshofes unterliegen nur die Anträge der Beschwerdeschrift.

Der Kassationshof ist jedoch nicht an die Beschwerdepunkte und die Rechtsbegründung des Kassationsklägers gebunden.

**172.** Findet der Kassationshof die Beschwerde begründet, so hebt er das angefochtene Erkenntnis auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurück.

Die Behörde, an welche die Sache zurückgewiesen wird, hat die der Kassation zugrunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

**173.** Der Kassationshof ist auch dann zur Aufhebung des kantonalen Erkenntnisses und zur Rückweisung der Sache (Art. 172, Abs. 1) berechtigt, wenn das Erkenntnis an Mängeln leidet, welche dem Gericht die Prüfung der Gesetzesanwendung (Art. 163) verunmöglichen.

**174.** Die Bestimmungen der Artikel 160 bis 173 finden auf diejenigen von den kantonalen Verwaltungsbehörden wegen Übertretungen eidgenössischer Polizeigesetze erlassenen Strafbescheide, welche nach der kantonalen Gesetzgebung von den Beteiligten nicht an die Gerichte gezogen werden können, entsprechende Anwendung.

## IV. Staatsrechtspflege.

12. Januar 1912.

**175.** Das Bundesgericht beurteilt als Staatsgerichtshof:

1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die in Art. 189 bezeichneten staatsrechtlichen Streitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend (Art. 113 der Bundesverfassung).

**176.** Das Bundesgericht hat Kompetenzkonflikte nach Art. 175, Ziff. 1, auch dann zu entscheiden, wenn seine eigene Kompetenz von einer Kantonsbehörde streitig gemacht wird.

**177.** Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175, Ziff. 2) ist begründet, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft.

Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betreffend die Anwendung interkantonaler Verträge, sofern nicht ausschliesslich die Verletzung von Interessen oder Rechtsansprüchen von Privaten in Frage steht.

**178.** Die Beschwerdeführung beim Bundesgerichte wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und wegen

12. Januar 1912.

Verletzung von Konkordaten und andern Verkommnissen unter den Kantonen oder von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 175, Ziff. 3) ist nach Massgabe nachstehender Bestimmungen zulässig:

1. die Beschwerde kann nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden;
2. das Recht zur Beschwerdeführung steht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben;
3. die Beschwerde ist binnen sechzig Tagen, von der Eröffnung der Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet, dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten.

**179.** Vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof sind Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu beurteilen, wenn von dem einen oder andern Teile sein Entscheid angerufen wird.

* **180.** Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Beschwerden vorgeschriebenen Verfahren:

1. Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903);
2. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und einer Eisenbahngesellschaft über die Aufstellung der Jahresbilanz der Gesellschaft (Art. 12, 16 und 20 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896);

3. Streitigkeiten zwischen Kantonen über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891;
4. Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone über die in Art. 377 und 378 des ZGB geregelten Befugnisse und Obliegenheiten;
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grund sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechtes und des Bundesrechtes;
6. Beschwerden über die Verweigerung des Armenrechtes wegen Verletzung der Bestimmungen des Art. 6, Ziff. 1, des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887, und des Art. 22, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905.

**181.** Das Bundesgericht entscheidet über Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, nach Massgabe der Artikel 23 und 24 des genannten Gesetzes.

**182.** Wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden kann eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht erhoben werden.

Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Bestimmungen der Staatsverträge, soweit die kantonalbehördlichen Entscheidungen nicht mit-

12. Januar 1912.

telst der in den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar sind.

**183.** Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel auf Grundlage eines durch einen Instruktionsrichter zu leitenden schriftlichen Verfahrens.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlussverhandlung anordnen.

**184.** Stellt sich eine Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so ist dieselbe sowohl der Gegenpartei als der Behörde, von welcher der angefochtene Entscheid ausgegangen ist, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung mitzuteilen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt.

**185.** Der Präsident des Bundesgerichts ist befugt, nach Eingang der Beschwerdeschrift auf Ansuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den bestehenden Zustand festzuhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen.

**186.** Der Instruktionsrichter sorgt, soweit es nötig ist, für Erhebung der von den Parteien angetragenen Beweise; er kann die Beweiserhebung entweder selbst vornehmen oder durch die Kantonsbehörden vornehmen lassen.

**187.** Die Entscheidung ist den Parteien, sowie der Behörde, welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat, in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 102 findet entsprechende Anwendung.

**188.** In Ansehung der staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts ist das Rechtsmittel der Revision und das Erläuterungsbegehren nach Massgabe von Art. 95 u. ff. zulässig.

12. Januar 1912.

*189. Der Beurteilung des Bundesrates (Art. 102, Ziff. 2, und Art. 113, Abs. 2, der Bundesverfassung) oder der Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 12, der Bundesverfassung) sind unterstellt die Beschwerden, welche sich auf die nachstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder die entsprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassungen beziehen:

1. Art. 18, Abs. 3, der Bundesverfassung betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Abs. 2 und 3, der Bundesverfassung betreffend das Schulwesen der Kantone;
3. Art. 51 der Bundesverfassung betreffend das Jesuitenverbot;
4. Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung betreffend Begräbnisplätze.

Vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung sind überdies zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bundesrechtspflege abweichende Vorschriften enthalten.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichts bleiben indessen in allen Fällen die Gerichtsstandsfragen vorbehalten.

Endlich sind vom Bundesrate oder von der Bundesversammlung zu behandeln: Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit, Niederlassung und Befreiung vom Militärpflichtersatz beziehen.

**190.** Die Bestimmungen der Artikel 178 und 182 sind auf die vom Bundesrate zu beurteilenden staatsrechtlichen Streitigkeiten anwendbar, sofern nicht ein Beschwerdefall vorliegt, wo der Bundesrat als Vollziehungsbehörde auch von Amtes wegen einzuschreiten hat.

12. Januar 1912.

Die Bestimmungen der Art. 183, Abs. 1, 184, 186 und 187, Abs. 1, finden auf das Verfahren vor dem Bundesrate und der Bundesversammlung entsprechende Anwendung.

**191.** Bei den vom Bundesrate zu erledigenden staatsrechtlichen Streitigkeiten steht die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 ausschliesslich dem Bundesrate selbst zu.

**192.** Innerhalb sechzig Tagen nach Mitteilung der bundesrätlichen Entscheidung kann die Sache durch Einlegung einer Rekursschrift beim Bundesrate an die Bundesversammlung weitergezogen werden, sofern die Weiterziehung nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

**193.** Ist eine Entscheidung des Bundesrates an die Bundesversammlung weitergezogen worden, so bleibt der Bundesrat so lange zum Erlass oder zur Aufrechthaltung vorsorglicher Verfügungen befugt, als nicht die Bundesversammlung in der Sache selbst endgültig entschieden hat.

**194.** Wenn eine Beschwerde gleichzeitig beim Bundesgerichte und beim Bundesrate erhoben wird oder wenn bei einer dieser Behörden Zweifel darüber bestehen, ob die Beurteilung einer ihr eingereichten Beschwerde in ihre eigene Zuständigkeit oder in die der andern Behörde falle, so soll vor der Entscheidung ein Meinungsaustausch über die Kompetenzfrage zwischen den beiden Behörden stattfinden.

Die Bundesbehörde, welche in der Hauptsache kompetent ist, hat auch alle Vor- und Zwischenfragen zu erledigen.

**195.** Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

**196.** Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesrates sind rechtskräftig und vollziehbar, sobald die für die Weiterziehung an die Bundesversammlung festgesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist. 12. Januar 1912.

Dem Bundesrate steht indessen das Recht zu, Entscheidungen, welche ihrer Natur nach keine Aufschiebung des Vollzuges gestatten, als sofort vollziehbar zu erklären.

Die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesversammlung werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

*IV$^{bis}$. Rechtspflege in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.*

196$^{bis}$. Das Bundesgericht übt im Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens die Befugnisse und Obliegenheiten aus, welche ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen sind.

Für das Verfahren in Rekursfällen finden die Artikel 183 bis 187 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 183, Absatz 2, und mit der Abweichung, dass der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die Einholung von Vernehmlassungen (Art. 184) freigestellt ist.

## V. Besoldungen, Entschädigungen und Gebühren.

### 1. Besoldungen und Entschädigungen.

***197.** Die Mitglieder des Bundesgerichts beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 15,000; der Präsident erhält eine Zulage von Fr. 1000.

***198.** Die Gerichtsschreiber beziehen eine Besoldung von Fr. 8500 bis 11,000; die Sekretäre eine solche von Fr. 6000 bis 8500.

12. Januar 1912.

*199. Wenn Mitglieder, Beamte oder Angestellte des Bundesgerichts sich in Amtsgeschäften von Lausanne entfernen, so beziehen sie ausser der Vergütung der effektiven Transportauslagen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes Taggeld.

200. Für die Besoldung der Kanzlisten und der Weibel wird dem Bundesgericht alljährlich der notwendige Kredit ausgesetzt.

*201. Dem Bundesgerichte stehen mit Bezug auf die Besoldung der Beamten und Angestellten der Bundesgerichtskanzlei die gleichen Kompetenzen zu, welche dem Bundesrate in Art. 3 bis 6 und 10 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 eingeräumt sind.

202. Die Ersatzmänner des Bundesgerichtes erhalten ein Taggeld von Fr. 25.

Für besondere Arbeiten der Ersatzmänner ausserhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnis des Zeitaufwandes.

203. Die Untersuchungsrichter in Strafsachen erhalten ein Taggeld von Fr. 25.

Der Schriftführer eines Untersuchungsrichters erhält Fr. 10 und ausserhalb seines Wohnortes Fr. 15.

In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann das Bundesgericht angemessene Zulagen bestimmen.

204. Die Geschwornen erhalten ein Taggeld von Fr. 10.

205. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird vom Bundesgerichte festgesetzt.

206. Experten erhalten eine vom Gerichte festzusetzende Entschädigung.

**207.** Zeugen erhalten ein Taggeld von Fr. 2 bis 10. Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

**208.** Daneben erhalten die in den Artikeln 202 bis 207 genannten Personen die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. August 1878 festgesetzte Reiseentschädigung.

**209.** Die Besoldung von Wachen, Bedeckungen, Gefangenwärtern (Art. 123 und 141) wird in jedem Falle vom Gerichte festgesetzt, welches sich hierüber, soweit es nötig ist, mit den Kantonsbehörden ins Einvernehmen setzt und auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

**210.** Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Besoldungen und Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt oder im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen vorgeschossen.

Die Bundesgerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

## 2. Prozesskosten.

### *a. Im Zivilprozesse.*

**211.** Jede Partei hat die durch ihre Vorkehrungen entstehenden Kosten vorzuschiessen, beide Parteien zusammen diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlasst werden. (Art. 23 und 26 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.)

**212.** Das Bundesgericht kann einer Partei vor seiner Instanz das Armenrecht bewilligen und einen Rechtsanwalt beigeben.

Die Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wird, ist von der Kautionspflicht (Art. 213) und von der Bezahlung

12. Januar 1912.

der Gerichtskosten befreit. Das Honorar des ihr vom Gerichte beigegebenen Anwaltes ist von der Bundesgerichtskasse zu entrichten.

Wenn die Partei später zu Vermögen gelangt, so hat sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten.

**213.** Wenn eine Partei in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, so ist sie gehalten, für die Prozesskosten und eine allfällige Prozessentschädigung binnen einer von der eidgenössischen Instanz anzusetzenden Frist Sicherheit zu leisten. Bevor diese Sicherheit geleistet ist, werden keine Prozesshandlungen vorgenommen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist fällt die Rechtsvorkehr der Partei als wirkungslos dahin.

**214.** Die Prozesskosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

1. in den Barauslagen des Gerichts für Augenschein, Zeugen, Experten, jedoch mit Ausnahme der an das Gerichtspersonal zu verabfolgenden Taggelder und Reiseentschädigungen;
2. in einer Gerichtsgebühr von Fr. 25 bis 500;
3. in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Urteils oder Beschlusses, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 60 Rp.

**215.** Die Bestimmungen der Artikel 211 und 214 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht im Sinne von Art. 52, Ziff. 1, von beiden Parteien angerufen wird.

In diesem Falle beträgt jedoch die Gerichtsgebühr Fr. 100 bis Fr. 2000.

**216.** Ebenso finden die Bestimmungen der Artikel 211 und 214 bei Expropriationsprozessen auf Grundlage des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

**217.** Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn oder einer staatlichen Emissionsbank ist ausser der Urteilsgebühr eine allgemeine Gerichtsgebühr von Fr. 200 bis 2000 zu erheben, nebst den in Art. 214, Ziff. 1 und 3, erwähnten Auslagen und Gebühren.

**218.** Bei Abstandserklärungen und Vergleichen ist nebst den Auslagen und Kanzleigebühren (Art. 214, Ziff. 1 und 3) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 214 und 215 festgestellten Ansätze zu entrichten.

**219.** In Prozessen, welche der Bundesrat in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

*b. Im Strafprozesse.*

**220.** Die im Sinne von Art. 183 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege von den Verurteilten zu bezahlenden Prozesskosten bestehen:

1. In sämtlichen Auslagen, welche der Prozess verursacht hat, ausgenommen die Besoldungen, Taggelder und Reiseentschädigungen der in amtlicher Eigenschaft mitwirkenden Personen, sowie die Kosten der Vollziehung des Urteils;
2. in einer Gerichtsgebühr:
   *a.* bei den Assisen von Fr. 100 bis Fr. 1000;
   *b.* bei dem Bundesstrafgericht von Fr. 25 bis Fr. 500;
   *c.* bei dem Kassationshof von Fr. 25 bis Fr. 100;
3. in den Kanzleigebühren gemäss Art. 214, Ziff. 3.

Bezieht sich die Kassationsbeschwerde ausschliesslich auf den Zivilpunkt, so sind die Gebühren von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

12. Januar 1912.

*c. Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten.*

**221.** Bei den staatsrechtlichen Streitigkeiten sollen in der Regel weder Gebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Das Bundesgericht kann Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozessführung es rechtfertigt. Die Gerichtsgebühr darf indessen Fr. 100 nicht übersteigen.

Die in den Artikeln 214 und 218 vorgesehenen Auslagen und Kanzleigebühren müssen dem Bundesgerichte immer vergütet oder nach Massgabe des Art. 211 vorgeschossen werden.

Behörden und Beamten, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise und ohne dass es sich um das ökonomische Interesse von Kantonen oder Gemeinden handelt, die Bundesbehörde in Anspruch nehmen oder über deren Verfügungen eine Beschwerde erhoben worden ist, dürfen keinerlei Gebühren auferlegt werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, wo ein zivilrechtliches Interesse mit in Frage steht, ist das Bundesgericht ermächtigt, mit Bezug auf Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die für Zivilprozesssachen geltenden Vorschriften in entsprechende Anwendung zu bringen.

Bei Anständen, die sich auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung beziehen, mit Ausnahme der Steueranstände (Art. 49, Abs. 6, der Bundesverfassung) und der Anstände aus dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen (Art. 50, Abs. 3, der Bundesverfassung), haben die Parteien weder Prozesskosten zu vergüten, noch Gebühren oder Entschädigungen zu entrichten.

Für das Verfahren vor dem Bundesrate und der Bundesversammlung sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

### 3. Anwaltsgebühren.

12. Januar 1912.

**222.** Wenn die Entschädigung des Rechtsanwalts einer Partei der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht dieselbe nach folgendem Tarif festzusetzen:

1. für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter . . . . . Fr. 15 bis 50
2. für einen Vorstand vor Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Kassationshof oder Assisen . . . . . Fr. 25 bis 200
3. für jeden Tag wegen dieser Vorstände notwendiger Zeitversäumnis . . . „ 20
4. Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

Die Entschädigung für Aktenstudium und Abfassung von Rechtsschriften usw. bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Hat eine Prozesspartei ihren Anwalt selbst zu entschädigen und wird dessen Honorarforderung streitig, so setzt das Bundesgericht den Betrag nach schriftlicher Vernehmlassung des Anwaltes und seines Auftraggebers ohne weitere Parteiverhandlung fest.

In bezug auf die Entschädigung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor den kantonalen Behörden hat es bei der von der kantonalen Instanz getroffenen Verfügung sein Bewenden.

**223.** Die Entschädigung des einer Partei nach Massgabe von Art. 212 beigegebenen Anwaltes wird vom Bundesgerichte innerhalb der durch Art. 222 aufgestellten Schranken festgesetzt.

### 4. Parteientschädigung.

**224.** Mit dem Urteil über die Streitsache selbst hat das Bundesgericht bei allen Zivilprozessen nach Anleitung von

12. Januar 1912.

Art. 24 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen seien. Ausnahmsweise kann der unterliegenden Partei eine solche Prozessentschädigung auch bei staatsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 221) auferlegt werden.

Die Verfügung der kantonalen Instanz, durch welche einer Partei die Ausrichtung einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei auferlegt worden ist, wird vom Bundesgerichte je nach dem Entscheide über die Hauptsache bestätigt, aufgehoben oder abgeändert. Dabei kann das Bundesgericht die Entschädigung nach Massgabe des kantonalen Tarifs selbst festsetzen oder die Festsetzung der zuständigen kantonalen Behörde übertragen.

**225.** Die Entschädigung der Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgerichte umfasst:

1. ein Taggeld bis auf Fr. 10 für jedes Erscheinen vor Gericht oder dessen Vertreter und ein Reisegeld von 20 Rp. für den Kilometer, sowohl für die Hin- als die Rückreise;
2. den Betrag der nach Art. 222 festgesetzten Rechnung des Anwaltes;
3. die Gebühr für die Urteilsausfertigung gemäss Art. 214, Ziff. 3.

**226.** Wenn Zivilparteien im Strafprozesse auftreten, so ist deren Entschädigung nach Art. 224 und 225 zu bestimmen.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

(Zum Bundesgesetz vom 22. März 1893.)

**227.** Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874;
2. das Bundesgesetz über die Besoldung der Beamten der Bundesgerichtskanzlei vom 28. März 1879;
3. das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880;
4. Art. 36 bis 43 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872;
5. Art. 27, 90, 92 bis 96 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850;
6. Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853;
7. Art. 4 des Reglements betreffend das Rechnungswesen der eidgenössischen Untersuchungsrichter vom 22. Dezember 1865;
8. Art. 11, Abs. 5 und 6, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

Ergänzt wird Artikel 16 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 in dem Sinne, dass es dem Bundesrate künftig freisteht, die Beurteilung solcher Übertretungen dem Bundesstrafgerichte zu übertragen.

**228.** Nach der endgültigen Annahme dieses Gesetzes setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest, in welchem dasselbe in Kraft tritt, und beruft die Bundesversammlung zur Wahl des neuen Bundesgerichtes ein.

**229.** In der zwischen seiner Ernennung und dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeit tritt das neugewählte Bundesgericht zusammen, um die ihm zustehenden

12. Januar 1912.

Wahlen zu treffen und die von ihm zu erlassenden Reglemente zu entwerfen.

**230.** Die Amtsdauer des gegenwärtigen Bundesgerichtes endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Amtsdauer des nach Art. 228 gewählten Bundesgerichts und der von ihm nach Art. 7 und Art. 10 zu wählenden Beamten beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes und endigt am 31. Dezember 1900.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten des neuen Bundesgerichtes läuft das erstemal am 31. Dezember 1894 ab.

Desgleichen erfolgen die vom Bundesgerichte nach Art. 7 und Art. 19 auf zwei Jahre zu treffenden Wahlen erstmals nur für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1894.

**231.** Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesgerichte anhängigen Geschäfte, deren Behandlung einer Abteilung des Gerichtes zufällt (Art. 21), werden der zuständigen Abteilung überwiesen.

Diese Geschäfte sind indessen nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes zu behandeln.

**232.** Die Bestimmungen der Artikel 56 bis 94 und 158 bis 174 über die Rechtsmittel in Zivil- und Strafsachen, sowie die Bestimmungen der Artikel 146 bis 157 über das kantonalgerichtliche Verfahren bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze finden auf alle Sachen Anwendung, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kantonsbehörden anhängig sind.

**233.** Der Bundesrat und die Bundesversammlung erledigen noch staatsrechtliche Beschwerden, welche dieses Gesetz in Abweichung vom bisherigen Gesetze dem Bundes-

gerichte zur Beurteilung überweist, sofern dieselben wenigstens zwanzig Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei dem Bundesrate eingegangen sind.

Später einlaufende Beschwerden dieser Art übermittelt der Bundesrat dem Bundesgerichte, nachdem er nötigenfalls zur Festhaltung des bestehenden Zustandes das Erforderliche verfügt hat.

**234.** Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

(Zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911.)

II.

Die nach diesem Gesetze zu ernennenden neuen Mitglieder des Bundesgerichts werden auf den Rest der Amtsdauer des Bundesgerichts gewählt.

Die Amtsdauer des nach Art. 7, Abs. 2, gewählten Personals läuft am 31. März 1912 ab.

III.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes beim Bundesgericht hängigen Geschäfte, für deren Behandlung das vorliegende Gesetz ein anderes Verfahren vorsieht, werden nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung behandelt.

Beschwerden, welche das vorliegende Gesetz in Abweichung vom bisherigen Zustande dem Bundesgericht zur Beurteilung überweist, sind vom Bundesgerichte zu beurteilen, wenn die Beschwerdefrist beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen war. Dagegen bleibt der

12. Januar 1912.

Bundesrat bis zur Überweisung der Sache an das Bundesgericht kompetent, provisorische Verfügungen zu treffen.

Für die in Art. 86 dieses Gesetzes aufgeführten Fälle haben die Bestimmungen über die zivilrechtliche Beschwerde auf den 1. Januar 1912 rückwirkende Kraft, jedoch mit der Einschränkung, dass die Tage vom 1. Januar 1912 bis zum Inkrafttreten bei der Ermittlung der in Art. 90 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist nicht in Berechnung gezogen werden.

---

Das Bundesgesetz vom 22. März 1893 ist vom schweizerischen Bundesrate unterm 23. Juni 1893 auf 1. Oktober 1893, das Abänderungsgesetz vom 6. Oktober 1911 unterm 12. Januar 1912 auf 1. Februar 1912 in Kraft erklärt worden.

Bern, den 12. Januar 1912.

Für die Richtigkeit:
Namens der schweizerischen Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Vollziehungsverordnung

12. Januar 1912.

betreffend

## die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

### Erster Abschnitt.

### Die Funktionen der kantonalen Eichstätten.

Art. 1. Die Kantone sind in Eichkreise eingeteilt. Die kantonale Regierung wählt für jeden Eichkreis einen Eichmeister, nachdem er einen Instruktionskurs mit Erfolg absolviert hat. Solche Kurse werden vom eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht periodisch veranstaltet; ihr Zeitpunkt wird den kantonalen Behörden mitgeteilt.

Art. 2. Die Regierungen der Kantone sorgen dafür, dass für Materialien wie Torf, Holzkohle, Kalk, Gips usw., welche nach Maß verkauft werden, wo das Bedürfnis vorliegt die zur Messung erforderlichen geeigneten Kubik- und

12. Januar 1912.

Hohlmaße dem Publikum zur Verfügung stehen und dass beeidigte oder sonst in Pflicht genommene Personen bestellt werden, welche diese Messungen vornehmen und die öffentlichen Wagen bedienen. Diese Personen unterstehen dem Eichmeister des Bezirkes oder einem vom Kanton bezeichneten Aufsichtsorgan.

Die Kantone können besondere Bestimmungen über die Art der Zumessung von Lebensmitteln und Brennmaterialien usw. erlassen; die dabei zu benützenden Maße müssen den Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Art. 3. Dem Eichmeister liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen mit Berücksichtigung der in dieser Verordnung und der zugehörenden Anleitung angegebenen Bestimmungen zu prüfen und, wenn er sie richtig findet, mit dem amtlichen Stempel zu bezeichnen. Der Eichmeister ist berechtigt, nach Bedürfnis Gehülfen für seine Verrichtungen beizuziehen; er ist aber für die Arbeiten derselben verantwortlich.

Den Eichmeistern wird untersagt, amtliche Verrichtungen in andern Eichkreisen als in denen, für welche sie gewählt sind, auszuüben, es sei denn, dass die betreffende kantonale Aufsichtsbehörde sie dazu speziell ermächtigt oder berufen habe (z. B. als Experte oder zu besondern Untersuchungen, Inspektionen oder zu Stellvertretungen).

Art. 4. Es ist dem Eichmeister verboten, Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen, welche den in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen nicht genügen oder die von den zuständigen eidgenössischen Behörden nicht ausdrücklich zur Eichung zugelassen sind, zu stempeln. In zweifelhaften Fällen ist das eidgenössische Amt für Maß

und Gewicht zu benachrichtigen, welches je nach der Natur des Falles entweder von sich aus entscheidet oder die Angelegenheit der zuständigen Behörde vorlegt.

Der Eichmeister ist ermächtigt an Längen- und Hohlmaßen, Gewichten und Wagen, die sich bei der ersten Prüfung als nicht eichfähig erwiesen haben, ein Zeichen von der Form △ zu setzen.

Art. 5. Zur Beglaubigung der Richtigkeit von im Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaßen, Wagen und Gewichten dient der amtliche Stempel, welcher folgendermaßen beschaffen ist:

In der Mitte und über den übrigen Zeichen steht das eidgenössische Kreuz, links vom Kreuz die Anfangsbuchstaben des betreffenden Kantons, rechts die Nummer der Eichstätte.

Die Zeichen der Kantone lauten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zürich | Z | Schaffhausen | Sh |
| Bern | B | Appenzell A.-Rh. | A./Rh |
| Luzern | L | Appenzell I.-Rh. | I./Rh |
| Uri | U | St. Gallen | SG |
| Schwyz | S | Graubünden | Gꝛ |
| Obwalden | Ow | Aargau | A |
| Nidwalden | Nw | Thurgau | Th |
| Glarus | Gl | Tessin | T |
| Zug | Zg | Waadt | V |
| Freiburg | F | Wallis | Vl |
| Solothurn | SO | Neuenburg | N |
| Basel-Stadt | BS | Genf | G |
| Basel-Landschaft | BL | | |

Die im Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen sollen, ausser mit dem amtlichen Stempel, mit den zwei letzten Ziffern der Jahrzahl der Eichung versehen werden und eine deutliche Wertbezeichnung tragen.

12. Januar 1912.

Art. 6. Die Eichungsarbeiten haben in der Regel an der Amtsstelle zu erfolgen.

Als Amtsstelle gilt jede Lokalität, an welcher die zur Ausführung der Eichungen erforderlichen räumlichen und technischen Einrichtungen vorhanden sind und zu welcher von jedermann Verkehrsmaße zur Eichung und Prüfung eingeliefert werden dürfen.

Eichungen ausserhalb der Amtsstelle sind nur zulässig, wenn es sich um schwer transportable oder leicht verletzbare Gegenstände handelt, z. B. Fässer, grössere Wagen u. s. w., namentlich wenn dieselben in grösserer Zahl zu eichen sind, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Eichung ganz besondere Materialien oder Einrichtungen erfordert und wenn die Bedingungen für eine völlig zuverlässige und vorschriftsmässige Ausführung der Eicharbeiten erfüllt sind.

Die Bewilligung zu ständigen Eichungen ausserhalb der Amtsstelle, z. B. in Fabriken eichpflichtiger Gegenstände, darf von den kantonalen Behörden, vorbehältlich der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern, nur dann erteilt werden, wenn nicht bloss die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, sondern auch alle vorschriftsmässigen Einrichtungen und Hülfsmittel zur Ausführung der Eichungen von den Beteiligten selbst beschafft werden und wenn für die Erhaltung des vorschriftsmässigen Zustandes aller dieser Prüfungsmittel genügende Vorsorge getroffen ist.

Ergeben sich bei Eichungen ausserhalb der Amtsstelle Nachteile für die richtige Durchführung der Eichungen, so sind diese Eichungen zu verbieten oder es ist die dafür erteilte Bewilligung zurückzuziehen.

Art. 7. Bei der innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wenigstens einmal abzuhaltenden Nachschau sollen sämtliche im Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmaße,

Gewichte und Wagen, soweit nicht für einzelne derselben besondere Bestimmungen aufgestellt sind, auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Bei der Nachschau soll auf allen Gewichten, mit Ausnahme derjenigen unter 50 g, sowie der Gewichte aus Glas, Porzellan und Steingut ohne Justieröffnung, die Jahrzahl angebracht werden. Bei den Wagen, mit Ausnahme der Hand- und Sattelwagen der Apotheker und Ärzte, wird an passender Stelle eine Plombe mit der Jahrzahl der Nachschau und dem amtlichen Stempel angebracht, sofern sie nicht repariert und neu gestempelt werden müssen.

Die Fehlergrenzen der im Verkehr stehenden Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen betragen, vorbehältlich spezieller Bestimmungen dieser Verordnung, das Doppelte der für die Neueichungen festgesetzten Beträge.

Art. 8. Als eichpflichtige Verkehrsmaße (Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen) sind diejenigen anzusehen, welche sich in den Verkehrsanstalten (Post- und Zollbureaux, Bahnhöfe, Transportanstalten), Fabriken und Werkstätten, Verkaufsmagazinen, Wirtschaften und Hotels usw., Kasernen und Festungen befinden, ferner die Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen der Handwerker und anderer Geschäftsleute, welche solche im Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Preisbestimmung der Arbeit oder der auszuzahlenden Löhne benutzen.

Längen- und Hohlmaße, Wagen und Gewichte, welche für gewöhnlich zu Privatzwecken, aber zeitweise (und sei es noch so selten) zum Ankauf oder Verkauf von Waren gebraucht werden, sind ebenfalls eichpflichtig.

Ebenso sind Gewichte und Wagen eichpflichtig und der Nachschau unterworfen, die zum partieweisen Abwägen von Gegenständen dienen, die nach Gewicht verkauft werden, auch wenn die Wagen ausserhalb des Verkaufslokals benutzt werden.

12. Januar 1912.

Die Gewichte und Wagen ausländischer Bahnen auf schweizerischem Boden unterliegen ebenfalls der Eichung und Nachschau.

Maße und Gewichte anderer Länder, welche in Fabriken bei der Fabrikation von Exportartikeln benutzt werden, sind auch fernerhin nicht eichpflichtig.

Art. 9. Die gewöhnlichen Handelswagen und Gewichte der Apotheken sind der Nachschau durch die Eichmeister unterworfen, ebenso wie die zur Rezeptur benutzten Tarier-, Hand- und Sattelwagen.

Um den Eichmeister in stand zu setzen, zwischen feineren eichpflichtigen Rezepturwagen und zwischen nicht eichpflichtigen Wagen für analytische Laboratoriumsarbeiten etc. (sog. Analysen- oder Präzisionswagen) zu unterscheiden, wird festgesetzt:

1. Als nicht der Eichpflicht unterworfene Präzisionswagen sind diejenigen zu betrachten, welche bei maximaler Belastung bei einer Zulage von 1 mg noch einen merklichen Ausschlag zeigen. Der Eichmeister ist berechtigt, von dem Besitzer der Wage den Nachweis der geforderten Empfindlichkeit durch das Experiment zu verlangen.

2. Diese Wagen müssen sich in einem Glasgehäuse befinden und an passender Stelle eine Platte mit dem Namen des Fabrikanten oder des Lieferanten tragen.

Die Gewichte, welche für diese Wagen dienen, sind gleichfalls von der Eichpflicht ausgenommen, wenn sie in einem speziellen Etui aufbewahrt werden und der Besitzer erklärt, dass er sie nicht in eichpflichtigem Sinne benützt.

Art. 10. Wagen, welche in Apotheken, Hotels, Bahnhöfen, öffentlichen Plätzen etc. ausschliesslich zum Abwägen von Personen bestimmt sind, müssen geeicht sein oder aber in deutlich sichtbarer Schrift (mit Buchstaben von min-

destens 3 cm Grösse) und an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild tragen mit der Aufschrift: „Nicht amtlich geprüft“, und zwar auch dann, wenn von dem Besitzer der Wage keine Gebühr für das Abwägen von Personen erhoben wird. Der Eigentümer, der eine solche ungeeichte Wage ohne den Schild verwendet oder benützen lässt, ist nach Art. 28 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht strafbar.

Art. 11. 1. Flüssigkeiten, welche per Liter oder dessen Vielfachen oder Unterabteilungen verkauft, aber in Flaschen oder andere Gefässe abgezogen werden, dürfen nur in gesetzlichen Maßgrössen und in geeichten Flaschen oder Gefässen zum Verkauf gelangen, da diese Flaschen oder Gefässe als Verkehrsmaße zu betrachten sind. Bei der Nachschau haben daher die Eichmeister zu untersuchen, ob derartige Flüssigkeiten, wie Milch, Petrol, Petroldestillate (Benzin etc.), Wein, Spirituosen, Bier etc., in den Depotstellen in geeichten Gefässen zum Verkauf bereit gehalten werden. Die Bezeichnung „ca.“ oder eine andere sinnverwandte Ausdrucksform bei einer Inhaltsangabe ist nicht gestattet und zwar auch nicht in Fakturen oder Inseraten.

2. Flaschen (mit Ausnahme der Bierflaschen), bei denen der Zapfen vollständig in den Hals eingesenkt ist und ohne Entkorkungsmittel nicht entfernt werden kann, sind nicht eichpflichtig, es sei denn, dass der Verkauf nach einer der gesetzlichen Maßgrössen erfolge; indessen soll der Inhalt dieser Flaschen, gerechnet vom obern Rand der Flasche, für die ganze Flasche nicht weniger als 70 cl, für die halbe Flasche nicht weniger als 35 cl betragen. Flaschen mit Patentverschluss gelten als verschlossen im Sinne dieses Alineas, ebenfalls Chiantiflaschen mit einer Ölschicht als Abschluss des Inhaltes.

3. Bei Flaschen für Bier, sofern sie nicht eichpflichtig sind (Alinea 1), soll der Inhalt, gerechnet vom obern Rand

12. Januar 1912.

der Flasche, für die ganze Flasche nicht weniger als 60 cl, für die halbe Flasche nicht weniger als 30 cl betragen.

4. Alle Flaschen mit über 80 cl Inhalt sind eichpflichtig.

5. Die Toleranzen nach Art. 48 dürfen nur auf eichpflichtige Flaschen angewendet werden.

6. Die Eichmeister sind gehalten, sich durch gelegentliche Stichproben von der Einhaltung der Bestimmungen der Alinea 2 und 3 zu überzeugen.

7. Qualitätsweine, Liköre, Spirituosen und Mineralwasser in Originalflaschen oder Krügen, welche durch ihre besondere Form, die einzig für eine bestimmte Flüssigkeitssorte Verwendung findet, sich als Originalpackung qualifizieren, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels.

8. Benzinkannen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Alineas 1 platzgreifen, der Eichpflicht nicht unterworfen; ungeeichte Benzinkannen dürfen keine Inhaltsbezeichnung tragen.

9. Der Artikel findet keine Anwendung auf kleine Flüssigkeitsmengen in Originalverpackungen (kosmetische Mittel, pharmazeutische und chemische Produkte), sofern dieselben nicht nach einer bestimmten Maßgrösse feilgeboten werden.

10. Die Bestimmungen der Alinea 2, 3 und 4 treten auf 1. Januar 1916 in Kraft.

Art. 12. Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier dürfen bei fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben werden. Die Eichung besteht bei den Fässern:

*a.* in der Bezeichnung des Taragewichtes, dem Stempelzeichen und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach dem Gewicht vollzieht, oder

*b.* in der Angabe des Rauminhaltes, dem amtlichen Stempel und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach Volumen vollzieht, oder

*c.* in beiden Angaben bei freier Wahl der Verkaufsart.

Für alle hölzernen Fässer wird festgesetzt, dass die im Laufe eines Jahres angebrachten Eichzeichen bei Bierfässern Gültigkeit besitzen bis Ende Juni des drittfolgenden Kalenderjahres, bei Fässern für Wein, Obstwein und Spirituosen bis Ende Juni des fünftfolgenden Kalenderjahres. Nach jeder Reparatur muss Neueichung erfolgen. Auspichen wird nicht als Reparatur betrachtet.

Die Lagerfässer der Reservoirwagen sind eichpflichtig, und die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Nacheichungsfrist gelten auch für sie; indessen tritt der Eichzwang für die Reservoirwagen erst auf 1. Januar 1915 in Kraft.

Auf Fässern, welche zur Einfuhr ausländischen Bieres in die Schweiz dienen, werden ausländische Eichzeichen als gültig anerkannt, sofern die Bedingungen der vorliegenden Verordnung betreffend Gültigkeitsdauer der Eichung erfüllt sind.

Von der Eichpflicht sind befreit die ausländischen Originalgebinde, sofern der Verkauf des Inhaltes nebst Gebinde stattfindet und pro Gebinde berechnet wird. Kommen diese Gebinde nachher zu weiterer Verwendung als Maße für beliebigen Inhalt in den Handel, so unterliegen sie der Eichpflicht.

In Handel und Verkehr mit Getränken gebrauchte Korb- und Strohflaschen müssen ebenfalls auf ihren Inhalt geeicht sein.

Art. 13. Maße, welche den aufgestellten Vorschriften nicht mehr entsprechen, werden berichtigt und neu gestempelt. Bei Maßen und Messgeräten, welche nicht mehr richtiggestellt werden können, soll der frühere Stempel durch

12. Januar 1912.

Anwendung des Kassationsstempels als ungültig erklärt werden. Dieselben sind ausserdem zu konfiszieren und der zuständigen Behörde abzuliefern, welche dafür zu sorgen hat, dass sie nicht mehr in den Verkehr gelangen können.

Im Falle, dass den Besitzern durch sofortige Konfiskation der unrichtigen oder ungesetzlichen Maße, Gewichte oder Wagen grosse Verlegenheiten bereitet oder ein erheblicher Schaden zugefügt würde, kann der Eichmeister für die Richtigstellung eine Frist von höchstens einem Monat gewähren. In besondern Fällen kann diese Frist auf spezielles schriftliches Gesuch hin, nach Anhörung des betreffenden Eichmeisters, durch die ihm direkt vorgesetzte Behörde um einen weitern Monat verlängert werden. Nach Ablauf der Frist hat der Eichmeister für die Konfiskation und Ablieferung der Geräte zu sorgen.

Art. 14. Geeichte Maße, Gewichte oder Wagen, die von Privatpersonen abgeändert oder repariert wurden, müssen unverzüglich zur amtlichen Prüfung und Stempelung eingeliefert werden. Die Verwendung veränderter oder reparierter Maße, Gewichte oder Wagen vor der neuerlichen Stempelung ist strafbar (Art. 28 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht).

Art. 15. Über die abgehaltenen Inspektionen werden den kantonalen Aufsichtsbehörden die nötigen Berichte erstattet, welche namentlich enthalten sollen die Zahl und Art der vorgefundenen ungeeichten oder unrichtigen Maße, Gewichte und Wagen. Bei besonders gravierenden Unrichtigkeiten soll ausserdem deren Betrag nebst allfälligen Indizien über mutmaßliche Entstehung der Unrichtigkeit angegeben werden, damit die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden können. Ausserdem haben die Eichmeister eine besondere Kontrolle darüber zu führen, ob die von ihnen ver-

langten Berichtigungen auch wirklich vollzogen worden sind. Renitente Besitzer von eichpflichtigen Gegenständen werden den zuständigen Behörden zur Bestrafung überwiesen. 12. Januar 1912.

Art. 16. Die Kantonsregierungen können neben den eigentlichen und vollständig ausgerüsteten Eichstätten auch Hülfseichstätten (Sinnanstalten, Eichstätten zur Eichung von Glasgefässen etc.) errichten, welchen nur ein beschränkter und bestimmt abgegrenzter Zweig der Eichgeschäfte übertragen wird und welche daher auch nur mit den hierzu erforderlichen Probemaßen und Gerätschaften ausgerüstet werden. Den Hülfseichmeistern kann die Ausübung der Nachschau aber höchstens für diejenigen Maße, Gewichte und Wagen übertragen werden, für welche sie auch die Befugnis und Ausrüstung zur Eichung haben. Die Hülfseichmeister, Sinner etc. stehen unter der Aufsicht der Bezirkseichmeister, insofern von den Kantonen keine anderen diesbezüglichen Bestimmungen getroffen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Eichstätten auch für die Hülfseichstätten, ausdrücklich erwähnte Ausnahmen vorbehalten. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht die Namen der neugewählten Eichmeister und Hülfseichmeister mitzuteilen, sowie den ihnen zugewiesenen Bezirk und deren eventuelle spezielle Befugnisse.

Ebenso können die Kantonsregierungen für die Eichung von grossen Brückenwagen besondere Eichstätten errichten oder sich zu diesem Zweck an andere Kantone anschliessen.

Art. 17. Für die Prüfung und Stempelung der Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen beziehen die Eichmeister die in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Gebühren. Die Kantone sind ermächtigt, die Eichmeister fix zu besolden und die durch die vorliegende Verordnung fixierten Eichgebühren einzuziehen. Für Reisen und Abwesenheiten von Hause in amtlichen Aufträgen, sowie für

12. Januar 1912.

Anfertigung der Berichte über die Nachschau wird den Eichmeistern ein angemessenes Taggeld bezahlt.

Änderungen am Tarif dürfen nur durch den Bundesrat vorgenommen werden.

Rückvergütungen jeder Art (z. B. für Benützung von Apparaten, Lokal, Heizung, Beleuchtung, Übernahme des Transportes, Magazinierung und Spedition der Ware) und alle Verrichtungen, die eine Schädigung anderer Eichmeister bewirken, sind verboten. Übertretungen dieser Vorschrift sind nach Maßgabe des kantonalen Rechts strafbar.

Art. 18. Die amtlichen Anzeigen und Zeugnisse der Eichmeister bilden bis zum Beweis ihrer Unrichtigkeit vollen Beweis.

Art. 19. Den Eichmeistern und Hülfseichmeistern werden die in der Vollziehungsverordnung, Abschnitt II, angegebenen Probemaße, Gewichte und Wagen, sowie die nötigen Stempel, Brenneisen und die übrigen Geräte gegen Empfangschein vom Staate anvertraut. Sie sind für deren sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich und dürfen dieselben niemals zum Privatgebrauche benutzen oder benutzen lassen. Sie haben nur einmal pro Jahr Anspruch auf kostenfreie Lieferung der erforderlichen Stempel und Brenneisen durch den Staat.

## Zweiter Abschnitt.

## Die zur Ausrüstung der kantonalen Eichstätten erforderlichen Normal- und Gebrauchsprobemaße und Gewichte.

### Ausrüstung der gewöhnlichen Eichstätten.

Art. 20. Die Eichstätten erhalten zur Kontrolle der Gebrauchsprobemaße folgende Normalprobemaße und Probegewichte:

12. Januar 1912.

*a. Längenmaße.*

Einen Meterstab von Messing mit Matrize auf einer Seite und Millimeterteilung auf der Mitte des Stabes. Dazu gehören ein Anlegewinkel zum Vorreissen der Striche, verschiedene Hülfswerkzeuge, Keile und eine Lupe.

Die Abweichung dieses Stabes von seiner wahren Länge bei 0° darf zwischen den Matrizflächen nicht mehr als 0,2 mm, zwischen den Strichen von 0 bis 1000 nicht mehr als 0,1 mm betragen.

*b. Flüssigkeitsmaße mit einer Höhe gleich dem doppelten Durchmesser.*

Einen Satz von 1 l, 5 dl, 1 dl von Messing mit drei Glasplatten in Etui.

Die Abweichung vom wahren Wert darf

bei 1 l und 5 dl 0,2 ml
„ 1 dl 0,1 „

nicht übersteigen.

Die Ausrüstung mit den unter *a* und *b* erwähnten Normalprobemaßen ist fakultativ.

*c. Gewichte.*

Ein Kilogramm von Messing in Etui. Ein Grammgewichtsatz von 500 g abwärts bis 1 mg.

Die Abweichung vom wahren Wert darf bei diesen Gewichten folgende Grössen nicht übersteigen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei | 1000 | g | 5 mg |
| „ | 500 | „ | 2,5 „ |
| „ | 200 | „ | 1 „ |
| „ | 100 | „ | 0,8 „ |
| „ | 50 | „ | 0,6 „ |
| „ | 20 | „ | 0,5 „ |
| „ | 10 | „ | 0,4 „ |

12. Januar 1912.

| | | |
|---|---|---|
| bei | 5 g | 0,3 mg |
| „ | 2 „ | 0,3 „ |
| „ | 1 „ | 0,2 „ |
| „ | 500—100 mg | 0,2 „ |
| „ | 50— 1 „ | 0,1 „ |

Art. 21. Jede Eichstätte erhält ferner folgende Gebrauchsprobemaße, Gewichte und Ausrüstungsgegenstände:

*a. Längenmaße.*

Einen Matrizstab aus Eisen, in welchem die Länge von 1 m gemessen werden kann, mit durchgehender Dezimeterteilung. Der letzte Dezimeter ist in Centimeter und der letzte Centimeter in Millimeter geteilt.

Gestattete Abweichung vom wahren Wert = 0,5 mm.

Einen Holzmaßstab, 25 mm breit und ebenso hoch, 2 m lang, mit messingenen Winkeln versehen, in Centimeter geteilt.

Gestattete Abweichung von der wahren Länge = 1 mm.

Ein Bandmaß von 10 oder mindestens 5 m Länge.

Gestattete Abweichung von der wahren Länge bei 10 kg Spannung:

| | |
|---|---|
| für 10 m | 1,5 mm |
| „ 5 „ | 1 „ |

*b. Hohlmaße für trockene Körper, mit einer Höhe gleich dem Durchmesser.*

Einen Satz von geschlagenem Kupfer, enthaltend 50, 20, 10, 5, 2, 1 und 0,5 l; die Gefässe 50, 20 und 10 l mit Griffen, die Gefässe von 10 bis 0,5 l in Etui. Hierbei ein Trichterstuhl mit 60 bezw. 25 l Samen, nebst hölzerner Unterlage von 50 cm und einer andern von 35 cm Höhe und zwei Abstreichhölzern, bestehend aus geraden Linealen mit rechtwinkligen Kanten.

Gestattete Abweichung dieser Maße vom wahren Inhalt bei Gefässen von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 50 l | 1/2000 | = | 25 | ml |
| 20 l | „ | = | 10 | „ |
| 10 l | „ | = | 5 | „ |
| 5 l | 1/1000 | = | 5 | „ |
| 2 l | „ | = | 2 | „ |
| 1 l | „ | = | 1 | „ |
| 5 dl | „ | = | 0,5 | „ |

Kantone, in welchen Lebensmittel ausschliesslich nach dem Gewicht verkauft werden, sind von der Anschaffung dieser Art von Probemaßen enthoben. Ebenso erhalten nur diejenigen Eichstätten das Probemaß von 50 l, welche in den Fall kommen, Verkehrsmaße dieser Grösse zu eichen.

*c. Flüssigkeitsmaße mit einer Höhe gleich dem doppelten Durchmesser.*

Ein 50 l-Gefäss von geschlagenem Kupfer mit Handgriffen, verstärktem Rand und einer Einteilung von Liter zu Liter, respektive auf einer Seite von 30 l an von Deziliter zu Deziliter, dienlich zum Eichen von Bierfässchen und dergleichen. Da zufolge vorhandener Sinnanstalten nicht alle Eichstätten dieses Maß bedürfen, so ist die Anschaffung desselben den Kantonen freigestellt. Ein Gefäss von 5 l Inhalt, von gleichem Material mit Griffen und einer Glasplatte. Für diejenigen Eichstätten, welche in den Fall kommen, Flüssigkeitsmaße von 4 l und 3 l zu eichen, sind auch Probegefässe von 4 und 3 l erforderlich; dieselben bestehen ebenfalls aus Kupfer.

Einen Satz enthaltend: 2 l, 1 l, 5, 4, 3, 2, 1 und 1/2 dl, sämtlich von geschlagenem Kupfer ohne Griffe, mit verstärktem eben geschliffenem Rand, drei Glasplatten und ein Lederetui mit Tragriemen für die Gefässe von 1 l

12. Januar 1912.

bis $^1/_2$ dl. Letztere lassen sich ineinander stecken zum bequemen Nachtragen auf der Nachschau.

Fakultativ ist die Beschaffung von:

$\alpha$. Kupfernen Probemaßen von 7 und 6 dl.

$\beta$. Gläsernen Eichkolben in der vorerwähnten Abstufung mit zylindrischem Halse, in deren ungefährer Mitte eine Marke für den Wasserspiegel der richtigen Füllung angebracht ist. Unter und über dieser Marke befinden sich Marken, welche die bei der erstmaligen Eichung und die im öffentlichen Verkehr noch zulässigen Abweichungen von dem Sollwert im mehr oder minder angeben.

$\gamma$. Gläsernen Eichkolben in der vorerwähnten Abstufung mit geschliffenem obern Rand und zugehörigen bezeichneten Glasplatten zur Begrenzung der normalen Füllung.

Ferner sind erforderlich: zwei Trichter von verschiedener Grösse, ein Schwamm, ein Stellbrett mit Wasserwage zum Nivellieren der Gefässe, eine in ml geteilte Pipette von zirka 10 ml Inhalt, ferner ein in ml geteilter Zylinder (Fehlermeßglas) von zirka 100 ml Inhalt und ein Thermometer.

Gestattete Abweichung vom wahren Inhalt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei | 50 | l | $^1/_{1000}$ | = 50 ml |
| „ | 5—1 | l | $^1/_{2000}$ | = 2,5—0,5 ml |
| „ | 5—2 | dl | $^1/_{1000}$ | = 0,5—0,2 ml |
| „ | 1 u. 0,5 | dl | $^1/_{500}$ | = 0,2 und 0,1 ml |

*d. Gewichte.*

Eine Eisengewichtspyramide, bestehend aus folgenden Gewichten:

50, 20, 10, 10, 5, 2, 1, 1 kg, 500, 200, 100, 100, 50 g.

Einen Gewichtsatz aus Messing, bestehend aus 20, 10, 10, 5, 2, 2, 1 g, nebst Gewichten aus Neusilber von 5, 2, 2, 1 dg. Die Abweichung vom wahren Werte darf bei diesen Gewichten folgende Grössen nicht übersteigen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei | 50 | kg | 2400 | mg |
| „ | 20 | „ | 1200 | „ |
| „ | 10 | „ | 800 | „ |
| „ | 5 | „ | 400 | „ |
| „ | 2 | „ | 240 | „ |
| „ | 1 | „ | 160 | „ |
| „ | 500 | g | 80 | „ |
| „ | 200 | „ | 40 | „ |
| „ | 100 | „ | 24 | „ |
| „ | 50 | „ | 20 | „ |
| „ | 20 | „ | 12 | „ |
| „ | 10 | „ | 8 | „ |
| „ | 5 | „ | 6 | „ |
| „ | 2 | „ | 4 | „ |
| „ | 1 | „ | 2 | „ |
| „ | 5 | dg | 1 | „ |
| „ | 2 | „ | 0,8 | „ |
| „ | 1 | „ | 0,6 | „ |

Zur bequemern und genauern Abgleichung von Verkehrsgewichten erhalten die Eichstätten ferner einen Satz Fehlergewichte, bestehend aus:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je | 2 | Stück | zu | 10 | g | bezeichnet | mit | 50 | kg |
| „ | 2 | „ | „ | 4 | „ | „ | „ | 20 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 4 | „ | „ | „ | 10 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 2 | „ | „ | „ | 5 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 800 | mg | „ | „ | 2 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 400 | „ | „ | „ | 1 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 200 | „ | „ | „ | 500 | g |
| „ | 2 | „ | „ | 200 | „ | „ | „ | 200 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 100 | „ | „ | „ | 100 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 50 | „ | „ | „ | 50 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 30 | „ | „ | „ | 20 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 20 | „ | „ | „ | 10 | „ |

12. Januar 1912.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| je | 2 | Stück | zu | 15 | mg | bezeichnet | mit | 5 | g |
| „ | 2 | „ | „ | 12 | „ | „ | „ | 2 | „ |
| „ | 2 | „ | „ | 10 | „ | „ | „ | 1 | „ |

in Form viereckiger Plättchen mit aufgebogenem Rand, nebst Pincette in einem Etui. Diese Gewichte tragen die Bezeichnung desjenigen Gewichtsstückes, dessen zulässigen Fehler sie angeben.

Alle diejenigen Eichstätten, welche mit der Eichung von Lastwagen beauftragt sind, sollen mindestens 500 kg (in Stücken von nicht unter 20 kg) eiserne Gewichte erhalten.

*e. Wagen.*

Eine grosse Wage für eine Maximalbelastung von 50 kg auf jeder Schale, bei einer beidseitigen Belastung von 20 kg 1 g deutlich anzeigend.

Eine mittlere Wage für eine Maximalbelastung von 5 kg auf jeder Schale, bei beidseitiger Gewichtsauflage von 2 kg noch 1 dg anzeigend.

Eine kleine Wage mit Stativ für 500 g Maximalbelastung auf jeder Schale, hierbei noch 2 cg deutlich anzeigend.

Um die Gewichte auf der Nachschau prüfen zu können, sollen die Eichstätten ausserdem noch mit einer besondern Reisewage in einem zum bequemen Transport eingerichteten Etui ausgerüstet sein, welche die Prüfung der Gewichte von 5 kg bis 50 g gestattet; dieselbe soll bei beidseitiger Belastung von 5 kg noch 5 dg, bei Belastung von 50 g noch 2 cg deutlich anzeigen.

Eichstätten, welche alle Verkehrsgewichte zu deren Untersuchung auf die Eichstätte kommen lassen, sind von der Anschaffung einer Reisewage dispensiert.

*f. Stempel.*

12 Januar 1912.

1. Amtlicher Stempel

(eidgenössisches Kreuz mit den die Kantone und Eichstätten bezeichnenden Buchstaben und Zahlen).

Drei Stempel zum Aufschlagen von 8, 4 und 2,5 mm Höhe.

Eine Plombenzange mit dem amtlichen Stempel von 4 mm Höhe.

Einen Stempel zum Aufschlagen auf Holz von 8 mm Höhe (fakultativ).

Einen Stempel zum Aufbrennen von 40 mm Höhe.

Für Eichstätten, welche die Befugnis zum Eichen von mittelfeinen Gewichten besitzen, ist ferner ein Stempel mit einem fünfstrahligen Stern von 2,5 mm Höhe erforderlich.

2. Jahrzahlen.

Drei Jahrzahlen zum Aufschlagen, von 8, 4 und 2,5 mm Höhe (bei geringem Bedarf fakultativ).

Zwei Jahrzahlen zum Aufbrennen von 30 und 15 mm Höhe (bei geringem Bedarf fakultativ).

3. Zahlenspiele.

Zwei Zahlenspiele zum Aufschlagen auf Metall von 8 und 4 mm Höhe.

Zwei Zahlenspiele zum Aufschlagen auf Holz von 8 und 4 mm Höhe (fakultativ).

Zwei Zahlenspiele zum Aufbrennen von 30 und 15 mm Höhe.

4. Buchstaben.

Zum Aufschlagen: m (Meter), g (Gramm), kg (Kilogramm), l (Liter), d (Dezi), T (nasse Tara T, trockene

12. Januar 1912.

Tara TT), s (Ster), (s nur im Falle des Bedarfs), in den Grössen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | und | 3 | mm | für | einstufige | Buchstaben | |
| 10 | „ | 5 | „ | „ | zwei | „ | „ |
| 15 | „ | 7,5 | „ | „ | drei | „ | „ |

Zum Aufbrennen: l, s, kg, T in den Grössen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 30 | und | 15 | mm | für | einstufige | Buchstaben | |
| 50 | „ | 25 | „ | „ | zwei | „ | „ |
| 70 | „ | 35 | „ | „ | drei | „ | „ |

Die bisher gebrauchten grossen Buchstaben dürfen noch während fünf Jahren verwendet werden.

### 5. Kassationszeichen.

Zwei Stempel zum Aufschlagen, von der Form × von 8 und 4 mm Höhe.

Für die Stempelung der Bleieingüsse werden Reliefstempel von den nämlichen Dimensionen gestattet.

Art. 22. Die in den Art. 20 und 21 erwähnten Ausrüstungsgegenstände der Eichstätten, einschliesslich der Stempel und Brenneisen, müssen durch Vermittlung des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht beschafft und geprüft werden.

Die Gewichte zur Prüfung von Lastwagen sind seitens der Eichmeister mindestens einmal jährlich einer Nachprüfung mit Hülfe der Probegewichte zu unterziehen. Ebenso sollen die für die Hülfsprüfämter, Fasssinner benötigten Maße (mit Ausnahme der Fasskubizierapparate) durch die Bezirkseichmeister oder die von den Kantonen bestimmten Aufsichtsbehörden mindestens alle drei Jahre einmal möglichst genau nach den Probemaßen nachgeprüft werden.

*Vorschriften betreffend die Konservierung und Behandlung der Probemaße.* 12. Januar 1912.

Art. 23. Die Normalprobemaße- und Gewichte von Messing sind speziell zur Kontrolle der Gebrauchsprobemaße bestimmt. Die Mitnahme derselben auf die Nachschau ist verboten.

Der sorgfältigen Konservierung dieser Probemaße ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei der Nachschau sind die Gebrauchsprobemaße und Gewichte allein mitzunehmen, insofern die Eichstätten nicht mit besondern Nachschaugewichten (deren Abgleichung vom eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht zu erfolgen hat und deren Abweichungen vom wahren Wert nicht grösser sein dürfen als diejenigen der Gebrauchsprobegewichte) ausgerüstet worden sind. Wenn ein Probemaß, Probegewicht oder eine Probewage durch natürliche Abnützung oder in anderer Weise ungenau oder beschädigt wird, so darf der Eichmeister die nötige Reparatur nicht selbst vornehmen, sondern er hat die kantonale Aufsichtsbehörde und diese das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht zu benachrichtigen, damit dasselbe die nötigen Maßnahmen für Reparatur oder Ersatz treffen kann.

Art. 24. Um nach diesen Probemaßen zuverlässige Abgleichungen und Prüfungen von Verkehrsmaßen ausführen zu können, erhalten die neugewählten Eichmeister nicht nur diese Verordnung nebst zugehöriger gedruckter Anleitung, sondern auch eine mündliche Anleitung auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht in Bern, welches zu diesem Zwecke alljährlich im Frühjahr und Herbst (sofern Anmeldungen vorliegen) Kurse abhält. Die Kosten des Unterrichts werden vom Bund getragen. Die Vergütung der Reiseauslagen und des Unterhaltes der Kursteilnehmer ist den Kantonen anheimgestellt.

12. Januar 1912.

Über die Resultate dieser Kurse und die Qualifikation der Teilnehmer als Eichmeister wird den kantonalen Behörden von der Direktion des Amtes für Maß und Gewicht ein kurzer Bericht erstattet.

## Dritter Abschnitt.

### Verkehrsmaße.

*Vorschriften über die im öffentlichen Verkehr geltenden und zur Eichung zuzulassenden Maße, Gewichte und Wagen, deren Bezeichnung und Beschaffenheit.*

### A. Längenmaße.

*Zulässige Maße und deren Bezeichnung.*

Art. 25. Zur Eichung sind zulässig folgende Maßgrössen:

50 m
40 „
30 „
20 „
15 „
10 „
5 „
4 „
3 „
2 „
1 „
0,5 m oder 5 dm
0,2 „ „ 2 „
0,1 „ „ 1 „

Jedes Maß soll auf den eingeteilten Flächen mit der deutlichen Bezeichnung seiner Länge nach Metern oder Dezimetern versehen sein (entweder mit dem vollen Wort oder mit der gesetzlichen Abkürzung).

*Material, Form und sonstige Beschaffenheit der Längenmaße.* 12. Januar 1912.

Art. 26. Die Längenmaße sollen aus Metall, Holz odern andern Materialien hergestellt werden, die eine lange Dauer und konstante Länge garantieren. Sie müssen in solcher Gestalt und Querschnittgrösse ausgeführt sein, dass ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die für Verkehrsmaße gestatteten Fehlergrenzen übersteigen. Endmaße von Holz können an beiden Enden mit metallenen Kappen versehen sein, welche mindestens 1 mm Dicke und in der Längsrichtung eine Länge von mindestens 20 mm haben, aber nirgends vorstehen sollen, und welche seitlich durch wenigstens vier Schrauben oder zwei durchgehende Nieten befestigt sind. An Messstangen und Messlatten sollen die Kappen in der Längsrichtung wenigstens 5 cm lang sein.

An den Enden angebrachte Metallplatten sind nicht zulässig, da deren Befestigungsschrauben in der Richtung der Holzfasern ungenügenden Halt finden.

Für grössere Längen als 5 m sind nur stählerne Bandmaße zulässig, während Bandmaße unter 1 m nicht geeicht werden dürfen. Bandmaße mit Endringen oder metallenen Griffen, deren Mittelpunkte oder deren Begrenzungsfläche in unzweideutig bezeichneter Weise die Enden des Maßes bilden, sind zulässig.

Zur Eichung werden auch zusammenlegbare Maßstäbe von 1 oder 2 m zugelassen, bei welchen die einzelnen Glieder durch Einfallfedern miteinander verbunden sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Einfallfedern so konstruiert sind, dass die Glieder beim Öffnen des Maßstabes stets in dieselbe Lage zueinander kommen. Bei geöffnetem Maßstab sollen die einzelnen Glieder eine gerade Linie bilden; es darf ein Zusammenstossen oder Auseinanderziehen der Glieder keine Längendifferenzen ergeben.

12. Januar 1912.

Aus Bruchstücken zusammengesetzte Stäbe sind nicht zulässig. Im Verkehr befindliche sind zu konfiszieren.

Nicht eichfähig sind: Messketten, Messbänder (mit Ausnahme der stählernen Bandmaße), überhaupt Maße, deren Länge beim Gebrauch oder zufolge Dehnbarkeit nicht konstant bleibt; ferner alle krummen Stäbe, deren Segmenthöhe $^1/_{100}$ der Länge überschreitet.

Die Einteilungsmarken dürfen durch Striche, Punkte, Stifte, Nägel etc. hergestellt werden. Alle Begrenzungen von Teillängen sollen jedoch so scharf und unzweideutig sein, dass aus der Art der Markierung keine in Betracht der Fehlergrenzen merklichen Unsicherheiten hervorgehen können.

Im Verkauf von Langwaren sind nur Endmaße aus einem einzigen Stück zulässig.

Es ist gestattet, Maße, welche den oben gestellten Forderungen entsprechen, auch dann zu eichen, wenn dieselben Teile zusammengesetzter Werkzeuge bilden.

Maße, welche ausser der metrischen Teilung noch eine andere Teilung tragen, sind von der Eichung ausgeschlossen und dürfen in Handel und Verkehr nicht gebraucht werden.

*Innezuhaltende Fehlergrenzen.*

Art. 27. Die Prüfung der Längenmaße hat sich sowohl auf die Gesamtlänge als auf die Einzelwerte zu erstrecken. Die Stempelung darf erst erfolgen, wenn die Abweichung der Gesamtlänge der Maße die nachstehend unter *a* festgestellten Grenzen nicht überschreitet und die Einteilung den unter *b* gestellten Anforderungen entspricht.

*a.* Fehlergrenzen für die Gesamtlänge.

1. Bei Messlatten aus Holz oder Metall:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einer Länge | von | 5 | und | 4 | m | | 2 | mm |
| „ | „ | „ | „ | 3 | „ | 2 | „ | 1,5 | „ |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | einer | Länge | von | 1 | m | | 1 | mm |
| „ | „ | „ | „ | 0,5 | „ | | 0,75 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 0,2 | „ | | 0,5 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 0,1 | „ | | 0,3 | „ |

2. Bei Bandmaßen aus Stahl:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | einer | Länge | von | 50 | m | | 10 | mm |
| „ | „ | „ | „ | 40 | „ | | 9 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 30 | „ | | 8 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 20 | „ | | 6 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 15 | „ | | 5 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 10 | „ | | 3 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 5 | „ | | 2 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 4 | und 3 | m | 1,5 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 2 | „ 1 | „ | 1 | „ |

*b.* Fehlergrenzen für die Einteilung.

Die Fehler des Abstandes irgend einer Einteilungsmarke von dem nächsten Ende der Maßlänge darf die Hälfte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge nicht überschreiten. Ausserdem dürfen die Längenunterschiede der einzelnen Dezimeter nicht mehr als 0,75 mm, der einzelnen Centimeter nicht mehr als 0,5 mm und der einzelnen Millimeter nicht mehr als 0,2 mm betragen.

*Stempelung der Längenmaße.*

Art. 28. Bei allen Endlängenmaßen ohne Beschläge ist der amtliche Stempel auf den Stirnflächen anzubringen. Bei hölzernen Maßen mit Metallwinkeln ist der Stempel unmittelbar hinter den Beschlägen auf das Holz zu schlagen.

Bei Strichmaßen wird der Stempel über Anfangs- und Endstrich der Teilung angebracht. Stäbe, welche auf mehreren Flächen eine Teilung tragen, sind auf jeder

12. Januar 1912.

Teilungsfläche zu stempeln, an einem Ende ein Stempel auf der einen Fläche, am andern Ende ein Stempel auf der andern Fläche.

Jeder Maßstab soll ausserdem die Bezeichnung seiner Gesamtlänge tragen, welche mit der Jahrzahl der Eichung in der Mitte des Stabes auf jeder Teilungsfläche anzubringen ist. Bei grössern hölzernen Maßen sind die Stempel aufzubrennen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die zusammenlegbaren Maßstäbe.

Bandmaße erhalten zur Anbringung des Stempels im Anfang der Teilung eine flache Niete, welche auf der einen Seite mit dem amtlichen Stempel, auf der andern Seite mit der Jahrzahl bezeichnet wird. Eventuell können diese Zeichen auch auf den Nieten angebracht werden, welche den Ring mit dem Bande verbinden. Die Eichung verliert jedoch ihre Gültigkeit, sobald das Bandmaß infolge Reparatur nicht mehr aus einem einzigen Stück besteht, es sei denn, dass es beidseitig der Reparaturstelle neu gestempelt wurde, was aber nur einmal gestattet ist.

Falls die Enden von stählernen Bandmaßen durch die Mittelpunkte oder durch die Begrenzungsflächen von beweglichen Ringen oder Handgriffen gebildet werden, ist die Zugehörigkeit der Ringe zu den Maßen und die Unveränderlichkeit der betreffenden Begrenzung des Maßes durch Stempelung der Verbindungsstellen mit dem Maße zu sichern.

*Nachschau der Längenmaße.*

Art. 29. Bei der Nachschau ist vor allem darauf zu achten, dass die Stempel an den Enden der Längenmaße noch deutlich sind. Ist dies nicht mehr der Fall, oder erregt der Stab aus andern Gründen den Verdacht der Unrichtigkeit, so ist er auf die Eichstätte zu bringen, wo seine

Länge durch Einlegen in die Metermatrize untersucht wird. Beträgt die Abweichung mehr als das Doppelte der in Art. 27 gestatteten Fehlergrenze, so ist der Stab zu konfiszieren. Das gleiche gilt für hölzerne Maße ohne Metallwinkel, deren Enden allzusehr abgerundet sind. Erweist sich ein Stab bei der Prüfung in der Metermatrize als noch richtig innerhalb der doppelten Fehlergrenze, so soll die Stempelung erneuert werden. 12. Januar 1912.

*Messkluppen.*

Art. 30. Die Messkluppen zur Bestimmung der Durchmesser von Stämmen und Stammteilen unterliegen, insofern sie zur Preisbestimmung der Hölzer für den Handel dienen, der Eichung. Dieselben bestehen aus einem geraden Lineal von genügender Stärke, dessen schmale Seitenflächen, wenn sie nicht ganz aus Metall bestehen, durch Metallkanten gegen allzu rasche Abnützung geschützt werden. Auf der breiten Fläche des Lineals ist eine Centimeterteilung in einer etwas vertieften Nut angebracht.

Die Messkluppe kann auf eine beliebige Länge ausgeführt werden. An einem Ende ist ein zum Lineal senkrecht stehender fester Schenkel angebracht, während ein zweiter Schenkel auf dem Lineal gleiten kann. Das Lineal soll vom Einteilungsende an noch genügend verlängert sein, damit der bewegliche Schenkel, auf dem Endstrich eingestellt, noch festen Halt hat. Als Ablesungsmarke gilt die Seite des beweglichen Schenkels, welche dem festen zugewendet ist. Der bewegliche Schenkel soll so konstruiert sein, dass er unter allen Umständen ohne zu starke Reibung auf dem Lineal gleiten kann. Die Länge der Schenkel soll wenigstens der halben Länge des Lineals gleich kommen. Bezüglich der Fehlergrenzen für die Einteilung gelten die Bestimmungen des Art. 27. Der Unterschied zwischen den Entfernungen der Spitzen und des

12. Januar 1912.

Abstandes der Schenkel am Lineal darf 2 mm nicht übersteigen. Die Eichung verliert ihre Gültigkeit, und es ist die Stempelung zu kassieren, wenn durch Abnutzung des Lineals der bewegliche Schenkel vermittelst mässigem Druck der Hand um mehr als 5 mm aus seiner Parallelstellung zum festen Schenkel verstellt werden kann.

*Stempelung der Messkluppen.*

Art. 31. Die Stempelung geschieht auf dem Lineal; der amtliche Stempel wird dicht am Nullpunkt der Teilung, die Jahreszahl am äussern Ende der Teilung angebracht. Damit aber der bewegliche Schenkel nicht verwechselt oder durch einen neuen ersetzt werden kann, sollen sowohl der feste als der bewegliche Schenkel mit der gleichen Kontrollnummer versehen werden.

## B. Hohlmaße für trockene Körper; Brennholzmaße, Kastenmaße.

*Zulässige Maße.*

Art. 32. Zur Eichung sind folgende Maßgrössen zulässig:

100 Liter
50 „
20 „
10 „
5 „
2 „
1 „
1/2 „

Ausser dem amtlichen Stempel und der Jahrzahl tragen diese Gefässe die Bezeichung 100 l, 50 l, 20 l, 10 l, 5 l, 2 l, 1 l, 1/2 l oder 5 dl.

Bei Maßen aus Metall (Blechmaßen) ist diese Bezeichnung direkt aufzuschlagen; bei Maßen aus Holz ist sie deutlich und an gut sichtbarer Stelle einzubrennen.

*Material, Form und Dimensionen der Hohlmaße für trockene Körper.*

Art. 33. Diese Maße sollen aus hartem Holz oder aus einem hierzu geeigneten Metallblech (Schwarzblech, Weissblech, verzinktem Eisenblech, Aluminiumblech, Messing, Bronze, Kupfer) verfertigt werden. Bei hölzernen Maßen darf die Seitenwand nicht aus einzelnen Dauben, sondern muss aus einem einzigen Stück (Span) bestehen. Alle Maße sollen die Form eines Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist. Abweichungen von dieser Form sind insoweit gestattet, als der Durchmesser nur um 3 % von dem nach obiger Vorschrift berechneten Wert abweicht. Die Maße haben daher folgende innere Dimensionen:

| | Durchmesser = Höhe | Zulässige Werte des Durchmessers: grösster | kleinster |
|---|---|---|---|
| | mm | mm | mm |
| 100 Liter | 503,1 | 518 | 488 |
| 50 „ | 399,3 | 411 | 387 |
| 20 „ | 294,2 | 303 | 285 |
| 10 „ | 233,5 | 241 | 226 |
| 5 „ | 185,3 | 191 | 180 |
| 2 „ | 136,6 | 141 | 132 |
| 1 „ | 108,4 | 112 | 105 |
| 0,5 „ | 86,0 | 89 | 83 |

Die äussere Beschaffenheit, die Stärke der Seitenwand und des Bodens der Maße, sowie die Verbindung des Bodens mit der Seitenwand sollen derart sein, dass Ein- und Ausbiegungen von blosser Hand nicht vorkommen können. Da der obere Rand die Grenze des Maßraumes bildet, so soll

12. Januar 1912.

derselbe vollständig eben und genügend verstärkt sein. Die Maße von 10 bis 100 l können seitliche Handhaben erhalten.

*Weitere Beschaffenheit der hölzernen Maße.*

Art. 34. Die aus hartem, gut ausgetrocknetem Holz herzustellende Seitenwand muss bei allen Maßen eine genügende Stärke haben. Die Holzdicke soll bei Maßen von 0,5, 1 und 2 l mindestens 4 mm, bei 5 und 10 l mindestens 5 mm, bei 20 l mindestens 6 mm und bei 50 und 100 l mindestens 8 mm betragen. Der Boden soll bei 20 l und darüber mindestens 15 mm, bei Maßen von 10 l und darunter nicht unter 10 mm stark sein. Maße von 2 l und darüber sollen mit Bandeisen am obern Rand und auf den Seitenflächen verstärkt sein, bei den Maßen von 10, 20, 50 und 100 l soll auch am untern Rand ein Reif von Bandeisen angebracht werden. Der Verstärkungsreif am obern Rand soll nirgends über die hölzerne Seitenwand hervorragen, sondern mit derselben genau in einer Ebene liegen. Zur Verstärkung des obern Randes kann auch Eisenblech verwendet werden, welches um den Rand gebogen wird. Das zu verwendende Bandeisen soll bei den Maßen von 50 und 100 l mindestens 1,5 mm dick und 30 mm breit, bei den Maßen von 2 bis 20 l mindestens 1 mm dick und 20 mm breit sein. Maße von 50 und 100 l müssen quer über die Mündung der Maße einen genügend starken eisernen Steg besitzen, der in der Mitte durch eine eiserne Stütze fest mit dem Boden verbunden sein soll. Die ebene obere Fläche des Steges soll in der Begrenzungsebene der Seitenwand liegen; bei Maßen von 10 und 20 l ist der Steg ohne Stütze fakultativ, bei den kleinern Maßen ist er untersagt. Die Handhaben bei den Maßen von 10 bis 100 l sollen so angebracht sein, dass die flachen Enden, mit denen sie befestigt werden, nach entgegengesetzten Seiten

liegen und somit nicht einen und denselben Faserverlauf treffen. Falls keine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spans angebracht ist, ist die Verbindungsstelle etwa in der halben Höhe des Maßes noch durch eine Niete zu sichern. Bei den mit Steg versehenen Maßen unter 50 l ist das Anbringen von Handhaben fakultativ.

*Beschaffenheit der metallenen Maße.*

Art. 35. Die Blechdicke soll mindestens 1 mm betragen und der vollkommen ebene Boden mit der Seitenwand dicht und dauerhaft verbunden sein. Der Boden darf nicht als blosse Scheibe eingelötet werden, sondern muss mit einem umgebogenen Rand versehen sein. Ausserdem ist derselbe bei Maßen von mehr als 2 l Inhalt durch aussen aufgelötete Stege zu verstärken. Am obern Rand des Gefässes ist bei allen Maßen ein eiserner Verstärkungsring anzubringen, welcher bei kleinen Maßen (0,5 bis 2 l) wenigstens eine Dicke von 2 mm, bei grossen Maßen mindestens eine Dicke von 5 mm haben soll. Maße von 50 und 100 l erhalten einen Steg wie die hölzernen Maße.

*Zulässige Fehlergrenzen.*

Art. 36. Die Abweichung vom wahren Werte darf höchstens betragen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | 100 | Liter | $^1/_{250}$ | = | 400 | ml |
| „ | 50 | „ | $^1/_{200}$ | = | 250 | „ |
| „ | 20 | „ | $^1/_{125}$ | = | 160 | „ |
| „ | 10 | „ | $^1/_{125}$ | = | 80 | „ |
| „ | 5 | „ | $^1/_{100}$ | = | 50 | „ |
| „ | 2 | „ | $^1/_{100}$ | = | 20 | „ |
| „ | 1 | „ | $^1/_{100}$ | = | 10 | „ |
| „ | 0,5 | „ | $^1/_{100}$ | = | 5 | „ |

12. Januar 1912.

*Stempelung der Hohlmaße für trockene Körper.*

Art. 37. Die Eichzeichen bei hölzernen Gefässen sind auf dem innern Boden und auf die äussere Wandfläche einzubrennen, und zwar unmittelbar unter dem obern Rand bezw. den obern Verstärkungsreifen und unmittelbar über dem untern Rand bezw. den untern Verstärkungsreifen. Ausserdem soll der amtliche Stempel, d. h. ein für den Stempel charakteristischer Teil auf den obern Rand eingebrannt werden, und zwar an zwei gegenüberliegenden Stellen bei Maßen unter 5 l, an drei Stellen bei grösseren Maßen. Inhaltsbezeichnung und Jahrzahl sind auf der Seitenwand einzubrennen. Bei metallenen Maßen ist der Stempel ebenfalls unmittelbar unter dem obern Rand und über dem untern Rand aufzuschlagen, ferner auf zwei Zinntropfen, welche an der Verbindungsfuge sowohl des Bodens als des obern Verstärkungsringes mit der Seitenwand anzubringen sind. Statt des Stempels wird auf einem der Zinntropfen die Jahrzahl angebracht.

*Nachschau der Hohlmaße für trockene Körper.*

Art. 38. Da eine genaue Untersuchung dieser Maße nur auf der Eichstätte möglich ist, so werden bei Anlass der Nachschau die sämtlichen Hohlmaße für trockene Körper nur auf die äussere Beschaffenheit und richtige Stempelung untersucht. Maße, welche wesentliche Beschädigungen oder Abweichungen von der zylindrischen Form zeigen, dürfen im Verkehr nicht mehr gebraucht werden und sind zu konfiszieren. Maße, deren Richtigkeit dem Eichmeister zweifelhaft erscheint oder bei welchen die Stempelung nicht mehr deutlich erkennbar ist, sollen auf der Eichstätte einer Nachprüfung unterliegen.

Bei allen Hohlmaßen ist die Jahrzahl der Nachschau in der Nähe der Jahrzahl der ersten Eichung anzubringen.

Dieselbe darf in diesem Fall bei hölzernen Maßen auch aufgeschlagen werden. 12. Januar 1912.

*Messrahmen für Brennholz.*

Art. 39. Das Brennholz soll, besondere schriftliche Vereinbarung vorbehalten, eine Scheiterlänge von einem Meter haben. Für den Verkauf desselben auf Holzlegeplätzen und in Magazinen sind besondere Messrahmen erforderlich. Dieselben sind entweder feste oder bewegliche. Die festen Rahmen haben folgende Grössen und Dimensionen:

| Grösse | Dimensionen Höhe | Länge | |
|---|---|---|---|
| 4 m² | 2 m | 2 m | zur Abmessung von 4 Ster |
| 3 „ | 1,5 „ | 2 „ | „ „ „ 3 „ |
| 2 „ | 1 „ | 2 „ | „ „ „ 2 „ |
| 1 „ | 1 „ | 1 „ | „ „ „ 1 „ |
| 0,5 „ | 0,5 „ | 1 „ | „ „ „ 0,5 „ |

Die Rahmen bestehen aus hölzernen oder eisernen Stegen, welche rechtwinklig miteinander zu verbinden sind. Die einzelnen Rahmenstücke sollen durch gehörige Zapfen fest miteinander verbunden und ausserdem durch eiserne Winkelstücke verstärkt werden.

Bewegliche Messrahmen bestehen aus 4 Rahmenstücken, von denen die beiden horizontalen Stäbe je 2 m lang sind, die vertikalen 2 oder 1,5 m; dieselben sollen derart eingerichtet sein, dass beim Zusammenstellen der Abstand der zwei seitlichen Stäbe immer derselbe bleibt. Die beiden seitlichen Rahmenstücke erhalten in der Höhe von 1, $1^1/_2$ und eventuell 2 m Vorrichtungen, um das obere Verbindungsstück an diesen Orten gehörig und sicher befestigen und so 2, 3 oder 4 Ster Brennholz abmessen zu können. Zur Abmessung kleiner Quantitäten von 1 und 0,5 Ster kann ein Rahmen von $^1/_2$ m Inhalt beweglich

12. Januar 1912.

konstruiert werden, so dass das obere Rahmenstück in 0,5 oder 1 m Höhe festgestellt werden kann. Es sind auch bewegliche (d. h. auseinandernehmbare) Rahmengestelle gestattet, welche bloss für eines der angegebenen Maße, also für 4 oder 3 Ster etc. eingerichtet sind. Zur bequemen Abmessung von Bruchteilen des Sters ist es zulässig, die aufrecht stehenden Stützen von dm zu dm mit deutlichen Teilstrichen zu versehen. Die Abweichung der einzelnen Längen von der wahren Länge darf höchstens $^1/_{200}$ betragen, also für 2 m 10 mm, für 1,5 m 7,5 mm, für 1 m 5 mm, für 0,5 m 2,5 mm. Die Messrahmen aus Holz sollen auf den Aussenflächen deutlich bezeichnet werden, und zwar dicht an jedem Ende der einzelnen Rahmenstücke. Bei beweglichen Rahmen soll an den Stellen, wo das obere bewegliche Rahmenstück eingestellt werden kann, die Bezeichnung des abgegrenzten Rauminhaltes eingebrannt sein (unter Voraussetzung einer Scheiterlänge von 1 m). Die Jahrzahl der Eichung soll an deutlich sichtbarer Stelle am obern Rahmen eingebrannt werden. Ausserdem sind die vier Rahmenstücke mit derselben Nummer zu versehen. Bei eisernen Messrahmen werden die Eichzeichen in gleicher Weise aufgeschlagen. Es ist auch zulässig, die Stempel auf Pfropfen oder Platten von weicherem Metall aufzuschlagen, welche in unveränderlicher oder nötigenfalls durch Stempelung zu sichernder Weise auf den Rahmenstücken angebracht sein müssen.

*Reife für Kleinholz.*

Art. 40. Zur Zumessung von kleingespaltenem Holz werden öfters eiserne Reife benützt, in welche das Holz eingeschichtet wird. Diese Maße sollen aus Bandeisen von wenigstens 35 mm Breite und 2 mm Dicke hergestellt sein und einen innern Durchmesser von 50 oder 25 cm

mit einer Toleranz von 3 bezw. 2 mm in mehr oder minder haben. Reife von andern Dimensionen sind nicht eichfähig.

Die Stempelung wird auf der äussern Seite in der Weise vollzogen, dass auf der einen Seite des Verschlusses der amtliche Stempel und dicht auf der andern Seite die Jahrzahl aufgeschlagen wird. Besteht der Reif aus mehr als einem Stück, so ist an jeder Verbindungsstelle der amtliche Stempel anzubringen.

*Kastenmaße.*

Art. 41. Die zum Messen von Sand, Kies, Kalk, Torf, Holz etc. verwendeten Kasten sind als Verkehrsmaße zu betrachten und der Eichung unterworfen. Zur Eichung werden solche Kasten zugelassen, welche 0,5, 1, 1,5, 2, 3, 4 und mehr ganzzahlige $m^3$ enthalten, rechtwinklig parallelepipedische Gestalt besitzen und aus Holz oder Eisen hergestellt sind. Das Volumen wird durch Berechnung bestimmt, und es darf die Abweichung vom Sollinhalt $^1/_{100}$ nicht übersteigen.

Es ist gestattet, auch solche Rahmengestelle zu stempeln, welche zum Zweck der Abmessung von Torf und dergleichen auf einen Wagen gestellt werden, insofern die Konstruktion derart ist, dass keine nachträgliche Änderung eintreten kann.

Hölzerne Kastenmaße müssen einen Beschlag von Winkel- oder Bandeisen erhalten, welche den obern Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als mit dem Boden sichern. Durch den Messraum gehende Verbindungsstangen und Verstärkungen der Seitenwände sind nicht gestattet.

Die Stempelung erfolgt (bei hölzernen Maßen durch Einbrennen) durch Anbringen eines Stempels dicht am obern Rande der äussern Wandfläche über der Bezeichnung,

12. Januar 1912.

ferner auf zwei diametral gegenüberliegenden Ecken, wobei der Stempel je auf allen Flächen angebracht wird. Jahrzahl und Inhaltsbezeichnung werden auf einer Seitenwand angebracht.

Die eidgenössische Maß- und Gewichtskommission kann weitere Kastenmaße von anderem Inhalt und anderer Form zulassen und erläßt mit der Bekanntmachung des neuen Typus zugleich die Anleitung über Berechnung und Stempelung.

## C. Flüssigkeitsmaße.

### a. Flüssigkeitsmaße ohne Einteilung (Einheitsmaße).

*Zulässige Flüssigkeitsmaße.*

Art. 42. Abgesehen von den grössern Flüssigkeitsmaßen, welche mit einer Einteilung versehen sind und daher als Messgeräte betrachtet werden, sind folgende Maßgrössen zur Eichung zugelassen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | 50 | Liter | |
| | | 20 | „ | |
| | | 10 | „ | |
| | | 5 | „ | |
| | | 2 | „ | |
| | | 1 | „ | |
| 0,5 | Liter | oder | 5 | Deziliter |
| 0,4 | „ | „ | 4 | „ |
| 0,3 | „ | „ | 3 | „ |
| 0,2 | „ | „ | 2 | „ |
| 0,1 | „ | „ | 1 | „ |
| 0,05 | „ | „ | 1/2 | „ |

*Metallene Flüssigkeitsmaße.*

Art. 43. Das zur Anfertigung dieser Maße dienende Metallblech (verzinntes Kupferblech, Messingblech, Weiss-

blech, Aluminium, Nickel) soll genügend stark sein, damit Verbiegungen vermieden werden. Emaillierte metallene Gefässe sind zulässig, sobald sie mit einer eingebrannten Emailschicht überzogen sind, welche innen und am Rande in allen Teilen ununterbrochen verlaufen muss. Diese Maße können behandelt werden wie solche, die aus einem Stück getrieben oder gegossen sind. Die Bezeichnung hat durch deutliche Angabe des Rauminhaltes nach Litern oder Dezilitern unter Hinzufügung des betreffenden Wortes oder der gesetzlichen Abkürzung zu erfolgen. Sie ist entweder auf dem Maß selbst einzugravieren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaßen auch auf einer aufgelöteten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelöteten Schilde anzubringen, dessen Zugehörigkeit zu dem Maß durch einen zu stempelnden Zinntropfen zu sichern ist. Auf emaillierten Maßen soll die Bezeichnung gleichfalls in Email, und zwar von deutlich anderer Farbe, als sie das Maß zeigt, angebracht sein. Die Gefässe erhalten die Form eines Zylinders, dessen Höhe gleich ist dem doppelten Durchmesser. Abweichungen von der rein zylindrischen Form sind insoweit gestattet, als der Durchmesser bei den Maßen von 10 bis 1 l nicht um mehr als 5 %, bei den kleinern Maßen nicht um mehr als 10 % von den nach obiger Vorschrift berechneten Werten abweicht. Die Maße haben daher folgende innere Dimensionen:

| | | Durchmesser | Höhe | Zulässige Werte des Durchmessers | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | grösster | kleinster |
| | | mm | mm | mm | mm |
| 50 | Liter | 316,9 | 633,8 | 333 | 301 |
| 20 | „ | 233,5 | 467,0 | 245 | 222 |
| 10 | „ | 185,3 | 370,7 | 195 | 176 |
| 5 | „ | 147,1 | 294,2 | 154 | 140 |
| 2 | „ | 108,4 | 216,8 | 114 | 103 |
| 1 | „ | 86,0 | 172,1 | 90 | 81 |

| | | Durchmesser | Höhe | Zulässige Werte des Durchmessers grösster | kleinster |
|---|---|---|---|---|---|
| | | mm | mm | mm | mm |
| 5 | Deziliter | 68,3 | 136,6 | 75 | 62 |
| 4 | „ | 63,4 | 126,8 | 70 | 57 |
| 3 | „ | 57,6 | 115,2 | 63 | 52 |
| 2 | „ | 50,3 | 100,6 | 55 | 45 |
| 1 | „ | 39,9 | 79,9 | 44 | 36 |
| 0,5 | „ | 31,7 | 63,4 | 35 | 29 |

Maße von 5 und mehr Litern Raumgehalt dürfen auch einen zylindrischen engern Hals besitzen, in welchem Fall bei

5 l Gefässen die innere Halsweite 10 cm
10 „ „ „ „ „ 13 „
20 „ „ „ „ „ 16 „
50 „ „ „ „ „ 20 „

nicht übersteigen soll.

Die Begrenzung des Messraumes wird in der Regel durch den obern Rand gebildet. Die äussere Beschaffenheit und die Stärke der Wände sowie des Bodens der Maße sollen derartig sein, dass die letzteren den beim Gebrauch unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leisten und Verletzungen als solche leicht erkennen lassen. Bei Flüssigkeitsmaßen aus Weissblech und Eisenblech von 2 Litern Raumgehalt oder weniger muss die Wandstärke mindestens 0,4 mm betragen. Für alle Maßgrössen sind solche Maße gestattet, bei denen der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem obern Rande in einer Ebene, und solche, bei denen er nahe unter dem obern Rande liegt. In letzterem Fall darf der Raumgehalt begrenzt werden durch zwei gegenüberstehende oder drei ungefähr gleich weit voneinander abstehende, vorspringende Marken, z. B. Köpfe von Eichnägeln, welche eingesetzt und verlötet werden, oder direkt in die Blechwand eingetriebene

Körner. In jedem Fall ist der Mittelpunkt des Nagelkopfes etc. maßgebend. Neben der äussern Durchtrittsstelle des Nagels ist ein Zinntropfen für die Stempelung anzubringen. Die Marken sollen jedoch

bei Gefässen bis 2 l mindestens 1 cm
„ „ von 5 und 10 l „ 2 „
„ „ „ 20 „ 50 „ „ 3 „

vom obern Rand abstehen. Im Falle, dass die Begrenzung nicht durch den obern Rand gebildet wird, sind Ausgüsse (Schnauzen) gestattet, doch soll die Lötfuge zwischen Ausguss und Gefässwand durch Stempelung gesichert werden, sobald der Ausguss einen Teil des Messraumes bildet. Die Einrichtung der Maße, bei denen die Ebene des obern Randes die Begrenzung des Messraumes bildet, soll die Anwendung einer Glasplatte behufs genauer Prüfung der Füllung gestatten. Alle metallenen Maße, bei denen die Ebene des obern Randes die Begrenzung des Messraumes bildet, sollen am Rande genügend verstärkt sein; es kann dies geschehen, indem das Metallblech, welches die Seitenwand bildet, bei Maßen unter 1 l in einer Breite von mindestens 5 mm, bei Maßen von 1 l und darüber in einer Breite von mindestens 10 mm umgebogen und mit der Seitenwand fest verhämmert wird oder indem man in das umgebogene Blech einen genügend starken Draht einlegt. Der Boden muss eben sein, darf aber nicht als blosse Scheibe eingelötet, sondern muss mit einem umgebogenen Rand versehen sein, welcher entweder die Wandfläche von aussen umschliesst oder sich nach unten gekehrt an die innere Wandfläche anschliesst. In beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöten. Bei Gefässen von mehr als 2 l Inhalt ist der Boden durch aussen aufgelötete Stege zu verstärken. Die Gefässe können seitliche Handhaben erhalten.

Die untere Randfläche jedes Maßes soll so beschaffen sein, dass dasselbe auf einer horizontalen Ebene feststeht

12. Januar 1912.

und dass gleichzeitig die durch die obern Begrenzungseinrichtungen gelegten Ebenen gleichfalls horizontal sind.

Art. 44. Maße, welche behufs Füllung in die Flüssigkeit eingetaucht werden, erhalten eine Höhe, welche dem Durchmesser gleich ist, wobei Abweichungen bei Maßen von über 0,5 l bis zu 3 %, bei Maßen von 0,5 l und darunter bis zu 5 % gestattet sind.

Die Maße haben daher folgende Dimensionen:

| | | Durchmesser und Höhe | Zulässige Werte des Durchmessers | |
|---|---|---|---|---|
| | | | grösster | kleinster |
| | | mm | mm | mm |
| 5 | Liter | 185,3 | 195 | 176 |
| 2 | „ | 136,6 | 141 | 132 |
| 1 | „ | 108,4 | 112 | 105 |
| 5 | Deziliter | 86,0 | 90 | 82 |
| 4 | „ | 79,9 | 84 | 76 |
| 3 | „ | 72,6 | 76 | 69 |
| 2 | „ | 63,4 | 67 | 60 |
| 1 | „ | 50,3 | 53 | 48 |
| 0,5 | „ | 39,9 | 42 | 38 |

Der obere Rand der Gefässe bildet zugleich die Grenze des Messraumes, und es gelten für diese Maße daher auch die entsprechenden Vorschriften des Art. 43 in bezug auf die Verstärkung des obern Randes. Der Boden soll bei diesen Gefässen die Wandfläche von aussen umschliessen. Statt der einseitigen Handhaben tragen diese Gefässe Henkel, welche so zu biegen sind, dass die Aufhängestelle für den Finger über die Mitte des Gefässes zu liegen kommt.

Bei Gefässen, welche aus einem einzigen hinreichend starken Stück Blech von mindestens 1 mm gepresst sind, ist eine Verstärkung des obern Randes nicht nötig.

Art. 45. Die Abweichung vom richtigen Inhalt darf bei den metallenen Gefässen höchstens betragen: 12. Januar 1912.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 50 | l | 1/400 | = 125 | ml |
| 20 | „ | 1/400 | = 50 | „ |
| 10 | „ | 1/200 | = 50 | „ |
| 5 | „ | 1/200 | = 25 | „ |
| 2 | „ | 1/200 | = 10 | „ |
| 1 | „ | 1/200 | = 5 | „ |
| 5 | dl | 1/100 | = 5 | „ |
| 4 | „ | 1/100 | = 4 | „ |
| 3 | „ | 1/100 | = 3 | „ |
| 2 | „ | 1/100 | = 2 | „ |
| 1 | „ | 1/100 | = 1 | „ |
| 0,5 | „ | 1/100 | = 0,5 | „ |

Art. 46. Für den Detail- (Hausier-)Verkehr mit Petroleum, Benzin und andern leichtflüchtigen Flüssigkeiten sind auch Blechkannen von 2, 3, 4, 5 und 10 l zulässig. Dieselben sollen aus genügend starkem Blech (mindestens 0,5 mm) angefertigt sein, so dass sie beim Transport keine Formveränderung erleiden. Zulässig sind die Formen eines Zylinders oder Prismas mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt. Bei rechteckigem oder quadratischem Querschnitt soll durch Anbringung passender Verstärkungen der Seitenwände (z. B. innen angelöteten Ringen aus Eisendraht oder Bandeisen in zirka ein Drittel und zwei Drittel der Gefässhöhe) der nötige Widerstand gegen Deformation und Verkleinerung des Messraumes durch äussere Druckwirkungen garantiert sein. Am untern Rand des zylindrischen oder prismatischen Teils der Gefässe sind Verstärkungsreifen aus genügend starkem Bandeisen anzubringen. Der untere Verstärkungsreif soll über die eigentliche Gefässwand und den Boden vorstehen.

12. Januar 1912.

Alle Kannen müssen den erforderlichen Dilatationsraum besitzen.

Die Fabrikanten haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Metalltropfen oder dergleichen zur Sicherung der Unveränderlichkeit der Gefässe, beziehungsweise zur Aufnahme der Stempel und der Jahrzahl angebracht sind.

Bereits geeichte und im Verkehr befindliche Kannen, welche den vorstehenden Anforderungen in bezug auf Solidität der Ausführung genügen, nicht aber in bezug auf die übrigen Bestimmungen dieses Artikels und der Instruktion, werden noch so lange geduldet, als sie noch innerhalb der doppelten Fehlergrenze richtig sind und keine Reparaturen erfordern. Eine Nachprüfung noch in gutem Zustand befindlicher Kannen, bei denen die Eichzeichen nicht mehr sichtbar sind, ist gestattet; doch müssen die Kannen mit einem aufgelöteten Blechschild, der durch einen gestempelten Metalltropfen gesichert wird, mit der Aufschrift „Nachgeeicht“ versehen sein. An reparierte Kannen werden dieselben Anforderungen wie an neu zur Eichung gelangende gestellt.

Die Fehlertoleranz beträgt für alle in diesem Artikel erwähnten Kannen 1 %.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sollen sämtliche neu zur Eichung gelangende Kannen die Fabrik- beziehungsweise Firmenmarke nebst Systemnummer deutlich sichtbar und von dem Gefäss untrennbar tragen. Die Fabrikanten, beziehungsweise die Firmen, welche solche Kannen in Verkehr setzen, sind gehalten, die Marke auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht nebst einem Kannenexemplar zu deponieren. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht entscheidet auf Grundlage der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit neuer Kannensysteme nach vorgenommener Systemprüfung des eingesandten Modells.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Änderung in den Konstruktionsdetails gegenüber dem eingesandten und genehmigten Modell dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht zur Genehmigung zu unterbreiten. 12. Januar 1912.

Nichtbefolgen dieser Vorschrift berechtigt zur Konfiskation der betreffenden Kannen.

Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht sorgt für die nötige Bekanntmachung der deponierten Fabrikmarken und der Systemnummern.

Art. 47. Die Stempelung der metallenen Maße geschieht in folgender Weise:

An zwei Stellen dicht unter dem obern Rand, entweder auf dem umgebogenen Blechstreifen oder auf zwei passend angebrachten Weichmetalltropfen, wird der amtliche Stempel und die Jahrzahl angebracht. Ausgüsse, welche in dem Maßraum hineinragen, sind durch Stempelung zu sichern. Ferner soll auch die dauernde Verbindung des Bodens mit der Seitenwand gesichert werden, zu welchem Zweck an zwei gegenüberliegenden Stellen auf die Lötfuge zwischen Boden und Seitenwand Zinntropfen angebracht und mit dem amtlichen Stempel versehen werden. Bei Maßen, bei welchen der Inhalt durch Marken begrenzt wird, soll der Stempel auf den aussen für jede Marke vorhandenen Zinntropfen angebracht werden. Bei gepressten Maßen wird der amtliche Stempel und die Jahrzahl an zwei Stellen dicht unter den obern Rand aufgeschlagen oder aufgedrückt. Bei emaillierten Maßen sind Stempel und Jahrzahl in einen Weichmetalltropfen einzudrücken. Die Maße müssen mit den Weichmetalltropfen zur Eichung eingeliefert werden.

12. Januar 1912.

*Flüssigkeitsmaße aus Glas oder Ton.*
*(Schenkgefässe.)*

Art. 48. Die Glasflaschen sind nur dann eichfähig, wenn die Inhaltsmarke bei Flaschen von 2 und 1 l, 5, 4 und 3 dl wenigstens 3 cm und bei Flaschen von 2, 1 und $^1/_2$ dl wenigstens 2 cm unter den obern Rand fällt. Bei Gläsern jeder Grösse soll die Marke wenigstens 1 cm, darf aber auch nie mehr als 3 cm unterhalb des Randes sein.

Glaskannen, Chiantiflaschen etc. werden dem Sinne ihrer Verwendung entsprechend als Schenkflaschen betrachtet und behandelt, ausgenommen die Glaskannen in bezug auf die Fehlergrenzen.

Die Eichzeichen sind durch Ätzen oder Aufschleifen oder Eingravieren und mit Hülfe von Schablonen anzubringen. Sie bestehen aus der Inhaltsmarke, der Inhaltsbezeichnung, dem Stempelzeichen und der Jahrzahl. Als Inhaltsmarke wird bei Flaschen ein vollständiger Ring oder, wie bei Gläsern, ein Strich von wenigstens 1,5 cm Länge aufgeschliffen. Die Inhaltsmarke soll bei Flaschen auf den Hals fallen. Die Inhaltsbezeichnung kann oberhalb oder unterhalb dieser Marke aufgeschliffen werden und besteht in der Bezeichnung 2 l, 1 l, 5 dl, 4 dl etc.

Das Stempelzeichen besteht aus dem eidgenössischen Kreuz nebst den Buchstaben und Zahlen, welche den betreffenden Kanton und die Eichstätte bezeichnen, so, dass das Kantonszeichen links, die die Eichstätte bezeichnende Nummer rechts vom Kreuz steht. Ausserdem soll aber jedes Gefäss mit der Jahrzahl der Eichung versehen sein, welche unmittelbar unter den übrigen Eichzeichen anzubringen ist.

Schenkgefässe, bei denen die Eichzeichen nicht ohne Schwierigkeiten deutlich anzubringen sind, werden zurückgewiesen.

Für den Bierkonsum werden ausser den gewöhnlichen Biergläsern zur Eichung auch zugelassen solche aus Ton (Steingut, Fayence), für welche die oben aufgestellten Vorschriften über Randdistanz der Marke und Eichzeichen und Jahrzahl ebenfalls Geltung haben.

Die Fehlergrenzen betragen:

| | bei Flaschen | bei Gläsern und Glaskannen |
|---|---|---|
| von 2 l . . | $^1/_{200}$ = 10 ml | |
| „ 1 „ . . | $^1/_{100}$ = 10 „ | $^1/_{50}$ = 20 ml |
| „ 5 dl . . | $^1/_{100}$ = 5 „ | $^1/_{50}$ = 10 „ |
| „ 4 „ . . | $^1/_{100}$ = 4 „ | $^1/_{50}$ = 8 „ |
| „ 3 „ . . | $^1/_{100}$ = 3 „ | $^1/_{50}$ = 6 „ |
| „ 2 „ . . | $^1/_{100}$ = 2 „ | $^1/_{50}$ = 4 „ |
| „ 1 „ . . | $^1/_{50}$ = 2 „ | $^1/_{25}$ = 4 „ |
| „ $^1/_2$ „ . . | $^1/_{50}$ = 1 „ | 4 „ |

Art. 49. Bereits geeichte Schenkgefässe für Flüssigkeiten dürfen nicht ohne weiteres in die Schweiz eingeführt werden; dieselben müssen vielmehr durch eine schweizerische Eichstätte nachgeprüft und mit den schweizerischen Eichzeichen versehen werden.

Schenkgefässe ausländischer Provenienz werden auch als geeicht betrachtet, wenn sich auf denselben ein Eichstrich befindet mit Inhaltsangabe.

Unrichtige Inhaltsmarken und allfällige fremde, den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechende Eichzeichen werden beseitigt (ausgeschliffen). In Fällen, wo die Gefässe nicht geeicht werden können, findet Konfiskation oder Rücksendung an den Absender auf dessen Kosten statt.

Unter keinen Umständen ist es gestattet, an Gefässen eine zweite richtige Inhaltsmarke anzubringen, ohne dass die erste vollständig entfernt wird.

12. Januar 1912.

Die Zollämter haben Sendungen, bei welchen sich schon mit Eichzeichen versehene Gläser oder andere Schenkgefässe vorfinden, anzuhalten und unter Anzeige an das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht an die kantonale Aufsichtsbehörde zu leiten, welche die diesbezügliche Untersuchung anordnet und einen kurzen Bericht an das eidgenössische Departement des Innern erstattet.

*Korb- und Strohflaschen.*

Art. 50. Die beim Verkauf von Flüssigkeiten verwendeten Korb- und Strohflaschen können auf eine beliebige Zahl von Litern und Dezilitern geeicht werden. Die Begrenzung des Inhalts soll in allen Fällen durch den obern Rand des Gefässes (Rand des Halses, Maß eben voll) gebildet werden. Die Abrundung erfolgt stets auf den nächsten niedrigern ganzen Deziliter. Folgende Arten des Anbringens der Eichzeichen werden zugelassen:

*a.* bei Flaschen mit nicht eingeflochtenen Hälsen werden die Eichzeichen, abgesehen von den Inhaltsmarken, gemäss Art. 48 angebracht. Die Inhaltsangabe geschieht in Dezimalbruchform z. B. 47,6 Liter oder 47,6 l;

*b.* bei Flaschen, welche nach der Eichung umflochten werden, soll die Stelle, an welcher sich die Eichzeichen befinden, beim Einflechten frei gelassen werden, so dass die Eichzeichen und die Jahrzahl deutlich sichtbar bleiben;

*c.* bei Flaschen mit eingeflochtenen Hälsen kann die Inhaltsangabe auf einer genügend soliden Metallplatte, welche am Hals der Flasche in unlösbarer, beziehungsweise durch Plombe zu sichernder Weise befestigt wird, angebracht sein. Diese Plombe enthält auf der einen Seite den amtlichen Stempel, auf der andern Seite

die Jahrzahl. Plombe und Metallplatte sollen bei der Vorweisung zur Eichung bereits angebracht sein. 12. Januar 1912.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Korb- und Strohflaschen von 10 l und darunter $^1/_{200}$,
bei grössern Flaschen . . . . . $^1/_{400}$.

### b. Messapparate für Flüssigkeiten.

Art. 51. Die eidgenössische Maß- und Gewichtskommission bestimmt die zur Eichung zuzulassenden Messapparate für Flüssigkeiten. Von jedem System für welches die Eichfähigkeit beansprucht wird, ist ein Exemplar, soweit es sich um kleinere transportable Apparate handelt, dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht einzuliefern; bei Zulassung des Systems zur Eichung verbleibt das Exemplar in der Regel dem Amt.

Grössere und nicht transportable Apparate werden an Ort und Stelle einer Systemsprüfung unterworfen.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, von jeder Abänderung der Konstruktion gegenüber dem eingesandten und genehmigten Modell dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht Kenntnis zu geben, zur Genehmigung durch die eidgenössische Maß- und Gewichtskommission.

Die Beschreibung der zugelassenen Systeme erfolgt in der Anleitung, woselbst auch die Art der Stempelung angegeben wird.

Die Eichmeister haben darauf zu achten, dass kein Messapparat mit dem Eichzeichen versehen werde, welcher den in der Anleitung zugelassenen Typen nicht entspricht.

Bezüglich Messapparaten, welche aus dem Auslande in die Schweiz eingeführt werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen des Art. 49.

12. Januar 1912.

## c. Grössere Flüssigkeitsmaße mit Einteilung.

*Zulässige Maße und deren Konstruktion.*

Art. 52. Zur Eichung sind nur Gefässe von mindestens 5 l Inhalt zulässig. Die Form soll zylindrisch oder konisch, der Querschnitt kreisförmig oder elliptisch sein. Die Gefässe müssen aus gutem, getrocknetem Holz oder aus Metall (Weissblech, Sturzblech, verzinntem Kupferblech etc.) gefertigt sein. Bei metallenen Gefässen sind ebenso Böden durch aufgelötete Stege zu verstärken; die Wände sollen genügend stark und am obern und untern Rand durch Reifen verstärkt sein. Bei allen Flüssigkeitsmaßen mit Einteilung sind Ausgüsse gestattet, welche aber durch Stempelung gesichert sein müssen, wenn sie den Messraum beeinflussen. Allfällige Abschlusshähne sind entweder durch Stempelung zu sichern oder mit der gleichen Kontrollnummer wie das Gefäss zu versehen. Die Dimensionen sollen so gehalten werden, dass bei Maßen unter 50 l ein mehr oder weniger von 1 l einer Höhe von wenigstens 1 cm, bei Maßen von 50 bis 100 l ein mehr oder weniger von 1 l einer Höhe von wenigstens 5 mm und bei grössern Maßen einer Höhe von wenigstens 3 mm entspricht. Die Einteilung geschieht an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen der Seitenwand vermittelst Eichnägeln, Körnern oder Skalen. Bei Gefässen von unter 20 l Inhalt darf die Teilung von $^1/_2$ zu $^1/_2$ l, bei Gefässen von 20 und mehr Liter Inhalt muss die Teilung von 1 l zu 1 l, 2 l zu 2 l, 5 l zu 5 l, 10 l zu 10 l, 50 l zu 50 l oder von 100 l zu 100 l fortschreiten. Eine Teilung von Liter zu Liter auf der einen Seite, auf der andern Seite von 5 l zu 5 l ist zulässig; es müssen aber beide Teilungen bis zur gleichen Höhe geführt werden. Die $^1/_2$ l, 1 l, 5 l und 10 l Intervalle sollen sich von einander unterscheiden. Es ist zulässig, die

Zahl der Dekaliter jeweilen durch die Zahl der Eichnägel anzugeben, d. h. 10 l = 1 Nagel, 20 l = 2 Nägel, 30 l = 3 Nägel usw. Die Eichnägel sind direkt in die Gefässwand zu befestigen, die Körner direkt einzuschlagen. Die Skalenstriche müssen auf Metallstreifen eingraviert sein, welche mit der Gefässwand verlötet sein müssen. Es ist auch gestattet, an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen der Wand Glasstreifen einzulassen und die Teilstriche auf den Streifen einzugravieren oder zu ätzen oder auf einer Aussenskala anzubringen. Es ist weiter gestattet, die Einteilung auf einem Metallstab anzubringen, welcher in der Mitte des Bodens des Gefässes mit demselben gut verlötet und ebenso mit dem Deckel, welcher die Hälfte der Öffnung bedeckt, fest verbunden ist. Boden und Deckel sind durch je zwei Weichmetalltropfen und Stempelung zu sichern. Ferner ist zulässig bei Gefässen mit vollkommen ebenem Boden die Teilung auf einem besondern Messstab anzubringen. Gefäss und Stab müssen aber in diesem Falle ausser mit den Eichzeichen noch mit derselben Kontrollnummer versehen werden. Wird zur weitern Begrenzung des Gesamtinhaltes ein Querstab angebracht, in dessen Mitte sich eine nach oben gerichtete Spitze befindet, so soll dieselbe bei vollständiger Wasserfüllung bis zu den obersten Marken von der Wasseroberfläche gerade bedeckt sein.

Maße mit kommunizierenden Röhren oder Maße, deren Skalen von oben nach unten geteilt sind, werden als Messapparate nach Art. 51 behandelt.

Die Fehlergrenze ist für alle Flüssigkeitsmaße mit Einteilung $^1/_{400}$ des Gesamtinhaltes, sowohl für den Gesamtinhalt als auch für die Einteilungsintervalle. Die Eichung hölzerner Maße verliert ihre Gültigkeit auf Ende Juni des drittfolgenden Kalenderjahres.

12. Januar 1912.

Art. 53. Zulässig sind für Haushaltungen auch metallene Maße von 1, 2, 3 und 4 l Gesamtinhalt, welche vermittelst gegenüberstehender Eichnägel, Stiften oder direkt in die Blechwand eingetriebener Körnern, in Unterabteilungen von 5 zu 5 dl oder von 1 zu 1 l eingeteilt sind. Diese Maße dürfen aber nicht zum Ausmessen von Milch benützt werden. Bezüglich Material und Beschaffenheit gelten die Bestimmungen der Art. 43 und 44. Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für den Raumgehalt von 1 Liter muss betragen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | den | Maßen | von | 1 l | mindestens | 15 | cm |
| „ | „ | „ | „ | 2 l | „ | 10 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 3 l | „ | 8 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 4 l | „ | 6 | „ |

Die Fehlergrenzen des Gesamtraumgehaltes, sowie jedes durch die Einteilungsmarken begrenzten Raumes, werden für diese kleinen Maße auf $^1/_{200}$ des Gesamtrauminhaltes festgesetzt.

*Transportgefässe für Flüssigkeiten.*

Art. 54. Diese Gefässe werden aus genügend starkem Weissblech verfertigt. Sie sollen eine zylindrische Form haben und tragen oben einen Hals mit passendem Verschluss. Solche Gefässe werden in jeder beliebigen Grösse von 5 l an zur Eichung zugelassen. Sie müssen auf eine ganze Zahl von Litern geeicht sein, in welchem Fall die Begrenzungsmarke des ermittelten Volumens in den zylindrischen Teil des Halses fallen soll. Die noch im Verkehr befindlichen Milchkannen, bei denen die letztgenannte Bedingung nicht erfüllt ist, dürfen weiter im Verkehr belassen, aber nicht neu geeicht werden. Es ist auch zulässig, eine durch Nägel

ausgeführte Teilung von 1 zu 1 l, 5 zu 5 l oder von 10 zu 10 l im Innern anzubringen. 12. Januar 1912.

Der obere Rand des Halses sowie der untere Rand des Gefässes müssen genügend verstärkt sein, ebenso der Boden durch eine aufgelötete Rippe.

Transportgefässe mit Inhaltsbezeichnung müssen geeicht sein.

*Stempelung der grössern Flüssigkeitsmaße.*

Art. 55. Die Eichzeichen (Inhaltsbezeichnung und Jahrzahl und amtlicher Stempel) sind bei hölzernen Maßen am obern Rand der Gefässe einzubrennen. Bei den Milchtausen mit Maßstab werden die Eichzeichen und die Kontrollnummer des Gefässes nebst Jahrzahl auch auf den zugehörigen Stab gebrannt und zwar der amtliche Stempel sowohl auf die untere Fläche des Stabes als oberhalb der Einteilung, ausserdem die Anzahl Liter, Kontrollnummer und Jahrzahl der Eichung. Bei den metallenen Gefässen werden amtlicher Stempel, Jahrzahl und Inhaltsbezeichnung neben oder unmittelbar unter- oder oberhalb der obersten Inhaltsmarke angebracht; bei Gefässen, bei welchen die Teilung auf Blechstreifen ausgeführt ist, soll der amtliche Stempel auch auf diesen und zwar so angebracht werden, dass die Streifen nicht ohne Verletzung der Stempelzeichen vom Gefäss getrennt werden können.

*Eichnägel.*

Art. 56. Die bei den vorstehend erwähnten Eichungsarbeiten zur Verwendung kommenden Eichnägel sollen mit dem eidgenössischen Kreuz bezeichnet sein. Form und Material derselben werden von der eidgenössischen Maß- und Gewichtskommission bestimmt. Die Eichnägel werden von dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht zum

12. Januar 1912.

Selbstkostenpreis an die Eichmeister (Hülfseichmeister und Fassfecker) und deren Aufsichtsbehörden direkt gegen Nachnahme abgegeben in Quantitäten von ganzen Tausend. Es ist untersagt, solche Nägel an Private abzugeben. Die Fabrikation, der Verkauf und Gebrauch der amtlichen Eichnägel durch Private ist verboten (Art. 30 des Bundesgesetzes).

### d. Fässer.

Art. 57. Die zur Eichung zuzulassenden Fässer sollen von so solider Konstruktion sein, dass sie hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und ihrer sonstigen Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlass geben. Bierfässer werden nur in gepichtem Zustand zur Eichung zugelassen.

Die Toleranzen des jeweiligen Raumgehaltes oder der jeweiligen Tara von Fässern betragen bei Fässern unter 100 l ein Halbliter, beziehungsweise 0,1 kg, bei Fässern über 100 l $^1/_{250}$ des Inhalts, beziehungsweise der Tara. Das Ergebnis der Ermittlung des Raumgehaltes oder der Tara ist nach Litern mit Hinzufügung des Buchstabens l, beziehungsweise nach Kilogramm mit Hinzufügung der Bezeichnung kg und unter der Vorsetzung der Bezeichnung T (Nasse Tara), wenn die Tarabestimmung nach vorgängiger gehöriger innerer Nässung des Fasses erfolgt ist, oder der Bezeichnung TT (Trockene Tara), wenn die Tarabestimmung ohne vorgängige innere Nässung erfolgt ist, auf dem Fass anzugeben. Bei hölzernen Fässern darf die Aufstempelung der Raumgehaltsbestimmung nur mit einer Aufstempelung der nassen Tara verbunden sein. Es geschieht dies durch Einbrennen auf dem einen Boden und womöglich auf wenigstens zwei Dauben verteilt. Indessen ist neben der Brennstempelung auch Metallstempelung zulässig, wenn die Fässer mit einer zweckentsprechenden Vorrichtung versehen sind und die erforderliche Einrichtung, vom Eichzeichen abgesehen, von

den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird. Die Stempelplatte muss aus einem gegen äussere Beschädigung genügend widerstandsfähigen Material bestehen. Das Stempelbild darf auch, vom Eichzeichen abgesehen, aus fertigen metallenen Ziffern und Buchstaben zusammengesetzt werden. Die Platte oder die Zeichen müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen unbefugte Auswechslung ohne gleichzeitige Vernichtung des Eichzeichens gesichert sein.

Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht entscheidet über die Zulassung der verschiedenen möglichen Systeme. Von jedem System ist ein Modell auf dem Amt für Maß und Gewicht zu deponieren.

Bei Fässern aus Metall sind Inhaltsbezeichnung, Eichzeichen und Jahrzahl auf einer aufgelöteten oder aufgenieteten Metallplatte aufzuschlagen, welche an einer solchen Stelle des Bodens angebracht ist, dass die aufzuschlagenden Bezeichnungen beim Transport der Fässer usw. keine Beschädigungen erleiden können und dass die Verbindung der Platte mit dem Fass durch Stempelung gesichert werden kann.

Bei Fässern von 100 l und darüber soll der Inhalt nur in ganzen Litern (mit Abrundung nach der nächst untern ganzen Literzahl), bei Fässern unter 100 l soll der Inhalt in ganzen und halben Litern mit Abrundung nach dem nächst untern halben Liter aufgezeichnet werden. Bei Bierfässern ist es auf Verlangen des Eigentümers gestattet, das Aufbrennen der halben Liter wegzulassen. Die Angabe der ermittelten Tara ist stets auf Zehntel des Kilogramms abzurunden, z. B. 43,7 kg.

Eigentümer von Fässern, welche solche durch Angabe der trocknen oder nassen Tara eichen lassen wollen, haben den betreffenden Beamten eine passende, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wage nebst den für die Prüfung derselben nötigen geeichten Gewichten zur Verfügung zu stellen.

12. Januar 1912.

Wird in besondern Fällen eine grössere Genauigkeit als ein Halbliter verlangt, so soll der Inhalt gegen Entrichtung der doppelten Eichgebühr bis auf Deziliter genau ermittelt und vermerkt werden.

Bezüglich der Gültigkeitsdauer der Eichung gelten die Bestimmungen des Art. 12.

Art. 58. Hölzerne und metallene Fischversandgefässe, von beliebiger Form und mit beliebigen Hülfseinrichtungen versehen, dürfen auf ihren Raumgehalt geeicht werden, sobald die Bezeichnung „Fische“ in deutlicher und vom Gefäss nicht abtrennbarer Weise angebracht ist. Unter Raumgehalt ist derjenige grösste Raum zu verstehen, welcher bei wagrechter, beziehungsweise senkrechter Stellung der Hauptachse und bei unverschlossenen Öffnungen des Gefässes, ausser von den Wandungen, noch von dem höchstmöglichen Wasserspiegel begrenzt wird. Die Raumgehaltsangabe findet nach ganzen Litern durch Einbrennen oder Aufschlagen statt.

Solche geeichte Gefässe dürfen nicht als Maßgefässe verwendet werden und unterliegen nach jeder Reparatur, die eine Volumenänderung zur Folge hat oder haben könnte, der Neueichung.

Bezüglich der Eichgebühren werden diese Gefässe wie Fässer behandelt.

*Nachschau der Flüssigkeitsmaße.*

Art. 59. Bei der Nachschau sind die metallenen Flüssigkeitsmaße auf ihre äussere Beschaffenheit zu untersuchen. Wenn ein Gefäss Beschädigungen, namentlich Einbiegungen zeigt, so soll der Eichmeister sich überzeugen, ob dasselbe noch immer innerhalb der doppelten der in Art. 45 angegebenen Fehlergrenze richtig ist. Ist die Abweichung

vom richtigen Inhalt kleiner, so darf das Gefäss noch ferner im Verkehr belassen werden, andernfalls werden die Eichzeichen annulliert und das Gefäss konfisziert, vorausgesetzt, dass eine Richtigstellung nicht mehr möglich ist.

Geeichte Gefässe, bei welchen die Eichzeichen nicht mehr deutlich sichtbar sind, müssen neu geprüft und gestempelt werden. Gläserne und tönerne Flüssigkeitsmaße brauchen nicht auf den richtigen Inhalt geprüft zu werden. Der Eichmeister hat hingegen darauf zu sehen, dass alle Maße vorschriftsmässig bezeichnet sind, wobei selbstverständlich auch die frühern Eichzeichen noch Gültigkeit haben. Um jedoch auch diese Maße einer Kontrolle zu unterziehen, soll eine Anzahl von gläsernen und tönernen Flüssigkeitsmaßen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Zeigen sich dabei Abweichungen, welche die in Art. 48 gestatteten Fehlergrenzen überschreiten, so sollen die Eichmeister der vorgesetzten Behörde hiervon Anzeige machen, unter Mitteilung der Eichstätte, welche die Gefässe geeicht hat. Überschreiten die Abweichungen das Doppelte der gestatteten Fehlergrenze, so sind die betreffenden Gefässe zu konfiszieren und der Behörde einzusenden, welche das Nötige anzuordnen hat, um die Fehlbaren zum Ersatz anzuhalten und zur Bestrafung zu bringen.

Bei den Messapparaten für Flüssigkeiten soll sich der Eichmeister überzeugen, dass dieselben gehörig geeicht sind und dass sie den aufgestellten Bedingungen entsprechen. Ungesetzliche Marken sind sofort zu beseitigen, und es soll der vorgesetzten Behörde davon Kenntnis gegeben werden. Es soll ferner darauf geachtet werden, dass die Apparate richtig aufgestellt und die vorgeschriebenen Lote vorhanden seien. Geeichte hölzerne Maße sollen mindestens alle drei Jahre einer Neueichung unterzogen werden. Da dieselbe im allgemeinen nur auf der Eichstätte vorgenommen werden

12. Januar 1912.

kann, so hat der Eichmeister auf der Nachschau alle hölzernen Gefässe, deren Eichung mehr als drei Jahre zurückdatiert, zur Neueichung zu bezeichnen. Erweisen sich bei der Nachprüfung die Gefässe noch als richtig, so soll gleichwohl die Jahrzahl aufgebrannt werden, weil alle hölzernen Maße, deren Jahrzahl der Eichung um mehr als drei Jahre zurückdatiert, als ungeeichte Maße zu betrachten sind.

Grössere metallene Maße sind ebenfalls auf ihre äussere Beschaffenheit zu untersuchen. Wenn dieselben gröbere Beschädigungen, namentlich Einbiegungen zeigen, oder wenn die Teilung nicht mehr deutlich ist, z. B. infolge des Fehlens von Nägeln oder wenn bemerkt wird, dass einzelne Nägel von unberufenen Personen angebracht worden sind (in welchem Fall Strafanzeige zu erfolgen hat), so hat ebenfalls eine Neueichung stattzufinden.

## D. Gewichte.

*Zulässige Gewichte.*

Art. 60. Folgende Gewichtsgrössen sind eichfähig:

| | | |
|---|---|---|
| 50 kg | 200 g | 500 mg |
| 20 „ | 100 „ | 200 „ |
| 10 „ | 50 „ | 100 „ |
| 5 „ | 20 „ | 50 „ |
| 2 „ | 10 „ | 20 „ |
| 1 „ | 5 „ | 10 „ |
| 500 g | 2 „ | 5 „ |
| | 1 „ | 2 „ |
| | | 1 „ |

Im Postverkehr sind auch Gewichte von 15 g zulässig, welche aber die Aufschrift „Post“ tragen müssen.

Alle Gewichtsstücke müssen deutlich die Bezeichnung ihres Wertes (mit dem vollen Wort oder der gesetzlichen

Abkürzung) tragen, wie 50, 20, 10, 5, 2, 1 kg, 500 g, etc. Von 50 mg abwärts darf die Wertbezeichnung weggelassen werden.

Die Bezeichnung kann aufgeschlagen, graviert oder bei Gewichten aus Guss in erhöhten Buchstaben gegossen sein. Jede Bezeichnung muss aber mit dem betreffenden Gewichtstück eine Masse bilden, darf daher nicht aufgelötet, genietet oder geschraubt sein.

Einsatzgewichte sind nicht zulässig.

Im Handel und Verkehr mit Edelmetallen sind auch sämtliche Gewichtsabstufungen von 50 mg zu 50 mg zwischen 50 mg und 1000 mg gestattet.

*Material, Form und sonstige Beschaffenheit der Gewichte.*

Art. 61. Als Material dürfen Eisen, Messing, Bronze, Neusilber, sowie ähnliche Metalle oder Metalllegierungen, welche den vorstehend genannten Metallen an Härte und Beständigkeit gegen Lufteinflüsse gleichkommen, angewendet werden. Weiche und leicht oxydierbare Metalle, wie Blei, Zinn, Zink etc., dürfen nicht angewendet werden; zulässig sind aber Gewichte aus Glas, Porzellan oder Steingut. Die metallenen Gewichte dürfen keine anderen Zeichen tragen als diejenigen der Wertbezeichnung und der schweizerischen Eichzeichen und Jahrzahl.

Die Gewichte sollen die Form der sechsseitigen Pyramide, des Kegels oder des Zylinders haben. Die Eisengewichte sollen unten eine sich nach innen erweiternde Höhlung zur Aufnahme des zur genauen Abgleichung notwendigen Bleies haben (einfach konische Form). Bei neuen Gewichten soll der untere Durchmesser der Höhlung, damit der äussere Rand des Gewichtsstückes nicht geschwächt wird, die Hälfte des grössten Durchmessers der Bodenfläche

12. Januar 1912.

des Gewichtes nicht übersteigen. Der Bleieinguss muss mindestens um $^1/_{10}$ des Lochdurchmessers an der Basis von der Bodenfläche nach innen abstehen.

Gewichte, welche schon im Verkehr sind, aber die Bedingung, wonach der untere Durchmesser der Höhlung die Hälfte des grössten Bodendurchmessers nicht übersteigen soll, nicht erfüllen, dürfen nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch während 10 Jahren im Verkehr verwendet werden. Das Gewicht des rohen Eisengewichtes soll derart sein, dass eine genügende Menge Blei eingegossen werden kann. Das Blei soll den Boden der Öffnung mindestens 5 mm hoch, bei Gewichten mit Ring aber die Schlaufen vollständig bedecken.

Gewichte aus Eisen unter 50 g sind nicht eichfähig.

Die Handelsgewichte aus Messing, Bronze oder Neusilber etc. haben zylindrische oder schwach konische Form; kleinere Gewichte unter 50 g dürfen auch in der Form von Plättchen angefertigt sein.

Zylindrische Gewichte erhalten zum bequemen Anfassen Knöpfe. Gewichte unter 50 g müssen (mit Ausnahme der mittelfeinen Gewichte) aus einem einzigen Stück angefertigt werden.

Bei Gewichten mit eingeschraubten Köpfen (ausgenommen die mittelfeinen Gewichte) müssen diese durch einen gutsitzenden Stift festgehalten werden; wenn dies nicht der Fall ist, so muss der Bleieinguss festgestemmt und ebenfalls gestempelt sein.

Auch bei Gewichten aus anderm Material als Eisen ist es zulässig, von der Bodenfläche aus eine nach innen sich erweiternde Höhlung zur Aufnahme eines Bleieingusses anzubringen, bei Porzellangewichten eine solche Höhlung, dass das Herausfallen des Bleies verhindert wird.

Gewichte, welche an ihrer Oberfläche grössere Löcher aufweisen oder welche derart beschädigt sind, dass nach-

trägliche Änderungen nicht als solche erkennbar sind, sind von der Eichung auszuschliessen.

Die Gewichte aus Glas, Porzellan und Steingut sollen schwach konische Form haben und mit einem Knopf zum bequemen Anfassen versehen sein. Die Bodenfläche soll eben und die Kante zwischen Boden und Seitenfläche abgerundet sein. Die Gewichtsbezeichnung ist auf der obern Fläche des Knopfes eingegossen oder eingebrannt.

*Zulässige Fehlergrenzen.*

Art. 62. Die Abweichungen vom wahren Wert dürfen folgende Grössen nicht übersteigen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | Gewichten | von | 50 | kg | 10 | g |
| „ | „ | „ | 20 | „ | 4 | „ |
| „ | „ | „ | 10 | „ | 4 | „ |
| „ | „ | „ | 5 | „ | 2 | „ |
| „ | „ | „ | 2 | „ | 0,8 | „ |
| „ | „ | „ | 1 | „ | 0,4 | „ |
| „ | „ | „ | 500 | g | 200 | mg |
| „ | „ | „ | 200 | „ | 200 | „ |
| „ | „ | „ | 100 | „ | 100 | „ |
| „ | „ | „ | 50 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 20 | „ | 30 | „ |
| „ | „ | „ | 10 | „ | 20 | „ |
| „ | „ | „ | 5 | „ | 15 | „ |
| „ | „ | „ | 2 | „ | 12 | „ |
| „ | „ | „ | 1 | „ | 10 | „ |

Für das Postgewicht von 15 g beträgt die zulässige Abweichung 20 mg.

Art. 63. Die Prüfung und Stempelung der Präzisionsgewichte ist Sache des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht und wird durch die Prüfungsbestimmungen betreffend Präzisionsgewichte geregelt. Als sogenannte „mittelfeine Gewichte“ werden alle Gewichte unter 1 g und alle Gewichte,

12. Januar 1912.

die im Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen oder bei der Rezeptur in den Apotheken verwendet werden, bezeichnet. Die Prüfung und Stempelung dieser Gewichte darf nur durch hierzu ermächtigte Eichstätten vorgenommen werden, sofern der Besitzer der Gewichte es nicht vorzieht, seine Gewichte als Präzisionsgewichte durch das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht prüfen und stempeln zu lassen. Die Bewilligung zur Prüfung und Stempelung der mittelfeinen Gewichte wird den Kantonen durch das eidgenössische Departement des Innern nach Anhörung des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht über die Ausrüstung der betreffenden Eichstätte erteilt. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht kann für die betreffenden Eichmeister spezielle Instruktionskurse anordnen. Die Gewichte erhalten ein besonders Stempelzeichen, bestehend aus dem amtlichen Stempel und einem fünfstrahligen Stern.

Art. 64. Die Abweichungen vom wahren Wert dürfen bei den vorstehend erwähnten sogenannten mittelfeinen Gewichten folgende Grenzen nicht übersteigen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | Gewichten | von | 20 | kg | 1000 | mg |
| " | " | " | 10 | " | 600 | " |
| " | " | " | 5 | " | 300 | " |
| " | " | " | 2 | " | 100 | " |
| " | " | " | 1 | " | 50 | " |
| " | " | " | 500 | g | 25 | " |
| " | " | " | 200 | " | 10 | " |
| " | " | " | 100 | " | 5 | " |
| " | " | " | 50 | " | 3 | " |
| " | " | " | 20 | " | 2 | " |
| " | " | " | 10 | " | 2 | " |
| " | " | " | 5 | " | 1 | " |
| " | " | " | 2 | " | 1 | " |
| " | " | " | 1 | " | 1 | " |

für die Gewichte von 500 mg bis 50 mg: 1 mg; 12. Januar 1912.
„ „ „ „ 20 „ u. weniger: 0,5 „

*Stempelung der Gewichte.*

Art. 65. Die Stempelung der Eisengewichte mit Bleieinguss erfolgt auf dem letzteren, welcher zu diesem Zweck möglichst eben hergestellt werden soll. Sämtliche Eisengewichte werden ausser mit dem amtlichen Stempel auch mit der Jahrzahl der Eichung bezeichnet. Die Gewichte aus anderem Metall werden sowohl auf der obern Fläche des Gewichtes als auf der Bodenfläche mit dem amtlichen Stempel versehen, wobei die Jahrzahl auf der obern Fläche anzubringen ist. Bei Gewichten unter 50 g kann die Jahrzahl der Eichung weggelassen werden und bei Gewichten unter 20 g wird nur die Bodenfläche mit dem amtlichen Stempel bezeichnet. Bei Gewichten aus Glas, Porzellan oder Steingut sind die Eichzeichen auf der Bodenfläche anzubringen und zwar mittelst Sandstrahlgebläse oder Ätzen oder Aufschleifen, es sei denn, dass die Gewichte durch eine Eingussöffnung justierbar sind, in welchem Fall die Stempelung auf dem Bleieinguss geschieht. Die Gewichte von 50 g und darüber sollen auch die Jahrzahl der Eichung tragen.

Bei den mittelfeinen Gewichten braucht eine Stempelung der Gewichte unter 50 mg nicht stattzufinden, desgleichen darf auch hier bei Gewichten unter 50 g die Jahrzahl weggelassen werden.

*Nachschau der Gewichte.*

Art. 66. Bei der Nachschau soll der Eichmeister streng darauf halten, dass keine ungesetzlichen Gewichte neben den eigentlichen Verkehrsgewichten vorkommen. Solche ungesetzliche Gewichte dürfen auch nicht als Hülfsmittel zum allfälligen Tarieren verwendet werden, und es sind dieselben daher, wenn sie neben gesetzlichen Gewichten

12. Januar 1912.

vorgefunden werden, sofort zu konfiszieren. Da die Gewichte durch ihren Gebrauch sowie die öftere Reinigung eine Abnützung erleiden, so müssen bei Anlass der Nachschau alle Gewichte ohne Ausnahme auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Es hat dies bei denjenigen Gewichten, welche an Ort und Stelle nicht geprüft werden können, auf der Eichstätte oder in einem anlässlich der Nachschau hierfür eingerichteten möglichst günstig gelegenen Lokal zu geschehen.

Auf allen Gewichten über 20 g (mit Ausnahme der nicht justierbaren Glasgewichte) ist die Jahrzahl anzubringen.

Gewichte aus Glas, Porzellan oder Steingut sollen, wenn sie keine Justieröffnung besitzen und somit nicht berichtigt werden können, sobald sie durch Abnützung oder Beschädigung eine Gewichtsverminderung bis auf das Doppelte der gestatteten Fehlergrenze erlitten haben, konfisziert und an die zuständige Behörde abgeliefert werden. Werden bei der Nachschau Gewichte mit deutlich sichtbaren gröbern Beschädigungen gefunden, welche sofort erkennen lassen, dass das betreffende Gewicht zu leicht geworden ist, so hat der Eichmeister in seinem Rapport hiervon besondere Vermerkung zu machen und die Grösse der Abweichung anzugeben.

Für die zur Nachprüfung gelangenden mittelfeinen Gewichte hat der Eichmeister dem Besitzer aus dem vom eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht zum Selbstkostenpreis zu liefernden Souchenheft einen Schein auszustellen, auf dem alle zur Einsendung befohlenen Gewichte notiert sind. Dieser Schein ist mit den Gewichten der Prüfstelle einzusenden, von wo er nach erfolgter Rücksendung der Gewichte direkt an den Aussteller zurückgeht, während eine Souche den Gewichten beigelegt wird. Die Bezirkseichmeister sind verpflichtet, über die Einsendung der Scheine genaue Kontrolle zu führen.

# IV. Abschnitt.

12. Januar 1912.

## Hauptkonstruktionssysteme der Wagen.

## A. Handelswagen.

*Zulässige Wagen.*

Art. 67. Alle im öffentlichen Verkehr verwendeten Handelswagen müssen neben solider, zur Belastung, für welche sie bestimmt sind, in richtigem Verhältnis stehender Konstruktion die nötige Zuverlässigkeit der Wägungsresultate und die erforderliche Empfindlichkeit besitzen. Hiernach werden als Handelswagen nur solche Hebelwagen mit Gewichtswirkung zur Eichung zugelassen, mit welchen das Gewicht der Last lediglich in einer einzigen, unzweideutig erkennbar gemachten Stellung des Hebelsystems, der sogenannten Einspielungsstellung, ermittelt wird.

Diese Wagen sollen folgenden allgemeinen Bestimmungen bezüglich Material, Konstruktion und Ausarbeitung entsprechen:

1. Jede Wage muss sowohl in unbelastetem als in belastetem Zustand eine stabile Gleichgewichtslage besitzen, d. h. nach einer Anzahl von Schwingungen wieder in dieselbe Lage zurückkehren.

2. Alle Drehachsen (Schneiden, Messer), sowie deren Lager müssen aus gutem Stahl verfertigt, möglichst rein und glatt geschliffen und genügend gehärtet sein. Wegen der baldigen Abnutzung wird untersagt, Schneiden und Lager nur aus Eisen herzustellen und dieselben nur oberflächlich zu härten (z. B. Glühen mit Ferrocyankalium oder andern Härtemitteln). Die Eichmeister werden daher angewiesen,

12. Januar 1912.

Wagen, bei welchen nicht stählerne Schneiden und Lager eingesetzt sind, von der Eichung zurückzuweisen. Es ist aber gestattet, bei grössern Wagen (Brückenwagen etc.) die Schneiden und Lager aus Eisen herzustellen, in welchem an den Auflagestellen passende Stahlstücke eingeschweisst sind. Die Form der Schneiden und Achsen ist so zu wählen, dass eine seitliche Reibung möglichst vermieden wird. Die Lager sollen genügende Breite haben, damit die Achsen nicht neben den Lagern aufruhen können. Die Lager sollen ferner eine der Tragkraft der Wage angemessene Länge haben.

3. Alle Achsen und Schneiden müssen mit den betreffenden Hebeln fest und unveränderlich verbunden sein und sollen möglichst auf ihrer ganzen Länge auf dem zugehörenden Lager aufsitzen. Die Schneiden müssen in ihrer Längsrichtung konisch eingepasst sein.

4. Die Gehänge sind bei allen Wagen (mit Ausnahme der Romainen von 30 kg Tragkraft und darunter, bei welchen die Weglassung gestattet ist) mit glatten Lagerdeckeln zu versehen, wodurch eine seitliche Verschiebung des Wagbalkens verhindert wird. Die Achsen dürfen diese Deckel nur in einem Punkt berühren, welcher in der eigentlichen Achsenlinie liegen muss.

Die Lagerdeckel sollen aus gehärtetem Stahl bestehen; es ist indessen auch zulässig eiserne Lagerdeckel zu verwenden, welche an den Berührungsstellen der Achsen mit gehärteten Stahleinsätzen von genügendem Umfang versehen sind.

5. Die Wagbalken sollen aus geeignetem Material (Schmiedeeisen, Weichguss, Messing, Bronze etc. mit Ausschluss des Holzes) erstellt sein. Bei grössern zusammengesetzten Wagen ist es gestattet, die Trag- und Verbindungs-

hebel aus gutem Gusseisen von hinreichender Stärke zu erstellen. 12. Januar 1912.

6. Bei allen Wagsystemen sollen die mit Stahllagern versehenen Gehänge vermittelst Schraubenstiften von hinreichender Stärke oder durch Vorrichtungen, welche denselben Zweck erfüllen, vor Verschiebung ab den Schneiden gesichert sein.

7. Mit Ausnahme derjenigen Wagen, bei welchen zur Gewichtsbestimmung ausschliesslich Skalen und Laufgewichte vorhanden sind, sollen alle Wagen die Angabe der grössten Tragfähigkeit, für welche sie bestimmt sind, deutlich sichtbar auf dem Wagebalken aufgeschlagen oder auf dem Gestell eingegossen, in jedem Fall aber von der Wage untrennbar tragen.

8. Jede neu zur Eichung kommende Wage muss mit der Fabrikmarke des Fabrikanten versehen sein. Wagenfabrikanten, welche für ihre Wagen die Eichfähigkeit erlangen wollen, haben ihre Fabrikmarke auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht gegen Bezahlung einer Publikationsgebühr von Fr. 10 bis Fr. 20 zu hinterlegen. Die Fabrikmarke soll in untrennbarer, beziehungsweise durch Stempelung zu sichernder Weise mit einem wesentlichen Teil der Wage (in der Regel dem Hauptbalken) verbunden sein. Das Anbringen der Marke auf dem Stativ oder dergleichen ist nur dann statthaft, wenn letzteres ausschliesslich zu einer bestimmten Konstruktion oder Konstruktionsausführung verwendet wird. Wer seine Fabrikmarke eintragen lassen will, hat unterschriftlich zu erklären, dass er Fabrikant der betreffenden Wagen ist. Unrichtige Angaben oder wiederholt mangelhafte Ausführung der Wagen berechtigen die eidgenössische Maß- und Gewichtskommission die betreffenden Fabrikanten aus dem

12. Januar 1912.

Fabrikantenverzeichnis zu streichen. Das Amt sorgt für periodische direkte Bekanntmachung der eingetragenen und gestrichenen Firmen an die kantonalen Eichstätten.

Die vorliegende Bestimmung findet nicht rückwirkende Anwendung auf Wagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits geeicht worden sind. Die bereits im Verkehr befindlichen für die Rezeptur dienenden Wagen der Apotheker, sowie die im Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen verwendeten Wagen dürfen, auch wenn sie keine Fabrikmarke tragen, noch während des Zeitraumes eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung gestempelt werden, sofern sie im übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Art. 68. Hauptsysteme der Handelswagen, welche zur Eichung zugelassen werden:

*a.* die gleicharmige unterschalige Balkenwage;
*b.* die gleicharmige oberschalige Tafelwage;
*c.* die ungleicharmige Balkenwage mit unveränderlichem Verhältnis der Hebelarme (hängende Dezimalwage);
*d.* die ungleicharmige Balkenwage mit Laufgewicht (Romaine);
*e.* die Dezimalwage;
*f.* die Centesimalwage;
*g.* die Laufgewichtsbrückenwage.

### a. Die gleicharmige unterschalige Balkenwage.

Art. 69. Die gleicharmigen unterschaligen Balkenwagen, d. h. Wagen, bei welchen die Schalen an den Endschneiden eines gleicharmigen Wagbalkens aufgehängt sind, haben folgenden speziellen Bestimmungen zu genügen:

1. Die Zunge muss gerade und mit dem Wagbalken fest verbunden sein. Ihre Mittellinie soll auf der die beiden Endschneiden verbindenden Ebene senkrecht stehen. 12. Januar 1912.

2. Der Wagbalken muss für sich allein, d. h. nach Abnahme der Schalen, eine stabile und horizontale Gleichgewichtslage besitzen und soll nicht zu rasch schwingen. Die Schneiden sollen unter sich genau parallel, zur Längsachse des Balkens senkrecht stehen und in einer Ebene liegen.

3. Die Schalen sollen mittelst Bügeln oder Ketten, nicht aber durch Schnüre oder Darmsaiten, mit den Seitengehängen verbunden sein, und eine allfällige Gewichtsausgleichung (die mit der Jahrzahl zu stempeln ist) muss durch Anlöten oder Anschrauben mit der Schale fest verbunden sein. Hölzerne Schalen sind nicht gestattet.

In Apotheken, Drogerien und ähnlichen Geschäften sind Schalen aus Horn, Hartgummi, Celluloid an seidenen Schnüren bei Wagen von 500 g abwärts gestattet (sogenannte Handwagen).

Die Schalen mit den dazu gehörigen Bügeln oder Ketten sollen gleiches Gewicht haben. Sind die Schalen von ihren Bügeln abnehmbar, so sollen sowohl die letzteren als auch die Schalen unter sich gleiches Gewicht besitzen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist gestattet, wenn die Schalen vermöge ihrer ungleichen Form sich nicht auswechseln lassen. Es ist bei den Handwagen für die Rezeptur gestattet, an einem Arme eine Einteilung in dezimale Unterabteilungen eines Dezigramms mit entsprechendem Laufgewicht anzubringen (sogenannte Sattelwagen). Solche Sattelwagen dürfen also nur Centigramm-Teilungen besitzen. Der Minimalabstand von zwei benachbarten Centigramm-Teilstrichen darf nicht weniger als 1 mm betragen. Das Laufgewicht

12. Januar 1912.

muss derart beschaffen sein, dass kein Zweifel über die Art der Ablesung möglich ist.

4. Bei aufgelegter Belastung darf keine ungewöhnliche Verminderung der Empfindlichkeit auftreten. Die Empfindlichkeit und Richtigkeitsangabe der neuen Wagen sollen betragen:

Bei Wagen unter 1 kg Tragkraft:

$^1/_{1000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{500}$ bei dem zehnten Teil der Maximalbelastung;

bei Wagen von 1 kg Tragkraft oder mehr:

$^1/_{2000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{1000}$ bei dem zehnten Teil der Maximalbelastung;

bei den Rezepturwagen der Apotheker:

$^1/_{2000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{1000}$ bei dem $^1/_{10}$ der Maximalbelastung;

bei den Handwagen über 10 g Maximaltragkraft:

$^1/_{2000}$ der Maximalbelastung.

Die Sattelwagen sollen bei allen Teilstrichen eine Empfindlichkeit und Richtigkeit von mindestens 5 mg besitzen.

### b. Die gleicharmige oberschalige Tafelwage.

Art. 70. Die gleicharmigen oberschaligen Wagen sind Wagen aus einem System von mehreren Hebeln zusammengesetzt, bei welchen die Träger zur Aufnahme der Schalen durch einen passenden Mechanismus über den Hebeln angebracht sind.

Spezielle Bedingungen:

1. Die Zeigerstellung soll innerhalb der festgelegten Empfindlichkeitsgrenzen unabhängig sein von der Lage,

welche Gewicht und Last auf der Wagschale einnehmen. Ebenso soll die freie Beweglichkeit und Empfindlichkeit durch die verschiedene Lage des Gewichtes auf den Schalen nicht beeinflusst werden. Die grösste Tragfähigkeit einer Wage darf nicht weniger als 1 kg betragen. Träger aus Hartguss sind unzulässig.

2. Wenn bei einer Tafelwage beide Schalen abnehmbar sind, so sollen sie gleiches Gewicht haben, so dass man dieselben miteinander vertauschen kann, ohne das Gleichgewicht der Wage zu stören. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Wagen, bei welcher infolge ungleicher Schalenkonstruktion auch ungleiche Schalenkreuze vorkommen, wobei also eine Vertauschung der Schalen unmöglich ist. Tarierschalen zum Ausgleichen kleiner Gewichtsdifferenzen sind gestattet.

3. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen bei neuen Wagen $^1/_{1000}$ der (einseitigen) Maximalbelastung und $^1/_{500}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung betragen.

### c. Die ungleicharmige Balkenwage mit unveränderlichem Verhältnis der Hebelarme (hängende Dezimalwage).

Art. 71. Diese Wage ist eine unterschalige ungleicharmige Wage, bei welcher das Verhältnis der Hebelarme kein anderes sein darf als 1 : 10. Bezüglich des Materials, der Stabilität, Lage der Schneiden, Schwingungsdauer etc. gelten dieselben Vorschriften wie bei der gleicharmigen unterschaligen Balkenwage.

Zulässig sind nur solche Wagen, welche für eine grösste Last von nicht weniger als 20 kg bestimmt sind.

Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen betragen:

$^1/_{1000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{500}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung.

12. Januar 1912.

## d. Die ungleicharmige Balkenwage mit Laufgewichten (Romaine).

Art. 72. Bei dieser Wage wird die Last an dem kürzeren und unveränderlichen Hebelarm angebracht, während der andere Hebelarm zur Aufnahme des oder der Laufgewichte dient und mit einer oder mehreren Einteilungen versehen ist, um nach der Stellung des Laufgewichtes das Gewicht der abzuwägenden Last zu ermitteln.

Spezielle Vorschriften:

1. Die sämtlichen Schneiden müssen unter sich parallel und zur Längsachse des Balkens genau senkrecht stehen und sich in einer Ebene befinden. Sie müssen ferner beidseitig auf ihrer ganzen Länge auf den Lagern aufruhen. Die Lager sollen so breit sein, dass die Achsen sich nicht neben den Lagern festsetzen können.

2. Die Zunge muss gerade und mit dem Wagbalken fest verbunden sein und ihre Mittellinie soll auf der durch die Schneiden bestimmten Ebene senkrecht stehen.

3. Die Einteilung des Wagbalkens darf nur nach Kilogramm und dezimalen Unterabteilungen desselben ausgeführt sein. Die Teilung und Bezifferung muss eingraviert oder aufgeschlagen sein und darf nicht nur mit Farbe angebracht werden. Die kleinste Länge eines Teilungsintervalls darf in der Horizontalen gemessen nicht unter 2,5 mm betragen. Ungleichmässige Teilungen sind nicht gestattet. Die Zahlen zur Bezeichnung der Teilstriche sollen deutlich und an richtiger Stelle angebracht werden. Das Anbringen von Hektogrammskalen ist gestattet.

4. Wenn bei einer Romaine zwei Lastachsen, resp. Skalen vorkommen, so sollen dieselben so angebracht sein, dass Irrungen vermieden werden.

5. Das Laufgewicht kann entweder ein auf dem Balken gleitendes und denselben vollständig umgebendes Gewicht

sein, welches auf der Seite gegen die Mittelschneide zu mit einer deutlichen Ablesungsmarke versehen sein soll, um eine sichere Ablesung zu ermöglichen; oder dasselbe kann an einer auf dem Balken gleitenden Hülse angebracht werden, vermittelst eines Gehänges mit Stahllagern, welches auf einer zu beiden Seiten des Balkens vorstehenden Stahlschneide ruht. Die Linie dieser Schneide soll in derselben Ebene wie die Mittelschneide und die Endschneide des Lastarmes liegen. Die Hülse muss so konstruiert sein, dass auch hier die Ablesung an einer deutlichen Marke erfolgt, welche auf der Seite der Hülse gegen die Mittelschneide zu liegt. In allen Fällen muss der Wagbalken überall denselben Querschnitt besitzen.

Es ist auch gestattet, das Laufgewicht mit einem passenden stählernen Haken mit scharfer Kante zu versehen, vermittelst welchem dasselbe auf der obern Kante des Wagbalkens aufruht (Reitergewicht). In diesem Fall muss die Kante des Wagbalkens passende Kerbeinschnitte haben, in welche der Haken eingreift. Die Höhlungen der Anhängegewichte zur Aufnahme des Bleieingusses sollen sich nach innen erweitern.

6. Tariervorrichtungen werden bei den Romainen mit zwei Lastachsen nicht gestattet. Verzierungen am kürzern Ende des Wagbalkens sollen mit demselben fest verbunden sein (genietet oder angelötet).

7. Bei festmontierten Romainewagen soll das freie Spiel der Schwingungen am Stangenende wenigstens $^1/_{10}$ der Balkenlänge, von der Hauptachse aus gemessen, betragen, und zwar je zur Hälfte nach oben und unten von der Gleichgewichtslage aus. Ferner soll die Schlaufe, in der das Stangenende spielt, wenigstens 10 cm weit sein, damit seitliche Reibungen der Stange ausgeschlossen sind.

8. Der Balken sowie alle abnehmbaren Bestandteile sind vom Fabrikanten mit derselben Kontrollnummer zu bezeichnen.

12. Januar 1912.

9. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen bei neuen Wagen betragen:

$^1/_{1000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{500}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung.

### e. Die Dezimalwage.

Art. 73. Bei diesen Wagen wird die Wagschale für die Last durch eine Brücke gebildet, welche auf Traghebeln ruht, die mit einem ungleicharmigen Wagbalken in Verbindung stehen. Die Abwägung der Last geschieht durch Gewichte, welche $^1/_{10}$ der Last betragen sollen. Alle Wagen müssen die Bedingung erfüllen, dass innerhalb der nachfolgenden Genauigkeitsgrenzen die gleiche Gewichtsangabe erfolgt, auf welche Stelle der Brücke man auch die Last lege.

Zulässig sind nur solche Dezimalwagen, welche mindestens eine maximale Tragkraft von 20 kg besitzen.

Diese Wagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tariervorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatoreinrichtungen (Laufgewicht) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Teile sich so ausgleichen lässt, dass dadurch die Wage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmässiger und geordneter Weise, dem Zweck einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. Der Regulator soll mit einer Stellschraube versehen sein. Das Anbringen von Hülfslaufgewichten ist gestattet.

Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen betragen:

$^1/_{1000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{500}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung.

### f. Die Centesimalwage.

Art. 74. Die Lastschale ist auch bei dieser Wage eine Brücke, welche auf Traghebeln ruht, die mit einem

ungleicharmigen Wagebalken in Verbindung stehen. Das Übersetzungsverhältnis der Traghebel und des Wagebalkens beträgt zusammen $^1/_{100}$.

Zulässig sind nur solche Centesimalwagen, welche für eine grösste Last von nicht weniger als 50 kg bestimmt sind.

Spezielle Anforderungen:

1. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen innerhalb der nachstehend erwähnten Grenzen stets dieselben sein, auf welcher Stelle der Brücke immer die Last aufgelegt werde.

2. Es ist gestattet, bei Wagen bis zu 500 kg Tragkraft und weniger, an den Verbindungsstellen der Traghebel unter sich statt Schneiden sogenannte Körner aus Stahl mit entsprechenden Stahllagern anzubringen. Die Brücke soll dagegen stets auf Schneiden ruhen, und auch die Enden der Traghebel (Drehachsen derselben) sollen vermittelst Schneiden auf Stahllagern ruhen.

3. Sind die Wagen mit Entlastungsvorrichtungen versehen, so ist zu untersuchen, ob die Brücke in entlastetem Zustand wirklich auf den Ruhepunkten des Rahmengestelles aufsitzt. In belastetem Zustand darf die Brücke nirgends aufsitzen, sondern soll bei der Maximalbelastung einen Abstand von mindestens 1 mm zwischen Brücke und Ruhepunkt aufweisen.

4. Jede Wage ist mit einem Tarierlaufgewicht (Regulator) zu versehen, welches mit einer Stellschraube oder einer Schraubenmutter feststellbar sein soll.

5. An den mit Laufgewicht und Skala versehenen Centesimalwagen muss der Abstand der einzelnen Teilungsintervalle in der Horizontalen gemessen mindestens 2,5 mm betragen. Ungleichmässige Teilungen sind nicht gestattet.

12. Januar 1912.

6. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben werden bei neuen Wagen festgesetzt auf:

$^1/_{2000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{1000}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung.

## g. Die Laufgewichtsbrückenwage.

Art. 75. Die Konstruktion ist ähnlich derjenigen der Centesimalwagen.

Es ist gestattet, am Ende des Oberbalkens eine Schneide mit Gehänge für Tariervorrichtungen anzubringen; eine Schale zur Verwendung von normalen Gewichten darf aber des unbestimmten Hebelverhältnisses wegen nicht angebracht werden.

Zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- oder übereinander sind zulässig. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenverteilung innerhalb der letztern muss durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein. Indessen sind auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleinern Laufgewichtes mit Skala oder bloss einer beweglichen Skala und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablesung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen in keinem Falle abnehmbar sein. Der Schwerpunkt des Laufgewichtes soll in möglichst geringem Abstand von der durch die Mittelschneide der Wage und die Endschneiden des Lasthebels gehenden Ebene liegen und soll nicht um einen in die Augen fallenden Betrag sich tiefer unter dieser Ebene befinden als die Mittellinie des Armes, an welchem das Laufgewicht sich bewegt. Die Einteilung der Skalen dieser Wagen darf sich nur auf die Kilogrammeinheit beziehen

und soll nach den dezimalen Abteilungen derselben ohne ersichtliche Einteilungsfehler eingraviert oder aufgeschlagen, überhaupt in unveränderlicher Weise ausgeführt sein. Druckapparate, solide und richtige Konstruktion vorausgesetzt, sind zulässig. Die Teilungen können auch durch Kerbeinschnitte ausgeführt werden, in welche ein am Laufgewicht angebrachter Zahn einfällt. Diese Einschnitte sollen bei der Hauptteilung genügend tief und gleichmässig gearbeitet sein. Der Zahn soll eine etwas abgerundete Kante haben und in den Kerbeinschnitten gleichmässig zu beiden Seiten (nicht auf der Kante) aufliegen. Die Teilstriche bei der Skala sollen einen Abstand von mindestens 2,5 mm voneinander haben.

Insofern Centesimal- oder Laufgewichtsbrückenwagen nicht ein Ganzes bilden, sondern erst im speziellen Fundament in gesonderten Teilen montiert werden, so dürfen dieselben erst nach ihrer Aufstellung durch den Eichmeister des betreffenden Kreises geeicht werden. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben sollen betragen:

$^1/_{2000}$ bei der Maximalbelastung,
$^1/_{1000}$ bei $^1/_{10}$ der Maximalbelastung.

Art. 76. Lastwagen (Brückenwagen.) Die Lastwagen können unterschieden werden in solche für Strassenfuhrwerke und solche für Eisenbahnfahrzeuge. Letztere zerfallen wieder in zwei Gruppen, Wagen mit und ohne Geleiseunterbrechung. Die Konstruktion dieser Wagen ist im allgemeinen derjenigen der Centesimalwagen und der Laufgewichtsbrückenwagen entsprechend. Es gelten daher die respektiven Bestimmungen der betreffenden Artikel 74 und 75 und zwar auch in bezug auf die Empfindlichkeit und Richtigkeitsangaben. Es sollen indessen an Lastwagen die 4 Achsen und 4 Schneiden der Traghebel, sowie die zugehörigen Lager folgende Minimallängen aufweisen:

12. Januar 1912.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an | Wagen | von | 10 | Tonnen | Tragkraft | | 70 | mm |
| „ | „ | „ | 20 | „ | „ | | 80 | „ |
| „ | „ | „ | 30 | „ | „ | | 90 | „ |
| „ | „ | „ | 35 | „ | „ | und mehr | 100 | „ |

Ein besonderes Augenmerk ist zu richten auf vorhandene Entlastungsvorrichtungen dieser Wagen. Die Distanz zwischen Ruhezapfen und gehobener Brücke soll in maximal belastetem Zustand wenigstens 6 mm betragen. Die Distanz zwischen Tragsupport und Hängeschlaufe (bezw. zwischen Schneiden und Lagern) soll bei auf den Ruhezapfen aufsitzender Brücke und bei voller Belastung mindestens 1 mm betragen.

Bezüglich aller weiter zu beobachtenden Vorschriften wird auf die Anleitung verwiesen.

Art. 77. Kranwagen. Unter Kranwagen sind Wiegeapparate zu verstehen, welche direkt oder indirekt bei Lastkranen verwendet werden. Dieselben sind eichfähig, wenn sie den allgemeinen Bestimmungen über Handelswagen und bezüglich Empfindlichkeit und Richtigkeitsangaben den Vorschriften für Lastwagen entsprechen. Die Eichung darf aber nur von Eichstätten vorgenommen werden, welche die nötige Einrichtung entweder selbst oder in Fabriken ihres Eichkreises besitzen.

Die Prüfung und Stempelung von Lastwagen und Kranwagen dürfen nur von solchen Eichmeistern ausgeführt werden, welchen von den kantonalen Behörden (vorbehältlich der Zustimmung des eidg. Departements des Innern) die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt worden ist.

Art. 78. Über allfällige Abänderungen der Vorschriften betreffend die zulässigen Hauptkonstruktionssysteme entscheidet das eidgenössische Departement des Innern.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einzelsysteme, welche sich den vorstehenden Bestimmungen über die Hauptsysteme einordnen, ist Sache der eidgenössischen Maß- und Gewichtskommission. 12. Januar 1912.

Art. 79. Es ist den Eichmeistern verboten, Wagen zu eichen, welche den allgemeinen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung betreffend die Hauptsysteme nicht entsprechen und welche als Einzelsysteme nicht ausdrücklich durch die Bekanntmachung der eidgenössischen Maß- und Gewichtskommission als eichfähig zugelassen sind.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Wage Abweichungen gegenüber den zugelassenen Typen aufweist, so ist das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht zu benachrichtigen. Dieses entscheidet entweder von sich aus oder leitet den Fall an die Maß- und Gewichtskommission zum Entscheide.

*Stempelung der Handelswagen.*

Art. 80. 1. Die Stempelung der Handelswagen geschieht, vorbehältlich zusätzlicher Bestimmungen in der Anleitung, durch Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels und der Jahrzahl auf dem (Haupt-) Wagebalken, beziehungsweise auf dem Laufgewichtsbalken bei den Laufgewichtswagen.

2. Bei den Romainen sind sämtliche zu einer Wage gehörenden Laufgewichte ebenfalls mit dem amtlichen Stempel zu bezeichnen, sofern sie Anhängegewicht sind.

3. Im Grenzverkehr ist es gestattet, auf Wagen, welche bereits einen ausländischen Stempel tragen, auch den schweizerischen Stempel anzubringen, vorausgesetzt, dass die Wage den Anforderungen dieser Vollziehungsverordnung entspricht.

12. Januar 1912.

*Nachschau der Handelswagen.*

Art. 81. Bei der Nachschau sollen alle Verkehrswagen genau untersucht werden, und der Eichmeister soll sich überzeugen, dass sie den aufgestellten Bedingungen noch genügen. Eine Materialprüfung ist im allgemeinen nicht vorzunehmen, da eine solche bei der ersten Eichung gemacht werden soll und demnach angenommen werden darf, dass die Wagen in dieser Hinsicht schon geprüft worden seien.

An keiner Wage dürfen Ausgleichsmittel irgend welcher Art, welche vom Besitzer angebracht worden sind, um zum Beispiel die Schalen wieder auszugleichen, geduldet werden. Finden sich dergleichen Gegenstände vor, so hat sich der Eichmeister zunächst zu überzeugen, ob dieselben nur zum Zwecke des Ausgleichs angebracht worden sind, oder ob allenfalls durch derartige Gewichtszulagen Veränderungen an der Wage entstanden sind, welche unrichtige Wägungen zur Folge haben. Dahin gehört z. B. das bedeutende Vorziehenlassen der Warenschale, wodurch der Käufer benachteiligt wird. In diesem Fall soll der Betrag der Unrichtigkeit ermittelt und in dem bezüglichen Bericht an die Behörden angegeben werden. Papiereinlagen oder solche von Wachstuch und dergleichen in Wagschalen sind nicht gestattet; dagegen sind Einlagschalen aus Horn, Hartgummi, Celluloid oder Papiermaché zulässig, insofern dieselben richtig ausgeglichen sind. Die Untersuchung der Wage hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Empfindlichkeit.

Als unterst zulässiger Wert wird die Hälfte der bei der ersten Eichung vorgeschriebenen Empfindlichkeit verlangt.

2. Auf die Richtigkeit der Wägungsangaben.

Hier wird die Fehlergrenze auf das Doppelte der bei der ersten Eichung bestimmten erhöht.

Im Falle der Nichterfüllung der Forderungen unter 1. und 2. muss die Reparatur der betreffenden Wage verlangt werden.

3. Auf die Möglichkeit einer genügenden Schwingung um die Gleichgewichtslage beim Gebrauch.

Bei den unterschaligen Balkenwagen soll das mitschwingende Zeigerende wenigstens eine Bewegung gleich $^1/_{10}$ der Balkenlänge machen können.

Der Eichmeister hat ferner zu untersuchen, ob alle Wagen vorschriftsmässig gestempelt sind. Ist dies der Fall und ist die Wage auch sonst in Ordnung, so ist dieselbe zum Ausweis der stattgehabten Prüfung mit einer Plombe, enthaltend die Jahrzahl der Nachschau auf der einen Seite, auf der andern Seite das Zeichen der Eichstätte, zu versehen. Die Plombenzangen und Plomben werden den Eichstätten gegen Ersatz der Herstellungskosten durch die Kantone vom eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht geliefert.

Bei Anbringen der Plombe ist namentlich darauf zu achten, dass das freie Spiel der Wage nicht gehindert wird.

Sollten Wagen durch jemand anders als durch einen Eichmeister repariert werden, so soll die reparierte Wage dem Eichmeister, der die Reparatur verfügte, zur Prüfung vorgewiesen werden, wobei selbstverständlich alle Anforderungen zu stellen sind wie an eine neue Wage.

Wird eine Wage einem andern Eichmeister als demjenigen, der die Reparatur anordnete, zur Wiederherstellung übergeben, so soll derselbe den Bezirkseichmeister von der erfolgten Reparatur in Kenntnis setzen, damit die bezüglichen Kontrollen in Ordnung gebracht werden können.

Wagen, welche in Reparatur genommen wurden, sollen, nachdem sie als richtig befunden worden sind, falls der

12. Januar 1912.

erste Stempel noch deutlich sichtbar ist, mit der Jahrzahl der Reparatur bezeichnet werden. Sind dagegen die Eichzeichen undeutlich geworden oder an unrichtiger Stelle oder durch eine andere Eichstätte angebracht, so sollen die Wagen neu gestempelt werden.

Sollte den Anordnungen eines Eichmeisters in bezug auf Reparatur einer Wage oder Nichtmehrgebrauch derselben nicht Folge geleistet werden, so hat er gegen den Fehlbaren Strafanzeige einzureichen

## B. Wagen zu besondern Zwecken.

### a. Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten.

Art. 82. Zur Eichung werden auch Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten zugelassen, welche folgende Bedingungen erfüllen müssen:

1. Jede Wage muss sowohl in belastetem als unbelastetem Zustand nach einer Anzahl von Schwingungen immer wieder in die nämliche Gleichgewichtslage zurückkehren.

2. Die Wagebalken sollen aus geeignetem Material (Schmiedeeisen) verfertigt und so konstruiert sein, dass ihre Form nicht leicht verändert werden kann. Namentlich darf der Wagebalken nicht bloss aus einem gebogenen Eisenstab bestehen.

3. Alle Drehachsen sowie deren Lager müssen aus gutem Stahl verfertigt, möglichst glatt gearbeitet und hinreichend gehärtet sein. Die Form der Lager und Schneiden ist so zu wählen, dass jede seitliche Reibung auch in den extremsten Stellungen vermieden wird.

4. Wegen der grösseren Oszillation des Zeigers und damit ein seitliches Aufliegen der Schneiden in den Lagern vermieden werde, darf die grösste Belastung bei solchen Wagen 20 kg nicht übersteigen (spezielle Ausnahmen vorbehalten), wobei die mittlere Entfernung der einer Mehrbelastung von 1 kg entsprechenden Teilstriche mindestens 3 mm betragen soll.

5. Die Skala soll eine Teilung nach Kilogramm und Zehntelkilogramm tragen; die Teilstriche und Zahlen müssen eingraviert oder eingeschlagen und nicht bloss mit Farbe angebracht sein. Eine Einteilung nach Litern ist untersagt.

6. Die Aufstellung der Wage muss hinlängliche Garantie für genügende Festigkeit bieten, damit die Wage ihre Gleichgewichtslage in belastetem Zustand nicht ändern kann.

7. Das Gewicht der Milchkessel soll an deutlich sichtbarer Stelle an diesen selbst angegeben sein und ausserdem auch auf dem Wagebalken oder auf der Teilung aufgeschlagen werden in der Form: G = .... kg.

8. Abnehmbare Anhängegewichte müssen mit der Kontrollnummer der Wage versehen und gestempelt sein.

9. Es ist untersagt, diese Wagen mit Bremsvorrichtungen zu versehen, welche die Schwingungen der Wage hemmen.

10. Die Empfindlichkeit der Zeigerwagen soll $^1/_{500}$ betragen, wobei der kleinste geprüfte Wert $^1/_5$ der Maximalbelastung der Wage betragen soll.

11. Die Richtigkeitsangaben sollen, geprüft von kg zu kg bis zur Maximalbelastung, bei neuen Wagen $^1/_{500}$ betragen.

*Stempelung der Zeigerwagen für den Milchverkehr.*

Art. 83. Die Stempelung der Zeigerwagen für den Milchverkehr geschieht durch Anbringen des Stempels und

12. Januar 1912.

der Jahrzahl auf der Skala. Bezüglich der Stempelung bei der Nachschau gelten die Vorschriften über die Handelswagen (Art. 81).

*Nachschau der Zeigerwagen für den Milchverkehr.*

Art. 84. Da die Milchwagen, wegen der grössern Feuchtigkeit etc. in den Lokalen, wo sie gebraucht werden, mehr leiden als Wagen in den gewöhnlichen Verkehrslokalen, sollen sie alljährlich auf Kosten des Eigentümers durch den zuständigen Eichmeister nachgeprüft werden, d. h. sie dürfen im Verkehr nach Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Eichung oder eine Wiederholung der Eichung stattfand, nur noch bis zum Ablauf der Frist eines Jahres angewendet werden. Bei diesen Nachprüfungen ist eine Materialprüfung nicht neuerdings vorzunehmen, wohl aber soll sich der Eichmeister überzeugen, dass namentlich die stählernen Teile, wie Schneiden und Pfannen, nicht vom Rost gelitten haben. Ist letzteres der Fall, so muss die Wage gründlich gereinigt werden, welche Arbeit auch durch eine nicht beeidigte Person (Fabrikant) vorgenommen werden darf. Immerhin soll aber der Eichmeister die Wage nach stattgehabter Reinigung wieder untersuchen.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, zu untersuchen, ob die Angaben des Zeigers noch richtig sind. Es soll bei diesen periodischen Prüfungen eine Kontrolle von vier verschiedenen über die ganze Teilung gleichmässig verteilten Zeigerstellungen vorgenommen werden, wobei der kleinste geprüfte Skalenteil zirka $^1/_5$ der Maximallast entsprechen soll. Die Empfindlichkeit und die Richtigkeitsangaben müssen hierbei mindestens $^1/_{200}$ betragen, andernfalls ist Reparatur zu verlangen. Bei der Prüfung einer Zeigerwage hat der Eichmeister sich auch davon zu überzeugen, dass die Festigkeit der Aufstellung eine genügende sei.

## b. Wagen zum Abwägen von Eisenbahnpassagiergepäck.

12. Januar 1912.

Art. 85. Zum Abwägen von Eisenbahnpassagiergepäck sind solche Wägungseinrichtungen zugelassen, bei welchen das Gewicht der verschiedenen Lasten nicht ausschliesslich durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, sondern ganz oder zum Teil durch die unmittelbare oder mittelbare Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems ermittelt wird. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältnis der jeweiligen Last oder des durch sie zu ermittelnden Teiles derselben zu einem und demselben Gegengewicht oder zur Elastizität von Federn abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogeneinteilungen oder auf Zifferblättern ablesbar gemacht. Solche Wagen müssen nachstehenden Vorschriften entsprechen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe der Ablesevorrichtung, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Wage für Eisenbahnpassagiergepäck“ enthalten ist.

2. Die Gewichtsangaben dürfen nur in der Kilogrammeinheit ausgedrückt sein, was durch Beisetzung der Bezeichnung Kilogramm augenfällig sichtbar gemacht sein soll.

Das Einteilungsintervall, welches einem Belastungsunterschied von 1 kg entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 mm.

3. Es sollen geeignete Tarier- und Reguliervorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtsangaben jederzeit mittelst geeichter Gewichte richtigstellen zu können.

4. Die Wagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

5. Schneiden und Lager sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein.

12. Januar 1912.

6. Die Empfindlichkeit soll bei neuen Wagen eine derartige sein, dass bei der Maximalbelastung und einem Zehntel derselben 200 g eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Wage hervorbringen.

7. Die Abweichung der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der grössten zulässigen Last und dem zehnten Teil derselben bei neuen Wagen eine Fehlergrenze von 200 g einhalten.

Art. 86. Die Stempelung dieser Wagen geschieht durch Aufschlagen oder Aufdrücken eines Stempels mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Wage enthält, und zwar auf den zu diesem Zwecke in passenden Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Beseitigung der Einschnitte derselben. Ausserdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben die Jahrzahl der Eichung anzubringen.

Art. 87. Da diese Wagen meist in offenen Hallen aufgestellt werden, wo sie dem Einflusse des Staubes ausgesetzt sind, so sollen sie alljährlich auf Kosten des Eigentümers durch den betreffenden Eichmeister geprüft werden, d. h. sie dürfen im Verkehr nach Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Eichung oder die Wiederholung einer Eichung erfolgt sind, nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr angewendet werden. Der Prüfung soll eine sorgfältige Reinigung der Wage vorangehen. Erweist sich die Wage als richtig innerhalb der doppelten Fehlergrenze (also 400 g) in bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit der Angaben gegenüber denjenigen bei neuen Wagen, so wird die Wage plombiert wie die Handelswagen. Ist die Wage nicht richtig befunden worden,

so soll die Verwaltungsbehörde oder Bahngesellschaft hiervon benachrichtigt werden, welche dafür zu sorgen hat, dass die Wage in kürzester Frist in Ordnung gebracht wird. Nach erfolgter Reparatur ist der Eichmeister hiervon zu benachrichtigen, damit er eine neue Prüfung der Wage vornehmen kann. Sollte allenfalls die verlangte Reparatur von seiten der Bahnverwaltung verweigert, oder die Wage ohne Neuprüfung in Gebrauch genommen werden, so hat der Eichmeister unter Anzeige an seine Aufsichtsbehörde den ferneren Gebrauch der Wage unmöglich zu machen, bis den Anordnungen nachgelebt worden ist.

### c. Automatische Registrierwagen.

Art. 88. Diese Wagen bestehen aus einer gleicharmigen Balkenwage und dienen zur Abwägung und Registrierung von Getreide und dergleichen. Der Lastschale wird aus einem Behälter eine so grosse Gewichtsmenge des Materials zugeführt als den auf der Gewichtsschale aufgelegten Gewichten entspricht; es erfolgt hierauf selbsttätig die Entleerung und Neufüllung der Gewichtsschale. Mit der Wägungseinrichtung ist ein Zählwerk verbunden, das die Registrierung der Wägungen vollzieht.

Derartige Registrierwagen sollen folgenden Vorschriften genügen:

1. Die eigentliche Wage muss den allgemeinen Bestimmungen des Art. 67 sowie den speziellen Vorschriften des Art. 69 entsprechen.

2. Das Gesamtgewicht von zehn hintereinander und regelrecht erfolgten Abwägungen darf um nicht mehr als $^1/_{1000}$ vom Sollgewicht abweichen. Gleichzeitig darf die Abweichung jeder einzelnen von diesen Abwägungen um nicht mehr als um $^1/_{500}$ vom Durchschnittsergebnis betragen.

12. Januar 1912.

3. Die selbsttätigen Registrierwagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

4. Die auf dem Wagebalken anzugebende grösste zulässige Last darf nicht weniger als 5 kg betragen.

5. Die sämtlichen zu der Regulierung sowie dem regelmässigen Zustandekommen der Füllungen und Entleerungen und zur Registrierung dienenden Einrichtungen sollen derart von störenden Eingriffen gesichert sein, beziehungsweise von einer derartigen Beschaffenheit und Anordnung sein, dass es nicht möglich ist, unachtsam oder absichtlich Veränderungen ihres vorschriftsmässigen und normalen Zustandes und ihrer Wirkung leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

6. Die selbsttätigen Registrierwagen sollen an leicht sichtbarer Stelle ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift ausser dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer die Angabe enthalten ist: Wage für .... mit Eintragung des Materials oder der Gruppe von Materialien, für welche die Wage bestimmt ist und für welche die amtliche Beglaubigung erfolgt.

Die Eichung von automatischen Registrierwagen bleibt bis auf weiteres dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht vorbehalten, welches seinerseits kompetent ist, gegebenenfalls mit der Ausführung der Eichung einen sachkundigen Eichmeister zu beauftragen.

Art. 89. Die Stempelung der selbsttätigen Registrierwagen erfolgt auf dem Wagebalken oder durch eine Plombe; es ist auch das Zählwerk durch Stempelung oder gestempelte Plombierung seines Verschlussgehäuses zu beglaubigen und zu sichern.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung erlischt nach Ablauf eines Jahres nach Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Eichung erfolgt ist.

# Tarif

für

## die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren.

12. Januar 1912.

---

Art. 90. Für die amtliche Prüfung und Stempelung von Längen- und Hohlmaßen, Gewichten und Wagen werden folgende Gebühren festgesetzt (Art. 17):

### A. Längenmaße.

1. Für die Prüfung und Stempelung eines Längenmaßes von Holz von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| ½ | und | 1 m, inkl. Prüfung der Unterabteilungen | Fr. —. 20 |
| 2 | „ | „ „ „ „ „ „ | —. 40 |
| 3 | „ | 4 „ „ „ „ „ „ | —. 60 |
| 5 | „ | „ „ „ „ „ „ | —. 80 |

2. Für die Prüfung und Stempelung eines Längenmaßes von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| ½ | und | 1 m, inkl. Prüfung der Unterabteilungen | Fr. —. 30 |
| 2 | „ | „ „ „ „ „ „ | —. 50 |

3. Für die Prüfung und Stempelung eines stählernen Bandmaßes von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | und | 2 m, inkl. Prüfung der Unterabteilungen | Fr. —. 50 |
| 3 | „ | 4 „ „ „ „ „ „ „ | —. 70 |
| 5 | „ | „ „ „ „ „ „ „ | 1. — |
| 10 | „ | 15 „ „ „ „ „ „ „ | 1. 50 |
| 20 | „ | 30 „ „ „ „ „ „ „ | 2. — |
| 40 | „ | 50 „ „ „ „ „ „ „ | 2. 50 |

12. Januar 1912.

Für die Prüfung und Stempelung von:

| | | |
|---|---|---|
| 4. Messkluppen . . . . . | Fr. | 1. — |
| 5. Brennholzrahmen von $^1/_2$, 1 und 2 s . | „ | 1. 20 |
| „ „ 3 „ 4 s . | „ | 1. 50 |
| 6. Brennholzreifen . . . . . | „ | —. 15 |

## B. Hohlmaße für trockene Körper.

Für die Prüfung und Stempelung eines Gefässes von Holz oder Metall von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $^1/_2$ und 1 l | Fr. —. 20 | 20 l | Fr. —. 60 |
| 2 l . . . | „ —. 30 | 50 l | „ 1. — |
| 5 l . . . | „ —. 40 | 100 l | „ 1. 50 |
| 10 l . . . | „ —. 50 | | |

Für die Prüfung und Stempelung von Kastenmaßen Fr. 1. 50

## C. Flüssigkeitsmaße.

### a. Maße ohne Einteilung.

Für die Prüfung und Stempelung eines Gefässes von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 l und darunter | Fr. —. 15 | 10 l | Fr. —. 45 |
| 2 l . . . . . | „ —. 20 | 20 l | „ —. 70 |
| 5 l . . . . . | „ —. 30 | 50 l | „ 1. — |

Für die Prüfung und Stempelung von Kannen für Petrol, Benzin etc. von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2, 3 und 4 l | Fr. —. 25 | 10 l | Fr. —. 45 |
| 5 l . . . | „ —. 30 | | |

### b. Gläserne und tönerne Maße.

Für die Prüfung und Stempelung von einzelnen Gläsern und Flaschen:

| | | pro Glas | pro Flasche |
|---|---|---|---|
| bis und mit zur Stückzahl | 10 . | Rp. 10 | Rp. 10 |
| für die Stückzahl | 11— 100 | „ 6 | „ 6 |
| „ „ „ | 101— 1000 | „ 5 | „ 5 |
| „ „ „ | 1001— 10000 | „ 4 | „ 4 |
| „ „ „ | 10001 und mehr | „ 3 | „ 3,5 |

Für die Glashütten treten für die in ihnen selbst hergestellten Gläser und Flaschen folgende weitern Ermässigungen ein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für d. Stückzahl | 50001—100000 | „ 2 | „ 3 |
| „ „ „ | 100001—200000 | „ 1 | „ 2 |
| „ „ „ | 200001 und darüber | „ 0,5 | „ 1 |

Die Stückzahl wird pro Kalenderjahr berechnet.

Übersteigen in einer Glashütte die tarifmässigen Gebühren pro Jahr die Summe von Fr. 3600, so ist der Mehrbetrag zur Deckung der Kosten für die Aushülfe zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt für die Zahl der geeichten Gläser und Flaschen monatlich, wobei bis zur definitiven Abrechnung am Ende des Jahres die durchschnittliche Taxe im Vorjahr angenommen wird. Bei Rücktritt oder Todesfall des Eichmeisters gilt die monatliche Abrechnung auf Grund der Durchschnittstaxe im Vorjahr.

Für die Prüfung und Stempelung von tönernen Gefässen pro Stück . . . . . Rp. 10

## Korb- und Strohflaschen.

Für die Bestimmung des Inhaltes für je 5 l oder einen Bruchteil von 5 l . . . . . Rp. 10

Für das Anbringen der Eichzeichen auf
den Hals der Korbflasche selbst . . . . . „ 30
auf eine Plombe . . . . . „ 10

12. Januar 1912.

## c. Messapparate für Flüssigkeiten.

1. Messapparate mit Glaszylindern:

| | | |
|---|---|---|
| für die Prüfung jeder Abteilung . . . . . | Rp. | 10 |
| für das Anbringen der Eichzeichen . . . . | „ | 40 |

2. Messapparate mit kommunizierenden Glasröhren:

| | | |
|---|---|---|
| für die Prüfung und Stempelung eines Messapparates von 50 l Inhalt . . . . . | Fr. | 2. — |
| von mehr als 50 l bis und mit 100 l . . | „ | 3. — |
| für jede weitere volle oder angefangene Stufe von 50 l . . . . . | „ | —. 50 |

Für weitere neu zugelassene Typen von Messapparaten werden die Eichtaxen durch das eidgenössische Departement des Innern festgestellt.

## d. Flüssigkeitsmaße mit Einteilung.

Für die Messung, Bezeichnung und Stempelung von metallenen oder hölzernen Flüssigkeitsmaßen mittelst gegenüberstehender Nägel, bei metallenen Maßen auch mittelst Skala oder mit Körnern mit einer Einteilung von:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 | zu | 50 l, | per | Abteilung | Rp. | 40 |
| 10 | „ | 10 „ | „ | „ | „ | 30 |
| 5 | „ | 5 „ | „ | „ | „ | 25 |
| 2 | „ | 2 „ | „ | „ | „ | 20 |
| 1 | „ | 1 „ | „ | „ | „ | 10 |
| 1/2 | „ | 1/2 „ | „ | „ | „ | 8 |

Für die Messung, Bezeichnung und Stempelung einer Milchbrente mit Stab und einer Einteilung von:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | zu | 1 l, | per | Abteilung | Rp. | 10 |
| 1/2 | „ | 1/2 „ | „ | „ | „ | 8 |

Eichnägel, sowie das Anbringen der Teilstriche oder Nägel in die Gefässwand sind im Tarif nicht inbegriffen.

### e. Transportgefässe für Flüssigkeiten.

Für die Messung und Stempelung . . . Fr. 1. 30
Wird im Innern des Gefässes eine Teilung angebracht, so ist überdies für jede Unterabteilung zu berechnen . . . . . „ —. 25

Eichnägel, sowie das Anbringen derselben sind im Tarif nicht inbegriffen.

### f. Fässer.

Für die Raumgehaltsermittlung und Stempelung:

| | | |
|---|---|---|
| eines einzelnen Fasses von 50 l oder darunter | Fr. | 1. — |
| „ „ „ „ 51 l bis 100 l . . | „ | 1. 50 |
| für jeden weiteren angefangenen oder ganzen hl | „ | 0. 50 |
| von mehreren Fässern von 50 l oder darunter pro Fass . . . . . | „ | 0. 50 |
| von mehreren Fässern von 51 l bis 100 l pro Fass | „ | 0. 70 |
| für jeden weiteren angefangenen oder ganzen hl | „ | 0. 30 |

Sofern mindestens 20 Fässer zur Eichung gebracht werden, treten auf den Tarifen für „mehrere Fässer“ noch folgende Ermässigungen ein:

| | | |
|---|---|---|
| bis zu 1000 l Gesamtgehalt . . | | 10 % |
| von 1001 bis 2000 l Gesamtgehalt | | 20 % |
| „ 2001 „ 5000 l | „ | 25 % |
| „ 5001 „ 10000 l | „ | 30 % |
| „ 10001 „ 50000 l | „ | 40 % |
| über 50000 l | „ | 50 % |

Für die Taraermittlung von:

| | | |
|---|---|---|
| einem einzelnen Fass . . . | Rp. | 60 |
| mehreren Fässern, pro Fass . | „ | 40 |

Sofern mindestens 20 Fässer zur Eichung gebracht werden, treten auf den Tarifen für „mehrere Fässer“ noch folgende Ermässigungen ein:

12. Januar 1912.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | 21 | bis | 50 | Fässer | 10 % |
| „ | 51 | „ | 100 | „ | 20 % |
| „ | 101 | „ | 500 | „ | 30 % |
| über | 500 | | | „ | 40 % |

Die vorstehenden Rabatte beziehen sich nicht auf die im Laufe eines Kalenderjahres zur Eichung gebrachten Fässer, sondern auf diejenigen Quantitäten, welche dem Eichmeister in einem Auftrag gleichzeitig übermittelt werden.

Wenn die Kantone spezielle Einrichtungen (Sinnanstalten) errichten, so sollen gleichwohl die obigen Gebühren bezogen werden. Es ist indes den Kantonen anheimgestellt, die Gebührenanteile beziehungsweise die Besoldung der Eichmeister für die Fasseichung den Verhältnissen angemessen festzusetzen und die oben erwähnten Gebühren zuhanden des Kantons einzuziehen.

## D. Gewichte.

Für die Prüfung und Stempelung eines gewöhnlichen Verkehrsgewichtes von:

| | | |
|---|---|---|
| 20 g und darunter . . | Fr. | —. 10 |
| 50 g bis 500 g . . . | „ | —. 15 |
| 1 kg und 2 kg . . . | „ | —. 20 |
| 5 „ . . . . . | „ | —. 40 |
| 10 „ . . . . . | „ | —. 60 |
| 20 „ . . . . . | „ | —. 80 |
| 50 „ . . . . . | „ | 1. 50 |

Für die Prüfung und Stempelung der mittelfeinen Gewichte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| unter 1 g | . . . . . | Fr. | —. 05 |
| von 1 „ | bis 20 g . . | „ | —. 15 |
| „ 50 „ | „ 500 „ . . | „ | —. 25 |

über 500 g das Doppelte der Taxen der Verkehrsgewichte.

Alle Berichtigungsarbeiten an Messinggewichten sind nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeiten extra zu vergüten. Bei Eisengewichten sind der Wert des verwendeten Bleis, ebenso wie Spezialarbeiten (z. B. das Anbringen von Ringen bei grössern Eisengewichten etc.) im Tarif nicht inbegriffen. Werden Gewichte anlässlich der Nachschau oder bei der ersten Eichung in ungereinigtem Zustand eingeliefert, so ist der Eichmeister berechtigt, sich die notwendigen Reinigungsarbeiten separat vergüten zu lassen.

## E. Wagen.

Für die Prüfung und Stempelung von:

### a. Handelswagen.

Unterschalige Wagen mit einer Tragkraft von:

| | | |
|---|---|---|
| bis und mit 1 kg | . . | Fr. —. 80 |
| 2 bis 5 kg | . . . . | „ 1. — |
| über 5 kg | . . . . | „ 1. 20 |

Oberschalige Wagen mit einer Tragkraft von:

| | | |
|---|---|---|
| unter 5 kg | . . . . | Fr. 1. — |
| 5 bis 20 kg | . . . . | „ 1. 20 |
| über 20 kg | . . . . | „ 1. 50 |

Hängende Dezimalwagen mit einer Tragkraft von:

| | | |
|---|---|---|
| 20 kg | . . . . . | Fr. 1. — |
| über 20 kg | . . . . | „ 1. 20 |

12. Januar 1912.

Romainen mit einer Tragkraft von:

| | | |
|---|---|---|
| 10 kg und darunter | Fr. | 1. — |
| über 10 kg bis 50 kg | „ | 1. 20 |
| über 50 kg bis 100 kg | „ | 1. 50 |
| für je 100 kg mehr | „ | —. 30 |

Bei Romainen mit mehreren Skalen ist die Summe der grössten Angaben der Skalen für die Gebührenerhebung maßgebend.

Dezimal-, Centesimal-, Laufgewichtsbrücken- und Lastwagen mit einer Tragkraft von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis | 100 kg | Fr. | 1. 50 |
| „ | 200 „ | „ | 2. — |
| „ | 300 „ | „ | 2. 50 |
| „ | 500 „ | „ | 3. — |
| „ | 750 „ | „ | 3. 50 |
| „ | 1000 „ | „ | 4. — |
| „ | 1500 „ | „ | 5. — |
| „ | 2000 „ | „ | 6. — |

Für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr Fr. 1. —.

Muss die Arbeit ausserhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, z. B. bei den Lastwagen und andern grossen Wagen, welche an Ort und Stelle montiert oder sonst schwer transportabel sind, so kommen zu diesen Taxen die in Art. 91 erwähnten Stundenentschädigungen hinzu bis zum Höchstbetrag von zusammen (Taxe und Stundenentschädigung) Fr. 20.—. Dauert die Arbeit länger als einen Tag, so ist für jeden angefangenen halben Tag Fr. 7. 50 in Anrechnung zu bringen. Wenn bei der Eichung oder Nachprüfung einer Geleisewage sogenannte Gewichtsgerät-

schaften (vide Anleitung) zur Verfügung gestellt sind, so ist eine fixe Gebühr von Fr. 10. — ohne weiteren Zuschlag zu erheben. Nimmt aber eine solche Eichung oder Nachprüfung mehr als einen halben Tag in Anspruch, so kommt die obenstehende Berechnung zur Anwendung.

### b. Wagen zu besondern Zwecken.

*Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien.*

Für die Prüfung und Stempelung . . . Fr. 2. —
für eine Nachprüfung . . . . . „ 1. —

wobei im Fall der Nachschauprüfung die von den Kantonen festgesetzten Entschädigungen nicht inbegriffen sind.

*Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck.*

Für die Prüfung und Stempelung . . . Fr. 5. —
für eine Nachprüfung . . . . . „ 3. —

wobei im Falle der Nachschauprüfung die von den Kantonen festgesetzten Entschädigungen nicht inbegriffen sind.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 91. Für Eichungsgeschäfte ausserhalb der Amtsstelle (Art. 6) (abgesehen von der normalen Nachschau, bei welcher die Entschädigungen durch die Kantone festgesetzt werden) sind die Eichmeister berechtigt, neben den in Art. 90 festgesetzten Gebühren folgende Ansätze in Anwendung zu bringen:

*a.* Je nach der auf das Geschäft einschliesslich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit: pro Stunde Fr. 1 (mit einem Maximum von Fr. 10 pro Tag); bei längerer Zeitdauer für jeden ganzen Tag Fr. 10;

*b.* die Hin- und Rückreisekosten;

12. Januar 1912.

*c.* die Auslagen für den Transport der zu dem betreffenden Geschäft erforderlichen technischen Hülfsmittel, sowie die durch den Eichmeister beschaffte notwendige Arbeitshülfe, sofern nicht von seiten der Beteiligten in ausreichendem Maße die nötige Fürsorge getroffen wird.

Können Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen nach vorausgegangener Prüfung nicht geeicht werden, so ist der Eichmeister berechtigt, die Hälfte der in Art. 90 festgesetzten Gebühren zu berechnen.

Ist indessen die Vorschriftswidrigkeit eines zum erstenmal zur Eichung gebrachten Gegenstandes so in die Augen fallend, dass die Prüfung ohne nennenswerte Mühewaltung von seiten des Eichmeisters erfolgt, so darf keine Gebührenerhebung stattfinden.

Art. 92. Die vorstehenden Tarifansätze dürfen unter keinen Umständen unterschritten oder überschritten werden (Art. 17).

## Schlussbestimmungen.

Art. 93. Vorstehende Vollziehungsverordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung für Maß und Gewicht vom 24. November 1899, soweit letztere Bezug hat auf die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen. Ebenso werden aufgehoben alle andern Erlasse das Maß- und Gewichtswesen betreffend, welche seit 1899 bekanntgemacht worden sind. Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft; sie soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung und Zustellung an die Eichmeister mitgeteilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

## Übergangsbestimmung.

12. Januar 1912.

Geeichte Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen, welche bereits im Verkehr stehen und den Anforderungen der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 genügen, nicht aber denjenigen der neuen Verordnung, werden, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen in der Verordnung selbst, bis auf weiteres im Verkehr belassen und dürfen zur Nacheichung zugelassen werden.

Bern, den 12. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

12. Januar 1912.

# Vollziehungsverordnung

betreffend

## die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern;

in Ausführung der Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909,

beschliesst:

### I. Prüfämter für Gasmesser.

Art. 1. Die amtliche Prüfung und Stempelung der in Handel und Verkehr gebrauchten Gasmesser ist Sache des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht in Bern und der ihm unterstellten Prüfämter. Dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht fallen insbesondere zu:

*a.* die Organisation, Kontrolle und Verwaltung der ihm unterstellten Prüfämter für Gasmesser;

*b.* die Prüfung und Stempelung derjenigen Apparate (Kubizierapparate), welche in den Prüfämtern zur Eichung der Gasmesser gebraucht werden;

*c.* die Prüfung und Stempelung aller Präzisionsgasmesser (Kontrollgasmesser).

Art. 2. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht überträgt den ihm unterstellten Prüfämtern nur die Prüfung und Stempelung der gewöhnlichen in Handel und Verkehr gebrauchten Gasmesser. Die Zahl und der Ort dieser Prüfämter werden vom Bundesrat bestimmt.

Art. 3. Der Bundesrat kann die Errichtung eines Prüfamtes gestatten, sofern die Gesuchsteller (Behörden, Gasmesserfabriken, Gaswerke etc.) das Eichlokal und dessen Besorgung, sowie die gesamte Ausrüstung und dessen Unterhalt auf ihre Kosten übernehmen. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht entscheidet, ob die zur Verfügung gestellte Räumlichkeit als Eichlokal verwendet werden darf und ob die Ausrüstung für die Zwecke der amtlichen Eichung ausreichend ist.

Art. 4. Im Eichlokal dürfen nur die Prüfungen, resp. Vorprüfungen (Regulieren, Voreichen) der Gasmesser vorgenommen werden. Die Ausübung beliebiger Arbeiten des Fabrikbetriebes im Prüfraum ist verboten. Der Zutritt ist Unberechtigten untersagt.

Art. 5. Der Bundesrat kann bei Übertretung der vorstehenden Bestimmungen oder wenn sich beim Betrieb Nachteile für die richtige Durchführung der Eichungsarbeiten ergeben, das betreffende Prüfamt schliessen.

Art. 6. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht bestellt einen Beamten seines Personals als ständigen Eichmeister. Wo die Prüfarbeiten den Eichbeamten nicht vollauf beschäftigen oder wo durch besondere Verhältnisse es tunlich erscheint, kann das Departement des Innern auf Antrag des Amtes für Maß und Gewicht einen speziellen Beamten mit dreijähriger Amtsdauer ernennen, welcher für die Eicharbeiten einen angemessenen Prozentsatz der vom Amt für

12. Januar 1912.

Maß und Gewicht von diesem Prüfamt bezogenen Gebühren als Entschädigung erhält.

Art. 7. Der Direktor des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht organisiert die nötigen Instruktionskurse.

Art. 8. Für jedes Prüfamt wird nur ein Eichmeister in Pflicht genommen. Derselbe ist berechtigt, nach Bedürfnis Gehülfen für seine Verrichtungen beizuziehen; die eigentlichen Eicharbeiten indessen dürfen nur vom Eichmeister selbst ausgeführt werden.

Bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Militärdienst, Ferien und dergleichen) ist dem Amt für Maß und Gewicht Mitteilung zu machen, welches die Stellvertretung des Eichbeamten regelt.

Art. 9. Die Kosten für die Prüfung und Stempelung der Kubizierapparate, sowie für die periodische Nachprüfung derselben durch das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht fallen zu Lasten der Eigentümer. Die Inspektionen der Prüfämter werden auf Rechnung des Amtes für Maß und Gewicht ausgeführt.

Kontrollprüfungen fallen zu Lasten der unterliegenden Partei. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht entscheidet in allen derartigen Streitfällen endgültig.

Art. 10. Der Stempel der Prüfämter besteht aus dem eidgenössischen Kreuz mit der Nummer des betreffenden Prüfamtes in der Mitte des Kreuzes. Die Stempel werden vom Amt für Maß und Gewicht geliefert.

Art. 11. Für jeden Gasmesser wird vom Eichbeamten ein Prüfschein ausgestellt, der dem Souchenbuch zu entnehmen ist. Das letztere wird vom Amt für Maß und Gewicht den Prüfämtern geliefert; die Souche dient als Grund-

lage der Rechnungsstellung gegenüber dem Auftraggeber einerseits und der eventuellen Entschädigung an den Beamten anderseits. 12. Januar 1912.

Art. 12. Die Prüfämter sollen mit folgenden Apparaten und Hülfsinstrumenten ausgerüstet sein:

*a.* einem Kubizierapparat;
*b.* einer Verteilerrampe mit den nötigen Manometern, Wasserreservoir und regulierbarem Ausblashahn;
*c.* einem multiplizierenden Druckmesser;
*d.* drei Thermometern aus Normalglas;
*e.* einer Libelle;
*f.* den nötigen Eichverschraubungen für die Gasmesser.

Bezüglich der an diese Apparate und Instrumente zu stellenden Anforderungen gelten die Bestimmungen der Anleitung zur Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern.

Art. 13. Die Prüfung der Gaskubizierapparate soll wenigstens alle 5 Jahre oder nach erfolgter Versetzung erfolgen.

## II. Gasmesser.

Art. 14. Alle Gasmesser, welche dazu dienen, den Verbrauch eines Gases zum Zwecke einer Preisberechnung festzustellen, sollen amtlich geprüft und gestempelt werden.

Art. 15. Jeder Gasmesserfabrikant, welcher in der Schweiz Gasmesser in Verkehr zu setzen beabsichtigt, ist gehalten, auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht seinen Namen und Wohnort anzugeben und gleichzeitig je zwei vollständige Exemplare der von ihm hergestellten Gasmessersysteme unentgeltlich einzusenden. Das eine Exemplar soll zur Systemprüfung dienen und in voll-

12. Januar 1912.

ständig betriebsfertigem, in jeder Beziehung den in Verkehr zu setzenden Gasmessern entsprechendem Zustand geliefert werden; das andere Exemplar soll so beschaffen sein, dass es die Konstruktion aller wesentlichen Teile des Gasmessers deutlich sichtbar erkennen lässt. Die beiden Gasmesser sollen begleitet sein von einer bildlichen Darstellung und einer detaillierten Beschreibung des Systems.

Allfällige spätere Änderungen in der Ausführung sind von dem Fabrikanten dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht anzuzeigen, welches darüber entscheidet, ob die betreffende Modifikation ohne Änderung der Systemnummer zulässig erscheint oder ob eine neue Systemprüfung zu erfolgen hat. Über die Zulassung der Systeme selbst entscheidet auf Antrag des Amtes für Maß und Gewicht die eidgenössische Kommission.

Das Amt ist ermächtigt, vor den definitiven Anträgen an die Kommission die provisorische Zulassung eines neuen Systems auf die Dauer von einem Jahr zu verfügen.

Art. 16. Es werden nur solche Gasmesser zugelassen, welche die hindurchgehende Gasmenge nach metrischem Maß, in den Abstufungen des Art. 26, angeben und für den Konsum von wenigstens $V = 0{,}45\ m^3$ pro Stunde konstruiert sind. Je nachdem die Messung des Gases durch eine rotierende, zum Teil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Trommel oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden erfolgt, unterscheidet man die Gasmesser in nasse oder trockene.

Art. 17. Nasse Gasmesser.

*a.* Das Gehäuse soll vollkommen gasdicht schliessen und so zusammengesetzt sein, dass ohne Verletzung der auf den Verbindungsstellen der einzelnen Teile anzubringenden Stempel eine Öffnung desselben nicht möglich

ist. Die Enden der Füsse des Gehäuses sollen in einer zu der Trommelachse parallelen Ebene liegen.

*b.* Jedes zur Zuführung oder Abführung von Flüssigkeit bestimmte Rohr soll mit einem gasdichten hydraulischen Abschluss von mindestens 8 cm Höhe versehen sein.

*c.* Bei allen Gasmessern für weniger als $V = 15$ m³ pro Stunde muss eine Vorrichtung angebracht sein, um den normalen Wasserstand sicher zu stellen. Diese zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Teile sollen derartig eingerichtet und angebracht sein, dass es nicht möglich ist, Abänderungen derselben leicht und schnell auszuführen oder zu beseitigen ohne die Stempelung zu verletzen.

*d.* Die Gasmesser bis und mit $V = 15$ m³ pro Stunde sollen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, durch welche der Eintritt des Gases in den Gasmesser abgesperrt wird, sobald der Flüssigkeitsstand unter ein bestimmtes Niveau sinkt. Die Absperrung erfolgt durch ein an einem Schwimmer befestigtes Ventil. Ebenso soll dafür gesorgt werden, dass der Gasmesser nur bis zu einer gewissen Höhe überfüllt werden kann. Die Absperrvorrichtung soll bei den gewöhnlichen Gasmessern derart konstruiert sein, dass auch bei dem tiefsten Wasserstand, bei welchem das Gas noch in den Gasmesser eintreten und die Trommel bewegen kann, die Angaben nicht um mehr als das dreifache der gestatteten Fehlergrenze von der wirklich durchgegangenen Gasmenge abweichen. Bei den Gasmessern mit unveränderlichem Messraum sollen die Angaben bei dem tiefsten Flüssigkeitsstand, bei dem der Zähler noch funktioniert, übereinstimmen mit denjenigen bei normalem Flüssigkeitsstand, d. h. es darf bei keinem Flüssigkeitsstand die gestattete Fehlergrenze von 2 % überschritten werden.

*e.* Bei Gasmessern für mehr als $V = 15$ m³ pro Stunde kann der normale Wasserstand durch ein mit den messenden

12. Januar 1912.

Räumen in sicherer Kommunikation stehendes Wasserstandsrohr aus Glas durch eine deutlich sichtbare Marke (Index) sichtbar gemacht sein.

*f.* Das Zählwerk soll nicht ohne Verletzung der die Verbindung mit dem Gasmesser sichernden Stempel zugänglich sein. Die einzelnen Zifferblätter dürfen nur Zahlen enthalten, welche die Gasmenge in Einern, Zehnern, Hundertern etc. von Kubikmetern angeben. Das Einerzifferblatt soll in $^1/_5$ $m^3$ eingeteilt sein. Ausser diesen Zifferblättern soll noch eine Zählscheibe (Litertrommel, Indexscheibe) angebracht sein, deren Angaben sich auf Liter beziehen und bei welchem das Intervall zweier benachbarter Teilstriche nicht mehr als 1 % der bei der Richtigkeitsprüfung durchzulassenden Luftmenge betragen soll, so dass die Ablesung dieses (schleichenden oder springenden) Zählwerks jedenfalls mit der Genauigkeit von wenigen Zehntel eines Prozentes jener Luftmenge erfolgen kann.

Der Indexzeiger soll so beschaffen sein, dass er eine ausreichend parallaxenfreie Ablesung ermöglicht, derart, dass nicht bei verschiedener Stellung des Auges Unsicherheiten in der Lesung entstehen, die wenige Zehntel Prozente des durchgelassenen Luftquantums übersteigen.

Art. 18. Trockene Gasmesser.

*a.* Inbetreff des Gehäuses gelten die Vorschriften des Art. 17 *a*, mit Bezug auf das Zählwerk diejenigen des Art. 17 *f*;

*b.* die messenden Kammern sollen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände besitzen und so beschaffen sein, dass eine ausreichende Unveränderlichkeit des Messraums genügend gewährleistet erscheint.

Art. 19. Bezeichnungen.

Auf jedem Gasmesser sollen untrennbar von demselben angegeben sein:

*a.* Name und Wohnort des Verfertigers;

*b.* die laufende Fabriknummer und die Jahrzahl der Anfertigung;

*c.* eine Kennzeichnung des Konstruktionssystems, welchem der Gasmesser angehört;

*d.* das grösste Gasvolumen, welches der Gasmesser per Stunde durchzulassen bestimmt ist, in der Form V = .... Kubikmeter (oder in der gesetzlichen Abkürzung $m^3$);

*e.* der Inhalt der Messräume in der Form I = .... Liter (oder der gesetzlichen Abkürzung l).

Es ist zulässig, die eine oder andere der zwei letztgenannten Angaben auf der Zählscheibe anzubringen, statt auf einem von dem Gasmesser untrennbar angebrachten Schilde.

Art 20. Gasmesser, welche nicht für Steinkohlengas, sondern für ein anderes Gas (Ölgas, Acetylen etc.) bestimmt sind, sollen eine deutliche diesbezügliche Bezeichnung tragen.

Art. 21. Fehlergrenzen.

Die Abweichung der vom Zählwerk eines Gasmessers angezeigten Gasmenge von der bei der Richtigkeitsprüfung durchgeströmten Gasmenge darf höchstens 2 % betragen. Die zulässige Fehlergrenze bei der Dichtigkeitsprüfung beträgt 5 %.

Wenn Gasmesser, welche schon ein Jahr oder länger in Gebrauch gestanden haben, zu einer Nachprüfung gelangen, so beträgt die Fehlergrenze das Doppelte derjenigen bei der ersten Prüfung, d. h. bei der Richtigkeitsprüfung 4 % und bei der Dichtigkeitsprüfung 10 %.

Art. 22. Der Druckverlust im Gasmesser, dargestellt durch die Differenz der Manometerstände unmittelbar vor und hinter dem Gasmesser, darf bei Gasmessern bis und mit V = 4,5 $m^3$ pro Stunde 5 Millimeter Wassersäule nicht übersteigen.

12. Januar 1912.

Art. 23. Bei den Gasautomaten erstreckt sich die Prüfung nur auf den eigentlichen Gasmesser. Die Prüfung des Automatenmechanismus ist nicht Sache des Prüfamtes.

Art. 24. Stempelung.

Die Stempelung der richtig befundenen Gasmesser geschieht durch Aufschlagen oder Aufdrücken der Stempel auf Weichmetalltropfen. Das zu verwendende Lot ist von genügend weicher Beschaffenheit zu wählen, um beim Aufdrücken des Stempels jede Beschädigung des Gehäuses auszuschliessen. Die Stempelung auf Siegellack ist ebenfalls zulässig bei Vorhandensein einer passenden Einrichtung zum ausreichenden Schutz der Stempel.

Die Stempelung muss derart beschaffen sein, dass, ohne sie zu verletzen, weder das Hauptgehäuse noch das Zählwerkgehäuse geöffnet oder die Schilder mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen abgelöst werden können. Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind um den Stand der Flüssigkeit von aussen zu regulieren, muss ein Stempel so angebracht werden, dass ohne Verletzung desselben eine Veränderung der Lage der den normalen Wasserstand bestimmenden Vorrichtung nicht stattfinden kann.

Wasserstandszeiger, bei denen eine Veränderung der Lage möglich ist, sind daher ebenfalls durch Stempelung zu sichern.

Art 25. Gültigkeitsdauer der Stempelung.

Die Gültigkeitsdauer der Stempelung eines nassen oder trockenen Gasmessers erlischt nach Verlauf von 10 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser Frist müssen alle Gasmesser geöffnet, gereinigt und einer allfälligen Reparatur unterzogen werden. Sie erhalten sodann ein Schild, welches die Bezeichnung „repariert“, sowie den Namen der Fabrik,

welche die Reparatur besorgt hat, und die Jahrzahl tragen soll. Die Verbindung dieses Schildes mit dem Gehäuse ist durch Stempelung zu sichern. Da das Anbringen des Schildes nicht Sache der amtlichen Prüfstelle ist, sollen die Gasmesser schon mit aufgelötetem Schilde zur Prüfung eingereicht werden; ebenso soll die zur Stempelung erforderliche Einrichtung angebracht sein. An solche reparierte Gasmesser werden genau dieselben Anforderungen gestellt wie an neu zur Eichung gelangende. Die Gültigkeitsdauer der Eichung reparierter Gasmesser beträgt daher wieder 10 Jahre, gerechnet vom Jahr der Reparatur an. Bei einer zweiten Reparatur wird das erste (Reparatur) Schild entfernt und ersetzt durch das zweite usw.

Wenn Gasmesser, die schon ein Jahr oder länger nach der Eichung (oder Neueichung nach Reparatur) im Verkehr gestanden haben, zur Nachprüfung gebracht werden, ohne vorher repariert zu sein und sich noch innerhalb 4 % bei der Richtigkeitsprüfung und 10 % bei der Dichtigkeitsprüfung als richtig erweisen, so dürfen sie weiter in Verkehr gesetzt werden, aber ohne dass eine Neustempelung oder Jahrzahländerung stattfindet. Für eine Nachprüfung wird ebenfalls ein Prüfschein ausgestellt, dagegen wird durch eine solche Nachprüfung die Gültigkeitsdauer der Stempelung nicht verlängert. Erweisen sich solche in der Zwischenzeit zur Prüfung gebrachte Gasmesser als unrichtig, über die Grenzen von 4 %, resp. 10 % hinaus, so sind die Stempel zu kassieren, und der Gasmesser muss zur Reparatur gebracht werden. Im übrigen ist das Verfahren bei solchen Nachprüfungen dasselbe wie bei den Neueichungen, mit der Ausnahme, dass die Prüfung auf Druckverlust unterbleiben kann. Die Prüfungstaxen sind dieselben wie die Eichgebühren bei der ersten Prüfung.

Die Gaswerke haben durch Kontrollregister dafür zu sorgen, dass für die zehnjährige Nachprüfung alle Gasmesser,

12. Januar 1912.

auch solche, welche in das Eigentum eines Abonnenten übergegangen sind, zur Nachprüfung gelangen. Den Organen des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht steht das Recht zu, von diesen Registern zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Art. 26. Tarif
für die Prüfung und Stempelung:

| | A Gasmesser Fr. | B Nebenarbeiten Fr. |
|---|---|---|
| V = 0,45 m³ pro Stunde . . . | 1. — | —. 50 |
| „ 0,75 „ „ „ . . . | 1. 25 | —. 60 |
| „ 1,5 „ „ „ . . . | 1. 50 | —. 70 |
| „ 3,0 „ „ „ . . . | 2. — | —. 70 |
| „ 4,5 „ „ „ . . . | 2. 50 | —. 70 |
| „ 6,0 „ „ „ . . . | 2. 80 | —. 80 |
| „ 7,5 „ „ „ . . . | 3. 20 | —. 80 |
| „ 9,0 „ „ „ . . . | 3. 50 | 1. — |
| „ 12,0 „ „ „ . . . | 4. — | 1. — |
| „ 15,0 „ „ „ . . . | 5. — | 1. — |
| „ 22,5 „ „ „ . . . | 6. — | 1. 20 |
| „ 30,0 „ „ „ . . . | 7. — | 1. 50 |
| für grössere Gasmesser für je 15 m³ ein Mehrbetrag von | 1. — | —. 50 |

Erweist sich ein Gasmesser als nicht eichfähig, z. B. infolge Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften derart, dass die Nichteichfähigkeit ohne nennenswerte Mühewaltung (infolge Fehlens der richtigen Bezeichnung, des Systemszeichens, infolge ungesetzlicher Zifferblatteinteilung etc.) erkannt werden kann, so erfolgt die Zurückgabe ohne Erhebung einer Prüfgebühr.

Die Gebühren unter Spalte B fallen weg, wenn die Prüfungen in einer Gasfabrik oder in einer Gasmesserfabrik vorgenommen und alle Zurüstungs- und Nebenarbeiten von dem Personal der Fabrik besorgt werden.

Erweist sich ein Gasmesser während der Vorprüfung als undicht, so werden nur die Gebühren der Spalte B in Ansatz gebracht, es sei denn, dass die Nebenarbeit durch das Personal der Fabrik besorgt wird, in welchem Falle auch diese Gebühren in Wegfall kommen. Als Vorprüfung im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen Prüfungsarbeiten, welche der Prüfung der messenden Räume auf Dichtheit vorangehen.

Für die Prüfung und Stempelung von Präzisionsgasmessern beträgt die Taxe Fr. 10 bis Fr. 20.

Für die Prüfung und Stempelung von Kubizierapparaten beträgt die Taxe Fr. 20 bis Fr. 50. Dazu kommen die Reisekosten des Beamten und die Transportkosten für die zur Prüfung erforderlichen Apparate. Zur Leistung der erforderlichen Nebenarbeiten sind die Beteiligten verpflichtet.

Erweisen sich Kubizierapparate während der Prüfung als nicht eichfähig, so können die obenstehenden Prüfungsgebühren den Verhältnissen angemessen reduziert werden. Für die im allgemeinen eichtechnischen Interesse von Zeit zu Zeit stattfindenden herausgreifenden Konstruktionsprüfungen unter Öffnung des Gehäuses der Gasmesser auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht werden keine Gebühren erhoben, es sei denn, dass eine solche Konstruktionsprüfung im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten erfolgt, in welchem Falle das dreifache der normalen Taxe erhoben werden kann.

Für die Zulassungsprüfungen eines Systems beträgt die Prüfungsgebühr je nach den Verhältnissen Fr. 50 bis 150.

## Schlussbestimmungen.

Vorstehende Vollziehungsverordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung nebst Instruktion über Gasmesser vom 24. November 1899, welche hiermit aufge-

12. Januar 1912.

hoben wird. Sie soll gedruckt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den 1. April 1912 festgesetzt.

## Übergangsbestimmung.

Für die Gasmesser, welche bei Inkrafttreten der vorliegenden Vollziehungsverordnung sich bereits im Verkehr befinden, bleiben bis zur nächsten Reparatur die in Art. 128 der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 vorgeschriebenen Bezeichnungen gültig.

Für die Durchführung der periodischen Nacheichung der gemäss Art. 25 der vorliegenden Verordnung zur Nacheichung gelangenden nassen Gasmesser aus den Jahren 1892 bis 1902 wird ein Zeitraum von drei Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1914, bewilligt.

Bern, den 12. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Verordnung

über

# den Territorial- und den Transportdienst.

30. Januar 1912.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 12. März 1909 über den Territorial- und den Transportdienst;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Bei der Mobilmachung der Armee oder eines Teiles davon treten zum Zwecke der militärischen Verwaltung des Landes, der Sicherung der Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung des Nach- und Rückschubes von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige nach Bedarf in Tätigkeit:

I. der Territorialdienst,
II. der Transportdienst, umfassend den Etappen- und den Eisenbahndienst.

Art. 2. Die Angelegenheiten dieser Dienstzweige werden bei dem schweizerischen Militärdepartemente in Friedenszeit von der Generalstabsabteilung behandelt (M. O. Art. 40 und 170).

30. Januar 1912.

I. Abschnitt.

## Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfasst die Wahrung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Übernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee, soweit letztere nicht dem Etappendienst übertragen ist (Art. 15).

Art. 4. Das Territorium der Eidgenossenschaft wird für die Durchführung des Territorialdienstes im Kriegsfalle in folgende acht Territorialkreise eingeteilt:

| Kreissitz | Territorialkreis | Kantone |
|---|---|---|
| Lausanne . . . . | I | Genf, Waadt, franz. Wallis. |
| Biel . . . . . | II | Neuenburg, Freiburg, Solothurn, Berner Jura. |
| Bern . . . . . | III | Bern (alter Kantonsteil), Oberwallis. |
| Aarau . . . . . | IV | Luzern, Zug, Aargau, Baselstadt, Baselland. |
| Zürich . . . . . | V | Zürich, Schaffhausen. |
| Bellinzona, Altdorf . | VI | Schwyz, Uri, Obwalden, Nidwalden, Tessin. |
| St. Gallen . . . . | VII | Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. |
| Chur . . . . . | VIII | Graubünden, Glarus. |

Für jeden Territorialkreis wird bereits im Frieden auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Chef ernannt, der den Titel Territorialkommandant führt.

Jedem Territorialkommandanten ist ein Stab beigegeben, dessen Offiziere ebenfalls schon im Frieden bezeichnet werden. Überdies ist jedem Territorialkreis ein Ersatzgericht zugeteilt.

Art. 5. Die Leitung des Territorialdienstes im Kriegsfall liegt dem schweizerischen Militärdepartemente ob (M. O. Art. 58 und 211). Ihm wird zu dem Zwecke bei der Mobilmachung die Territorialsektion des Generalstabes direkt unterstellt. 30. Januar 1912.

Zur Beihülfe unterstehen ihm hierfür im weitern folgende Organe:

*a.* die Chefs der Dienstabteilungen oder deren Stellvertreter,
*b.* die Territorialkommandanten,
*c.* die kantonalen Militärbehörden.

Die Anleitung für den Territorialdienst schreibt das Nähere vor über die Organisation des Territorialdienstes, über Aufgabe und Stellung der einzelnen Funktionäre und über den Dienstgang.

Art. 6. Die Chefs der Dienstabteilungen haben die Oberleitung der nachstehenden Heeresanstalten, die teils schon im Frieden bestehen, teils im Kriegsfalle neu errichtet werden. Es sind dies:

die Mannschaftsdepots,
das Kavallerieremontendepot,
die Pferdedepots,
die Militärwerkstätten (Konstruktionswerkstätte, Waffenfabrik, Munitionsfabriken, Pulverfabriken etc.),
die eidgenössischen und kantonalen Ausrüstungswerkstätten,
die Munitions- und Sprengstoffmagazine,
die Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine,
die Armeespitäler und Sanitätsmagazine,
die Pferdekuranstalten,
die Armeeverpflegungsmagazine.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Dienstchefs über das Personal ihrer Dienstabteilung (Verwaltungs-

30. Januar 1912.

und Instruktionspersonal), insoweit über dieses nicht anderweitig verfügt wird, sowie über das ihnen zugewiesene Hülfspersonal. Zu letzterm gehören insbesondere die Kommandanten der Mannschaftsdepots, des Kavallerieremontendepots, der Pferdedepots, der Armeespitäler, der Pferdekuranstalten und der Armeeverpflegungsmagazine.

Art. 7. Die Territorialkommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Territorialkreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegt ihnen ob:

die Handhabung der militärischen Ordnung, die Überwachung der Fremden und der Presse, Anordnungen betreffend den Grenzverkehr und das Gesundheitswesen;

die Ausübung der Polizeigewalt;

die allfällige Evakuation des Territorialkreisgebietes oder eines Teiles davon und die Verbringung der betreffenden Vorräte in das Landesinnere;

die Sicherung der Mobilmachung und des Aufmarsches der Armee und der Schutz der Verkehrslinien;

die allfällige Deckung von Rücken und Flanken der Armee gemäss Instruktion des Generals;

die Grenzbewachung in den von der Armee nicht besetzten Gebieten, letzteres im Zusammenhang mit dem Etappendienst;

der Schutz der Heeresanstalten und der Verkehrslinien ihres Kreises;

die Unterbringung und Bewachung von Gefangenen und Übergetretenen;

die Beschaffung von Requisitionsmaterial aller Art für die Armee;

das Aufgebot von Landsturm und Hülfsdiensten.

Die Weisungen für die Rekrutenaushebungen, Pikettstellung, Aufgebot von Rekruten und Truppen, sowie Einzug von Ersatzpferden gehen vom schweizerischen Militärdepartemente, unter Kenntnisgabe an die beteiligten Territorialkommandanten, direkt an die kantonalen Militärbehörden.

Die Territorialkommandanten verfügen über den Landsturm und die Hülfsdienste ihres Kreises gemäss den besondern Verordnungen über diese Teile des Heeres. Ausserdem können ihnen Truppen des Auszuges oder der Landwehr, sowie Teile des Grenzwächterkorps unterstellt werden.

Die Territorialkommandanten melden ihren Amtsantritt dem zuständigen Korps- und Divisionskommandanten.

Im Armeebereich haben sie allen Befehlen des Armeekommandos Folge zu leisten.

Art. 8. Vom Zeitpunkt der Einrichtung des Territorialdienstes an sind die kantonalen Militärbehörden die vollziehenden Organe der Territorialkommandanten.

Art. 9. Im Frieden hat der Territorialkommandant nach den Weisungen der Generalstabsabteilung die Durchführung der ihm mit der Mobilmachung erwachsenden Aufgaben vorzubereiten.

## II. Abschnitt.

## Der Transportdienst.

Art. 10. Den Oberbefehl über den gesamten Etappendienst und Eisenbahndienst führt das Armeekommando. Diese Dienste werden geleitet vom Chef des Transportdienstes, der mit den ihm nach Bedarf zugeteilten Offizieren und Hülfspersonal eine Abteilung des Armeestabes bildet.

Art. 11. Dem Chef des Transportdienstes sind als Ausführungsorgane unterstellt der Etappendirektor zur

30. Januar 1912.

Leitung des Etappendienstes und der Militäreisenbahndirektor als Chef des gesamten Eisenbahnwesens und der Dampfschiffunternehmungen.

Art. 12. Die Anleitung für die Offiziere des Etappen- und des Eisenbahndienstes bestimmt über Aufgabe, Organisation und Dienstgang beider Dienstzweige das Nähere.

## Etappendienst.

Art. 13. Der Etappendirektor ist der Chef des Etappendienstes und für dessen gehörigen, ununterbrochenen Gang verantwortlich.

Er leitet ihn nach den vom Chef des Transportdienstes erhaltenen Befehlen und Weisungen oder in Ermangelung von solchen nach eigenem Ermessen.

Ihm ist ein Stab beigegeben.

Art. 14. Die Organisation des Etappendienstes umfasst die der Etappenorte und der Etappenlinien (Strassen-, Eisenbahn-, Schiffahrtslinien). Man unterscheidet Hauptetappenorte, Zwischenetappenorte, Endetappenorte und Übergabeorte.

Die Etappenlinien sind die für den Nach- und Rückschub benutzten Verkehrslinien. Sie beginnen an einem vom Chef des Transportdienstes bezeichneten Orte im Landesinnern, wo die Transporte vom Territorialdienst in der Regel an den Etappendienst übergehen, und endigen am Übergabeort, wo die Transporte an die Feldarmee abgegeben werden.

An den Etappenorten werden Etappenkommandos mit dem nötigen Stabspersonal eingesetzt und ihnen die erforderlichen Truppen überwiesen.

Art. 15. Der Etappendirektor sorgt für die Sicherung der Etappenorte, der Etappenlinien und der Bahnhöfe an Etappenlinien, sowie des Verkehrs an diesen Orten und der Transporte auf diesen Linien.

Im Landesinnern liegt die Sicherung der militärischen Verkehrslinien dem Territorialdienste, jenseits des Übergabeortes der Feldarmee ob. 30. Januar 1912.

Dem Etappendirektor werden die nötigen Etappentruppen, in der Regel dem Landsturm entnommen, zugeteilt.

Die Truppen der Hülfsdienste können gemäss der Hülfsdienstverordnung für den Etappendienst herangezogen werden.

Art. 16. Der Etappendirektor setzt bei der Mobilmachung und später, nach Bedarf auch ausserhalb der Etappenlinien, auf militärisch wichtigen Bahnhöfen Bahnhofkommandanten ein, die ihm unterstellt bleiben, und teilt ihnen die nötigen Truppen zu.

## Eisenbahndienst.

Art. 17. Der Militäreisenbahndirektor steht an der Spitze aller vom Bunde konzessionierten Transportanstalten und leitet deren Betrieb sowohl für den Militär- wie für den Zivilverkehr auf Grund des Reglements über die Militärtransporte und der Vorschriften über den Kriegsbetrieb nach den vom Chef des Transportdienstes erhaltenen oder eingeholten Befehlen und Weisungen, in Ermangelung von solchen nach eigenem Ermessen.

Art. 18. Der Militäreisenbahndirektor hat einen möglichst leistungsfähigen, ununterbrochenen Betrieb zu erhalten, vorab auf den als Etappenlinien dienenden, soweit nötig und möglich aber auch auf den übrigen Eisenbahn- und Dampfschifflinien. Der Betrieb soll den ordentlichen wie den ausserordentlichen und plötzlich eintretenden Anforderungen der Armee und des Etappendienstes genügen. Soweit die militärischen Interessen es gebieten, kann der bürgerliche Verkehr eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 19. Der Militäreisenbahndirektor verfügt zu dem Zwecke über das Personal und Material der Transport-

30. Januar 1912.

anstalten und kann beides nach Bedarf verwenden, das Personal beliebig versetzen und auch einzelne Beamte und Angestellte ohne Grundangabe in ihren Funktionen einstellen.

Erforderlichen Falls kann er Unterstützung durch Personal oder Material beim Chef des Transportdienstes oder beim Territorialdienst verlangen.

Das gesamte Personal ist den Militärgesetzen unterstellt.

Der Militäreisenbahndirektor verfügt nach den Weisungen des Chefs des Transportdienstes oder aus eigener Initiative die Evakuation von Linien und gibt die Befehle betreffend Unterhalt und Verbesserung der bestehenden Bahnen.

Das Armeekommando kann ihn mit dem Bau und der Zerstörung von Bahnobjekten und -linien beauftragen.

Art. 20. Die Transportunternehmungen sind für den Militärbetrieb in Betriebsgruppen eingeteilt. An der Spitze jeder Gruppe steht ein Betriebsgruppendirektor, der dem Militäreisenbahndirektor direkt unterstellt ist.

Art. 21. Der Militäreisenbahndirektor und die Betriebsgruppendirektoren werden bis zu ihrer Ernennung durch die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen vertreten.

Art. 22. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft. Die Verordnung vom 12. März 1909 ist aufgehoben.

Bern, den 30. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Bundesratsbeschluss

2. Februar 1912.

betreffend

## Abänderung von Art. 15 der Verordnung über das Telephonwesen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 15, Ziffer 2, der Verordnung vom 24. September 1895 betreffend das Telephonwesen *) wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

2. Zweigverbindungen:

*a.* für eine gewöhnliche Station mit einfacher Umschaltung, einschliesslich der Einrichtung . . . Fr. 20

*b.* für mehrere gewöhnliche, auf dem nämlichen Grundstück gelegene Stationen:

*aa.* bei 2—10 Stationen, ohne Umschaltkästchen, einschliesslich der Einrichtung, je „ 20

*bb.* bei 11—50 Stationen, ohne Umschaltkästchen, je . . . . . „ 15

*cc.* bei 51 und mehr Stationen, ohne Umschaltkästchen, je . . . . . „ 10

2. Februar 1912.

In den unter *bb* und *cc* hiervor erwähnten Fällen werden dem Abonnenten die Arbeitslöhne für die Einrichtung überbunden.

Sind in bezug auf die Einrichtung besondere Wünsche des Abonnenten zu berücksichtigen, so hat er in allen Fällen für die daherigen Mehrkosten aufzukommen.

Gegen Entrichtung der in Art. 36 vorgesehenen Zuschlagsgebühren kann ein Abonnent an Stelle der gewöhnlichen Stationsapparate die Aufstellung anderer Apparatenmodelle (wie Tischstationen und dergleichen) verlangen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Verordnung

9. Febr. 1912.

über

# die Rekrutierungskreise.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 149 der Militärorganisation;

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1.

Zum Zwecke der Aufstellung der Truppenkörper und Einheiten der Infanterie werden folgende Rekrutierungskreise festgesetzt:

| Kanton | Kreis (Nummer) [1] | Umfang des Kreises | Rgt. [2] | Bat. (Komp.) [2] |
|---|---|---|---|---|
| Waadt | 1 | Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon, Orbe, Rolle . | 1 | 1, 2, 3 |
| | 3 | Bezirke Avenches, Grandson, Moudon, Echallens, Oron, Payerne, Yverdon . . . . | 3 | 4, 5, 6 |
| | 1 u. 3 | . . . . . | 2 | I/90 |

[1]) Die Nummer des Kreises stimmt mit der Nummer des Regimentes überein.

[2]) Abkürzungen: Sch = Schützen. G = Gebirgsinfanterie. F = Festungsinfanterie.

9. Febr. 1912.

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Waadt | 5 | Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey . . . | 2<br>5 G | 7; II/90<br>8, 9 |
| | — | Kanton . . . . . | 2 | Sch 1 |
| Genf | 4 | Kanton . . . . . | 4<br>F | 10, 13<br>Sch IV/2 |
| Wallis | 6 | Französischer Kantonsteil . . . . . | 6 G | 11, 12, 88 |
| | 18 *b* | Deutscher Kantonsteil, ohne Bezirk Goms . | 18 G | 89 |
| | 18 *b* (Gotthard) | Bezirk Goms . . . . | F | V/89 |
| Freiburg | 7 | Französischer Kantonsteil . . . . . | 7 | 14, 15, 16 |
| | 10 *a* | Deutscher Kantonsteil u. deutschsprechende Mannschaft des Kreises 7 . . . . . | 10<br>12 Sch | 17<br>Sch III/4 |
| Neuenburg | 8 | Kanton . . . . . | 2<br>8<br>10 | III, IV/90<br>18, 19, 20<br>Sch III/2 |
| Bern | 9 | Ämter Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg und Pruntrut . . . . | 9<br>10 | 21, 22, 24<br>Sch I, II/2 |
| | 10 | Amt Laufen und deutschsprechende Mannschaft des Kreises 9. Ergänzung aus den Kreisen 13 und 14 . | 10 | 23 |
| | 13 | Ämter Biel, Büren, Nidau, Aarberg, Erlach, Laupen; vom Amt Bern die Gemeinden Bümpliz, Bremgarten, Zollikofen, Kirchlindach und Wohlen; vom Amt Fraubrunnen die Gemeinden München- | | |

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Bern | | buchsee, Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Wiggiswil, Bangerten, Etzelkofen, Mülchi, Messen-Scheunen und Ruppoldsried . . . | 13 | 25, 26, 27 |
| | 14 | Vom Amt Bern die Gemeinden Bern, Oberbalm, Köniz und Bolligen; vom Amt Fraubrunnen die Gemeinden Fraubrunnen, Grafenried, Bätterkinden, Jegenstorf, Ballmoos, Iffwil, Oberscheunen, Mattstetten, Münchringen, Urtenen, Zauggenried, Zuzwil, Limpach, Büren z. Hof, Schalunen, Utzenstorf, Wiler und Zielebach; Amt Burgdorf, ohne die Gemeinden Koppigen, Wynigen und Heimiswil; vom Amt Seftigen die Gemeinden Toffen, Niedermuhlern, Zimmerwald, Englisberg, Belpberg, Kehrsatz und Belp . | 14 | 28, 29, 30 |
| | 15 | Die Ämter Konolfingen, Seftigen, ohne die dem Kreise 14 zugeteilten Gemeinden, Schwarzenburg, Thun und vom Amt Bern die Gemeinden Muri, Stettlen und Vechigen . . . | 15 | 31, 32, 33 |

9. Febr. 1912.

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Bern | 16 | Die Ämter Wangen, Aarwangen, Trachselwald und vom Amt Burgdorf die Gemeinden Koppigen, Wynigen und Heimiswil . . | 16 | 37, 38, 39 |
| | 17 | Die Ämter Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Obersimmental und Niedersimmental . . . . . | 17 G | 34, 35, 36 |
| | 18 *a* | Amt Signau . . . . | 18 G | 40 |
| | 13—17 | . . . . . | 12 Sch | Sch 3 |
| | 16 u. 18 *a* | . . . . . | 12 Sch | Sch I/4 |
| Solothurn | 11 | Kanton . . . . . | 11<br>12 Sch | 49, 50, 51<br>Sch I/5 |
| Luzern | 19 | Die Ämter Entlebuch, Willisau und Sursee, ohne die Gemeinden Gunzwil, Münster, Pfeffikon, Rickenbach, Schwarzenbach, Hildisrieden, Neudorf, Eich und Sempach . | 19 | 41, 42, 43 |
| | 20 *a* | Die Ämter Hochdorf und Luzern und vom Amt Sursee die nicht zum Kreise 19 gehörenden Gemeinden . . . . | 20 | 44, 45 |
| Zug | 20 *b* | Kanton . . . . . | 20 | 48 |
| Aargau | 21 *a* | Bezirk Muri und Bezirk Bremgarten, ohne die Gemeinden Tägerig, Nesselbach, Niederwil, Fischbach, Göslikon, Eggenwil, Widen, Rudolfstetten u. Berikon | 21 | 46 |

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Aargau | 23 | Bezirke Aarau, Lenzburg, Kulm und Zofingen . . . . . | 23 | 55, 56, 57 |
| | 24 | Bezirke Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach, Brugg, Baden und vom Bezirk Bremgarten die nicht zu Kreis 21 *a* gehörenden Gemeinden | 24 | 58, 59, 60 |
| | — | Kanton . . . . . | 12 Sch | Sch IV/5 |
| Baselland | 21 *b* | Kanton . . . . . | 21<br>12 Sch | 52, 53<br>Sch II, III/5 |
| Baselstadt | 22 | Kanton . . . . . | 22 | 54, 97 |
| Schaffhausen | 25 *a* | Kanton . . . . . | 25 | 61; II, III/98 |
| Zürich | 25 *b* | Bezirke Andelfingen und Winterthur, ohne Stadt und Ausgemeinden (Veltheim, Wülflingen, Töss, Brütten, Seen und Oberwinterthur) | 25 | 62 |
| | 26 | Stadt Winterthur und Ausgemeinden, Bezirke Bülach, Dielsdorf, Zürich rechts der Limmat (ohne Stadt Zürich, Witikon und Zollikon) und Pfäffikon | 26 | 63, 64, 65 |
| | 27 | Stadt Zürich, Bezirk Zürich links der Limmat und Bezirk Affoltern | 27 | 67, 68, 69 |
| | 28 | Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und vom Bezirk Zürich Witikon und Zollikon | 28 | 66, 70, 71 |
| | — | Kanton . . . . . | 25 | I/98; Sch 6 |
| Obwalden | 29 *a* | Kanton . . . . . | 29 G | I, II, III/47 |
| Nidwalden | 29 *b* | Kanton . . . . . | 29 G<br>12 Sch | IV/47<br>Sch II/4 |

9. Febr. 1912.

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Schwyz | 29 *c* | Kanton . . . . . | 29 G | 72, 86 |
| Tessin | 30 | Kanton, ohne Bezirk Leventina . . . . . | 30 G | 94, 95, 96 |
| | 30 (Gotthard) | Bezirk Leventina . . | F | V/96 |
| Thurgau | 31 | Kanton . . . . . | 31<br>34 | 73, 74, 75<br>Sch III/7 |
| St. Gallen | 32 *a* | Bezirke See, Neu-, Alt- und Untertoggenburg, sowie die Gemeinden Ebnat und Kappel des Bezirkes Obertoggenburg . . . . . | 32 | 79, 80 |
| | 33 | Bezirke Wil, Gossau, St. Gallen-Tablat, Rorschach, Unter- und Oberrheintal . . . | 33 | 78, 81, 82 |
| | 35 | Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaster und Obertoggenburg, ohne die Gemeinden Ebnat und Kappel . . . | 35 G | 76, 77 |
| | — | Kanton . . . . . | 32 | Sch I/8 |
| Glarus | 32 *b* | Kanton . . . . . | 32 | 85 |
| Appenzell A.-Rh. | 34 *a* | Kanton . . . . . | 34 | 83; I, II/84<br>Sch I, II/7 |
| Appenzell I.-Rh. | 34 *b* | Kanton . . . . . | 34 | III, IV/84 |
| Graubünden | 36 *a* | Die Kreise Disentis, Ruis, Ilanz, Lugnez, Trins, ohne die beiden Gemeinden Tamins und Felsberg, Rhäzüns, Domleschg, Thusis, Safien, Avers, Rheinwald, Schams, Calanca, Misox, Roveredo . . | 36 G | 91 |

| Kanton | Kreis (Nummer) | Umfang des Kreises | Rgt. | Bat. (Komp.) |
|---|---|---|---|---|
| Graubünden | 36 *b* | Die Kreise Klosters, Küblis, Luzein, Jenaz, Schiers, Seewis, Maienfeld, Fünf Dörfer, Chur, Churwalden und Schanfigg, sowie die Gemeinden Tamins u. Felsberg des Kreises Trins . . . . . | 36 G | 92 |
| | 36 *c* | Die Kreise Alvaschein, Oberhalbstein, Belfort, Bergün, Oberengadin, Bergell, Poschiavo, Brusio, Obtasna, Untertasna, Remüs, Münstertal und Davos . . | 36 G | 93 |
| | — | Kanton . . . . . | 32 | Sch II, III/8 |
| Uri | — | Kanton . . . . . | F | Bat. 87 |

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 15. März 1875 und seitherige Abänderungen.

Bern, den 9. Februar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

16. Februar 1912.

# Verzeichnis

der

## nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel.

(Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912.)

(Titel wortgetreu dem Gesetz entsprechend.)

---

### Insektenfresser. Insectivores. Insettivori.

**Sylvien. Fauvettes** (Sylvies). **Silvie** (Beccafichi, Capinere, Rosignoli, Codirossi, Pettirossi, ecc.).

Zaungrasmücke, „Müllerli“ — Fauvette babillarde — Bigiarella, „Cerfoi“.

Dorngrasmücke, „Hagspatz“ — Fauvette grisette — Sterpazzola, „Cerfoi“.

Sängergrasmücke, „Orpheussänger“ — Fauvette Orphée — Bigia grossa.

Schwarzkopf — Fauvette à tête noire, „Royale“ — Capinera, „Cò-negher“.

Gartengrasmücke, „Gross Hagspatz“ — Fauvette des jardins — Beccafico, „Cerfoi“.

Sperbergrasmücke — Fauvette rayée — Bigia padovana.

Waldlaubvogel — Pouillot siffleur — Luì verde, „Tuin verd“.

Fitislaubvogel, „Widezisli“ — Pouillot fitis — Luì grosso, „Vidarö“, „Gialditt“.

Weidenlaubvogel, „Dildap“ — Pouillot véloce — Luì piccolo, „Tuit“.

Berglaubvogel — Pouillot Bonelli — Luì bianco, „Tuin bianch“.

Gartenspötter — Fauvette ictérine, „Fauvette à poitrine jaune“ — Canapino maggiore, „Gialdinon“.

Sumpfrohrsänger — Verderolle — Cannaiola verdognola, „Passer de lisca“.

Teichrohrsänger, „Rohrspatz“ — Effarvatte, „Fauvette de roseaux“ — Cannaiola.

Drosselrohrsänger, „Grossi Rohrdrossle“ — Rousserolle — Cannareccione, „Rusignö da palud“.

Heuschreckenrohrsänger, „Schwirrvogel“ — Locustelle tachetée — Forapaglie, „Fenarö“.

Binsensänger — Phragmite aquatique, „Bec-fin de roseaux“ — Pagliarolo.

Schilfsänger — Phragmite des joncs — Forapaglie.

Gelbköpfiges Goldhähnchen — Roitelet huppé — Regolo, „Stelin“, „Reattin“, „Madonin“.

Feuerköpfiges Goldhähnchen — Roitelet à triple bandeau — Fiorrancino, „Codorin“.

Zaunkönig — Troglodyte, „Rapétolet“ — Scricciolo, „Reattin“, „Rè di sces“.

Wasseramsel, „Bachamsle“ — Cingle plongeur, „Merle d'eau“ — Merlo acquaiolo.

### Schmätzer. Traquets. Sassicole (Culbianco).

Wasserschmätzer, siehe Wasseramsel.

Steinschmätzer, „Wissschwanz“ — Traquet motteux, „Cul-blanc“ — Culbianco, „Cu-bianch“.

Wiesenschmätzer, „Chrutvögeli“ — Traquet tarier, „Terrason“ — Stiaccino, „Marö“.

Schwarzkehlchen — Traquet rubicole, „Pâtre“ — Saltinpalo, „Razzacola“.

Hausrotschwanz, „Husröteli“ — Rouge-queue, „Cul-rouge“ — Codirosso spazzacamino, „Corossolett negher“.

Gartenrotschwanz, „Garteröteli“ — Rossignol de murailles, „Rubiette de murs“ — Codirosso, „Covarossa“.

Nachtigall — Rossignol — Rusignolo.

Sprosser — Rossignol philomèle — Rusignolo maggiore.

Blaukehlchen, „Blaubrüsteli“ — Gorge-bleue — Pett'azzurro.

Rotkehlchen, „Waldröteli“, „Rotbrüschtli“ — Rouge-gorge — Pettirosso, „Picett“, „Cipett“.

16. Februar 1912.

## Meisen. Mésanges. Cingallegre.

Sumpfmeise, „Chöllerli“ — Mésange nonnette — Cincia bigia, „Moneghina“.

Weidenmeise — Mésange alpestre — Cincia bigia alpestre.

Tannmeise, „Waldmeuseli“ — Petite charbonnière — Cincia mora, „Cicina“, „Parasciölina“.

Haubenmeise, „Tschuppmeusli“ — Mésange huppée, „Lardère huppée“ — Cincia col ciuffo, „Parasciölina con la cresta“.

Kohlmeise, „Spiegelmeusi“ — Mésange charbonnière, „Lardère“ — Cinciallegra, „Parasciöla“, „Parussola“.

Schwanzmeise, „Pfannestieli“ — Mésange à longue queue — Codibugnolo, „Penta“, „Pentina“, „Covalunga“.

Blaumeise — Mésange bleue — Cinciarella, „Moneghina“, „Matella“.

Bartmeise — Mésange moustache — Basettino.

Beutelmeise — Mésange rémiz — Fiaschettone.

## Braunellen. Accenteurs. Sordoni (Passere da siepe).

Alpenbraunelle, „Flüevogel“, „Bluomtrittli“ — Accenteur des Alpes, „Pégot“ — Sordone, „Maton“, „Matarott“.

Heckenbraunelle, „Härdvögeli“, „Hagspatz“ — Accenteur mouchet, Traîne-buissons“ — Passera scopaiola, „Matella“.

## Pieper. Pipits. Pispole (Gazzette, tordine).

Wasserpieper, „Weisser“ — Pipit spioncelle, „Becfi d'eau“ — Spioncello, „Guzzetton“, „Svitt“, „Vitvitton“.

Wiesenpieper, „Graslerche“ — Pipit farlouse, „Pipi des prés“ — Prispola, „Guzzetta“.

Baumpieper, „Spiesslerche“, „Waldlerche“ — Pipit des buissons, „Becfi“ — Prispolone, „Dordina“.

Brachpieper — Pipit rousseline — „Calandro“, „Guzzettina“.

Spornpieper — Pipit Richard — Calandro maggiore.

## Schwalben. Hirondelles. Rondini.

Nachtschwalbe, „Geissemälcher“ — Engoulevent, „Crapaud-volant“ — Succiacapre, Nottolone, „Tettavach“.

Alpensegler, „Grosse Spyr“ — Martinet à ventre blanc, „Grand martinet“ — Rondone di mare, „Rondon bianch“, „Rondon de montagna“.

Mauersegler, „Spiri“ — Martinet noir, „Martirolet“ — Rondone, „Sbirr“, „Martinett“.

Rauchschwalbe — Hirondelle de cheminée — Rondine, „Rondola“.

Stadtschwalbe, „Mählschwalbe“, „Pfäischterschwalbe“ — Hirondelle de fenêtre“, „Cul-blanc“ — Balestruccio, „Rondina bianca“, „Darden“, „Dardanell“.

Uferschwalbe, „Sandschwalbe“, „Grienschwalbe“ — Hirondelle de rivage, „Hirondelle grise“ — Topino, „Dardanell“, „Darden“, „Morinell“.

Felsenschwalbe, „Steischwalbe“ — Hirondelle de rochers — Rondine montana, „Darden“.

## Fliegenfänger. Gobe-mouches. Pigliamosche.

Grauer Fliegenfänger, „Schnäpper“ — Gobe-mouches gris, „Pique-mouches“ — Pigliamosche, Boccalepre, „Alett“, „Grisettin“, „Alin“.

Trauerfliegenfänger, „Schwarzschnäpper“ — Gobe-mouches becfigue, „Pique-mouches noir“ — Balia nera, „Alett“, „Fringuellina“.

Halsbandfliegenschnäpper — Gobe-mouches à collier — Balia dal collare.

Seidenschwanz — Jaseur de Bohême — Beccofrusone.

## Bachstelzen. Bergeronnettes. Motacille (Ballerine, Cutrettole).

Weisse Bachstelze, „Wasserstälze“ — Bergeronnette grise, „Hoche-queue“ — Ballerina, „Balerotta“, Fratina“.

Gebirgsstelze, „Bärgstälze“, „Gäli Wasserstälze“ — Bergeronnette jaune, „Lavandière“ — Ballerina gialla, „Boarina“.

Schafstelze, „Gäli Wasserstälze“ — Bergeronnette printanière — Cutrettola gialla, „Tremacoa“, „Gialdretta“.

16. Februar 1912.

## Sperlingsvögel. Passereaux. Passeracei.

### Lerchen. Alouettes. Allodole.

Haubenlerche — Alouette cochevis, „Alouette huppée“ — Cappellaccia.

Haidelerche, „Baumlerchli“, „Nachtjodler“ — Alouette lulu — Tottavilla, „Turlo“.

Feldlerche, „Lerchli“ — Alouette des champs — Panterana, „Lodola“.

Kurzzehenlerche — Alouette calandrelle — Calandrella.

### Stare.

Star, „Rinderstore“ — Etourneau, „Sansonnet“ — Storno, „Stornell“.

Rosenstar — Martin roselin — Storno roseo.

### Amsel- und Drosselarten. Merles et grives. Merli e tordi.

Singdrossel, „Dröschtle“ — Grive chanteuse, „Vendangette“ — Tordo, „Dord“.

Blaudrossel, „Blauamsle“ — Merle bleu — Passera solitaria.

Steindrossel, „Steirötle“ — Merle de roches, „Moineau solitaire“ — Codirossone, „Corossolon“.

Amsel — Merle — Merlo.

Ringamsel, „Schildamsle“ — Merle à collier, „Merle à plastron“ — Merlo dal collare, „Merlo de montagna“, „Merlo alpadig“.

Wasseramsel, bereits unter Insektenfresser aufgeführt.

Goldamsel — Loriot, „Oriol“ — Rigogolo, „Galbee“.

### Finken. Pinsons. Fringuelli.

Buchfink — Pinson — Fringuello.

Bergfink, „Gägler“ — Pinson des Ardennes, „Mirolon“ — Peppola, „Montan“.

### Zeisige. Tarins. Lucarini.

Erlenzeisig, „Zisli“ — Tarin — Lucarino, „Legorin“.
Zitronenzeisig, „Zitrönli“ — Venturon — Venturone, „Canarin de montagna“, „Canerin de Malenc“.

### Girlitze. Serins. Verzellini.

Girlitz — Serin — Verzellino, „Sverzerin“, „Spajardin“, „Tretrè“.

### Distelfinken. Chardonnerets. Cardellini.

Distelfink — Chardonneret, „Cardinalin“ — Cardellino, „Ravarin“.

## Späher und Klettervögel. Grimpeurs. Cuculidi e rampicanti.

### Kuckucke. Coucous. Cuculi.

Kuckuck — Coucou — Cuculo.

### Baumläufer. Grimpereaux. Rampichini.

Baumläufer — Grimpereau, „Grimpion“ — Rampichino.
Alpenmauerläufer, „Steichlän“, „Rotflügeli“ — Tichodrome échelette, „Grimpereau de rochers“ — Picchio muraiolo, „Grata-sass“, „Pizza-ragn“, „Soldàa“.

### Spechtmeisen. Sittelles. Picchi muratori.

Spechtmeise, Kleiber, „Blauspächtli“, „Chläu“ — Sittelle torche-pot — Picchio muratore, „Cià-Cià“, „Picchett“.

### Wendehälse. Torcols. Torcicolli.

Wendehals, „Dräihälsler“ — Torcol, „Torcou“ — Torcicollo, „Stortacoll“, „Mangiaformigh“.

### Wiedehopfe. Huppes. Upupe.

Wiedehopf — Huppe, „Luppe“ — Buppola, „Cupola“.
Blauracke — Rollier — Ghiandaia marina.

16. Februar 1912.

## Spechte. Pics. Picchi.

Grünspecht — Pic vert, „Procureur“ — Picchio verde, „Piccozz“.

Grauspecht — Pic cendré — Picchio cenerino.

Schwarzspecht — Pic noir — Picchio nero, „Picasc“.

Grosser Buntspecht, „Schildspächt“ — Pic épeiche, „Pic rouge“ — Picchio rosso maggiore, „Picozz ross“.

Mittlerer Buntspecht, „Halbrotspächt“ — Pic mar, „Moyen-pic“ — Picchio rosso mazzano, „Piccasciö“, „Piccasciett“.

Kleinspecht, „Zwärgspächtli“ — Pic épeichette, „Petit pic“ — Picchio rosso minore, „Picasciö“.

Dreizehenspecht, „Gälbchopf“ — Pic tridactyle — Picchio tridattilo, „Picchio con tre dita“.

## Krähen. Corneilles. Corvini.

### Dohlen. Choucas. Taccole o cornacchie.

Dohle — Choucas — Taccola, „Corbatell“.

### Alpendohlen. Chocards. Cornacchie di monte e corvi di monte.

Alpendohle, „Flüedäfi“ — Chocard — Gracchio, „Ciorla“, „Gorla“, „Trigatei“.

Alpenkrähe, „Steindohle“ — Crave ordinaire — Gracchio corallino, „Craasc“.

Mandelkrähe, siehe Blauracke.

## Raubvögel. Oiseaux de proie. Uccelli rapaci.

### Turmfalken. Crécerelles. Gheppi o falchi delle torri.

Turmfalke, „Wannerli“ — Crécerelle, „Criblette“ — Gheppio, „Falchett“, „Sciss“.

Rötelfalke — Cresserellette — Falco grillaio.

Rotfussfalke, „Rotfüessli“, „Chäberfalk“ — Faucon kobez, „Faucon à pieds rouges“ — Falco cuculo.

**Eulen. Oiseaux de proie nocturnes. Strigidi** (civette e allocchi).

Sperlingseule, „Zwärgchutzli“, „Spatzeheuel“ — Chouette chevèchette, „Chouette moineau“ — Civetta minore.

Steinkauz, „Totevogl“ — Chouette chevèche, „Petite chouette“ — Civetta, „Sciguetta“.

Rauhfusskauz — Chouette Tengmalm — Civetta capogrosso, „Sciguetton“.

Waldkauz, „Wiggle“, „Nachtheuel“ — Chouette hulotte, „Chat-huant“ — Gufoselvatico, „Oroch“, „Oloch“, „Tuit“, „Tositt“.

Schleiereule, „Turnheuel“ — Chouette effraie, „Chouette des clochers“ — Barbagianni, „Povera donna“, „Oloch“, „Oroch“.

Zwergohreule, „Jobbi“, „Zwärgchutz“ — Hibou scops, „Petit hibou“ — Assiolo, „Cioo“, „Scissö“, „Sciussiö“.

Waldohreule, „Nachtchutz“, „Ohrechutz“ — Moyen-duc, „Hibou“ — Allocco, „Loroch“, „Oroch“.

Sumpfohreule, „Schnäpfechutz“, „Mooschutz“ — Hibou brachyote, „Hibou de marais“ — Allocco di padule, „Oroch“, „Oloch“.

## Sumpf- und Schwimmvögel. Oiseaux de marais et palmipèdes. Uccelli palustri e palmipedi.

### Störche. Cigognes. Cicogne.

Weisser Storch — Cigogne blanche — Cicogna bianca.

Schwarzer Storch — Cigogne noire — Cicogna nera.

### Schwäne. Cygnes. Cigni.

Schwan — Cygne — Cigno.

Höckerschwan — Cygne domestique — Cigno reale

Kleiner Singschwan — Cygne de Bewick — Cigno minore.

27. Februar 1912.

# Beitritt von Neuseeland

zum

# internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

---

Mit Note vom 23. Februar 1912 übermacht die französische Botschaft in Bern eine beglaubigte Abschrift der Note, mit der die britische Botschaft in Paris dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Beitritt des Dominiums Neuseeland zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen *) anzeigt (Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: 3. Januar 1912).

Bern, den 27. Februar 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Dem Übereinkommen sind bis heute beigetreten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union.

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

# Verordnung

1. März 1912.

betreffend

# den Landsturm.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 147 und der Art. 35, 36, 37, 100, 123, 153 und 156 der Militärorganisation,

beschliesst:

## Abschnitt I. Bestimmung, Zusammensetzung, Dienstpflicht.

### Art. 1.

Der Landsturm findet seine Verwendung insbesondere zur Bewachung der Grenzen und der Kommunikationen, beim Territorial- und Etappendienst und bei der Mobilmachung. Er kann zu Nebenaufgaben der Feldarmee, sowie als Ersatz der Landwehr herangezogen werden (M. O. 37).

### Art. 2.

Der Landsturm wird aus den Wehrmännern des einundvierzigsten bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten

1. März 1912.

Altersjahre, die militärisch ausgebildet worden sind, und aus den Wehrmännern des Auszuges und der Landwehr gebildet, die sich nicht mehr zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen, wohl aber noch zur Dienstleistung im Landsturm eignen.

Art. 3.

Freiwillige, die sich über genügende Schiessfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind, werden in einem besondern Anhang in die Kontrollen des Landsturms eingetragen.

Über ihre Aufnahme in die Kontrollen entscheidet die kantonale Militärbehörde auf Vorschlag des Bataillonskommandanten. Handelt es sich um eine selbständige Kompagnie oder ein Detachement, so ist der Vorschlag des Kompagnie- oder Detachementskommandanten einzuholen.

Art. 4.

Die Freiwilligen nehmen an den Inspektionen nach Art. 99 M. O. und an den Landsturmübungen nicht teil.

Art. 5.

Die in den Kontrollen eingetragenen Freiwilligen haben sich bei einer Kriegsmobilmachung bei ihrer Einheit anzumelden. Der Einheitskommandant entscheidet darüber, welche Freiwilligen auszurücken haben.

Art. 6.

Alle eingeteilten Freiwilligen sind in bezug auf Pflichten, Rechte und Strafbestimmungen den übrigen Landsturmmännern gleichgestellt.

Art. 7.

Aus der Wehrpflicht entlassene Offiziere und Unteroffiziere, die sich zur Aufnahme in den Landsturm melden,

können in ihrem Grade eingeteilt werden, wenn die Kommandoverhältnisse in der betreffenden Abteilung dadurch keine nachteiligen Störungen erleiden. 1. März 1912.

Ist die Aufnahme mit den bestehenden Kommandoverhältnissen nicht vereinbar, so haben sie sich behufs anderweitiger Verwendung zur Verfügung des Kommandanten ihres Territorialkreises zu halten.

Art. 8.

Im Landsturm sind sämtliche Offiziere bis zum zurückgelegten zweiundfünfzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über diese Altersgrenze hinaus verwendet werden.

Offiziere im auszugs- oder landwehrpflichtigen Alter können auch dem Landsturm zugeteilt werden (M. O. 36).

Art. 9.

Wehrpflichtige, die zu keinerlei Dienst im Landsturm mehr tauglich sind, werden den Hülfsdiensten zugeteilt oder gänzlich aus der Militärdienstpflicht entlassen. Offiziere werden nicht zu den Hülfsdiensten versetzt.

## Abschnitt II. Kommandoverhältnisse.

Art. 10.

Die Landsturmtruppen werden von ihren Vorgesetzten nach den für die Armee gültigen Dienstvorschriften geführt.

Die für die Armee im allgemeinen und die verschiedenen Truppengattungen im besondern bestehenden Gesetze und Verordnungen gelten, insoweit nicht abweichende Vorschriften aufgestellt sind, auch für den Landsturm.

1. März 1912.

Art. 11.

Bis zu ihrer Zuteilung an eine besondere Kommandostelle der Feldarmee, der Festungen, des Etappen- oder des Territorialdienstes unterstehen alle Landsturmtruppen dem Kommandanten ihres Territorialkreises. Im Bereiche der Feldarmee jedoch treten alle Landsturmtruppen eines Gebietes ohne weiteres unter die Befehle des daselbst befehligenden Truppenkommandanten.

Insoweit dadurch in der bereits angeordneten Aufgabe und Verwendung einer Landsturmabteilung eine Änderung eintritt, geht die Verantwortung dafür auf den Truppenkommandanten über, der diese Änderung anbefohlen hat.

Art. 12.

Von der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Verwendung bestimmter Teile des Landsturms werden die Territorialkommandanten, die kantonalen Militärbehörden, sowie die mit der Prüfung der Mobilmachungsvorbereitungen in den Divisionskreisen betrauten Stabschefs alljährlich vor dem 1. Februar, soweit nötig, durch die Generalstabsabteilung vertraulich in Kenntnis gesetzt.

## Abschnitt III. Einteilung und Organisation.

Art. 13.

Die Detachemente, Einheiten und Truppenkörper des Landsturms werden in Anlehnung an die für den Auszug und die Landwehr bestehenden Rekrutierungskreise territorial gebildet.

Es sind den Abteilungen des Landsturms soweit möglich nur Kader aus dem entsprechenden Gebiet zuzuteilen, insbesondere bei der Infanterie nur solche, die bei einem Alarm rechtzeitig auf dem Korpssammelplatz eintreffen können.

Art. 14. 1. März 1912.

Im Landsturm werden die nachstehenden Truppengattungen gebildet, in der Regel durch Übertritt aus der Landwehr, ausnahmsweise durch direkte Versetzung aus dem Auszug:

*a.* Infanterie: aus den Füsilieren, Schützen, Radfahrern, Infanterie- und Festungsmitrailleuren. Ein Unterschied zwischen Füsilieren und Schützen wird im Landsturm nicht gemacht.

*b.* Kavallerie: aus den Dragonern, Guiden und reitenden Mitrailleuren.

*c.* Artillerie: aus den Parkkanonieren und den Kanonieren der Fuss- und Festungsartillerie, sowie der Batterien.

Die Artillerieoffiziere sind auf die Artillerie- und Trainkompagnien nach Eignung zu verteilen.

*d.* Genie: aus den Feldgenietruppen, den Festungspionieren und Festungssappeuren.

*e.* Sanität: aus den Sanitätstruppen. Die bei den Truppen eingeteilten Sanitätskader und Mannschaften sollen im Landsturm eine analoge Verwendung finden.

*f.* Veterinärtruppen: Die Pferdärzte und Hufschmiede sind auf die Kavallerie-, Train- und Säumerabteilungen zu verteilen.

*g.* Verpflegungstruppen und Kommissariatsoffiziere: aus den Verpflegungstruppen und den Kommissariatsoffizieren.

*h.* Traintruppen:

I. aus den Fahrern der fahrenden Infanteriemitrailleurkompagnien, der Parkkompagnien und der Batterien, sowie den sämtlichen Traintruppen, einschliesslich die Offiziersordonnanzen.

1. März 1912.

II. aus den Säumern der Munitions- und Verpflegungssaumkolonnen, den Säumern der Gebirgsbatterien und Gebirgsbataillone und den Führern der Gebirgsmitrailleurkompagnien.

*i.* Die Stabssekretäre sind als solche in den Kontrollen besonders aufzuführen.

Art. 15.

Es werden bei der Landsturminfanterie in der Regel ganze Kompagnien und Bataillone gebildet; doch können, wo örtliche Verhältnisse und besondere Aufgaben es zweckmässig erscheinen lassen, auch Detachemente mit besonderer Organisation gebildet werden. Die Befehlsverhältnisse sind in allen Fällen so zu ordnen, dass militärische Mannszucht, richtiger Dienstbetrieb und verlässliche Erfüllung der Aufgabe der Truppe gewährleistet sind.

Die Landsturminfanteriekompagnie soll in der Regel nicht über 180 Mann Kontrollstärke zählen.

Das Bataillon wird aus 3—6 Kompagnien zusammengesetzt.

Bei der Kavallerie, der Artillerie, dem Genie und dem Train werden in den Kantonen, welche einen Mannschaftsbestand von rund 100 Mann und darüber aufweisen, Kompagnien von zirka 100 Mann Kontrollbestand gebildet. Das vorhandene Kader ist dabei gleichmässig zu verteilen. Bei kleinerem Mannschaftsbestande wird in jedem Kanton ein Detachement der betreffenden Truppengattung aufgestellt.

Bei der Sanität werden in analoger Weise Sektionen von 40—60 Mann Kontrollbestand, im übrigen ebenfalls Detachemente gebildet.

Bei den Verpflegungstruppen werden nur Detachemente aufgestellt.

Bei der Mobilmachung können mehrere Detachemente zu einer Einheit vereinigt oder auch einzelne Detachemente einer bestehenden Einheit angegliedert werden.

Art. 16.

Die Infanteriebataillone des Landsturms werden von Nr. 1 an durch die Armee durchnumeriert, die Kompagnien innerhalb des Bataillons.

Selbständige Kompagnien werden kantonsweise bezeichnet und numeriert.

Die Kompagnien der Spezialtruppen werden innerhalb der Truppengattung durch die Armee durchnumeriert.

Die Detachemente erhalten die Bezeichnung des Kantons.

## Abschnitt IV.
## Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.

Art. 17.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten treten in der Regel mit ihrer gesamten Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung vom Auszug oder der Landwehr zum Landsturm über.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Offiziersausrüstung vom 29. Juni 1909 und der Verordnung über die Mannschaftsausrüstuug vom 29. Juli 1910 finden auf Angehörige des Landsturms, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 18 und 19, sachgemässe Anwendung.

Art. 18.

Sind Ausrüstungsgegenstände an Offiziere oder Mannschaften des Landsturms abzugeben, so sind hiezu vorzugsweise gebrauchte Gegenstände zu verwenden.

Art. 19.

Freiwillige sind bei der Kriegsmobilmachung durch den Einteilungskanton aus den Reserven auszurüsten. Ihre Ausrüstung ist diejenige der Landsturm-Infanterie.

1. März 1912.

Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, die vom Auszug direkt in den Landsturm versetzt werden, haben die Pferdeausrüstung abzugeben.

Art. 20.

An den alljährlichen gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen haben alle Unteroffiziere und Soldaten der Landsturmtruppen, sowie die dazu kommandierten Offiziere teilzunehmen. An Stelle der gemeindeweisen Inspektionen sind, wo die Entfernungen es zulassen, für die Infanterie kompagnieweise Inspektionen anzuordnen und dazu auch die Offiziere der Kompagnie beizuziehen.

Art. 21.

Als spezielles Abzeichen tragen alle Landsturmtruppen am Käppi zwei Sterne („Landsturmstern").

Die neuen Abzeichen werden bei der ersten Waffeninspektion oder Landsturmübung angebracht.

Art. 22.

Auf den Sammelplätzen des Landsturms ist durch die Kriegsmaterialverwaltung nach den vom Schweizerischen Militärdepartement gutgeheissenen Anordnungen der Generalstabsabteilung die erforderliche Munition bereitzustellen und jeweilen zu erneuern.

Art. 23.

Die für den Landsturm nötigen Karten werden von der Abteilung für Landestopographie gemäss den Weisungen der Generalstabsabteilung auf den Sammelplätzen bereitgehalten. Ebenso sind durch das Oberkriegskommissariat die nötigen Formulare daselbst vorrätig zu halten.

Art. 24.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Landsturms rücken unberitten ein.

Die Offiziere der Kavallerie und der Traintruppen haben ihre Reitzeuge mitzubringen, damit sie im Bedarfsfalle beritten gemacht werden können.

Art. 25.

Bedürfen die Landsturmeinheiten Pferde, Fuhrwerke oder Material, so requirieren sie das Erforderliche nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements bei den Gemeinden.

Für die Beschaffung von Pferden und Fuhrwerken vor beendigter Mobilmachung der Armee wenden sich die Kommandanten von Landsturmtruppen an Orten, wo sich Pferdeeinschatzungsplätze befinden, an den Pferdestellungsoffizier.

Bei der Requisition auf andern Plätzen dürfen vor der Mobilmachung keine stellungspflichtigen Pferde und Fuhrwerke, nach der Mobilmachung keine für Truppenkörper auf Pikett gestellte Pferde requiriert werden. Ausgenommen sind die Fälle vorübergehender Benutzung, durch welche die rechtzeitige Stellung für die Mobilmachung unter keinen Umständen verhindert wird.

Art. 26.

Die Ausrüstung der Landsturmtruppen mit Korpsmaterial (für Schanzarbeit, für Küchen-, Sanitätsdienst, Munitionsersatz etc.) richtet sich nach der besondern Aufgabe der Truppenkörper und Truppeneinheiten. Das Material wird ihnen aus den Reserven der Armee entweder bleibend zugeteilt oder zu besonderm Zwecke verabfolgt.

1. März 1912.

## Abschnitt V. Verwaltung und Verwendung der Landsturmtruppen. Friedensübungen.

### Art. 27.

Die Landsturmtruppen unterstehen in administrativer Beziehung den kantonalen Militärbehörden, mit Bezug auf ihre Verwendung dem Kommandanten ihres Territorialkreises.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden jedem Territorialkommandanten besondere Offiziere zugeteilt.

Die Dienstabteilungen des Schweizerischen Militärdepartements bearbeiten die in Art. 171, Ziffer 1, 2, 4 und 6 M. O. aufgeführten Angelegenheiten auch bezüglich des Landsturms.

Einteilung und Organisation des Landsturms, sowie dessen Verwendung werden von der Generalstabsabteilung bearbeitet.

### Art. 28.

Jeder Bataillons-, Kompagnie- oder Detachementskommandant des Landsturms, dem im aktiven Dienst eine zum voraus bestimmte Aufgabe zufällt, ist sobald wie möglich nach Antritt seines Kommandos am Orte seiner Dienstverrichtung mit seiner Aufgabe vertraut zu machen.

Hierauf bereitet er die Befehle vor für die Mobilmachung, Unterkunft, Verpflegung, Bereitstellung und Verwendung seiner Truppe und meldet darüber an seinen Vorgesetzten. Die Meldungen der Bataillonskommandanten gehen an den Territorialkommandanten.

Bahn- oder Schiffstransporte, die für die Überführung der Truppe an den Verwendungsort nötig sind, werden von der Generalstabsabteilung, von sich aus, oder auf Antrag des Kommandanten, vorbereitet.

Art. 29.

Die Generalstabsabteilung prüft die für die Verwendung des Landsturms im Kriegsfalle getroffenen Vorbereitungen und kontrolliert die Ausführung der betreffenden Übungen.

Art. 30.

Die Generalstabsabteilung reicht dem schweizerischen Militärdepartement Vorschläge und Kreditbegehren für Landsturmübungen auf Grund von Art. 123, Al. 2 und 3, M. O. ein. Dieses erlässt die nähern Bestimmungen über die aufzubietenden Truppenkörper oder Truppeneinheiten, Zweck, Zeitpunkt, Dauer und Ort der Übung.

Die Generalstabsabteilung bereitet das Aufgebot vor.

Der Territorialkommandant ordnet die Inspektion der Übung an.

Art. 31.

In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm bestimmter Gebiete, gemäss Art. 123, Absatz 3, M. O., zu Übungen im Sinne vorstehender Artikel auch ohne Budgetkredit einberufen.

## Abschnitt VI. Pikettstellung, Aufgebot, Mobilmachung, Entlassung im Kriegsfalle.

Art. 32.

Die Pikettstellung, das Aufgebot und die Mobilmachung des Landsturms erfolgt in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Kriegsmobilmachungsvorschrift.

Abgesehen hiervon, ist der Territorialkommandant befugt, den Landsturm seines Kreises aus eigener Initiative oder auf Verlangen einer Kommandostelle des Heeres ganz oder teilweise auf Pikett zu stellen oder aufzubieten.

1. März 1912.

Soll dies vor einem Mobilmachungsbeschlusse geschehen, so ist dafür der Befehl des Schweizerischen Militärdepartements einzuholen.

Art. 33.

Bei dringender Gefahr ist jeder Offizier der Feldarmee, der Festungen, des Etappen- oder des Territorialdienstes, der ein selbständiges Detachement oder eine Heeresanstalt kommandiert, ermächtigt, im Bereiche seiner Tätigkeit das Aufgebot von Einheiten oder Mannschaften des Landsturms der nächsten Umgebung zu veranlassen.

Er wendet sich zu diesem Zwecke je nach dem Umfang des erforderlichen Aufgebots direkt an die Sektionschefs und Gemeindebehörden, oder an die Kreiskommandanten und Bezirksbehörden oder Statthaltereien, oder an die kantonalen Militärbehörden. Diese Beamten und Behörden haben dem Begehren ohne weiteres und so rasch als möglich Folge zu leisten. In jedem Falle hat der Offizier, der das Aufgebot veranlasst, dem zuständigen Territorialkommandanten vom Umfang des Aufgebots sofort, womöglich telegraphisch, Mitteilung zu machen.

Art. 34.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat des Landsturms hat zum aktiven Dienst und zum Instruktionsdienst mit Lebensmitteln für 2 Tage einzurücken. Er erhält dafür die Entschädigung für 2 Tagesportionen.

Art. 35.

Jedem Angehörigen des Landsturms wird bei seinem Übertritt in den Landsturm, sowie im Falle der Wohnortsänderung bei der Anmeldung am neuen Wohnort, durch den Sektionschef ein gedruckter Mobilmachungszettel auf die Innenseite des vordern Umschlages des Dienstbüchleins geklebt, der folgende Weisungen enthält:

*a.* Zum aktiven wie zum Instruktionsdienst sind Lebensmittel für 2 Tage mitzubringen.

*b.* Genaue Bezeichnung des Sammelplatzes seiner Einheit.

Die Wehrmänner sind bei den Inspektionen und den Übungen auf die Vorschriften des Mobilmachungszettels aufmerksam zu machen.

Art. 36.

Die Mobilmachungszettel werden alljährlich bei den gemeindeweisen Waffeninspektionen kontrolliert und, falls unrichtig befunden, ersetzt; die richtig befundenen Zettel werden mit dem Stempel versehen:

**Gültig pro 19 .....**

Art. 37.

Die vom Territorialkommando aufgebotenen Landsturmtruppen können nur durch dieses entlassen werden.

In andern Fällen kann das Kommando, welches das Aufgebot veranlasst hat, die Entlassung verfügen, unter unverzüglicher Meldung an das betreffende Territorialkommando. Steht die baldige Wiederverwendung von Landsturmtruppen nach einem geleisteten Dienste in Aussicht, so kann auch nur eine Beurlaubung aufgebotener Landsturmtruppen erfolgen.

## Abschnitt VII. Ernennungen. Beförderungen. Kontrollwesen.

Art. 38.

Ernennungen und Beförderungen im Landsturm sind nur in Fällen zwingender Notwendigkeit vorzunehmen. Es gelten dafür die Bestimmungen der Militärorganisation, ins-

1. März 1912.

besondere Art. 66, und der Beförderungsverordnung, insbesondere Art. 37.

Art. 39.

Die Kontrollführung geschieht nach der „Verordnung über das militärische Kontrollwesen".

Art. 40.

Die Landsturmoffiziere sind in den eidgenössischen Offiziersetat aufzunehmen.

## Abschnitt VIII. Gerichtsstand, Kriegseid.

Art. 41.

Der Gerichtsstand der Landsturmtruppen richtet sich nach den für die Armee gültigen Vorschriften.

Art. 42.

Die Beeidigung bei Diensteintritt (Anhang III des Dienstreglements) wird durch ein Mitglied der Kantonsregierung als Vertreter des Bundesrates, im Bereiche einer Befestigung durch den Festungskommandanten und, falls keine dieser Personen zur Stelle ist, durch den höchsten anwesenden Offizier vorgenommen.

## Abschnitt IX. Sold und übrige Kompetenzen, Versicherung, Unterstützung der Angehörigen.

Art. 43.

Für die dem Landsturm zukommende Soldberechtigung und die übrigen Kompetenzen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Feldarmee.

Art. 44.

Bei Fehlen des eidgenössischen Vorschusses sucht der Einheitskommandant die nötigen Geldmittel von eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindeamtsstellen, von Banken etc. leihweise zu beschaffen, um die Truppe vor ihrer Entlassung in bar auszubezahlen.

Erweist sich dies als unmöglich, so stellt der Einheitskommandant Soldgutscheine aus, welche später bei den Sektionschefs eingelöst werden können, übermittelt den Sektionschefs gemeindeweise Verzeichnisse der ausgestellten Gutscheine und teilt dem Territorialkommandanten mit, welcher Betrag jedem Sektionschef zuzustellen ist.

Nach erfolgter Soldzahlung übermitteln die Sektionschefs die quittierten Gutscheine samt den Verzeichnissen dem Einheitskommandanten, der sie mit Begleitschreiben dem Territorialkommandanten zustellt.

Art. 45.

Die Art. 21—29 der M. O. und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze und Vorschriften gelten auch für die Landsturmtruppen.

Art. 46.

Abgesehen von den zur Besammlung mitgebrachten zwei Tagesportionen, liegt es in erster Linie den Einheitskommandanten ob, unter Heranziehung der Hülfsmittel des Gebietes, für die Verpflegung ihrer Truppe zu sorgen. Insoweit dies nicht möglich ist, ist es Sache der Kommando-, oder Dienststelle, welcher der Landsturm unterstellt ist, für dessen Verpflegung aufzukommen.

## Abschnitt X. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 47.

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. März 1912.

*a.* die Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887, samt den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften;

*b.* alle mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden, den bisherigen „bewaffneten Landsturm" betreffenden Vorschriften irgend welcher Art, welche vor dem 12. April 1907 erlassen wurden.

Art. 48.

Diese Verordnung wird am 15. März 1912 provisorisch in Kraft gesetzt.

Bern, den 1. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Bundesgesetz

13. Juni 1911.

über

# die Kranken- und Unfallversicherung.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 34 bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1906,

beschliesst:

## Erster Titel.

## Die Krankenversicherung.

### Art. 1.

**A. Allgemeine Grundsätze. I. Betätigung des Bundes.**

Der Bund fördert nach Massgabe dieses Gesetzes die Krankenversicherung durch Gewährung von Beiträgen an Krankenkassen.

Alle Krankenkassen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, haben Anspruch auf Bundesbeiträge; soweit das Gesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, richten sich die Krankenkassen nach ihrem Gutfinden ein.

13. Juni 1911.

Die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge wird vom Bundesrat ausgesprochen.

Wo dieses Gesetz in der Folge von Kassen spricht, sind darunter die anerkannten Krankenkassen verstanden.

Art. 2.

**II. Betätigung der Kantone.**

Die Kantone sind ermächtigt:

*a.* die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären;

*b.* öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen;

*c.* die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden.

Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen.

Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 3.

**B. Anerkennung der Kassen.**
**I. Grundsätze.**

Die Kassen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

Sie dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Mitglieder.

Sie haben die Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu betreiben.

Sie müssen Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Es steht ihnen frei, neben der Krankenversicherung noch andere Versicherungsarten zu betreiben.

Die Anerkennung darf einer Kasse nicht deswegen verweigert werden, weil ihre Statuten die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder Betriebe oder zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen.

Art. 4.

**II. Vorlage der Statuten.**

Die Kassen, die sich um die Anerkennung bewerben, haben ihre Statuten und ihre übrigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen. Ein gleiches gilt für jede Änderung dieser Statuten und Bestimmungen.

Art. 5.

**C. Recht auf Mitgliedschaft. I. Im allgemeinen.**

Jeder Schweizerbürger hat das Recht, in eine Kasse einzutreten, wenn er deren statutarische Aufnahmebedingungen erfüllt.

Die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder zu einer bestimmten politischen Partei darf dem Schweizerbürger, der bei einer Kasse seines Aufenthaltsortes eintreten will, nicht entgegengehalten werden, wenn ihm daselbst keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er erfüllt.

Art. 6.

**II. Gleichstellung der Geschlechter.**

Die Kassen sind verpflichtet, beide Geschlechter für die Aufnahme gleich zu halten, sofern es sich nicht um Kassen solcher Berufe, Berufsverbände oder Betriebe handelt, die nur Angehörige des einen Geschlechtes in sich schliessen.

Sind die statutarischen Versicherungsleistungen nach dem Geschlechte verschieden, so müssen die Mitgliederbeiträge entsprechend abgestuft sein.

Art. 7.

III. Freizügigkeit. 1. Voraussetzungen. a. Im allgemeinen.

Die Freizügigkeit besteht in dem Anspruche der Mitglieder einer Kasse auf Übertritt zu einer andern Kasse.

Der Anspruch tritt in Wirksamkeit, wenn das Mitglied statutengemäss infolge Wegzuges, Berufs- oder Anstellungsänderung aus seiner Kasse austreten muss, oder wenn diese sich auflöst oder die Eigenschaft als anerkannte Kasse verliert.

Er steht jedem zu, der ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens eines Jahres Mitglied von Kassen gewesen ist.

Der Anspruch des Zügers besteht gegenüber jeder Kasse, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er erfüllt, und in Ermangelung einer solchen gegenüber jeder andern Kasse seines Wohnortes.

Art. 8.

b. Einschränkungen.

Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das bisherige Mitglied einer Kasse, die nur Angehörige einer bestimmten Konfession oder politischen Partei in sich schliesst, bloss gegenüber denjenigen Kassen, die die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu der gleichen Konfession oder der gleichen politischen Partei abhängig machen.

Dem Mitglied einer konfessionellen oder politischen Kasse, das zu einer offenen Kasse übertreten will und früher offenen Kassen angehört hat, wird bei Ermittlung der in Art. 7 bestimmten Fristen die Zeit, da es Mitglied einer konfessionellen oder politischen Kasse gewesen, nicht angerechnet.

Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das Mitglied einer Betriebskasse nur bis zu dem Zeitpunkte, da es fünf Jahre dieser Kasse angehört hat.

Art. 9.

2. Inhalt.

Die statutarischen Bestimmungen von Kassen, die den Eintritt vom Gesundheitszustand oder davon abhängig machen, dass ein gewisses Lebensalter nicht überschritten ist, dürfen gegenüber einem Züger nicht geltend gemacht werden.

Der Züger darf zur Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht verhalten werden.

Er hat an die Kasse nur die Beiträge zu entrichten, die diese bei gleichen Versicherungsleistungen von einem andern Eintretenden desselben Alters erhebt. Hat der Züger das statutarische Eintrittsalter überschritten, so schuldet er der Kasse diejenigen Beiträge, die in Anbetracht seines Eintrittsalters den Versicherungsleistungen entsprechen.

Der Züger hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen, die die Kasse unter gleichen Umständen sonst gewährt. Der Anspruch beginnt mit der Mitgliedschaft; doch ist die Kasse befugt, ihm die Tage, während derer er durch andere Kassen bereits unterstützt wurde, nach Massgabe von Art. 13 anzurechnen.

Art. 10.

3. Ersatzanspruch.

Wenn ein Mitglied, das Anspruch auf Freizügigkeit hat, aus dem Tätigkeitsgebiet seiner Kasse wegzieht, oder seinen Beruf oder seine Anstellung aufgibt, so hat es, solange es in der Schweiz wohnt, das Recht, Mitglied seiner Kasse zu bleiben, falls ihm keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen es erfüllt.

Der gleiche Anspruch steht dem Mitgliede einer Betriebskasse zu, das gemäss Art. 8, Absatz 3, das Recht auf Freizügigkeit eingebüsst hat.

Die bisherige Kasse kann von jeder Kasse des neuen Wohnortes verlangen, dass sie gegen Vergütung ihrer Auslagen den Bezug der Mitgliederbeiträge und im Krankheitsfalle die Verabfolgung der Versicherungsleistungen und die Aufsicht übernehme.

Art. 11.

IV. Ausschluss aus Kassen.

Die Kassen dürfen keine Mitglieder aus konfessionellen oder politischen Gründen ausschliessen.

Art. 12.

D. Versicherungsleistungen. I. Krankenpflege. Krankengeld.

Die Kassen haben ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens einen Franken betragen soll. Soweit unentgeltliche Behandlung der Mitglieder durch öffentliche Ärzte stattfindet, gilt sie als von der Kasse geleistet.

Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.

Art. 13.

II. Karenzzeit. Wartefrist. Dauer der Leistungen.

Wenn Kassen den Anspruch ihrer Mitglieder auf Versicherungsleistungen von dem Ablaufe einer bestimmten Zeit seit der Erwerbung der Mitgliedschaft abhängig machen, so darf diese Zeit nicht mehr als drei Monate betragen (Karenzzeit).

Im übrigen sind bei statutengemässer Krankheitsanzeige ärztliche Behandlung und Arznei vom Anfang der Krankheit an, das Krankengeld aber spätestens mit dem dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung (Wartefrist) zu gewähren.

Die Versicherungsleistungen sollen einem Mitgliede für eine oder mehrere Krankheiten im Laufe von dreihundertsechzig aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens hundertachtzig Tagen zukommen.

Die Kasse braucht nur drei Vierteile der Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneien zu tragen, wenn sie diese Leistungen für wenigstens zweihundertsiebenzig Tage im Laufe von dreihundertsechzig aufeinanderfolgenden Tagen übernimmt.

Art. 14.

III. Leistungen an Wöchnerinnen.

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Die Zeit, während deren eine Wöchnerin Versicherungsleistungen bezieht, wird bei der Anwendung von Art. 13, Absatz 3 und 4, nicht berücksichtigt.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Art. 15.

E. Wahl des Arztes und der Apotheke.

I. Wahl des Arztes.

1. Im allgemeinen.

Wenn eine Kasse ärztliche Behandlung gewährt, so soll jedem erkrankten Mitgliede die Wahl unter den an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Umgebung praktizierenden Ärzten freistehen.

Die Kasse kann von sich aus oder auf Antrag des behandelnden Arztes, des Versicherten oder seiner Familie die Zuziehung eines zweiten Arztes anordnen.

Art. 16.

2. Ausnahmen.

a. Verträge.

Die Kassen sind befugt, auf Grund der Tarife mit Ärzten oder Vereinigungen von Ärzten Verträge abzuschliessen und ausschliesslich diesen Ärzten die Behandlung der Mitglieder anzuvertrauen. Die Ärzte, die seit mindestens einem Jahre

13. Juni 1911.

regelmässig im Tätigkeitsgebiete der Kasse praktizieren, können einem solchen Vertrage beitreten.

Die öffentlichen und obligatorischen Kassen in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit sind befugt, wenn sie mit Ärzten Verträge abschliessen und ihnen Wartegelder ausrichten, den Beitritt anderer Ärzte zu dem Vertrage auszuschliessen.

Art. 17.

b. Behandlung durch Heilanstalten.

Das Recht auf die Wahl des Arztes fällt dahin, wenn der Eintritt des erkrankten Mitgliedes in eine Heilanstalt die Behandlung durch deren ärztliches Personal bedingt.

Die öffentlichen und obligatorischen Kassen können die ärztliche Behandlung Heilanstalten übertragen.

Art. 18.

II. Kontrollärzte.

Die Kassen sind befugt, Vertrauensärzte, insbesondere zur Kontrolle des ärztlichen Dienstes, zu bestellen.

Art. 19.

III. Wahl der Apotheke.

Wenn eine Kasse Arznei gewährt, so soll jedem erkrankten Mitgliede, das zu Hause behandelt wird, die Wahl unter den an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Umgebung befindlichen Apotheken freistehen.

Die öffentlichen und obligatorischen Kassen können die Verabfolgung der Arzneien Heilanstalten übertragen.

Die Kassen sind befugt, auf Grund der Tarife mit Apothekern oder Vereinigungen von Apothekern Verträge abzuschliessen und ausschliesslich diesen Apothekern die Lieferung der Arzneien an die Mitglieder zu übertragen. Jeder Leiter einer im Tätigkeitsgebiete der Kasse befindlichen Apotheke kann einem solchen Vertrage beitreten.

Art. 20.

F. Krankenpflege-Ersatz.

Kommt mit Ärzten oder Apothekern kein Vertrag zustande, so kann die Kasse mit Zustimmung des Bundesrates, längstens für ein Jahr, an Stelle der ärztlichen Behandlung und der Lieferung von Arzneien einen Ersatz in Geld verabfolgen, dessen Höhe den durchschnittlichen Arzt- und Arzneikosten entspricht und von der Kantonsregierung festgesetzt wird. Der Anspruch auf den Bundesbeitrag wird dadurch nicht berührt.

Art. 21.

G. Eignung der Ärzte und der Apotheker.

Als Ärzte und als Apotheker gelten diejenigen Personen, die das eidgenössische Diplom besitzen.

Die Personen, denen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes oder zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Ärzten und Apothekern gleichgestellt.

Die Ärzte, denen ein Kanton die Bewilligung zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Apothekern gleichgestellt.

Art. 22.

H. Tarife und Verträge.
I. Aufstellung der Tarife. Genehmigung der Verträge.

Die Kantonsregierungen setzen, nach Anhörung von Vertretern der Kassen, sowie der Berufsverbände der Ärzte und der Apotheker, die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien fest. Die Tarife enthalten für die einzelnen Leistungen und Arzneien die Mindest- und Höchstbeträge, die nicht unterboten und nicht überschritten werden dürfen. Doch sind in allen Tarifen und bei deren Anwendung

13. Juni 1911.

die örtlichen Verhältnisse, sowie die allfällige Leistung von Wartegeld zu berücksichtigen.

Die Verträge der Kassen mit Ärzten und Apothekern sind der Genehmigung der Kantonsregierung zu unterbreiten. Diese prüft, ob die vereinbarten Taxen und die sonstigen Vertragsbestimmungen mit dem Gesetze und der Billigkeit in Einklang stehen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung kann binnen zwanzig Tagen der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden.

Art. 23.

**II. Anwendung der Taxen.**

Für die Mitglieder einer und derselben Kasse sind die gleichen Taxen zu berechnen.

Die Kassen sind nicht gehalten, ungerechtfertigte Behandlungskosten oder Arzneien, die nicht von einem zur Behandlung befugten Arzt verordnet wurden, zu bezahlen.

Art. 24.

**J. Ausschluss von Ärzten und Apothekern.**

Will eine Kasse einem Arzt oder dem Leiter einer Apotheke aus wichtigen Gründen, die in der Person oder in der Art der Berufsausübung liegen, die Betätigung für ihre Mitglieder nicht oder nicht mehr gestatten, so hat das nach Art. 25 gebildete Schiedsgericht über den Ausschluss und dessen Dauer zu entscheiden.

Art. 25.

**K. Schiedsgericht.**

Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern sind von einem Schiedsgerichte zu entscheiden.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die schiedsgerichtliche Instanz und das Verfahren.

Bei der Organisation der schiedsgerichtlichen Instanz ist darauf Bedacht zu nehmen, dass beide Parteien eine Vertretung von gleicher Zahl erhalten.

Art. 26.

L. Verschiedene Vorschriften.

I. Missbrauch der Versicherung.

Die Kassen sollen darauf achten, dass ihre Mitglieder nicht bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sind; ist indessen jemand am 1. Januar 1911 Mitglied von mehr als zwei Krankenkassen gewesen, so ist er nicht verpflichtet, aus einer derselben auszutreten.

Die Kassen haben dafür zu sorgen, dass ihren Mitgliedern im Falle von Krankheit (Art. 12 und 74) aus der Versicherung kein Gewinn erwächst.

Art. 27.

II. Unfallversicherung.

Die Kassen sind verpflichtet, bei dem Betriebe der Unfallversicherung nach Massgabe der Art. 54 bis 59 mitzuwirken.

Art. 28.

III. Fremde Zwecke.

Die Kassen dürfen ihre Mittel nur zu Zwecken der Versicherung verwenden.

Art. 29.

IV. Persönlichkeit.

Die Kassen besitzen kraft dieses Gesetzes die Persönlichkeit.

Für Kassen öffentlichrechtlicher Anstalten und Körperschaften bleiben die einschlägigen Gesetze oder die Beschlüsse der zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Versicherten haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Kassen.

Art. 30.

V. Gerichtstand.

Privatrechtliche Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Mitgliedern oder Drittpersonen werden vom ordentlichen Richter entschieden, wenn die kantonale Gesetzgebung oder, soweit es sich um Streitigkeiten der Kassen

13. Juni 1911.

mit ihren Mitgliedern handelt, die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 120 bis 122 bleiben vorbehalten.

Art. 31.

VI. Steuerfreiheit.

Die Kassen sind steuerpflichtig für Grundeigentum, das nicht unmittelbar ihrem Betriebe dient; im übrigen sind sie steuerfrei.

Die Urkunden, die unmittelbar für den Kassenbetrieb ausgestellt werden, sind von öffentlichen Gebühren befreit.

Art. 32.

VII. Jahresrechnung.

Die Kassen haben ihre Betriebsrechnungen jährlich abzuschliessen, unter Befolgung der Anordnungen des Bundesrates, und sie diesem einzureichen. Er ist befugt, die Richtigstellung fehlerhafter Rechnungen zu verlangen.

Art. 33.

VIII. Ordnungsmassnahmen.

Wird eine der in den Art. 3 bis 28 und 32 enthaltenen Vorschriften verletzt, so kann der Bundesrat, von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin, nach fruchtloser Mahnung, gegen die schuldige Kasse eine Busse bis auf einhundert Franken aussprechen.

Bei fortgesetzter Verletzung dieser Vorschriften kann der Bundesrat der Kasse nach fruchtloser Mahnung die Anerkennung entziehen.

Der Bundesrat ist hierzu verpflichtet, wenn eine Kasse ihren Mitgliedern nicht mehr die notwendige Sicherheit bietet und die verlangten Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes in ihrem Haushalte nicht trifft.

Art. 34.

IX. Verzicht auf die Anerkennung. Neue Anerkennung.

Der Verzicht einer Kasse auf die Anerkennung wird drei Monate nach der schriftlichen Mitteilung an den Bundesrat wirksam.

Im Falle des Verzichtes auf die Anerkennung oder des Entzuges derselben darf eine neue Anerkennung nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Art. 35.



Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und auf das ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

*a.* für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, drei Franken und fünfzig Rappen;

*b.* für andere Mitglieder,

drei Franken und fünfzig Rappen für männliche und vier Franken für weibliche Versicherte, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt;

fünf Franken für Versicherte, denen die Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei als ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt.

Die vorstehend bezeichneten Bundesbeiträge werden um je fünfzig Rappen erhöht für diejenigen Mitglieder, denen die Kasse in Krankheitsfällen die Versicherungsleistungen im Laufe von fünfhundertvierzig aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens dreihundertsechszig Tagen gewährt.

Der Bund zahlt im fernern den Kassen einen Beitrag von zwanzig Franken für jedes Wochenbett; dieser Beitrag wird auf vierzig Franken erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, Absatz 4, vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.

Art. 36.

2. Einschränkungen.

Die nach Art. 35 ausgerichteten Beiträge eines Jahres dürfen das Anderthalbfache der auf dasselbe Jahr entfallenden Mitgliederbeiträge und freiwilligen Zuwendungen an die Betriebsrechnung nicht übersteigen.

Im Falle gleichzeitiger Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse werden Bundesbeiträge nur an die Kasse ausbezahlt, der die versicherte Person am längsten angehört.

Der Bundesrat ist befugt, die Bundesbeiträge für ausserhalb der Schweiz wohnende Versicherte wegfallen zu lassen.

Art. 37.

II. Gebirgszuschlag.

In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit leistet der Bund an die Kassen einen Gebirgszuschlag, auf das ganze Jahr gerechnet, bis auf sieben Franken für jedes versicherte Mitglied.

In solchen Gegenden gewährt der Bund den Kantonen für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshülfe bezwecken. Diese Beiträge dürfen den Gesamtbetrag der von Kantonen, Gemeinden oder Dritten geleisteten Summen, und jedenfalls drei Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen. Der Bundesrat kann die Gewährung des Beitrages an die Bedingung knüpfen, dass in der Gemeinde eine Kasse errichtet wird.

Art. 38.

III. Beitrag an die obligatorische Versicherung.

Wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf einen Dritteil dieser Auslagen.

Art. 39.

IV. Festsetzung der Bundesbeiträge.

Der Bundesrat setzt jährlich auf Grund der durch die Kantonsregierungen aufzustellenden Ausweise die Bundesbeiträge fest.

Streitigkeiten über die Bundesbeiträge werden vom Bundesrat entschieden.

Art. 40.

N. Strafbestimmung.

Wer als Vertreter einer Kasse in den für die Bundesbehörde oder die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt bestimmten Rechnungen oder sonstigen Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Kasse vorsätzlich unrichtig darstellt, wird mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden. Bei Rückfall binnen drei Jahren seit der letzten Verurteilung kann die Geldbusse bis auf eintausend Franken und die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate erhöht werden.

Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag des Bundesrates durch die kantonalen Behörden; dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 anzuwenden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem Bundesrate schriftlich mitzuteilen und können von ihm, entsprechend den Art. 158 und folgenden des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, durch Berufung oder Kassationsbeschwerde weitergezogen werden.

13. Juni 1911.

## Zweiter Titel.

# Die Unfallversicherung.

## A. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

### Art. 41.

I. Allgemeines.

Der Bund errichtet die „Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern“ (Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents à Lucerne. — Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni a Lucerna).

Diese Anstalt betreibt die Versicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Sie besitzt kraft dieses Gesetzes die Persönlichkeit und hat ihren Sitz in Luzern.

Wo dieses Gesetz von Anstalt spricht, ist darunter die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern verstanden.

### Art. 42.

II. Organisation.
1. Organe.

Die Organe der Anstalt sind:
der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,
die Direktion,
die Agenturen.

### Art. 43.

2. Verwaltungsrat.
a. Bestand und Wahl.

Der Verwaltungsrat besteht aus vierzig Mitgliedern, nämlich aus:
zwölf Vertretern der obligatorisch Versicherten,
sechszehn Vertretern der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen,
vier Vertretern der freiwillig Versicherten,
acht Vertretern des Bundes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesrate nach Anhörung derjenigen Berufsverbände, die sich über einen grossen Teil des Landes erstrecken, jeweilen für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. 13. Juni 1911.

Art. 44.

Dem Verwaltungsrate stehen insbesondere zu: **b. Befugnisse.**

*a.* der Erlass der Reglemente über die Organisation der Anstalt,

*b.* die Antragstellung an den Bundesrat über den Bestand und die Wahl der Direktion,

*c.* die Wahl der Ausschüsse des Verwaltungsrates,

*d.* die Aufstellung der Gefahrenklassen, der Gefahrenstufen und der Prämientarife,

*e.* der Entscheid über Rekurse betreffend die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Gefahrenklassen und Gefahrenstufen,

*f.* die Aufstellung der Grundlagen für die Berechnung der Deckungskapitalien,

*g.* die Antragstellung über die Bedingungen der freiwilligen Versicherung und der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen,

*h.* die Ordnung der Mitwirkung der Kassen,

*i.* die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Verwaltungskosten,

*k.* die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,

*l.* die Aufsicht über den Betrieb der Anstalt.

Die Reglemente bestimmen die weiteren Befugnisse des Verwaltungsrates, sowie die Zahl, den Bestand und die Zuständigkeit seiner Ausschüsse, denen sie einzelne Befugnisse des Verwaltungsrates übertragen können.

Art. 45.

3. Direktion.

Die Direktion wird vom Bundesrat auf den unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt.

Sie leitet und verwaltet die Anstalt und vertritt sie nach aussen.

Art. 46.

4. Agenturen.

Die Anstalt errichtet in den einzelnen Landesteilen Agenturen; jeder Kanton hat Anspruch auf eine Agentur.

Die Agenten vertreten die Anstalt gemäss den ihnen erteilten Befugnissen.

Art. 47.

III. Anhörung der Berufsverbände.

Diejenigen Berufsverbände, die sich über einen grossen Teil des Landes erstrecken, werden auf ihr Begehren von der Anstalt angehört über

*a.* die Aufstellung der Gefahrenklassen, der Gefahrenstufen und der Prämientarife,

*b.* die Aufstellung der Grundlagen für die Berechnung der Deckungskapitalien,

*c.* die Anordnungen für die Unfallverhütung,

*d.* die Bedingungen der freiwilligen Versicherung und der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen.

Art. 48.

IV. Rechnungsgrundlagen. 1. Gesonderte Rechnungen.

Die Anstalt führt je eine gesonderte Rechnung für folgende Abteilungen:

*a.* Betriebsunfälle der obligatorischen Versicherung,

*b.* Nichtbetriebsunfälle der obligatorischen Versicherung,

*c.* freiwillige Versicherung,

*d.* freiwillige Versicherung von Drittpersonen.

Diesen Rechnungen schreibt sie einerseits die Prämieneinnahme, bei lit. *b* und *c* auch die Bundesbeiträge gut,

soweit diese Einnahmen auf das Rechnungsjahr entfallen, und belastet sie anderseits mit den Versicherungsleistungen einschliesslich der Schadenreserve, mit den Anteilen der Krankenkassen an den Prämien und mit den Verlustbeiträgen an dieselben.

Bei den Versicherungsleistungen ist der Barwert aller Ausgaben einzustellen, die die Anstalt wegen der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres eingetretenen Unfälle erwartungsgemäss noch zu bestreiten haben wird (Kapitaldeckungsverfahren).

Die Verwaltungskosten werden, nach Abzug der in Art. 51, Absatz 1, festgesetzten Vergütung des Bundes, auf die Rechnungen der Abteilungen im Verhältnis ihrer Prämieneinnahmen und Bundesbeiträge verteilt.

Der Überschuss der Jahresrechnung wird, unter Vorbehalt von Art. 49, auf die Rechnungen der Abteilungen im Verhältnis ihrer Prämieneinnahmen und Bundesbeiträge verteilt.

## Art. 49.

**2. Reservefonds.**

Dem Reservefonds fliessen jährliche Einlagen zu, deren Höhe vom Verwaltungsrat nach einem für alle Abteilungen gleichen Prozentsatz ihrer Prämieneinnahmen, einschliesslich der Bundesbeiträge der Abteilungen *b* und *c*, bestimmt wird.

Die Äufnung des Reservefonds findet statt, bis er wenigstens fünfzig Prozent der nach dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre berechneten jährlichen Gesamtprämieneinnahmen der Anstalt einschliesslich der Bundesbeiträge erreicht.

Entnahmen aus dem Reservefonds zur Deckung von Betriebsausfällen sind von den betreffenden Abteilungen zu verzinsen und dem Fonds binnen einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist zu ersetzen.

Art. 50.

**V. Oberaufsicht des Bundes.**

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Bundes; diese wird durch den Bundesrat ausgeübt.

Die Reglemente über die Organisation der Anstalt, sowie die Jahresberichte und die Jahresrechnungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 51.

**VI. Unterstützung durch den Bund. 1. Leistungen an die Anstalt.**

Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte ihrer Verwaltungskosten.

Er gibt der Anstalt ein Betriebskapital von fünf Millionen Franken, dessen Gegenwert durch die Jahresrechnungen auszuweisen ist.

Er stattet die Anstalt ferner mit einem Kapital von fünf Millionen Franken zur Schaffung eines Reservefonds aus.

Er trägt die der Anstalt vor der Betriebseröffnung erwachsenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen für die Erwerbung von Liegenschaften und deren Herrichtung.

Die in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Beträge werden dem eidgenössischen Versicherungsfonds entnommen.

Art. 52.

**2. Portofreiheit.**

Die Postsendungen des Verwaltungsrates und der Direktion und die an die Anstalt gerichteten Postsendungen der Agenturen sind, wenn sie den Anstaltsbetrieb betreffen, portofrei.

Art. 53.

**3. Steuerfreiheit.**

Die Anstalt ist steuerpflichtig für Grundeigentum, das nicht unmittelbar ihrem Betriebe dient; im übrigen ist sie steuerfrei.

Die Urkunden, die unmittelbar für den Anstaltsbetrieb ausgestellt werden, sind von öffentlichen Gebühren befreit.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden vom Bundesgericht entschieden.

## B. Die Mitwirkung der anerkannten Krankenkassen.

13. Juni 1911.

### Art. 54.

I. Übernahme von Agenturen.

Die Anstalt kann einer Kasse innerhalb der örtlichen Grenzen ihres Tätigkeitsgebietes eine Agentur übertragen.

Insbesondere kann sie sich durch eine Kasse für den Prämienbezug, den Anzeige-, Feststellungs- und Aufsichtsdienst bei Unfällen, sowie für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen vertreten lassen. Die Kasse ist für die sorgfältige Erfüllung des Auftrages verantwortlich.

Die Anstalt ersetzt der Kasse die Auslagen, die dieser durch die Erfüllung des Auftrages erwachsen, einschliesslich einer angemessenen Vergütung für Mühewalt. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der Anstalt und nach Anhörung von Vertretern der Kassen den Tarif für diese Vergütung.

### Art. 55.

II. Mitwirkung bei der Versicherung.
1. Übernahme von Versicherungen.

Die Anstalt kann einer Kasse innerhalb der örtlichen Grenzen ihres Tätigkeitsgebietes die Versicherung der Krankenpflege und des Krankengeldes für die ersten sechs Wochen von Unfallkrankheiten übertragen, soweit die Kasse hierzu geeignet ist.

Die Übertragung erfolgt in der Regel nach Gebieten, Berufen oder Betrieben.

Soweit die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 es zulassen, soll die Übertragung an diejenigen Kassen erfolgen, bei denen die Versicherten gegen Krankheit versichert sind.

Glaubt eine Kasse sich ausserstande, eine ihr übertragene Versicherung übernehmen zu können, so steht ihr binnen zwanzig Tagen vom Empfang der Anzeige an der Rekurs an den Bundesrat zu.

Art. 56.

2. Prämienanteile.

Die Kassen erhalten von der Anstalt für die Übernahme von Versicherungen den entsprechenden Anteil an den der Anstalt selbst zukommenden Prämien und Bundesleistungen. Der Tarif dieser Anteile wird auf Antrag der Anstalt und nach Anhörung von Vertretern der Kassen vom Bundesrat bestimmt.

Art. 57.

3. Versicherungsleistungen.

Wird ein Versicherter, dessen Versicherung einer Kasse übertragen wurde, von einem Unfall betroffen, so gewährt die Kasse auf eigene Rechnung die Versicherungsleistungen für die ersten sechs Wochen der Unfallkrankheit. Sie übt für diese Zeit die sonst der Anstalt zukommenden Befugnisse aus.

Die Anstalt hat das Aufsichtsrecht.

Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Versicherten oder Dritten und der Kasse, so hat letztere die Anstalt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 58.

4. Rücknahme durch die Anstalt.

Die Anstalt ist jederzeit befugt, die Leistungen für einen Unfall, dessen Versicherung von der Kasse übernommen war, dieser abzunehmen. Die Kasse ersetzt in diesem Falle der Anstalt ihre Auslagen für solche Leistungen, die nach Art. 57 auf Rechnung der Kasse gegangen wären.

Art. 59.

5. Verlustbeiträge der Anstalt.

Die Anstalt trägt in den ersten drei Jahren nach Übertragung der Versicherung von Unfallkrankheiten an eine Kasse einen allfälligen Verlust der Jahresrechnung zu drei Vierteilen, in der Folgezeit aber den Dritteil derjenigen Verluste, die sich je innerhalb einer Periode von drei Rechnungsjahren ergeben.

## C. Die obligatorische Versicherung.

13. Juni 1911.

### Art. 60.

I. Die Versicherungspflichtigen.

1. Versicherte.

a. Aufzählung.

Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter:

1. der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post,
2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe,
3. der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
   *a.* das Baugewerbe,
   *b.* die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flösserei,
   *c.* die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art,
   *d.* den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben,
4. der Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden.

Wo dieses Gesetz von Betrieben spricht, sind darunter auch die vorbezeichneten Unternehmungen verstanden.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Beamte als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Betrieb zu den in Absatz 1 bezeichneten gehört, werden vom Bundesrat entschieden; dieser bestimmt, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Ein solcher Entscheid ist auch für den Richter massgebend.

Art. 61.

b. Arbeit im Ausland. Ausländische Betriebe.

Die Versicherung wird dadurch nicht unterbrochen, dass ein Versicherter auf Rechnung des versicherungspflichtigen Betriebes vorübergehend im Ausland beschäftigt ist.

Die auf Rechnung eines ausländischen Betriebes vorübergehend in der Schweiz beschäftigten Personen sind nicht versichert.

Art. 62.

2. Beginn und Ende der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit dem Antritte der Arbeit auf Grund der Anstellung.

Sie endet mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört. Die Anstalt ist befugt, für die Fortführung der Versicherung über diesen Zeitpunkt hinaus besondere Abreden zu treffen.

Art. 63.

3. An- und Abmeldung.

Von der Eröffnung oder Einstellung eines in Art. 60 bezeichneten Betriebes hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter der Anstalt binnen vierzehn Tagen Anzeige zu machen.

Im Falle einer unentschuldbaren Versäumnis der Anmeldung werden die auf die Zwischenzeit entfallenden Prämien für Betriebsunfälle verdoppelt.

Die unentschuldbare Versäumnis der Abmeldung hat zur Folge, dass die Prämien für Betriebsunfälle, berechnet nach der durchschnittlichen Lohnsumme während der letzten zehn Arbeitstage vor der Betriebseinstellung, bis zum Zeitpunkte der Abmeldung weiter laufen.

Art. 64.

4. Lohnlisten. Kontrolle.

In jedem der in Art. 60 bezeichneten Betriebe ist der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter verpflichtet, geordnete Lohnlisten fortlaufend zu führen, die bezüglich jedes

Angestellten oder Arbeiters des Betriebes über Beschäftigungsart, Lohn und Zahl der Arbeitstage genaue Auskunft geben. 13. Juni 1911.

Auf Verlangen sind den Beauftragten der Anstalt über alle die Versicherung betreffenden Verhältnisse weitere Aufschlüsse zu erteilen und die Lohnlisten, sowie die zu deren Kontrolle dienenden Bücher und andere Schriftstücke jederzeit vorzuweisen.

Den Beauftragten der Anstalt soll während der Arbeitszeit freier Zutritt zu allen Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen des Betriebes gewährt werden. Diese Personen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen, soweit sie nicht die Unfallversicherung betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 65.

**5. Unfallverhütung.**

In jedem der in Art. 60 bezeichneten Betriebe hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Anstalt ist befugt, nach Anhörung der Beteiligten entsprechende Weisungen zu erlassen; gegen solche Weisungen kann binnen zwanzig Tagen an den Bundesrat rekurriert werden.

Der Bundesrat ordnet die Mitwirkung der eidgenössischen Fabrikinspektoren bei der Unfallverhütung, sowie die Anwendung dieses Artikels auf solche Betriebe, die bezüglich der Unfallverhütung besondern bundesrechtlichen Bestimmungen unterstehen.

Art. 66.

**6. Strafbestimmung.**

Die vorsätzliche Übertretung der Art. 64 und 65, sowie der in Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnungen, wird mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken oder mit

13. Juni 1911.

Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden. Bei Rückfall binnen drei Jahren seit der letzten Verurteilung kann die Geldbusse bis auf eintausend Franken und die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate erhöht werden.

Der Betriebsinhaber haftet für die Bezahlung der gegen seinen Stellvertreter verhängten Geldbusse.

Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag der Direktion der Anstalt durch die kantonalen Behörden; dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 anzuwenden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der Direktion der Anstalt schriftlich mitzuteilen und können von ihr nach Massgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozessvorschriften weitergezogen werden.

Art. 67.

**II. Der Gegenstand der Versicherung. 1. Unfälle.**

Die Anstalt versichert gegen die Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle, die eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge haben.

Als Betriebsunfälle gelten diejenigen Körperverletzungen, die einem Versicherten zustossen

*a.* bei einer Arbeit, die er im Auftrage des Inhabers des die Versicherung bedingenden Betriebes oder seiner Organe ausführt;

*b.* bei einer Verrichtung, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Betriebszwecke bestimmt ist und zu der der Versicherte das Einverständnis des Betriebsinhabers oder seiner Organe voraussetzen darf;

*c.* während der Arbeitspausen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit, wenn der Versicherte sich befugterweise auf der Betriebstätte oder im Bereiche der Betriebsgefahren befindet.

Nichtbetriebsunfälle sind die übrigen Körperverletzungen aus Unfall. Die Anstalt ist befugt, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse von der Versicherung auszuschliessen. 13. Juni 1911.

Art. 68.

**2. Berufskrankheiten.**

Der Bundesrat stellt ein Verzeichnis der Stoffe auf, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursacht. Einem Betriebsunfalle wird im Sinne dieses Gesetzes eine Erkrankung gleichgestellt, wenn sie in einem die Versicherung bedingenden Betriebe ausschliesslich oder vorwiegend infolge Einwirkung eines in das genannte Verzeichnis aufgenommenen Stoffes entstanden ist.

Art. 69.

**III. Die Feststellung der Unfälle.**

**1. Anzeigepflicht.**

Wird ein Versicherter von einem Unfalle betroffen, der eine Krankheit oder Invalidität verursacht oder mutmasslich zur Folge haben wird, so ist er verpflichtet, hiervon ohne Verzug den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in Kenntnis zu setzen. Tritt infolge des Unfalles der Tod ein, so liegt dieselbe Pflicht den anspruchsberechtigten Hinterlassenen solidarisch ob.

Über jede Unfallmeldung hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter eine escheinigung mit dem Datum der Anmeldung auszustellen. Im Falle der Weigerung kann die Unfallmeldung unentgeltlich bei der Ortsbehörde zur Weiterleitung an die Anstalt angebracht werden.

Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Anstalt ohne Verzug Kenntnis zu geben, wenn er erfährt, dass ein Unfall bei einem Versicherten seines Betriebes eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod verursacht hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

In jedem Betriebe ist über sämtliche Unfälle der versicherten Personen ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

Art. 70.

2. Säumnisfolgen.

Die unentschuldbare Versäumnis der Anzeige hat im Falle von Art. 69, Absatz 1, den gänzlichen oder teilweisen Entzug der auf die Zwischenzeit entfallenden Geldleistungen der Anstalt zur Folge und verpflichtet im Falle von Art. 69, Absatz 3, den Betriebsinhaber zur Vergütung dieser Leistungen an die Anstalt; ausserdem können die Fehlbaren solidarisch für den der Anstalt durch die Versäumnis verursachten Schaden ersatzpflichtig erklärt werden.

Jede Leistung kann von der Anstalt verweigert werden, wenn der Unfall oder der Tod infolge einer unentschuldbaren Versäumnis des Verletzten oder seiner Hinterlassenen der Anstalt nicht binnen drei Monaten angezeigt worden ist.

Art. 71.

3. Erhebungen und Anordnungen.

Sobald die Anstalt von dem Unfalle Kenntnis erhalten hat, lässt sie dessen Tatbestand, Ursachen und Folgen feststellen; sie kann hierzu die kantonalen Behörden in Anspruch nehmen. Der Versicherte oder seine Hinterlassenen können ebenfalls die nötigen Erhebungen veranlassen.

Die Akten stehen den Beteiligten zur Einsicht offen.

Die Anstalt trifft jederzeit die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung des Versicherten; bei unentschuldbarer Nichtbefolgung derselben können die Versicherungsleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Art. 72.

IV. Die Versicherungsleistungen.

1. Arten.

Die Versicherungsleistungen bestehen in

*a.* der Krankenpflege und dem Krankengeld,

*b.* den Invalidenrenten,

*c.* der Bestattungsentschädigung,

*d.* den Hinterlassenenrenten.

Art. 73.

**2. Krankenpflege und Krankengeld.**

**a. Krankenpflege.**

Vom Zeitpunkte des Unfalles an und für die Dauer der sich daraus ergebenden Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arznei und andere zur Heilung dienliche Mittel und Gegenstände, sowie auf Ersatz der notwendigen Reisekosten. Die Art. 15 bis 25 finden sinngemässe Anwendung.

Gebricht es dem Versicherten an der nötigen Wartung, so wird sie ihm von der Anstalt verschafft.

Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Anstalt, jedoch unter angemessener Rücksichtnahme auf den Versicherten oder seine Angehörigen, die Unterbringung in eine Heilanstalt anordnen.

Art. 74.

**b. Krankengeld.**

*aa.* **Im allgemeinen.**

Mit dem dritten Tage nach dem Tage des Unfalles und für die weitere Dauer der sich daraus ergebenden Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf das Krankengeld.

Das Krankengeld beträgt achtzig Prozent des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes, einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge. Ein Mehrbetrag des Verdienstes über vierzehn Franken im Tag wird jedoch nicht berücksichtigt.

Wenn Leistungen auch von anderen Versicherern für denselben Unfall ausgerichtet werden, so darf das Krankengeld den von diesen nicht gedeckten Teil des entgehenden Verdienstes nicht überschreiten.

Art. 75.

*bb.* **Abzug für Wartungs- und Spitalkosten.**

Zur Deckung der Kosten einer besondern Wartung zu Hause oder des Aufenthaltes des Versicherten in einer

13. Juni 1911.

Heilanstalt ist die Versicherungsanstalt berechtigt, höchstens drei Vierteile des Krankengeldes zurückzubehalten; dieser Abzug darf die Hälfte des Krankengeldes nicht übersteigen, wenn der Versicherte Angehörige zu unterhalten hat.

Art. 76.

**3. Invalidenrenten.**
**a. Bleibende Erwerbsunfähigkeit.**

Wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann und der Unfall eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit hinterlässt, so hören die bisherigen Leistungen auf und es erhält der Versicherte eine Invalidenrente. Überdies rüstet ihn die Anstalt noch mit den nötigen Hülfsmitteln aus.

Art. 77.

**b. Berechnung der Rente.**
***aa.* Betrag.**

Die Rente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit siebzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten. Ist der Versicherte derart hülflos, dass er besonderer Wartung und Pflege bedarf, so kann für die Dauer dieses Zustandes die Rente bis auf die Höhe des Jahresverdienstes gebracht werden.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente entsprechend gekürzt.

Art. 78.

***bb.* Berechnung des Jahresverdienstes.**
**1. Allgemeines.**

Als Jahresverdienst gilt der Lohnbetrag, den der Versicherte innerhalb eines Jahres vor dem Unfalle in dem die Versicherung bedingenden Betriebe bezogen hat.

Regelmässige Nebenbezüge werden mitgerechnet.

Als Jahresverdienst derjenigen Versicherten, die keinen Lohn beziehen, gilt der niedrigste Jahresverdienst der mit Lohn angestellten Arbeiter desselben Betriebes.

Bezog der Versicherte am Tage des Unfalles noch nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkte an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmasslich bezogen hätte, nach diesem berechnet. 13. Juni 1911.

Ein Mehrbetrag des Jahresverdienstes über viertausend Franken wird nicht berücksichtigt.

Art. 79.

**2. Besondere Fälle.**

Wenn während des Jahres vor dem Unfalle der Lohnbetrag des Versicherten durch Militärdienst oder Krankheit eine Verminderung erfahren hat, so wird der Verdienst nach dem Lohnbetrage festgestellt, den der Versicherte ohne Militärdienst oder Krankheit bezogen hätte.

Hat der Versicherte nicht das ganze Jahr dem Betriebe angehört, so wird derjenige Lohnbetrag mitberücksichtigt, den die Versicherten der gleichen Kategorie in dem gleichen oder in einem benachbarten Betriebe derselben Art während der übrigen Zeit bezogen haben.

Ist der Betrieb im Laufe des Jahres stillgestanden, so wird der vom Versicherten während des Stillstehens ausserhalb des Betriebes verdiente Lohn bis zur Höhe des im Betriebe selbst verdienten Durchschnittslohnes mitberücksichtigt.

Art. 80.

**c. Revision der Rente.**

Wird die Erwerbsunfähigkeit nach Festsetzung der Rente erheblich grösser oder geringer, so tritt für die Folgezeit eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Rente oder deren Aufhebung ein.

Die Rente kann während der ersten drei Jahre nach ihrer Festsetzung jederzeit, in der Folge aber nur noch bei Ablauf des sechsten und des neunten Jahres revidiert werden.

13. Juni 1911.

Wenn die Revision eine ärztliche Untersuchung oder Beobachtung erfordert, die für den Versicherten eine Einbusse an seinem Verdienst bedingt, so treten für die entsprechende Zeit die in Art. 73 bis 75 vorgesehenen Leistungen an Stelle der Rente.

Art. 81.

**d. Neue ärztliche Behandlung.**

Die Anstalt ist unter den Voraussetzungen von Art. 80, Absatz 2, nach Festsetzung der Rente befugt, die Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung anzuordnen, wenn davon eine erhebliche Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten erwartet werden kann; bei unentschuldbarer Nichtbefolgung dieser Anordnung können die Versicherungsleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Für die Dauer der Behandlung treten die in den Art. 73 bis 75 vorgesehenen Leistungen an Stelle der Rente.

Art. 82.

**e. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.**

Wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann, jedoch die Annahme begründet ist, dass der Versicherte nach Erledigung seiner Versicherungsansprüche und bei Wiederaufnahme der Arbeit die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so hören die bisherigen Leistungen auf und es erhält der Versicherte statt einer Rente eine Abfindung.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem Barwert einer gleichbleibenden oder sinkenden Rente für höchstens drei Jahre; diese Rente wird auf Grundlage des bisherigen Jahresverdienstes des Versicherten nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen und dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt der Abfindung bemessen.

Art. 83.

Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles, so ersetzt die Anstalt den Hinterlassenen die Bestattungskosten mit höchstens vierzig Franken. **4. Bestattungsentschädigung.**

Art. 84.

Es erhalten Renten, die dreissig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten betragen: **5. Hinterlassenenrenten. a. Ehegatten.**

*a.* die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung;

*b.* der Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder es binnen fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau wird, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverehelichung.

Der überlebende Ehegatte besitzt einen Rentenanspruch nur dann, wenn die Ehe noch vor dem Unfalle verkündet worden ist und, falls die Ehe zurzeit des Unfalls rechtskräftig geschieden oder getrennt war, nur sofern der Versicherte dem überlebenden Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig war.

Art. 85.

Ausserdem erhält jedes hinterbliebene oder nachgeborne eheliche Kind eine Rente von fünfzehn Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten, und wenn es den andern Elternteil bereits verloren hat oder später verliert, eine solche von fünfundzwanzig Prozent. Die Rente läuft bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr des Kindes oder, sofern es beim Erreichen dieses Alters dauernd erwerbsunfähig ist, bis siebzig Jahre nach der Geburt des Versicherten. **b. Kinder.**

Kinder, die bereits zur Zeit des Unfalls in gesetzlicher Weise angenommen oder ehelich erklärt waren, sind den ehelichen gleichzuhalten.

13. Juni 1911.

Dasselbe gilt für ausserehelliche Kinder bezüglich der Ansprüche, die aus dem Tode der Mutter hergeleitet werden.

Ein ausserehelliches Kind wird bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gehalten wie ein eheliches Kind, sofern die Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid oder durch eine glaubwürdige, schriftliche Anerkennung des Versicherten festgestellt ist.

Art. 86.

**c. Eltern, Grosseltern und Geschwister.**

Die Verwandten in aufsteigender Linie erhalten als Rente lebenslänglich, und die Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr, alle zu gleichen Teilen, zusammen zwanzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten.

Art. 87.

**d. Gesamtbetrag der Renten.**

Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen.

Wenn und solange die Renten des überlebenden Ehegatten und der Kinder zusammen mehr als sechzig Prozent ausmachen, so werden sie gleichmässig bis auf insgesamt sechzig Prozent herabgesetzt. Fällt später die Rente eines dieser Hinterlassenen dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum Höchstbetrage ihrer Ansprüche.

Der Gesamtbetrag der Renten der Verwandten in aufsteigender Linie und der Geschwister wird um den Betrag herabgesetzt, um den allenfalls die Renten des Ehegatten und der Kinder zusammen vierzig Prozent übersteigen; auch darf keine der erstgenannten Renten höher sein, als die gleichzeitig einem Kinde zukommende Rente. Fällt die

Rente eines Verwandten in aufsteigender Linie oder eines der Geschwister dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum Höchstbetrage ihrer Ansprüche.

Art. 88.

e. Wiederverehelichung der Witwe.

Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe als Abfindung den dreifachen Jahresbetrag ihrer Rente. Für die Anwendung von Art. 84 bis 87 gilt die Rente noch während drei Jahren als fortbestehend.

Art. 89.

f. Aufruf von Hinterlassenen.

Die Anstalt ist befugt, in einer öffentlichen Ausschreibung eine Frist von mindestens sechs Monaten anzusetzen, binnen welcher die Hinterlassenen bei Vermeidung der Verwirkung ihrer Ansprüche sich anzumelden haben.

Art. 90.

6. Verschiedene Vorschriften.

a. Nationalität.

Die Versicherungsleistungen werden den versicherten Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen, sowie den in der Schweiz wohnenden Angehörigen derjenigen fremden Staaten und ihren Hinterlassenen gewährt, deren Gesetzgebung über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Staaten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft.

Die versicherten Angehörigen der anderen Staaten haben Anspruch auf die Krankenpflege, das Krankengeld und auf drei Vierteile der Invalidenrente. Ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die Bestattungsentschädigung, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder Anspruch auf drei Vierteile der Hinterlassenenrenten. Die hiernach gegenüber den Versicherungsleistungen laut den Art. 77, 82 und 84 bis 87 sich

13. Juni 1911.

ergebenden Minderausgaben sind dem Bunde für Rechnung seiner Beiträge an die Anstalt gutzuschreiben.

Art. 91.

**b. Nichtversicherter Schaden.**

Die Geldleistungen der Anstalt werden entsprechend gekürzt, wenn die Krankheit, die Invalidität oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles sind.

Art. 92.

**c. Militärversicherung.**

Die Leistungen der Anstalt fallen dahin, wenn dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen für den gleichen Unfall auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901 Leistungen gewährt werden.

Art. 93.

**d. Fälligkeit der Leistungen.**

Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, am Schlusse jeder Woche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen stattfinden.

Jede Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist in Monatsraten je am ersten Tage des Kalendermonates zum voraus zahlbar. Beginnt die Rentenberechtigung im Laufe des Kalendermonates, so wird der entsprechende Teil der Rente am ersten Tage des folgenden Monates fällig.

Wenn im Laufe des Kalendermonates die Rentenberechtigung aufhört oder der Betrag der Rente geändert wird, so findet für den Rest des Monates weder Rückvergütung noch Nachvergütung statt.

Art. 94.

**e. Mehrzahl von Unfällen.**

Wird der Bezüger einer Invalidenrente von einem neuen durch die Versicherung gedeckten Unfall betroffen,

der bloss eine Krankheit verursacht, so bleibt die bisherige Rente unberührt und ohne Einfluss auf das wegen des neuen Unfalles zu gewährende Krankengeld, das sich nach dem Verdienste des Versicherten zurzeit des neuen Unfalles richtet.

In allen übrigen Fällen, wo ein neuer durch die Versicherung gedeckter Unfall den Bezüger von Krankengeld oder einer Invalidenrente trifft, werden die Ansprüche aus den verschiedenen Unfällen vereinigt, und es richten sich für die Folgezeit die Versicherungsleistungen nach dem Verdienste, den der Versicherte zur Zeit des neuen Unfalles mutmasslich erreicht hätte, wenn ihm nicht früher ein Unfall zugestossen wäre; die Bestimmung von Art. 78, Absatz 4, findet sinngemässe Anwendung.

## Art. 95.

f. Rentenauskauf.

Die Anstalt kann jederzeit eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente nach ihrem Barwerte auskaufen, wenn die Monatsrate weniger als zehn Franken beträgt oder wenn der Berechtigte seit mindestens einem Jahre im Auslande wohnt.

In allen übrigen Fällen ist der Auskauf nur im Einverständnis zwischen der Anstalt und dem Berechtigten zulässig.

Jede mit Zustimmung des Berechtigten ausgekaufte Rente ist endgültig erledigt. Dagegen steht es dem Bezüger einer ohne seine Zustimmung ausgekauften Invalidenrente frei, für die Folgezeit die Gewährung einer entsprechenden Zusatzrente zu verlangen, wenn nach dem Auskauf seine Erwerbsunfähigkeit erheblich grösser wird.

Eine ausgekaufte Hinterlassenenrente gilt für die Anwendung von Art. 84 bis 87 als fortbestehend, solange der Bezüger nach der bei dem Auskauf zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeit noch rentenberechtigt geblieben wäre.

Art. 96.

g. Sicherung der Leistungen. Verrechnung.

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die als Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Anstalt ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit ihre Geldleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Die Anstalt kann die Geldleistungen, die sie einem Versicherten oder Hinterlassenen schuldet, ausgenommen die Bestattungsentschädigung, mit ihren fälligen Forderungen verrechnen.

Art. 97.

h. Verwirkung.

Jede Monatsrate einer Rente kann durch die Anstalt als verwirkt erklärt werden, wenn ihre Zahlung nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit vom Berechtigten oder in dessen Namen bei der Anstalt verlangt wurde.

Das Recht auf eine bereits zugesprochene Rente muss durch die Anstalt als verwirkt abgeschrieben werden, wenn vom Berechtigten oder in dessen Namen bei der Anstalt seit zwei Jahren keine Zahlung fälliger Raten verlangt wurde.

Art. 98.

i. Verlust oder Kürzung des Anspruches.

Hat der Versicherte den Unfall absichtlich herbeigeführt, so gehen er und seine Hinterlassenen des Anspruches auf die Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Bestattungsentschädigung verlustig.

Dasselbe gilt für den Hinterlassenen, der den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Versicherungsleistungen mit Aus-

nahme der Bestattungsentschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse gekürzt.

Art. 99.

k. Rückforderung. Bestrafung.

Die Anstalt kann den Betrag ihrer Geldleistungen, wenn dieselben nicht geschuldet waren, gemäss Art. 62 bis 67 des Obligationenrechts (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, fünfter Teil) zurückfordern.

Wer auf betrügerische Weise nicht geschuldete Leistungen erlangt, oder zu erlangen sucht, oder dazu behülflich ist, wird dem kantonalen Strafrichter überwiesen.

Art. 100.

l. Rückgriff der Anstalt.

Gegenüber einem Dritten, der für den Unfall haftet, tritt die Anstalt bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.

Art. 101.

V. Die Versicherungsprämien. 1. Grundsatz.

Die Anstalt erhebt Prämien für Betriebsunfälle und Prämien für Nichtbetriebsunfälle.

Art. 102.

2. Betriebsunfälle. a. Gefahrenklassen und Gefahrenstufen.

Hinsichtlich der Prämien für Betriebsunfälle werden die Betriebsarten entsprechend ihrer Unfallgefahr nach Gefahrenklassen geordnet. Innerhalb der Gefahrenklassen werden Gefahrenstufen gebildet, denen die Direktion die einzelnen Betriebe in Würdigung ihrer Massnahmen zur Unfallverhütung, sowie der andern Umstände, die ihre Unfallgefahr beeinflussen, zuteilt. Es können auch die Versicherten eines Betriebes nach einzelnen Gruppen verschiedenen Gefahrenstufen zugeteilt werden.

Art. 103.

b. Neuzuteilung.

Die Direktion kann, von sich aus oder au Antrag des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters, spätestens einen Monat vor Beginn eines Rechnungsjahres und mit Wirkung von diesem an jeden Betrieb auf Grund der Erfahrungen einer andern Gefahrenklasse oder Gefahrenstufe zuteilen.

Bei Zuwiderhandlung gegen Art. 65 kann die Direktion jederzeit den Betrieb in eine höhere Gefahrenstufe versetzen; sie entscheidet, ob und auf welchen Zeitpunkt diese Versetzung zurückwirkt.

Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, der Anstalt von jeder die Unfallgefahr erhöhenden Änderung im Betriebe binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Direktion nimmt daraufhin eine neue Zuteilung vor und entscheidet, ob und auf welchen Zeitpunkt sie zurückwirkt.

Die Verspätung oder Unterlassung der Anzeige befreit nicht von der Pflicht, die Prämie für Betriebsunfälle gemäss der neuen Zuteilung vom Zeitpunkte ihres Inkrafttretens an zu entrichten. Bei unentschuldbarer Versäumnis werden die auf die Zwischenzeit entfallenden Prämien für Betriebsunfälle verdoppelt.

Art. 104.

c. Rekurs.

Die nach den Art. 102 und 103 gefassten Beschlüsse der Direktion werden dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt.

Binnen zwanzig Tagen seit der Mitteilung kann der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter bei dem Verwaltungsrate Rekurs erheben; der Rekurs schiebt die Fälligkeit der Prämie nicht auf.

Art. 105.

d. Wirkung der Zuteilung.

Rechtskräftige Entscheidungen der Anstaltsorgane über die Zuteilung sind auch für den Richter massgebend.

Art. 106.

3. Nichtbetriebsunfälle.

Hinsichtlich der Prämien für Nichtbetriebsunfälle werden die Versicherten von der Direktion entsprechend ihrer Gefährdung durch Nichtbetriebsunfälle in Gefahrenklassen eingeteilt.

Auf diese Zuteilung finden die Art. 103, Absatz 1, 104 und 105 sinngemässe Anwendung; die Mitteilungen gehen an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zuhanden der Versicherten; das Antragsrecht und das Rekursrecht stehen den Versicherten zu.

Art. 107.

4. Prämientarife.

Die Prämientarife geben für jede Gefahrenklasse und Gefahrenstufe die Höhe der Prämie im Verhältnis zum Verdienst an (Prämiensatz).

Die Prämiensätze sind so zu bemessen, dass aus den Prämien einer jeden Gefahrenklasse und Gefahrenstufe die auf sie entfallenden Ausgaben der Anstalt voraussichtlich bestritten werden können.

Die Prämientarife werden auf Grund der Erfahrungen soweit nötig und je mit Wirkung vom nächsten Rechnungsjahre an zwei Monate vor dessen Beginn abgeändert.

Art. 108.

5. Aufbringung der Prämien. Bundesbeitrag.

Die Prämien für Betriebsunfälle fallen zu Lasten des Betriebsinhabers. Jede Abrede, dass der Versicherte an diese Prämien beizutragen habe, ist ungültig.

Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteilen zu Lasten des Versicherten und zu einem Vierteil zu Lasten des Bundes.

Art. 109.

6. Bezug der Prämien. a. Zahlung durch den Betriebsinhaber.

Die Prämien für Betriebsunfälle und die Prämien für Nichtbetriebsunfälle, letztere nach Abrechnung des vom

13. Juni 1911.

Bunde geleisteten Beitrages, werden der Anstalt vom Betriebsinhaber geschuldet; Art. 113 bleibt vorbehalten.

Art. 110.

**b. Vorläufige Ermittelung der Prämien. Zahlungsfrist.**

Die Prämienbeträge werden durch die Anstalt für ein ganzes Versicherungsjahr im voraus geschätzt und den Betriebsinhabern schriftlich bekannt gegeben.

Die vorläufig ermittelten Prämienbeträge sind binnen Monatsfrist nach deren Bekanntgabe, spätestens aber zu Beginn des Versicherungsjahres zu entrichten. Gegen einen entsprechenden Zuschlag kann der Betriebsinhaber die geschuldeten Beträge in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bezahlen. Die Anstalt ist befugt, in besonderen Fällen die Entrichtung der Prämien in monatlichen Raten zu gestatten. Ein Rekurs an die Gerichte schiebt die Fälligkeit der Prämie nicht auf.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die auf die Zwischenzeit entfallende Prämie für Betriebunfälle um einen Vierteil erhöht.

Art. 111.

**c. Zwischenzahlung.**

Stellt es sich im Laufe des Jahres heraus, dass die endgültigen Prämienbeträge voraussichtlich erheblich höher sein werden als die von der Anstalt vorläufig ermittelten, so kann diese eine Zwischenzahlung verlangen.

Art. 110, Absatz 2 und 3, findet sinngemässe Anwendung.

Art. 112.

**d. Endgültige Abrechnung.**

Nach Jahresschluss sind die endgültigen Prämienbeträge durch die Anstalt auf Grund der wirklichen Lohnsumme zu berechnen, die den Aufzeichnungen in den Lohnlisten zu entnehmen ist. Wenn diese Aufzeichnungen keine sichere Auskunft geben, so werden andere Erhebungen zugrunde gelegt und der Betriebsinhaber verliert das Recht,

die festgesetzten Prämienbeträge zu beanstanden. Ein Mehr- oder Minderbetrag wird bei der nächsten vorläufigen Zahlung nachbezogen oder verrechnet.

Regelmässige Nebenbezüge der Versicherten werden hinzugerechnet. Ein Mehrbetrag des Verdienstes eines Versicherten über vierzehn Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 113.

**7. Abzug der Prämien am Lohn.**

Die vom Betriebsinhaber bezahlten Prämien für Nichtbetriebsunfälle werden, unter Ausschluss des im Art. 110, Absatz 2, vorgesehenen Zuschlages, an den Löhnen abgezogen; immerhin darf dieser Abzug für den auf eine Lohnperiode entfallenden Prämienbetrag nur am Lohnbetrag dieser oder der unmittelbar nachfolgenden Periode stattfinden. Jede abweichende Abrede zu ungunsten der Versicherten ist ungültig.

Art. 114.

**8. Bezug des Bundesbeitrages.**

Der Beitrag des Bundes an die Prämien für Nichtbetriebsunfälle wird durch die Anstalt für ein ganzes Jahr vorläufig geschätzt und zum voraus bezogen.

Nach Jahresschluss ist der Bundesbeitrag durch die Anstalt auf Grund des wirklichen Gesamtbetrages der Prämien für Nichtbetriebsunfälle endgültig zu berechnen; ein Mehr- oder Minderbetrag wird nachbezogen oder verrechnet.

## D. Die freiwillige Versicherung.

Art. 115.

**I. Versicherte.**

Die Anstalt versichert auf Begehren gegen Unfälle jede nicht obligatorisch versicherte Person, die das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, solange sie in der Schweiz wohnt.

Art. 116.

II. Versicherungsbedingungen.

Die Bundesversammlung ordnet die Bedingungen der freiwilligen Versicherung; sie berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft und der übrigen bei der freiwilligen Versicherung beteiligten Berufsarten, namentlich für das Meldewesen, die Unfallverhütung, die Versicherungsleistungen und die Berechnung der Prämien.

Die Anstalt unterbreitet dem Bundesrate die nötigen Vorlagen.

Art. 117.

III. Bundesbeitrag.

Der Bund zahlt für jeden Versicherten, dessen Jahreseinkommen dreitausend Franken nicht übersteigt, einen jährlichen Beitrag von einem Achtteil der gesamten Prämie.

Der Beitrag des Bundes an die Prämien der freiwilligen Versicherung wird durch die Anstalt für ein ganzes Jahr vorläufig geschätzt und zum voraus bezogen.

Nach Jahresschluss ist der Bundesbeitrag durch die Anstalt auf Grund des wirklichen Gesamtbetrages der Prämien endgültig zu berechnen; ein Mehr- oder Minderbetrag wird nachbezogen oder verrechnet.

## E. Die freiwillige Versicherung von Drittpersonen.

Art. 118.

I. Allgemeines.

Die Anstalt versichert auf Begehren und für Rechnung

*a.* der Inhaber der in Art. 60 bezeichneten Betriebe,

*b.* der Inhaber anderer Betriebe, die selbst und deren sämtliche Angestellte und Arbeiter gemäss Art. 115 versichert sind,

Drittpersonen gegen Unfälle, für die die oben bezeichneten Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig sind. Den verletzten Drittpersonen steht ein eigenes Forderungsrecht gegen die Anstalt zu.

Art. 119.

II. Versicherungsbedingungen.

Die Bundesversammlung ordnet die Bedingungen der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen.

Die Anstalt unterbreitet dem Bundesrate die nötigen Vorlagen.

Ein Bundesbeitrag kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung gewährt werden.

## F. Die Rechtspflege.

Art. 120.

I. Kantonale Instanz.

1. Zuständigkeit. Gerichtstand.

Jeder Kanton bezeichnet ein einziges Gericht als erste Instanz für die Behandlung der Streitigkeiten:

*a.* zwischen einem Versicherten oder einem Dritten und der Anstalt oder einer Kasse, über die im zweiten Titel dieses Gesetzes bestimmten Versicherungsleistungen;

*b.* über Ansprüche, die die Anstalt oder eine Kasse gestützt auf den zweiten Titel dieses Gesetzes erhebt, mit Ausnahme der Ansprüche aus Art. 100, die vor den ordentlichen Richter gehören;

*c.* zwischen der Anstalt und einer Kasse über Ansprüche, die gestützt auf dieses Gesetz erhoben werden.

Für die im vorliegenden Artikel vorgesehenen, gegen die Anstalt gerichteten Klagen hat der in der Schweiz wohnende Kläger die Wahl zwischen dem Richter seines Wohnsitzes und demjenigen des Anstaltsitzes.

Art. 121.

2. Verfahren.

Die Kantone haben für die Erledigung dieser Streitigkeiten einen möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen, sowie dafür zu sorgen, dass einer bedürftigen

13. Juni 1911.

Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden.

Die von den Kantonen in Ausführung des vorliegenden Artikels erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 122.

II. Eidgenössisches Versicherungsgericht.

Der Bund errichtet ein Eidgenössisches Versicherungsgericht, bei dem gegen die Entscheide der kantonalen Instanz Berufung eingelegt werden kann.

Die Bundesversammlung setzt die Organisation und das Verfahren des Versicherungsgerichtes fest; sie wählt die Richter jeweilen für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Das Versicherungsgericht hat seinen Sitz in Luzern; es kann auch an andern Orten Sitzung halten.

## Dritter Titel.

13. Juni 1911.

## Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen.

### Art. 123.

A. Eidgenössischer Versicherungsfonds.

Die vom Bunde dem eidgenössischen Versicherungsfonds zugewiesenen und noch zuzuweisenden Beträge dürfen nur zu Zwecken der Kranken- und Unfallversicherung, wie insbesondere zur Sicherstellung der dem Bunde gemäss diesem Gesetze obliegenden Geldleistungen verwendet werden.

### Art. 124.

B. Bundesrätliche Entscheide.

In allen Fällen, in denen das vorliegende Gesetz dem Bundesrate einen Entscheid überträgt, ist dieser endgültig.

### Art. 125.

C. Fristenberechnung.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze festgesetzten Fristen wird der Tag, von dem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist mit dem nächstfolgenden Werktag.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist eingelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein.

### Art. 126.

D. Bisherige Krankenversicherung.

Für die Anwendung von Art. 7 bis 10 wird die vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandene Mitgliedschaft bei irgend einer schweizerischen

13. Juni 1911.

Krankenkasse als Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse betrachtet.

Art. 127.

**E. Bestehende Betriebe.**

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe gilt der Tag dieses Inkrafttretens als Zeitpunkt der Betriebseröffnung.

Art. 128.

**F. Ersatz bisherigen Rechtes. I. Aufgehobene Gesetze.**

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere:

Die Art. 4 und 5, lit. *d*, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877;

Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 und das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887;

Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902;

Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und der Post vom 28. März 1905, sowie Art. 95 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 bezüglich der Unfälle, von denen die Angestellten oder Arbeiter dieser Unternehmungen betroffen werden.

Art. 129.

**II. Ersatz durch das Obligationenrecht. Einschränkung.**

Soweit die in Art. 128 bezeichneten Bundesgesetze ausser Kraft treten, werden sie durch die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, fünfter Teil) ersetzt.

Jedoch haftet für einen Unfall, der einen Versicherten der Anstalt getroffen hat, ein Familienangehöriger desselben nur dann, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt für den Arbeitgeber

des Versicherten und für einen Familienangehörigen, Angestellten oder Arbeiter dieses Arbeitgebers, falls letzterer die ihm in der obligatorischen Versicherung obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat oder, wenn der Unfall einen freiwillig Versicherten getroffen, falls der Arbeitgeber wenigstens die Hälfte der Prämien auf eigene Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat.

## Art. 130.

**III. Verhältnis zu Art. 335 des Obligationenrechtes.**

Wenn der Dienstpflichtige bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist und der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Versicherungsbeiträge auf eigene Kosten zahlte, so darf im Krankheitsfalle das von der Kasse gewährte Krankengeld von dem gemäss Art. 335 des Obligationenrechtes (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, fünfter Teil) zu zahlenden Lohne abgezogen werden.

Bei Unfall hat der Dienstpflichtige keinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist und der Dienstherr die ihm obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat.

Dasselbe gilt im Falle der freiwilligen Versicherung, wenn dem Versicherten die gleichen Leistungen wie in der obligatorischen Versicherung zukommen und der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Prämien auf eigene Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat. Für die Fälle, wo die Versicherungsleistungen von den in Art. 72 und folgenden umschriebenen abweichen, wird der Lohnanspruch der Versicherten durch Beschluss der Bundesversammlung geordnet.

## Art. 131.

**G. Vollziehungsverordnungen.**

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Verordnungen.

13. Juni 1911.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**
Der Protokollführer: **David.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 14. Juni 1911 öffentlich bekannt gemachte und in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 angenommene Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

Zum Zwecke der Vorbereitung seines Vollzuges treten mit dem heutigen Tage die Artikel 4, 22, 41, 43, 44, 45, 47, 50, 51, Absatz 4 und 5, 52, 53, 60, Absatz 4, 102, 106, 116, 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 131 in Kraft.

Betreffend den Vollzug von Artikel 4 werden noch besondere Anordnungen getroffen.

Über das Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes wird später entschieden.

Bern, den 12. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Bundesratsbeschluss

4. März 1912.

betreffend

## Abänderung von Artikel 23 der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Die Grenze des Dienstalters, bis zu welcher bei Unbrauchbarwerden der militärischen Bekleidung Ersatz in neuen Stücken erfolgen darf, wird um die Hälfte herabgesetzt, und es wird zu diesem Behufe dem Artikel 23, lit. *b* und *c*, der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung*) bis auf weiteres folgende Fassung gegeben:

### III. Ersatz von Ausrüstung.

Art. 23. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen wird von den Kantonen in folgenden Fällen geleistet:

*a*. . . . . .

*b*. An Mannschaften, deren Kleider im eidgenössischen Dienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind. (Vgl. Art. 60, 2. Alinea.)

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1910, S. 126.

4. März 1912.

*c.* An Mannschaften, deren Ausrüstung ohne ihr Verschulden ausser Dienst zugrunde gegangen ist (Art. 88 M. O.).

In den Fällen *b* und *c* werden neue Bekleidungsstücke an Gefreite und Soldaten nur abgegeben, wenn sie nicht mehr als 2, an Unteroffiziere, wenn sie nicht mehr als 3 Dienstjahre (Jahr der Rekrutenschule nicht mitgerechnet) aufweisen. Wehrmänner mit mehr Dienstjahren erhalten Ersatz aus der Reserve.

Bern, den 4. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Transport-Reglement

13. März 1912.

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

## Anlage V vom 22. Dezember 1908.

### III. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 13. März 1912.)

**Gültig vom 1. April 1912 an.**

I. Die Nr. XXXV*c* wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

*a.* Nach „Minolite und Minolite I“ ist einzuschalten:

„*Monachit I* (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 % Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefassten Kohlenwasserstoffe [wovon höchstens 60 % Trinitroverbindungen], ferner von höchstens 4 % gelatiniertem Nitroglyzerin und von mindestens 4 % Pflanzenmehlen);

*Monachit II* (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 % Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefassten Kohlenwasserstoffe [wovon höchstens 60 % Trinitroverbindungen], ferner von höchstens 8 % Kalisalpeter, höchstens 1 % Kollodiumwolle, höchstens 1 % Kohle, endlich von Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen);“.

13. März 1912.

*b.* Die Angaben über die Zusammensetzung des Sprengstoffes „*Präposit*“ (Nachtrag I zur Anlage V) werden wie folgt abgeändert:

„*Präposit* (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1, auch mit gänzlichem oder teilweisem Ersatze des Kalisalpeters durch eine entsprechende Menge Natronsalpeter);“.

II. Das alphabetische Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, ist wie folgt zu ergänzen:

*a.* Unter dem Buchstaben „**M**“ ist nach „Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda u. dgl.“ einzuschalten:

„*Monachit I und II*, Patronen hieraus . . XXXV*c*“

*b.* Unter dem Buchstaben „**P**“ ist nach „Patronen aus Minolite und Minolite I“ einzuschalten:

„*Patronen* aus Monachit I . . . . . XXXV*c*
*Patronen* aus Monachit II . . . . . XXXV*c*“

# Bundesratsbeschluss

15. März 1912.

betreffend

## Abänderung von Artikel 134, Ziffer 3, der Postordnung.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Der zweite Satz von Artikel 134, Ziffer 3, erstes Alinea, der Postordnung vom 15. November 1910 (A. S. XXVI, 1125) wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

Dieser (der gesetzliche Kostenvorschuss) beträgt 90 Rp. (im Lokalrayon 85 Rp.) für Forderungen bis zum Betrage von Fr. 100 und Fr. 1. 60 (im Lokalrayon Fr. 1. 55) für höhere Forderungen.

Bern, den 15. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

23. Dezember 1911.

# Bundesgesetz

betreffend

## Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

im Hinblick auf Art. 54 der Militärorganisation vom 12. April 1907, auf den Bundesbeschluss vom 6. April 1911 betreffend die Organisation des Heeres und auf den Bundesratsbeschluss vom 26. August 1911 betreffend die Einteilung des Gebietes der Eidgenossenschaft in Divisionskreise;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1911,

beschliesst:

I. Die Artikel 11—15 und 29—35 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen (Vergehen) werden von Divisionsgerichten und von Ersatzgerichten beurteilt. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des ausserordentlichen Militärgerichts.

Für jede Division besteht ein Divisionsgericht.

Der Bundesrat bestimmt für jede Division die Zahl der Ersatzgerichte und regelt deren Zuständigkeit.

2. Der Bundesrat ernennt auf eine Amtsdauer von drei Jahren die Divisions- und die Ersatzgerichte, sowie die den Gerichten beizugebenden Justizoffiziere, unter Rücksichtnahme auf die Sprachverschiedenheit der Truppen des Divisionskreises.

3. Die Divisions- und die Ersatzgerichte bestehen aus dem Grossrichter als Vorsitzendem und sechs Richtern.

In Verhinderungsfällen werden die Richter durch Stellvertreter ersetzt.

Als Richter und als Stellvertreter sind je drei Offiziere und drei Unteroffiziere oder Soldaten aus den Truppen des Divisionskreises zu bezeichnen. Sie behalten ihre sonstige militärische Stellung bei.

Jedem Divisions- und jedem Ersatzgerichte werden Justizoffiziere in erforderlicher Zahl beigegeben (Auditoren, Untersuchungsrichter und Gerichtschreiber).

Der Bundesrat ist befugt, den Gerichten der mehrsprachigen Divisionen zwei Grossrichter zuzuteilen.

4. Die Voruntersuchung eines Straffalles wird von einem Untersuchungsrichter unter Mitwirkung eines Gerichtschreibers geführt.

Die Gerichtsschreiber haben auch das Sekretariat und das Rechnungswesen der Gerichte zu besorgen.

Ein Auditor vertritt die Anklage vor dem Gericht.

5. Die Grossrichter haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Das Gleiche gilt für die Auditoren, Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber. Der Oberauditor bezeichnet den Stellvertreter.

23. Dezember 1911.

II. Die Wirksamkeit der nach den vorstehenden Bestimmungen ins Amt tretenden militärischen Gerichtsbehörden und Justizoffiziere beginnt mit dem 1. April 1912.

In diesem Zeitpunkte noch nicht beendigte militärgerichtliche Untersuchungen werden von den bisherigen Stellen zu Ende geführt und von den bisherigen Gerichten durch Urteil erledigt.

Über Anstände ist die Weisung des Oberauditors einzuholen.

III. Der Bundesrat wird die nach Massgabe der Ziffer I gegenwärtigen Gesetzes von ihm ausgehenden Anordnungen und Wahlen so rechtzeitig treffen, dass der Vollziehbarkeit des Gesetzes vom 1. April 1912 an nichts entgegensteht.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Dezember 1911.

Der Präsident: **Calonder.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Dezember 1911.

Der Präsident: **Wild.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: 23. Dezember 1911.

Das vorstehende, unterm 27. Dezember 1911 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Bern, den 29. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

26. März 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12 der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen*).

1. Art. 11, Alinea 1, tritt für Bierflaschen erst auf 1. Januar 1916 in Kraft.

2. Die Frist für die Eichung der gemäss Art. 12 der Eichpflicht unterworfenen Fässer für Wein, Obstwein und Spirituosen wird auf 31. Dezember 1912 festgesetzt, diejenige für die eichpflichtigen Korb- und Strohflaschen auf 30. Juni 1912.

Bern, den 26. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1912, S. 196.

# Beitritt von Portugal zur internationalen Automobilübereinkunft.

26. März 1912.

Einer Mitteilung des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zufolge hat die portugiesische Gesandtschaft in Paris am 5. Februar 1912 die Ratifikationsurkunde Portugals zu der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr *) hinterlegt. Da diese Hinterlegung schon vor Ablauf des Jahres 1911 angemeldet worden war, tritt die Übereinkunft für Portugal am 1. Mai 1912 in Kraft.

Bern, den 26. März 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Der internationalen Automobilübereinkunft sind bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Algerien und Tunesien **), Grossbritannien (samt Kolonien) und Indien, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und die Schweiz.

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 13.

**) Tunesien mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1912, nicht 18. Mai (vergl. Seite 27 hiervor).

29. März 1912.

# Verordnung

über

## Obliegenheiten und Dienstkreis der Truppenführer sowie über Stellung und Aufgaben der Armeekorpskommandanten im Instruktionsdienst.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 189 der Militärorganisation vom 12. April 1907, sowie des Art. 7 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation des Heeres vom 6. April 1911;

auf Antrag seines Militärdepartements,

verordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In dienstlichen Angelegenheiten ist auch ausser Dienst der durch Ziffer 92 des Dienstreglementes vom 23. Oktober 1908 vorgeschriebene Dienstweg von Kommandostelle zu Kommandostelle einzuhalten.

Machen dringende Fälle eine Ausnahme notwendig, so ist der übersprungenen Kommandostelle, sobald wie möglich, Kenntnis davon zu geben.

Art. 2. Die Führer der Kommandokorpskontrollen der Stäbe und Truppeneinheiten verkehren in den Geschäften, welche die innere Administration des Stabes oder der Truppeneinheit betreffen (Kontrollwesen und dgl.) direkt mit der kantonalen oder eidgenössischen Militärbehörde, welcher die Verwaltung des Stabes oder der Truppeneinheit übertragen ist. 29. März 1912.

Für Dispensationsgesuche vom Instruktionsdienst gilt die besondere Vorschrift des Art. 4 der Verordnung über das Aufgebot zum Instruktionsdienst etc. vom 3. November 1908.

Art. 3. Im übrigen ist, sowohl bei eidgenössischen als bei kantonalen Truppen grundsätzlich für alle Geschäfte, insbesondere für die personellen Angelegenheiten der Offiziere nach Art. 171, Ziffer 6 der Militärorganisation der Dienstweg nach Art. 1 zu beobachten. Dies gilt auch für den Verkehr der Bataillons- und Schwadronskommandanten mit der zuständigen kantonalen Militärbehörde.

Art. 4. Der Dienstweg geht, wo nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, für alle im Divisionsverbande stehenden Truppen durch das Divisionskommando, für die Festungsbesatzungen durch das Festungskommando, für die Armeetruppen durch die zuständige Dienstabteilung direkt an das schweizerische Militärdepartement.

Durch Verfügung des Militärdepartements wird bestimmt, welche Angelegenheiten durch die Divisions- und Festungskommandanten und Abteilungschefs direkt, bezw. durch Verkehr untereinander ohne Weiterleitung an das Militärdepartement erledigt werden können.

Die Kommandanten der Heereseinheiten sind ihrerseits befugt, gewisse innerhalb ihrer Kompetenz liegende Geschäfte durch ihre Unterführer selbständig erledigen zu lassen.

29. März 1912.

## II. Obliegenheiten der Kommandanten der Truppeneinheiten, der Truppenkörper, der Divisionen und Festungsbesatzungen.

### A. Ausbildung von Truppen und Kader. Inspektion und Besichtigung.

Art. 5. Die Truppenkommandanten kommandieren und leiten die Wiederholungskurse der ihnen unterstellten Truppen, sowie die ihnen unterstellten taktischen Kurse und Übungen der Stäbe (Art. 109 und 141 der Militärorganisation und Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1911 betreffend Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere).

Sie treffen auf Grund der vom schweizerischen Militärdepartement erlassenen Weisungen über die Ausbildungsziele, sowie der durch die zuständigen Kommando- oder Amtsstellen erlassenen allgemeinen Anordnungen für die Wiederholungskurse alle Vorbereitungen für die Durchführung dieser Kurse und Übungen und stellen das allgemeine Übungsprogramm auf.

Das Übungsprogramm ist der direkt vorgesetzten Kommandostelle, bei Armeetruppen dem zuständigen Abteilungschef, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 6. Die alljährlichen allgemeinen Anordnungen für die Wiederholungskurse, eingeschlossen die Bestimmungen über Materialdotation der Einheiten und Stäbe, werden, unter Genehmigung durch das schweizerische Militärdepartement, für die Truppen im Divisionsverbande und der Festungsbesatzungen durch den Divisions-, bezw. Festungskommandanten, für die Armeetruppen durch die zuständige Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements erlassen. Die Anordnungen der Divisions- und Festungskommandanten gehen durch das Armeekorpskommando und mit dessen Gutachten an das schweizerische Militärdepartement.

Bei Übungen von Divisionen oder Festungsbesatzungen unter direkter Leitung eines Armeekorpskommandanten trifft dieser für die Wiederholungskurse aller zu der Übung beigezogenen Truppen die entsprechenden Anordnungen (vgl. Art. 41).

Art. 7. Die Truppenkommandanten haben die ihnen gemäss Art. 161 der Militärorganisation zugehenden, Offiziere betreffenden, Dispensationsbegehren zu begutachten.

Die für Offiziere und Unteroffiziere bewilligten Dispensationen von Wiederholungskursen sind von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden den Truppenkommandanten vor dem Wiederholungskurse direkt und mit Namensangabe zu melden. Die Truppenkommandanten stellen, wenn möglich, Antrag auf Ersatz.

Jedem Truppenkommandanten ist ferner von den Militärbehörden auf den Tag des Dienstbeginnes ein Namensverzeichnis sämtlicher Offiziere und Mannschaften seiner Einheit, seines Stabes oder seines Detachementes, die dispensiert worden sind, zuzustellen, unter Mitteilung der Gründe und Belege in jedem einzelnen Falle. Der Truppenkommandant hat diese Akten seinem Berichte (Art. 117 M. O.) beizulegen (vgl. Art. 14 Verordnung über das Aufgebot zum Instruktionsdienst vom 3. November 1908).

Art. 8. Die Truppenkommandanten erstellen die in der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909 vorgeschriebenen Rapporte und Verzeichnisse und übermitteln sie der zuständigen Kommando- oder Amtsstelle.

Art. 9. Die Truppenkommandanten erstatten über die Wiederholungskurse und über die Übungen der Stäbe einen kurzen Bericht an ihren Vorgesetzten (Kursbericht, Art. 117 M. O.).

29. März 1912.

Der Vorgesetzte erstattet seinen Bericht unter Berücksichtigung der Berichte seiner Unterführer, die er nur weiterleitet, wenn er es für notwendig erachtet.

Der Bericht des Kurskommandanten geht an den Inspektor, der ihn mit seinem Befunde auf dem Dienstwege dem Militärdepartement übermittelt. Der Dienstweg geht dabei für alle den Armeekorpskommandanten zugeteilten Truppen durch die Armeekorpskommandanten.

Die Berichte über die Kurse der Divisionen und Festungsbesatzungen bleiben beim Militärdepartement; die andern Berichte werden von der vorgesetzten Kommandostelle beziehungsweise dem Militärdepartement, dem Bureau des Kreisinstruktors oder Festungsbureau, für Armeetruppen der zuständigen Dienstabteilung des Militärdepartements zur Aufbewahrung übergeben, wo sie den Festungs-, Divisions- und Armeekorpskommandanten zur Verfügung stehen.

Art. 10. Am Schlusse der Wiederholungskurse erstellen die Truppenkommandanten gemäss den Vorschriften der Beförderungsverordnung die Qualifikationslisten. In diesen sind auch die Vorschläge zu weiterer Ausbildung und zur Beförderung zu machen.

Von den Qualifikationslisten ist ein Exemplar dem Schul- und Kursberichte beizulegen. Ein zweites Exemplar geht sofort nach Ende des Kurses auf dem Dienstwege an die zuständige Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements (siehe Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 12. Juni 1909). Der Abteilungschef muss spätestens 14 Tage nach Schluss des Dienstes im Besitze dieses Exemplars der Qualifikationsliste sein.

Von der Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements geht diese Qualifikationsliste für die im Divisionsverbande stehenden oder einer Festungsbesatzung an-

gehörenden Truppen an das zuständige Divisions- beziehungsweise Festungsbureau.

Die Divisions- und Festungsbureaux, für Armeetruppen die Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements übermitteln den Kantonen Auszüge über die Qualifikation ihrer Angehörigen, den zuständigen Armeekorpskommandos Kopien über alle Qualifikationen von Stabsoffizieren.

Ein drittes Exemplar Qualifikationsliste bleibt bei den Akten des Kurses bei der ausstellenden Kommandostelle.

Art. 11. Die Truppenkommandanten inspizieren die Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppen (Art. 144, Ziff. 1 M. O.). Die Divisions- und Festungskommandanten inspizieren ferner die im Verbande ihrer Heereseinheit abgehaltenen Schulen und Kaderkurse (Art. 144, Ziff. 4, M. O.).

Art. 12. Die Divisions- und Festungskommandanten sind ferner berechtigt, Wiederholungskurse von Truppen ihrer Heereseinheit, deren Inspektion gemäss Art. 11 einem ihnen unterstellten Truppenkommandanten zufällt, zu jeder Zeit zu besuchen und zu besichtigen (Besichtigung).

Art. 13. Die Truppenkommandanten sind berechtigt, zu den Inspektionen, die Divisions- und Festungskommandanten auch zu den Besichtigungen, einen ihrer Generalstabsoffiziere oder Adjutanten beizuziehen. Im Bedarfsfalle können von den Divisions- und Festungskommandanten auch mehrere Offiziere beigezogen werden.

Art. 14. Die Truppenkommandanten sind berechtigt, die Offiziere ihrer Stäbe auch ausser Dienst zu dienstlichen Arbeiten in Anspruch zu nehmen.

29. März 1912.

## B. Kontrolle des Personellen.

Art. 15. Die Truppenkommandanten führen über ihre Truppeneinheiten und Stäbe eine Korpskontrolle gemäss den Vorschriften über das Kontrollwesen (Art. 151 M. O. und Verordnung über das Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909).

Sie führen die Dienstetats der Offiziere ihrer Einheiten und Stäbe. Diese Etats sollen alljährlich mit den auf dem Bureau des Kreisinstruktors, für Armeetruppen von den Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements geführten, verglichen und danach bereinigt werden.

Art. 16. Zur Information für die Truppenkommandanten werden durch das Bureau des Kreisinstruktors geführt:

*a.* Dienstetats der Offiziere und Unteroffiziere mit Angabe der Dienstleistungen und Qualifikationen;

*b.* summarische Übersichten über die Bestände nach Einheiten, Stäben, Graden usw. geordnet.

Die Divisionsbureaux führen diese Akten ausser für die im Divisionsverbande stehenden Truppen auch für die aus dem Divisionskreise rekrutierte Etappeninfanterie, sowie für die der Division entsprechende Landwehrinfanteriebrigade, mit Landwehrradfahrerkompagnie.

Für die Festungsbesatzungen werden diese Arbeiten von den Festungsbureaux, für die übrigen Armeetruppen von der zuständigen Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements besorgt.

Die Truppenkommandanten sind berechtigt, jederzeit von den Dienstetats der ihnen unterstellten Offiziere und Unteroffiziere, von den Kursberichten ihrer Unterführer und von den summarischen Übersichten der Bestände der ihnen unterstellten Truppen oder Stäbe Einsicht zu nehmen.

Dasselbe Recht steht den Armeekorpskommandanten für die ihrer Inspektion unterstehenden Truppen zu.

Art. 17. Die Truppenkommandanten wachen über die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen (Art. 186 M. O.) und erstatten alljährlich darüber auf den ihnen vom Oberkriegskommissariat im Dezember zugestellten Formularen Bericht. 29. März 1912.

Die Bestandesberichte sind, nach Eintragung der letzten Mutationsrapporte des vergangenen Jahres, von den Einheitskommandanten bis spätestens zum 15. Januar vorschriftsgemäss ausgefüllt, an ihren nächsten Vorgesetzten einzureichen.

Diese Vorgesetzten erstatten ihren Bericht weiter nach oben alsbald nach Eingang der Berichte ihrer Unterführer. Die Berichte der Untergebenen sind nur weiter zu geben, wenn es vom nächsten Vorgesetzten ausdrücklich verlangt wird.

Für die im Verbande der Divisionen und Festungsbesatzungen stehenden Truppen gehen die Bestandesberichte von den Divisions- und Festungskommandanten direkt an das schweizerische Militärdepartement.

Von den obersten Truppenkommandanten der Armeetruppen gehen sie an die zuständige Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements, welche die Rapporte der betreffenden Truppengattung zusammenstellt und an das schweizerische Militärdepartement weiterleitet.

Spätestens bis 10. Februar sollen die Divisions- und Festungskommandanten und die Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements im Besitze der Berichte der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper und Einheiten sein.

Die Armeekorpskommandanten melden über den Bestand ihres Stabes direkt an das Militärdepartement.

Die Bestandesberichte über die selbständigen Einheiten, Bataillone und Detachemente des Landsturms sind bis spätestens 20. Januar direkt der Generalstabsabteilung einzureichen.

29. März 1912.

Art. 18. Die Divisions- und Festungskommandanten, sowie die Abteilungschefs des Militärdepartements haben die Richtigkeit der Kontrollführung ihrer Untergebenen durch Vergleich mit den von den Kreis- und Festungsbureaux, sowie auf den Dienstabteilungen geführten summarischen Bestandesübersichten und wo nötig mit den Originalkorpskontrollen zu prüfen.

Art. 19. Für im Laufe des Jahres eintretenden Abgang von Kommandanten der Truppeneinheiten und Truppenkörper, sowie von Offizieren der Stäbe ist ohne Verzug Ersatz zu beantragen.

Art. 20. Die Truppenkommandanten ernennen und befördern die Gefreiten und Unteroffiziere ihrer Truppeneinheiten und Stäbe (Art. 68 M. O. und Beförderungsverordnung).

Sie entheben nach Durchführung des durch die Beförderungsverordnung vorgeschriebenen Verfahrens unfähige Unteroffiziere ihres Kommandos (Art. 19 M. O.).

Sie haben von den von ihnen getroffenen Ernennungen, Beförderungen und Kommandoenthebungen bei den eidgenössischen Truppen dem betreffenden Abteilungschef des Militärdepartements, bei kantonalen Truppen der kantonalen Militärbehörde, sofort Kenntnis zu geben.

Art. 21. Die Truppenkommandanten kontrollieren die Erfüllung der Dienstpflicht der in ihren Korpskontrollen eingetragenen Wehrpflichtigen. Sie überwachen die Bestrafung der unentschuldigt zum Dienst nicht Eingerückten und die Nachholung versäumten Dienstes (Art. 185 und 114 M. O.).

### C. Kontrolle des Materials.

Art. 22. Die Truppenkommandanten berichten im

Kursbericht über das Ergebnis der bei Diensteintritt und Austritt vorgenommenen Inspektion der persönlichen Ausrüstung der Mannschaft und der Korpsausrüstung. Sie stellen Antrag für die Instandstellung und den Ersatz (Art. 99 und 186 M. O.).

Art. 23. Je das zweite Jahr wird die Korpsausrüstung der Truppeneinheiten, sowie der Infanterie- und Geniebataillone von den betreffenden Kommandanten in den Zeughäusern inspiziert (Materialinspektion). Dabei soll die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit und der gute Stand des Materials geprüft werden.

Mit der Materialinspektion ist ferner die Information über die Mobilmachung zu verbinden (siehe Kriegsmobilmachungsvorschrift).

Die Inspektion des Korpsmaterials der übergeordneten Stäbe kann einem mit der Inspektion des Materials eines Bataillons oder einer Einheit beauftragten Offizier mit überbunden werden.

Art. 24. Das schweizerische Militärdepartement bestimmt den Turnus der Materialinspektionen und erlässt die allgemeinen Anordnungen für die Durchführung. Gestützt auf diese Anordnungen werden die Befehle für die Materialinspektionen für die im Verband der Heereseinheiten stehenden Truppen durch die Divisions- und Festungskommandanten, für die Armeetruppen durch die Abteilungschefs des Militärdepartements erlassen.

Die Berichte über diese Inspektionen gehen mit den Soldausweisen auf dem Dienstwege an die Divisions- und Festungskommandanten und an die Abteilungschefs des Militärdepartements.

Diese erstatten über die Durchführung der Inspektionen bei den ihnen unterstellten Truppen einen summarischen Bericht an das schweizerische Militärdepartement.

29. März 1912.

Art. 25. Die Kommandanten der Truppeneinheiten der Kavallerie haben durch periodische Inspektionen die Unterbringung, Besorgung, Ernährung und den Gebrauch der Kavalleriepferde ausser Dienst zu überwachen (Art. 81 M. O.).

## III. Besondere Obliegenheiten der Divisions- und Festungskommandanten.

Art. 26. Die Divisions- und Festungskommandanten sind verpflichtet, sich persönlich vom Stande der Ausbildung, von der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft ihrer Heereseinheit zu überzeugen (Art. 187 M. O.).

Art. 27. Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung zum Lieutenant und für die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann unterliegen bei den im Divisionsverbande stehenden Truppen der Genehmigung des Divisionskommandanten, bei den Festungsbesatzungen derjenigen des Festungskommandanten (Art. 69 M. O.).

Bei den Armeetruppen unterliegen die von den Abteilungschefs des Militärdepartements ausgestellten Zeugnisse keinem weitern Visum.

Art. 28. Die Divisions- und Festungskommandanten werden vom Generalstabe über die Arbeiten der Kriegsvorbereitung soweit angängig orientiert und wo tunlich dabei betätigt.

Art. 29. Sie kontrollieren entweder persönlich oder durch ihre Stabschefs die Vorbereitungen der Militärbehörden für das Aufgebot und die Mobilmachung ihrer Truppen (Art. 187 M. O.).

Sie sind berechtigt, mit den kantonalen Militärbehörden direkt zu verkehren.

Art. 30. Sie sind berechtigt, von ihren Unterführern Berichte einzufordern und die zur Durchführung der Übungen nötigen Konferenzen und Rekognoszierungen anzuordnen (Art. 187 M. O.). 29. März 1912.

Art. 31. Die Divisions- und Festungskommandanten machen dem schweizerischen Militärdepartement Vorschläge für die Ernennung von Territorial- oder Platzkommandanten im Gebiet ihrer Heereseinheit.

Sie machen ferner die Vorschläge für die Ernennung der Feldkommissäre ihres Divisionskreises.

Art. 32. Sie reichen über ihre Wahrnehmungen so oft nötig, jedenfalls aber auf Jahresschluss, Bericht und Anträge ein.

## IV. Stellung und Aufgaben der Armeekorpskommandanten.

(Siehe auch Art. 6, 9, 10, 16, 17 dieser Verordnung.)

Art. 33. Den Armeekorpskommandanten werden durch Bundesratsbeschluss Heereseinheiten und Armeetruppen im Sinne von Art. 7 des Bundesbeschlusses über die neue Truppenordnung vom 6. April 1911 unterstellt.

Die keinem Armeekorpskommando zugeteilten Armeetruppen unterstehen direkt der entsprechenden Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 34. Den Armeekorpskommandanten steht die Kontrolle über den Stand der Ausbildung, die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft der ihnen vom Bundesrate zugewiesenen Divisionen, Festungsbesatzungen und Armeetruppen zu

Art. 35. Die Armeekorpskommandanten sind nach Art. 187 M. O. verpflichtet, sich persönlich vom Stande

29. März 1912.

der Ausbildung, von der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu überzeugen.

Art. 36. Die Armeekorpskommandanten sind in personellen Angelegenheiten zuständig für alle Geschäfte betreffend:

Die Ausbildung, Beförderung, Kommandoübertragung, Versetzung, Entlassung und Kommandoenthebung von Stabsoffizieren.

Alle diesbezüglichen Anträge sind auf dem Dienstwege an den Armeekorpskommandanten zu leiten, welcher sie, mit seiner Begutachtung versehen, dem schweizerischen Militärdepartement zuhanden der Landesverteidigungskommission überweist.

Den Armeekorpskommandanten sind ferner die an das schweizerische Militärdepartement gelangenden Disziplinarstraffälle, welche Stabsoffiziere der ihnen unterstellten Truppen betreffen, zur Begutachtung und eventuellen Antragstellung zu überweisen.

Art. 37. Die Armeekorpskommandanten inspizieren (Art. 144, Ziff. 4 M. O.):

1. die Wiederholungskurse im Divisionsverbande;
2. die von Divisions- oder Festungskommandanten kommandierten Übungen der Stäbe;
3. die Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Armeetruppen;
4. Schulen und Unterrichtskurse, deren Truppen beiden ihnen unterstellten Divisionen oder ausschliesslich ihrem Kommando unterstellten Armeetruppen angehören.

Für Kurse und Schulen, deren Truppen verschiedenen Armeekorpskommandos unterstehen, wird der Inspektor gemäss Art. 144, Ziff. 5 M. O., fallweise durch das schweizerische Militärdepartement bestimmt.

Die durch die Armeekorpskommandanten selbst geleiteten Manöver und Übungen der Stäbe werden durch den Chef des schweizerischen Militärdepartements inspiziert (Art. 144, Ziffer 2 M. O.).

Art. 38. Die Armeekorpskommandanten haben die Berechtigung, die Schulen für Rekruten- und Kaderausbildung, sowie die Wiederholungskurse aller ihnen unterstellten Truppen zu jeder Zeit unangemeldet zu besuchen und zu besichtigen.

Für Inspektionen und Besichtigungen können die Armeekorpskommandanten nach Bedarf Generalstabsoffiziere oder Adjutanten aus ihrem Stabe beiziehen.

Art. 39. Die Armeekorpskommandanten erstatten an das Militärdepartement Bericht über ihre Wahrnehmungen. Sie stellen gleichzeitig ihre auf die Ausbildung der Truppen bezüglichen Anträge, gestützt auf ihre Beobachtungen in den Schulen und Kursen.

Art. 40. Den Armeekorpskommandanten steht die Anlage und die Leitung der Übungen der ihnen unterstellten Divisionen und Festungsbesatzungen, Division gegen Division, beziehungsweise Festungsbesatzung gegen Truppen einer ihrer Divisionen, zu.

Die Anlagen sind dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung einzureichen.

Werden Übungen von Truppen aus verschiedenen Armeekorpsverbänden gegen einander abgehalten, so wird der Übungsleiter durch das schweizerische Militärdepartement bestimmt. Dem Übungsleiter steht dann die Genehmigung der Übungsprogramme aller direkt unterstellten Unterführer zu. Das Programm des Übungsleiters untersteht der Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements.

29. März 1912.

Art. 41. Bei Übungen unter der direkten Leitung eines Armeekorpskommandanten erlässt dieser die allgemeinen Anordnungen für die Wiederholungskurse aller zu dieser Übung beigezogenen Truppen (Art. 6).

Art. 42. Die Armeekorpskommandanten leiten die Übungen der Stäbe, an denen Offiziere beider ihnen unterstellten Divisionen und der ihnen unterstellten Armeetruppen teilnehmen (Art. 141 M. O.).

Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet auf Antrag des Übungsleiters die Offiziere der Divisionen und der Armeetruppen, welche an der betreffenden Übung teil zu nehmen haben.

Art. 43. Die Armeekorpskommandanten sind verpflichtet, sich periodisch über die Bereitschaft des Kriegsmaterials der ihnen unterstellten Truppen, sowie über die sie betreffenden Mobilmachungsvorbereitungen zu informieren.

Es steht ihnen hierfür das Besichtigungsrecht in allen, Kriegsmaterial ihrer Truppen enthaltenden Zeughäusern, sowie auf den Korpssammelplätzen ihrer Truppen zu.

Sie können jederzeit in die gemäss Art. 23 eingereichten Berichte über die Materialinspektionen der ihnen unterstellten Truppen Einsicht nehmen.

Art. 44. Die Armeekorpskommandanten erhalten vom schweizerischen Militärdepartement die Zusammenstellung der Bestände der ganzen Armee zur Kenntnisnahme.

Art. 45. Die Armeekorpskommandanten gehören gemäss Art. 191 der Militärorganisation der Landesverteidigungskommission an und haben sich mit allen dieser Behörde zufallenden Geschäften zu befassen.

## V. Konferenz der Kommandanten der Heereseinheiten.

29. März 1912.

Art. 46. Wenigstens einmal im Jahre findet zur Beratung von Verbesserungen im Heere unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements eine gemeinsame Konferenz der Armeekorpskommandanten, der Divisions- und Festungskommandanten statt, zu der die vom Militärdepartement zu bezeichnenden Abteilungschefs beigezogen werden (Art. 194 M. O.).

Art. 47. Dieser Konferenz liegt auch ob, den Entwurf für die Anordnung der Wiederholungskurse und der Übungen der Stäbe des folgenden Jahres aufzustellen.

Art. 48. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1912 in Kraft.

Durch sie werden die Instruktion für die Armeekorpskommandanten vom 24. November 1891, die Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer vom 28. Februar 1908, nebst den Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartements von 1908 und 1909, sowie die Verfügung betreffend Inspektion des Korpsmaterials vom 19. März 1909 aufgehoben.

Art. 10 und Art. 33, Alinea 2 der Vorschriften für den Instruktionsdienst vom 24. Juni 1909 werden gemäss Art. 6 dieser Verordnung abgeändert.

Bern, den 29. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

9. April 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

# das schweizerische Lebensmittelbuch.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 55 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker revidierten Kapitel „Milch“ und „Wein“ des unter dem Titel „Schweizerisches Lebensmittelbuch“, zweiten Auflage, bestehenden Werkes werden als I. Abschnitt der dritten Auflage dieses Werkes herausgegeben und als amtliche Sammlung der Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die Beurteilung der hier genannten Lebensmittel erklärt.

Die Kapitel „Milch“ und „Wein“ der zweiten Auflage des Schweizerischen Lebensmittelbuches werden aufgehoben und an Stelle derselben tritt der I. Abschnitt der dritten Auflage.

Art. 2. Die im Schweizerischen Lebensmittelbuch aufgeführten Methoden für die Untersuchung und Normen für die Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sollen in den amtlichen Untersuchungsanstalten der Schweiz angewendet und als wegleitend betrachtet werden. Analytische Methoden, welche im Lebensmittelbuch nicht enthalten, aber seither von den Lebensmittelchemikern aufgenommen und erprobt worden sind, dürfen ebenfalls angewendet werden. 9. April 1912.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Mai 1912 in Kraft.

Bern, den 9. April 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

23. April 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung der Artikel 137, 138, 142, 143, 157 und 159 der Verordnung über das Telephonwesen (Einzug der Gebühren und Abonnentenverzeichnisse).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Artikel 137, Abs. 2, 138, 142, 143, 157, Abs. 2, und 159, Abs. 3, der Verordnung vom 24. September 1895 über das Telephonwesen *) werden abgeändert und durch folgende Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, ersetzt:

Art. 137, Absatz 2.

Die Begleichung erfolgt je nach Wunsch des Abonnenten durch Postnachnahme, durch Einzahlung auf die Postcheck- und Girorechnung oder direkt beim Telephonbureau. Im ersteren Falle gilt die Postnachnahme, in den beiden andern Fällen die Zustellung der Rechnung als Zahlungsaufforderung im Sinne von Art. 19, Absatz 2, des Gesetzes.

Die Postgebühren fallen zu Lasten des Abonnenten.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XV, S. 234.

Art. 138.

Werden die Telephongebühren binnen drei Wochen, vom Aufgabedatum der Postnachnahme, des Einzahlungsscheines oder der Rechnung an gezählt, nicht beglichen, so wird der säumige Abonnent gemahnt. Ist die Zahlung trotzdem nicht binnen Monatsfrist, vom genannten Datum an gerechnet, erfolgt, so wird die Station aufgehoben.

Art. 142.

Rechnungsstellung in summarischer Form und Taxbezug für Lokalgespräche, interurbane und internationale Gespräche, Phonogramme und telephonisch vermittelte Telegramme geschehen jeweilen auf Ende des Monats durch Postnachnahme, sofern der Abonnent nicht die Erklärung abgibt, dass er die schuldigen Beträge durch Einzahlung auf die Postcheck- und Girorechnung oder direkt beim Telephonbureau begleichen werde.

Werden die schuldigen Telephongebühren nicht regelmässig bezahlt, so kann das Telephonbureau vom Abonnenten eine dem Monatsverkehr entsprechende Hinterlage verlangen, die, wenn ganz oder teilweise beansprucht, sofort wieder zu ergänzen ist. Will sich der Abonnent zur Leistung dieser Hinterlage oder zu ihrer Ergänzung nicht verstehen, so ist das Telephonbureau berechtigt, ihm gegenüber die fernere Herstellung von Gesprächsverbindungen und die Vermittlung von Phonogrammen und Telegrammen zu verweigern.

Art. 143.

Die Notierungen der Telephonbureaux sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Berechnung der Gebühren massgebend (Art. 12 des Gesetzes). Erzeigen sich bei Vorweisung der Postnachnahme oder der Rechnung Differenzen gegenüber den Notierungen des Abonnenten, so soll die

23. April 1912.

Einlösung der Nachnahme, beziehungsweise die Begleichung des schuldigen Betrages, unter Vorbehalt nachheriger Ausgleichung auf dem Reklamationswege, gleichwohl erfolgen.

Art. 157, Absatz 2.

Im übrigen wird der Verkaufspreis der Abonnentenlisten an Abonnenten und Nichtabonnenten durch die Obertelegraphendirektion festgesetzt.

Art. 159, Absatz 3.

Nichtabonnierte Personen dürfen in der Regel nicht in der Abonnentenliste erscheinen.

Eine Ausnahme hiervon wird gestattet, wenn eine nichtabonnierte Person im gleichen Hause mit einem Abonnenten Wohnung, Bureau, Magazin oder dergleichen hat und der Abonnent zur Mitbenützung seiner Station die schriftliche Zustimmung gibt. In diesem Falle geschieht die Aufnahme in die Abonnentenliste unter der Bedingung, dass

*a.* die nichtabonnierte Person für jede Adresse eine Jahresgebühr von Fr. 10 entrichte, welche, wie auch alle übrigen Telephongebühren, beim Abonnenten erhoben wird;

*b.* der Abonnent der Verwaltung gegenüber sowohl für diese Gebühr als auch für alle andern Gebühren hafte, die aus der Benutzung seiner Station durch ihn und durch Drittpersonen erwachsen;

*c.* aus der Aufnahme der Adressen in die Abonnentenlisten keine dienstlichen Unzukömmlichkeiten entstehen.

Bern, den 23. April 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Beitritt von Österreich-Ungarn

7. Mai 1912.

zum

# internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

---

Mit Schreiben vom 30. April 1912 teilt die schweizerische Gesandtschaft in Paris mit, dass am 24. April abhin im Archiv der französischen Republik die Urkunde niedergelegt worden sei, womit Österreich-Ungarn das internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen*) ratifiziert hat.

Bern, den 7. Mai 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Diesem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union.

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

7. Mai 1912.

# Vorschriften

über

# Annahme und Beförderung von Überseetelegrammen in offener Sprache zu halber Gebühr.

Gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung *), hat der Bundesrat den Beitritt der Schweiz zu einem Abkommen zwischen verschiedenen europäischen Staaten einerseits, und einer Anzahl Kabelgesellschaften anderseits, betreffend die Zulassung von Überseetelegrammen in offener Sprache zu halber Gebühr erklärt.

Infolgedessen sind ab 1. Juli 1912 im telegraphischen Verkehr aus der Schweiz mit einer grössern Anzahl aussereuropäischer Staaten, Kolonien und Handelsplätzen Privattelegramme in offener Sprache, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen, zur Hälfte der tarifmässigen Gebühr zugelassen. Jedes Telegraphenbureau besitzt ein Verzeichnis derjenigen Staaten und Ortschaften, nach welchen Überseetelegramme zu halber Gebühr aufgegeben werden können.

Die Annahme und Beförderung von Überseetelegrammen zu halber Gebühr erfolgt unter folgenden Bedingungen:

*) Siehe Gesetzsammlung 1908, S. 562.

1. Bei der Aufgabe hat der Absender eine Erklärung zu unterschreiben, dass der Text des Telegramms ganz in offener Sprache abgefasst ist und keine andere Bedeutung hat, als sich aus der Niederschrift ergibt. In der Erklärung muss angegeben sein, in welcher Sprache das Telegramm abgefasst ist. 7. Mai 1912.

2. Die Telegramme können in französischer Sprache oder in einer der Sprachen des Aufgabelandes oder des Bestimmungslandes abgefasst sein, welche schon jetzt für die in offener Sprache geführte internationale Korrespondenz zugelassen sind. Je nachdem das Telegramm in französischer oder in einer der Sprachen des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes abgefasst ist, muss vor der Adresse die gebührenpflichtige Angabe LCF, LCO oder LCD gesetzt werden.

Der Gebrauch zweier oder mehrerer Sprachen in demselben Telegramm ist nicht gestattet.

Für die Abfassung der Adresse und der Unterschrift gelten die nämlichen Vorschriften wie für gewöhnliche Telegramme.

3. Der Text muss ganz in offener Sprache abgefasst sein und darf weder Ziffern noch Handelszeichen noch Gruppen von Buchstaben oder von Interpunktionszeichen, noch Abkürzungen enthalten (Art. VII des Reglements zum Internationalen Telegraphenvertrag, Revision von Lissabon). Telegramme, die eine Reihe von einzelnen Buchstaben, Zahlen, Namen oder Wörtern enthalten, ohne nachfolgenden erläuternden Text, überhaupt alle Telegramme, die nicht an sich einen für die Verwaltung verständlichen Sinn haben, sind von der Gebührenermässigung ausgeschlossen. Vereinbarte oder abgekürzte Adressen sind im Texte zugelassen, wenn der zugehörige Text sie als solche erkennen lässt. Zahlen müssen ganz in Buchstaben ausgeschrieben sein.

7. Mai 1912.

Telegramme ohne Text sind nicht zulässig.

4. Die Wörter der Adresse, des Textes und der Unterschrift werden nach den für die gewöhnlichen Telegramme geltenden Vorschriften gezählt.

5. Die Telegrammgebühr beträgt die Hälfte der tarifmässigen Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm, mit allfälliger Aufrundung der Gesamtgebühr auf den nächsten durch 5 teilbaren Rappenbetrag.

6. Die Telegraphenbureanx haben das Recht, jedes Telegramm, das nach ihrer Ansicht die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, von der Annahme zur ermässigten Gebühr auszuschliessen. Wenn das Ankunftsbureau feststellt, dass ein mit dem Vermerk LCF oder LCD versehenes Telegramm diesen Vorschriften nicht genügt, wird in gleicher Weise verfahren wie bei missbräuchlichen Wortzusammenziehungen (Art. XIX, 9 des Reglements zum Internationalen Telegraphenvertrag).

7. Die Überseetelegramme zu halber Gebühr werden erst nach den gewöhnlichen Privattelegrammen und nach den Presstelegrammen befördert. Doch werden Telegramme, welche innerhalb 24 Stunden, von der Aufgabe ab gerechnet, nicht an ihre Bestimmung gelangt sind, auf der noch zu durchlaufenden Strecke in der Reihe der vollbezahlten Telegramme weiterbefördert. Bei der Bestellung werden die Telegramme in allen Fällen wie vollbezahlte Telegramme behandelt.

8. Mit Ausnahme des Vermerkes „dringend“ sind alle Angaben betreffend besondere Behandlung bei der Beförderung und Zustellung (bezahlte Antwort, Kollationierung, Empfangsanzeige usw.) zugelassen. Die Gebühren für diese besonderen Dienstleistungen sind die nämlichen wie bei gewöhnlichen Telegrammen; sie berechnen sich mithin nach

der vollen Worttaxe. Die Gebühr für die besonderen Angaben selbst (Antwort bezahlt oder RP. usw.) wird nach dem ermässigten Satze berechnet.

9. Telegraphische Postanweisungen und Seetelegramme (Semaphor- und Radiotelegramme) sind zu der ermässigten Gebühr nicht zugelassen.

10. Die Frist, nach welcher bei Verzögerungen eine Gebührenrückerstattung begründet ist, wird für Überseetelegramme zu halber Gebühr in allen Fällen auf dreimal 24 Stunden festgesetzt.

11. Die Überseetelegramme zu halber Gebühr unterliegen allen Vorschriften des Internationalen Telegraphenreglements, soweit sie mit den vorstehenden besondern Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen.

Bern, den 7. Mai 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

28. Mai 1912.

# Verordnung

betreffend

# die Beförderungen im Heere.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 72 der Militärorganisation vom 12. April 1907;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

verordnet:

## A. Gradabstufungen.

Art. 1.

Es bestehen folgende Gradabstufungen:

*a.* *Gefreiter.*

*b.* *Unteroffiziere:* Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier.

*c.* *Subalterne Offiziere:* Lieutenant, Oberlieutenant.

*d.* *Hauptmann.*

*e.* *Stabsoffiziere:* Major, Oberstlieutenant, Oberst, Oberstdivisionär, Oberstkorpskommandant, General.

28. Mai 1912.

## B. Gefreite und Unteroffiziere.

### I. Befördernde Stelle.

Art. 2.

Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere steht den Kommandanten der Stäbe und der Einheiten zu.

Die Unteroffiziere der Dienstzweige werden vom zuständigen Abteilungschef des Militärdepartements ernannt.

### II. Bedingungen der Beförderung.

**Zum Grade des Gefreiten und des Korporals.**

Art. 3.

*a.* Zu Gefreiten können Soldaten befördert werden, sofern sie in einem Wiederholungskurse das Fähigkeitszeugnis erworben haben.

Die Soldaten der Sanitätstruppen erwerben das Fähigkeitszeugnis zum Gefreiten (Krankenwärter) in einem Spitalkurs. (Art. 119, Al. 2, M. O.)

*b.* Bedingung der Beförderung zum Korporal ist die Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Unteroffizierschule.

Hufschmiede können das Fähigkeitszeugnis in der zweiten Abteilung des Kurses für Hufschmiede erwerben.

*c.* Die Einberufung in die Unteroffizierschule erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Die Büchsenmacher und Fahrradmechaniker der Infanterie und die Mechaniker der Artillerie werden in einer Fachschule zum Besuche der Unteroffizierschule vorgeschlagen, haben aber die Unteroffizierschule ihrer Truppengattung zu bestehen.

28. Mai 1912.

*d.* Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen, welche zum Besuche der Offizierschule oder der Fourierschule vorgeschlagen sind.

Korporale, welche nicht im Jahre ihrer Ernennung oder im folgenden Jahre die Offizierschule bestehen, haben die Rekrutenschule nachzuholen. Erfolgt die Ernennung zum Korporal im letzten Quartal des Jahres, so umfasst die Frist für den Besuch der Offizierschule die beiden nächsten Kalenderjahre.

Büchsenmacher - Korporal und Mechaniker - Korporal haben eine Fachschule zu bestehen, deren Dauer von der Rekrutenschule als Korporal in Abzug zu bringen ist.

Feldpostordonnanzen und Feldpostpacker, die zu Korporalen ernannt werden, sind, solange ihre Anstellung bei der Post dauert, nicht verpflichtet, eine Rekrutenschule als Korporal zu bestehen.

**Bedingungen der Beförderung zu einem höheren Unteroffiziersgrade.**

Art. 4.

*a. Zum Grade des Wachtmeisters:*

Grad und Dienst als Korporal in einer Rekrutenschule und mindestens zwei Wiederholungskursen. Fähigkeitszeugnis aus dem letzten Wiederholungskurse.

Ausnahmen: 1. Büchsenmacher-Korporal und Mechaniker-Korporal der Infanterie erwerben das Fähigkeitszeugnis zum Wachtmeister in einem Spezialkurse.

2. Bei der Artillerie, den Festungstruppen und den Traintruppen wird das Fähigkeitszeugnis in einer Unteroffizierschule oder durch Dienst von annähernd gleicher Dauer in einer Rekrutenschule, bei den Sanitätstruppen in einer Sanitäts-Rekrutenschule erworben, wogegen bei

diesen Truppengattungen nur *ein* Wiederholungskurs verlangt wird.

*b. Zum Grade des Fouriers:*

Grad und Dienst als Korporal in einem Wiederholungskurse und einer Fourierschule. Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.

Neu ernannte Fouriere haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

*c. Zum Grade des Feldweibels:*

Grad und Dienst als Wachtmeister oder Fourier in mindestens einem Wiederholungskurse und als Feldweibel-Stellvertreter in einer Rekrutenschule. Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule oder aus dem Wiederholungskurse.

*d. Zum Grade des Adjutant-Unteroffiziers:*

Grad und Dienst als Feldweibel in mindestens einem Wiederholungskurse und Fähigkeitszeugnis aus demselben.

Zum Adjutant-Unteroffizier der Traintruppe können auch Wachtmeister befördert werden. Bedingungen: Grad und Dienst als Wachtmeister in mindestens einem Wiederholungskurs und in einer Rekrutenschule von gleicher Dauer, wie für die Beförderung zum Feldweibel.

*e.* Für die Spielunteroffiziere gelten sinngemäss die Bestimmungen unter *a* und *c*.

*f.* Wo Unteroffiziersgrade für den Dienst als Instruktor verliehen werden, kann die Beförderung lediglich gestützt auf entsprechende Leistungen in der Instruktion erfolgen.

Die Beförderung erfolgt in diesem Falle durch den zuständigen Abteilungschef.

**Bedingungen der Ernennung zum Stabssekretär.**

Art. 5.

Grad und Dienst als Unteroffizier in einer Rekrutenschule, zwei Wiederholungskursen und in einer Stabssekretärschule. Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.

28. Mai 1912.

## III. Vorschriften für das Verfahren.

### Behandlung der Vorschläge.

Art. 6.

Alle Vorschläge zur Einberufung für die Ausbildung zum Unteroffizier irgend eines Grades sind mittelst der Qualifikationsliste an den Abteilungschef zu leiten.

### Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse.

Art. 7.

*a.* Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.

*b.* Die Fähigkeitszeugnisse für Gefreite und Unteroffiziere werden ausgestellt, sobald die zu Befördernden die Bedingungen erfüllt haben, in Schulen und Spezialkursen von deren Kommandanten, sonst vom Einheitskommandanten.

Die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses geschieht in Form einer Eintragung in die Qualifikationsliste (Formular II) nach der Formel „F. Z. zum . . . .“.

### Beförderung.

Art. 8.

*a.* Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter der Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses.

Der Bedarf berechnet sich aus dem Sollbestande und 25 % Überzähligen.

*Übergangsbestimmung:* Bei denjenigen Truppengattungen, die bisher keine Gefreiten hatten, sollen bei der ersten Ernennung höchstens $^{7}/_{12}$ des Bedarfes an Gefreiten ernannt werden. Die Ernennungen

sind möglichst gleichmässig auf alle wiederholungskurspflichtigen Jahrgänge zu verteilen. 28. Mai 1912.

*b.* Jede Ernennung und Beförderung ist durch den zuständigen Kommandanten oder Abteilungschef (Art. 2) in das Dienstbüchlein einzutragen und unterschriftlich zu bescheinigen.

*c.* Dieser Offizier bringt die Beförderung der kantonalen Militärbehörde, bei Einheiten und Stäben des Bundes auch dem zuständigen Abteilungschef zur Kenntnis.

*d.* Die kantonale Militärbehörde stellt dem Beförderten die Gradabzeichen zu.

## C. Offiziere.

### I. Befördernde Stelle.

Art. 9.

*a.* Die Kantone ernennen die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten der Infanterie und der Kavallerie und die Infanterieoffiziere der Stäbe ihrer Füsilierbataillone.

*b.* Der Bundesrat ernennt die Offiziere der von mehreren Kantonen gestellten Infanterie-Kompagnien, die Offiziere der Stäbe der von mehreren Kantonen gestellten Füsilier-, sowie sämtlicher Schützenbataillone und die Offiziere aller übrigen nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe, sowie der Dienstzweige.

### II. Bedingungen der Beförderung.

#### 1. Bedingungen für Offizierschüler.

Art. 10.

*a.* In die Offizierschule dürfen nur Unteroffiziere einberufen werden.

28. Mai 1912.

*b.* Die Vorschläge zum Besuche einer Offizierschule erfolgen in Unteroffizier- und Rekrutenschulen durch die vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffiziere, in Wiederholungskursen durch die Offiziere der betreffenden Einheit.

*c.* Der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Einheitskommandant, hat sich über Charakter und bürgerliche Verhältnisse der vorgeschlagenen Unteroffiziere auszusprechen, sei es gestützt auf persönliche Kenntnis, sei es gestützt auf Erkundigungen.

Vorschläge und Gutachten sind an den zuständigen Kommandanten der Heereseinheit zu senden, bei der Infanterie durch Vermittlung des Kreisinstruktors, der sein Gutachten beifügt.

*d.* Vom Kommandanten der Heereseinheit gehen alle Akten mit seinen Anträgen an den Abteilungschef, der über die Annahme der Vorgeschlagenen entscheidet.

*e.* In dringenden Fällen sind die Vorschläge unmittelbar an den Abteilungschef zur Entscheidung zu senden.

*f.* Zur Einberufung in die Offizierschulen der Sanität und des Veterinärdienstes ist ein besonderer Vorschlag aus einer früher bestandenen Schule nicht erforderlich; dagegen müssen die einzuberufenden Unteroffiziere als Ärzte, Tierärzte oder Apotheker das Staatsexamen gemacht haben.

## 2. Bedingungen für die Beförderung zum Lieutenant der Traintruppe der Landwehr.

### Art. 11.

Wachtmeister und Unteroffiziere höhern Grades der Kavallerie, der Artillerie und der Traintruppe können das Fähigkeitszeugnis zum Lieutenant der Traintruppe in der Landwehr in einer Armeetrain- oder Säumerrekrutenschule erwerben, in welcher sie als Aspiranten-Zugführer eingeteilt und für den Offiziersgrad besonders vorbereitet werden. Die

Rekrutenschule muss in der ganzen Dauer absolviert werden. 28. Mai 1912.

Die Einberufung in die Schule erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Einheitskommandanten, welcher Vorschlag und Gutachten über Charakter und bürgerliche Verhältnisse auf dem Dienstwege dem zuständigen Divisions-Kommandanten, bei Armeetruppen dem Waffenchef einreicht.

Unteroffiziere des Auszuges können frühestens in dem Jahre einberufen werden, in dem sie das 29. Altersjahr zurücklegen.

Die Rekrutenschule, in der das Fähigkeitszeugnis erworben wird, zählt zugleich als Dienst gemäss Art. 132 M.-O. Die auf Grund dieser Schule zu Lieutenants der Traintruppe in der Landwehr beförderten Unteroffiziere haben demgemäss keine weitere Schule mehr zu bestehen, sofern sie im Lieutenantsgrad verbleiben wollen.

### 3. Bedingungen für Stabssekretäre.

Art. 12.

Bedingungen zur Ernennung zum Lieutenant sind:

*a.* Dienst in vier Wiederholungskursen. Als gleichwertig mit einem Wiederholungskurse kann auch ein Spezialdienst von gleicher Dauer betrachtet werden.

*b.* Bekleidung des Adjutant-Unteroffiziersgrades als Stabssekretär während wenigstens vier Jahren.

*c.* Befähigung, in einem höheren Stabe als Kanzleichef Dienst zu leisten.

### 4. Bedingungen für Offiziere.

*Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 13.

*a.* Jeder Grad muss während mindestens vier Jahren bekleidet werden, bevor eine Beförderung eintreten kann.

28. Mai 1912.

Für Lieutenants und Oberlieutenants der Sanitätstruppen und für Pferdeärzte wird die Mindestzeit für die Bekleidung dieser Grade auf je zwei Jahre angesetzt.

Lieutenants, die in der ersten Hälfte des Jahres die Offizierschule bestanden und das Brevet erhalten haben, wird das Jahr der Offizierschule als ganzes Dienstjahr angerechnet.

*b.* Bei Truppengattungen, in welchen zur Ausbildung als Führer eines Truppenkörpers Dienst in einer Rekrutenschule erforderlich ist, soll dieser Dienst im Hauptmannsgrade bestanden werden.

*c.* Die Einberufung in diese Schulen erfolgt gestützt auf das in einer früheren Schule oder in einem Kurse erworbene Zeugnis der voraussichtlichen Eignung für den höhern Grad.

*d.* Für die Beförderung der nach Art. 51 M. O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere sind die Beförderungsbedingungen dieser Verordnung ebenfalls massgebend.

Art. 14.

*a.* Wo in den Beförderungsbedingungen als Ersatz für Wiederholungskurse anderer Dienst gestattet wird, soll der Ersatz mindestens die gleiche Dauer haben, wie die ausfallenden Wiederholungskurse.

*b.* Die in Ausführung von Art. 135 M. O. festgesetzten Kurse gelten in der Regel nicht als Ersatz von Wiederholungskursen. Ausnahmsweise kann von vier zu leistenden Wiederholungskursen einer durch einen besondern Kurs nach Art. 135 M. O. ersetzt werden.

Der Dienst als Zugführer in den Schiesskursen der Artillerie gilt als Wiederholungskurs.

*c.* Subalternoffiziere, welche die in Art. 17, lit. *a*, vorgeschriebene Rekrutenschule bereits bestanden haben, können

durch Absolvierung einer zweiten Rekrutenschule zwei versäumte Wiederholungskurse nachholen.

*d.* Den Ingenieuroffizieren werden Arbeiten im Gelände von entsprechender Dauer als Wiederholungskurs angerechnet.

Art. 15.

Für die Offiziere der Sanitätstruppen gelten folgende besondere Bestimmungen:

Bei Lieutenants kann ein Wiederholungskurs durch Dienst von mindestens gleicher Dauer in einer Rekrutenschule ersetzt werden.

Bei Oberlieutenants kann ein, bei Hauptleuten, Majoren und Oberstlieutenants können zwei Wiederholungskurse durch Dienst in einer Rekrutenschule oder durch Einberufung zum Rekrutierungsdienst von mindestens gleicher Dauer ersetzt werden.

Art. 16.

Subalternoffiziere und Hauptleute, die sich schwere Disziplinarfehler zuschulden kommen lassen, können durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartements für ein oder mehrere Jahre in der Beförderung zurückgestellt werden.

*Bedingungen der Beförderung zu den Graden Oberlieutenant bis Oberst.*

Art. 17.

*a.* Zum **Oberlieutenant:**

Dienst als Lieutenant in

1. einer Rekrutenschule,
2. vier Wiederholungskursen, wovon einer durch andern Dienst oder zwei durch Absolvierung einer zweiten Rekrutenschule (Art. 14 *c*) ersetzt werden können.

28. Mai 1912.

Lieutenants der Sanitäts- und Veterinärtruppen haben gemäss Art. 13 *a* wenigstens zwei Wiederholungskurse zu bestehen;

3. gemäss Art. 12 zu Trainlieutenants in der Landwehr ernannte Offiziere können zu Oberlieutenants befördert werden, nach Bestehen von $^1/_2$ Rekrutenschule der Traintruppe (Armeetrain- oder Säumerrekrutenschule) und 2 Wiederholungskursen als Lieutenant.

*b.* Zum **Hauptmann:**

1. Dienst als Lieutenant oder Oberlieutenant in einer Zentralschule I, ausgenommen die Offiziere der Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen;
2. Dienst als Oberlieutenant in vier Wiederholungskursen, wovon einer durch andern Dienst oder zwei durch Absolvierung einer zweiten Rekrutenschule (Art. 14 *c*) ersetzt werden können;
3. Dienst als Einheitskommandant in einer Rekrutenschule, ausgenommen die Oberlieutenants der Sanitäts- und der Veterinärtruppen, sowie die Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere;

   die zur Einberufung in eine Rekrutenschule als Einheitskommandant in Aussicht genommenen Oberlieutenants der Kavallerie und der Artillerie haben vor der Rekrutenschule eine Unteroffizierschule mitzumachen, deren Erfolg über die Einberufung in die Rekrutenschule entscheidet;
4. für Offiziere der Infanterie Dienst als Lieutenant oder Oberlieutenant in einer Schiessschule;
5. Oberlieutenants der Sanitäts- und Veterinärtruppen haben wenigstens zwei Wiederholungskurse zu bestehen. An die Stelle der Zentralschule I und des Dienstes als Einheitskommandant tritt anderer Dienst;

6. für Oberlieutenants der Traintruppe tritt an Stelle der Zentralschule I ein Spezialkurs von 14 Tagen;

7. Oberlieutenants der Artillerie, welche zum Hauptmann der Artillerie in der Landwehr befördert werden sollen, haben statt der in Ziffer 3 vorgeschriebenen Schulen einen Spezialkurs von 30 Tagen zu bestehen, welcher für Kommandanten von Parkkompagnien und Saumkolonnen in Verbindung mit einer Armeetrain- oder Säumerrekrutenschule, für Kommandanten von Landwehr-Fussartilleriekompagnien in Verbindung mit einer Fussartillerierekrutenschule stattfinden kann;

die Einberufung in diesen Kurs kann frühestens in dem Jahre stattfinden, in welchem der betreffende Oberlieutenant seine Dienstpflicht im Auszug vollendet.

*Übergangsbestimmung:* Bei der Kavallerie werden für die Beförderung zum Hauptmann hinsichtlich Dienstalter und Dienstleistung in Wiederholungskursen im ganzen 8 Dienstjahre und 8 Wiederholungskurse im Lieutenants- und Oberlieutenantsgrad gefordert.

*c.* Zum **Major:**

1. Dienst als Hauptmann in vier Wiederholungskursen, wovon mindestens drei als Einheitskommandant; einer kann durch andern Dienst ersetzt werden;

2. Dienst in einer Zentralschule II, die für die Hauptleute der Sanität, des Veterinär-, Verpflegungs-, Kommissariats- und Traindienstes durch eine besondere Schule ersetzt werden kann; die Hauptleute der Sanitätstruppen, die in eine Zentralschule II einberufen werden, haben nur den zweiten Teil derselben zu bestehen;

3. bei Infanterie, Artillerie, Genie, Festungstruppen, der Verpflegungstruppe und der Traintruppe Dienst im letzten Drittel einer Rekrutenschule als Bataillons-

28. Mai 1912.

oder Abteilungskommandant; bei der Artillerie überdies Dienst in einem Schiesskurs II;

bei den Genietruppen kann als Ersatz für das letzte Dritteil einer Rekrutenschule in besondern Fällen die Kommandierung in Spezialkurse (technische Kurse, Ingenieurarbeiten) in der Dauer von nicht unter 20 Tagen treten;

4. für die Beförderung zum Artilleriemajor in der Landwehr (Park-Abteilungskommandant) ist statt der in Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen Schulen ein Spezialkurs für Dienste hinter der Front zu absolvieren;
5. für Sanitätsoffiziere Rekrutierungsdienst in der Dauer von mindestens 13 Tagen, ohne Anrechnung des als Ersatz von Wiederholungskursen geleisteten Rekrutierungsdienstes.

*Übergangsbestimmung:* Bei der Infanterie hat der Hauptmann noch den Informationskurs der Schiessschule mitzumachen, sofern er als Lieutenant die Schiessschule nach Militärorganisation 74 bestanden hat.

*d.* Zum **Oberstlieutenant:**

1. Dienst als Major in vier Wiederholungskursen, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können;
2. für Sanitätsoffiziere Rekrutierungsdienst in der Dauer von mindestens 26 Tagen, ohne Anrechnung des als Ersatz von Wiederholungskursen geleisteten Rekrutierungsdienstes.

*e.* Zum **Obersten:**

1. Dienst als Oberstlieutenant in vier Wiederholungskursen, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können;
2. für Sanitätsoffiziere Rekrutierungsdienst in der Dauer von mindestens 26 Tagen, ohne Anrechnung des als

Ersatz von Wiederholungskursen geleisteten Rekrutierungsdienstes. 28. Mai 1912.

*Quartiermeister.*

Art. 18.

*a.* Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad entnommen. Sie gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.

*b.* Ihre Ausbildung als Quartiermeister erhalten sie in einer besonderen Schule. Sie haben ausserdem eine halbe Rekrutenschule als Quartiermeister und bei den Verpflegungstruppen die Fachkurse zu bestehen.

*c.* Für die Beförderung zum Hauptmann wird den Oberlieutenants die Quartiermeisterschule und die halbe Rekrutenschule als Quartiermeister an Stelle der Rekrutenschule als Einheitskommandant angerechnet. An Stelle der Zentralschule I treten für sie Spezialkurse.

*Übergangsbestimmung:* Die nach der Militärorganisation von 1874 ausgebildeten Quartiermeister verbleiben in ihrer gegenwärtigen Stellung. Auf ihre weitere Beförderung finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sinngemäss Anwendung. Die für die Beförderung zum Hauptmann verlangte Rekrutenschule kann durch andern Dienst von ungefähr gleicher Dauer ersetzt werden.

*Generalstabsoffiziere.*

Art. 19.

*a. Hauptmannsgrad.*

In das Generalstabskorps werden Hauptleute und Oberlieutenants aufgenommen, welche die Bedingungen der Beförderung zum Hauptmann erfüllt haben. Sie müssen die Generalstabsschule I bestanden haben.

28. Mai 1912.

Hauptleute, die die Zentralschule II bestanden haben und sich zum Generalstabsdienste eignen, sind vom ersten Teil der Generalstabsschule I befreit.

*b. Übrige Grade.*

In den übrigen Graden erfolgt die Beförderung nach freier Wahl aus den Offizieren des nächstvorhergehenden Grades des Generalstabes oder aus den Truppengattungen nach Absolvierung der vorgeschriebenen Generalstabsschulen und nach Führung eines Kommandos im bisherigen Grad.

Für die Beförderung zum Major im Generalstab ist Generalstabsschule II, für die Beförderung zum Oberstlieutenant im Generalstab Generalstabsschule III Bedingung.

Für Offiziere der Truppengattungen, welche, ohne vorher dem Generalstab angehört zu haben, als Stabsoffiziere in das Generalstabskorps versetzt werden sollen, bestimmt der Chef der Generalstabsabteilung die vor der Versetzung nachzuholenden Generalstabskurse.

*c.* Die *Eisenbahnoffiziere* werden aus Beamten des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes ernannt. Ihr militärischer Grad richtet sich nach der Stellung, die sie im Kriegsbetrieb der Eisenbahnen einnehmen sollen.

*Bedingungen der Beförderung zu den Graden Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandant.*

Art. 20.

*a. Zum Oberstdivisionär:*

Führung einer Infanteriebrigade in drei Wiederholungskursen oder Dienst als Oberst des Generalstabes, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie oder der Festungstruppen in 1—2 Wiederholungskursen und Führung einer Infanteriebrigade oder eines entsprechenden gemischten Verbandes in 2—1 Wiederholungskursen.

*b. Zum Oberstkorpskommandant:* 28. Mai 1912.
Führung einer Division im Wiederholungskurse.

## III. Bestimmungen für besondere Verhältnisse.

*Adjutanten.*

Art. 21.

Die zur Adjutantur kommandierten Offiziere sind bezüglich Beförderung den gleichen Bedingungen unterworfen wie die übrigen Truppenoffiziere.

Adjutanten, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, rangieren bei der Beförderung ihrem Dienstalter gemäss.

*Generalstabsoffiziere als Truppenkommandanten.*

Art. 22.

Bei Besetzung von Truppenkommandos sollen vorab Generalstabsoffiziere in Betracht gezogen werden, deren Zurückversetzung zur Truppe bevorsteht. Ist mit der Kommandoübertragung eine Beförderung verbunden, so muss der Generalstabsoffizier im bisherigen Grade Dienstleistungen aufweisen, die gleichwertig sind denjenigen, welche von den Offizieren der betreffenden Truppengattung verlangt werden.

Die Generalstabsschule I ist als gleichwertig zu betrachten mit der Zentralschule II.

*Offiziere des Etappen- und des Territorialdienstes.*

Art. 23.

*a.* Die Versetzung zum Etappen- und Territorialdienst erfolgt in dem bisher bekleideten Grade.

*b.* Während der Einteilung in diesen Dienstzweigen ist eine einmalige Beförderung zulässig, eine zweimalige

28. Mai 1912.

nur da, wo die dienstliche Stellung den höheren Grad erfordert.

*c.* Für die Beförderung bis und mit dem Hauptmann sind die allgemeinen Bestimmungen massgebend.

*d.* Für die Beförderung zum Major ist Bedingung die Zentralschule II oder die Generalstabsschule I, ferner zweimalige Dienstleistung im bisherigen Grade.

Die Zentralschule II kann für die Hauptleute der Sanität, des Veterinär-, Verpflegungs-, Kommissariats- und Traindienstes durch eine besondere Schule ersetzt werden.

*Militärjustiz, Feldpost und Feldtelegraph.*

Art. 24.

Der Grad der Offiziere der Militärjustiz und der Rang der Beamten des Feldpost- und des Feldtelegraphendienstes werden durch die ihnen vom Bundesrate übertragene Dienstleistung bestimmt.

Für die Beamten des Feldpost- und des Feldtelegraphendienstes sind die Verordnungen über diese Dienstzweige massgebend. Eine Beförderung im Sinne der vorliegenden Verordnung findet daher hier nicht statt.

*Beamte der Militärverwaltung.*

Art. 25.

*a.* Für die Beförderung der Offiziere, die zugleich Beamte der Militärverwaltung sind, sind die allgemeinen Vorschriften massgebend.

Für die im Etappen- und Territorialdienste eingeteilten Beamten der Militärverwaltung ist ausserdem erforderlich, dass der höhere Grad durch die dienstliche Stellung des Beamten im Frieden oder bei der Kriegsmobilmachung begründet ist.

*b.* Der Chef des Generalstabes und die Waffenchefs können unter der Bedingung, dass sie entsprechende Dienste

in der Truppenführung und Offiziersausbildung geleistet haben, ihrem Dienstalter entsprechend, zu den Graden des Oberstdivisionärs oder Oberstkorpskommandanten befördert werden. 28. Mai 1912.

## IV. Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse.

### 1. Fähigkeitszeugnisse für den Offiziersgrad.

#### a. Für Offizierschüler.

*Verfahren und Dienstweg.*

Art. 26.

*a.* Am Schlusse der Offizierschule, für Trainlieutnants der Landwehr am Schlusse der von ihnen als Offiziersaspiranten zu bestehenden Rekrutenschule, hat das Instruktionskorps unter dem Vorsitz des Schulkommandanten mit Mehrheitsbeschluss die Befähigung der Schüler zu bestimmen. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Qualifikationsliste zusammengestellt.

*b.* Die Befähigung zum Offizier wird nur solchen zuerkannt, welche in der Eignung wenigstens die Note 2 (genügend) sich erworben haben.

*c.* Die Qualifikationsliste geht an den Chef der zuständigen Abteilung des Militärdepartements zur Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse. Diese unterliegen der Genehmigung des zuständigen Kommandanten der Heereseinheit (M. O. Art. 69).

*d.* Die Fähigkeitszeugnisse sollen derart gleichzeitig ausgestellt werden, dass die Beförderung aller Befähigten des gleichen Dienstalters möglichst gleichzeitig erfolgen kann.

*Bezeichnung der Truppenart.*

Art. 27.

Bestehen zwischen den Arten einer Truppengattung wesentliche Verschiedenheiten, so hat das Fähigkeitszeugnis

28. Mai 1912.

für den Offiziersgrad auch die Truppenart zu bezeichnen, welcher der Offizier zuzuteilen ist.

**b. Für Stabssekretäre.**

Art. 28.

*a.* Die Befähigung eines Stabssekretärs zum Lieutenant wird entweder in einem Wiederholungskurse für Stabssekretäre vom Instruktionskorps oder in einem Wiederholungskurse mit einem Stabe vom Kommandanten festgestellt und in der Qualifikationsliste bezeugt.

*b.* Für die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses gilt die in Art. 26 *c* enthaltene Vorschrift.

**2. Fähigkeitszeugnisse zur Beförderung von Offizieren.**

*Allgemeine Vorschriften.*

Art. 29.

*a.* Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.

*b.* Die Beförderung zum Oberlieutenant erfolgt nach dem Bedarf und nach dem Dienstalter derjenigen, für welche ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt worden ist.

Alle weiteren Beförderungen erfolgen nach Bedarf und Tüchtigkeit (Art. 71 M. O.).

*c.* Der Bedarf berechnet sich aus dem Sollbestande und 25 % Überzähligen.

*d.* Behufs Feststellung der Rangordnung der zu befördernden Offiziere bis zum Grade des Obersten werden vom Abteilungschef alljährlich nach Schluss der Wiederholungskurse, nach Graden getrennt, Beförderungslisten erstellt.

Für die Beförderung zum Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandanten wird die Liste vom Militärdepartement aufgestellt.

Die Altersfolge der Offiziere gleichen Grades ist zu bestimmen bei Subalternoffizieren kantonaler Einheiten innerhalb des gleichen Kantons, bei allen übrigen Offizieren innerhalb der ganzen Armee.

*e.* Der Abteilungschef teilt die von ihm aufgestellten Beförderungslisten in der nötigen Anzahl Exemplare dem zuständigen Kommandanten der Heereseinheit mit, zur Rückäusserung insbesondere auch über die Zuteilung der zu befördernden Offiziere.

*Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse.*

Art. 30.

*a.* Abteilungschefs und Landesverteidigungskommission haben von den Offizieren der Beförderungslisten für die verschiedenen Grade eine solche Zahl in Berücksichtigung zu ziehen, dass dadurch die bestehenden Lücken sich ausfüllen lassen.

*b.* Der Abteilungschef stellt die Fähigkeitszeugnisse für die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann aus.

*c.* Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere werden unter Mitwirkung der beteiligten Divisionäre und Abteilungschefs von der Landesverteidigungskommission ausgestellt.

*d.* Alle diese Fähigkeitszeugnisse sind nach Formular I auszustellen.

*Behandlung der Fähigkeitszeugnisse.*

Art. 31.

*a.* Für die zur Beförderung vorgeschlagenen Subalternoffiziere des gleichen Dienstalters sollen die Fähigkeitszeugnisse derart gleichzeitig ausgestellt werden, dass die Beförderungen in der ganzen Armee möglichst auf Jahresschluss (31. Dezember) erfolgen können.

28. Mai 1912.

*b.* Diese Fähigkeitszeugnisse gehen von den Abteilungschefs an das zuständige Kommando der Heereseinheit zum Visum und von diesem an die Abteilungschefs zurück.

Verweigert ein Kommandant einem Fähigkeitszeugnis seine Genehmigung, so hat er dies auf dem Formular ausdrücklich zu bemerken und seine Gründe mitzuteilen.

*c.* In letzter Linie gehen die von den Abteilungschefs ausgestellten Fähigkeitszeugnisse für Offiziere kantonaler Stäbe und Einheiten an die zuständige kantonale Militärbehörde, in allen andern Fällen gehen sie an das Militärdepartement, welches sie, mit den von der Landesverteidigungskommission ausgestellten Fähigkeitszeugnissen der Wahlbehörde übermittelt.

*d.* Fähigkeitszeugnisse, die keine Verwertung fanden, sind von der Wahlbehörde binnen sechs Monaten an das Militärdepartement zuhanden der Abteilungschefs zurückzusenden.

Nach Ablauf eines Jahres verliert ein Fähigkeitszeugnis, das während dieser Zeit keine Berücksichtigung fand, ohne weiteres seine Gültigkeit. Wenn derjenige, für den es ausgestellt wurde, später doch befördert werden soll, so ist hierfür ein neues Fähigkeitszeugnis erforderlich.

## V. Beförderung und Einteilung der Offiziere.

*Allgemeines.*

Art. 32.

*a.* Die Ernennung zum Offizier und die Beförderung zum Oberlieutenant und zum Hauptmann erfolgen grundsätzlich auf Schluss des Jahres (31. Dezember).

Eine Ausnahme machen:

1. Truppengattungen, bei welchen Offizierschulen in die erste Hälfte des Jahres fallen;

2. Subalternoffiziere, welche die für ihren Grad vorgeschriebene Dienstdauer schon überschritten, aber erst im Laufe des Jahres die Beförderungsbedingungen erfüllt haben, Oberlieutenants jedoch nur insofern, als sich für sie bei bevorstehenden Truppenübungen im Hauptmannsgrade Verwendung findet.

*b.* Die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere richtet sich zeitlich nach dem Bedarf.

*c.* Anzustreben ist eine möglichst gleichmässige Beförderung durch die ganze Armee, wozu nach Bedarf die zeitweilige Übertragung eines Kommandos ohne Beförderung Anwendung finden soll.

*Das Brevet.*

Art. 33.

*a.* Für jede Ernennung und Beförderung wird ein Brevet ausgestellt.

*b.* Das Brevet soll ausser der Truppengattung auch die Truppenart angeben.

Diese letztere Angabe unterbleibt in den Brevets für Offiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Festungstruppen und des Genie vom Major aufwärts.

*c.* Die Brevets aller *beim Jahreswechsel* (Art. 31) vorgenommenen Beförderungen sind vom 31. Dezember, die Brevets aller *im Laufe des Jahres* erfolgenden Beförderungen vom Tage der Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses zu datieren.

*d.* Werden von der nämlichen Behörde unter gleichem Datum mehrere Brevets des gleichen Grades und der gleichen Truppengattung ausgestellt, so ist deren Rangordnung durch Nummern anzugeben.

Bei gleichem Grade bestimmt sich die Rangordnung der Offiziere nach dem Datum des Ernennungsaktes, bei

28. Mai 1912.

gleichem Dienstalter in diesem Grade nach dem Lebensalter.

Art. 34.

Die Einteilung erfolgt durch die Wahlbehörde.

Enthält das Fähigkeitszeugnis einen Vorschlag über die Einteilung des zu Befördernden und glaubt die Wahlbehörde diesen Vorschlag nicht berücksichtigen zu können, so schickt sie das Fähigkeitszeugnis unter Mitteilung der Gründe an die ausstellende Behörde zurück.

Art. 35.

Die Eintragung der Beförderung und Einteilung in das Dienstbüchlein erfolgt bei den Kommandanten der Heereseinheiten durch das Militärdepartement, bei den übrigen vom Bundesrate ernannten Offizieren durch den zuständigen Abteilungschef, bei kantonalen Offizieren durch die kantonalen Militärbehörden.

## D. Aufstellung und Mitteilung der Qualifikationslisten.

Art. 36.

*a.* In jedem Dienste werden von allen Kommandanten unter angemessener Mitwirkung der zur Beurteilung der Untergebenen berechtigten Instruktions- und Truppenoffiziere Qualifikationslisten nach Formular II, für Sanitätsrekruten nach besonderem Formular aufgestellt.

*b.* In Rekrutenschulen sind alle Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und Rekruten zu qualifizieren, in Wiederholungskursen die sämtlichen Offiziere und Unteroffiziere, dagegen nur Gefreite und Soldaten, welche zur Beförderung empfohlen werden oder für deren Qualifikation besondere Veranlassung besteht.

*c.* Der Kurskommandant wird vom Inspizierenden auf besonderer Liste qualifiziert, welche er dem Inspektionsberichte beilegt. Eine Kopie dieser Qualifikation ist an den Abteilungschef direkt zu schicken. Der Qualifikation der übrigen Offiziere erwähnt der Inspizierende nur insofern, als seine Beurteilung von derjenigen des Schul- oder Kurskommandanten abweicht.

Art. 37.

*a.* Die Beurteilung wird mittelst Noten in die einzelnen im Formular enthaltenen Rubriken eingetragen, wobei 1 als beste, 3 als geringste Note in folgender Abstufung gilt:

Note 1 gut;
„ 2 genügend;
„ 3 ungenügend.

Es dürfen nur ganze Noten angewendet werden; Bruchteile von Noten oder Zwischenstufen sind unstatthaft.

*b.* Diese Noten beziehen sich auf die Eignung, und zwar in Schulen auf die Eignung für die Stellung, für welche die Ausbildung erfolgte, in Diensten mit der Truppe auf die Stellung, in welcher der Dienst geleistet wurde.

Eine Beurteilung der Leistungen im einzelnen findet nur in Schulen statt.

Hauptleute und Stabsoffiziere werden nur durch eine kurze allgemeine Charakteristik qualifiziert.

*c.* Die Qualifikationen dürfen stets nur für die Leistungen im betreffenden Dienste, ohne Rücksicht auf die Beurteilung in früheren Diensten, gegeben werden.

*d.* In der Rubrik „Bemerkungen“ ist eine allfällige Mitteilung über Charakter und Verhalten, sowie über die Eignung zur weitern Ausbildung oder zur Beförderung einzutragen.

*e.* Vorschläge zur weitern Ausbildung oder zur Beförderung von Offizieren bedürfen der Bestätigung des Di-

28. Mai 1912.

visionskommandanten, bei Armeetruppen des Waffenchefs; bei Stabsoffizieren ist die Bestätigung des zuständigen Armeekorpskommandos erforderlich.

Art. 38.

*a.* Die Qualifikationslisten sind nach Offizieren und Mannschaften, und ausserdem für Wiederholungskurse nach Stäben und Truppeneinheiten, für Schulen nach Kantonen und Truppengattungen, getrennt auszufertigen.

*b.* Von den Qualifikationslisten ist ein Exemplar zuhanden des Kommandanten der Heereseinheit dem Schul- oder Kursberichte beizulegen.

In Schulen wird ein zweites Exemplar von der qualifizierenden Kommandostelle direkt, in Wiederholungskursen auf dem Dienstwege an den Abteilungschef geschickt. Der Abteilungschef muss längstens 14 Tage nach Schluss des Dienstes im Besitz dieses Exemplars der Qualifikationsliste sein; der Abteilungschef übermittelt es dem Bureau des zuständigen Kreisinstruktors; für Armeetruppen, die dem Bureau nicht zugewiesen sind, geht der Verkehr vom Abteilungschef direkt zum Kanton.

Die Kreisinstruktoren übermitteln den Kantonen Auszüge über die Qualifikation ihrer Angehörigen, den zuständigen Armeekorpskommandos Kopien über alle Qualifikationen von Stabsoffizieren.

Ein drittes Exemplar der Qualifikationsliste bleibt bei den Akten des Kurses.

*c.* Die kantonalen Militärbehörden sorgen für sofortige Übermittlung der ihnen zugehenden Qualifikationen an die Führer der Kommandokorpskontrollen.

*d.* Die Führer der Korpskontrollen haben die Qualifikationen für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten ein-

schliesslich der Vorschläge zur Beförderung und zu weiterer Ausbildung in der Korpskontrolle zu vermerken. 28. Mai 1912.

Die Qualifikationen der Offiziere werden in die Dienstetats eingetragen (Art. 50 der Kontrollverordnung).

*e.* Die Kommandanten der Truppenkörper und Einheiten sollen den ihnen unterstellten Offizieren in allen Fällen, in denen dazu Veranlassung besteht, Kenntnis geben von der Beurteilung, die sie erfahren haben. Dies hat stets zu geschehen, wenn ein Offizier als ungenügend erachtet wird.

Ein Offizier, der von der ihm zu Teil gewordenen Qualifikation Kenntnis zu erhalten wünscht, hat sich hierfür an seinen Kommandanten zu wenden.

## E. Vorzeitige Versetzung zu Landwehr oder Landsturm. Kommandoenthebung.

### A. Offiziere.

Art. 39.

Genügt ein Offizier in der Heeresklasse, der er zugeteilt ist, nicht mehr, so ist seine Versetzung in eine andere Heeresklasse oder seine Enthebung vom Kommando zu beantragen.

*Offiziere, denen soldatisches Wesen, Zuverlässigkeit und Pflichtgefühl fehlen, sind weder in der Landwehr noch im Landsturm brauchbar.* In solchen Fällen ist deshalb die Enthebung vom Kommando (Art. 19 M. O.) zu beantragen.

Art. 40.

Wenn ein Kommandant beabsichtigt, gegen einen seiner Offiziere vorzeitige Versetzung in eine andere Heeresklasse oder Enthebung vom Kommando zu beantragen, so hat er ihm hiervon Kenntnis zu geben und ihn auf seine dienst-

28. Mai 1912.

lichen Mängel, die den Antrag veranlassen, aufmerksam zu machen.

Insbesondere ist ein Offizier, bevor die Kommandoenthebung gegen ihn beantragt wird, rechtzeitig zu warnen; in der Regel soll ihm — wenn nötig unter Versetzung in eine andere Einheit — Gelegenheit gegeben werden, seine Leistungen zu verbessern und sich über seine Befähigung nochmals auszuweisen. Erweist er sich wiederum als ungenügend, so ist die Enthebung vom Kommando zu beantragen.

Die sofortige Kommandoenthebung ist nur zu beantragen, wenn die Möglichkeit weiterer dienstlicher Verwendung zweifellos ausgeschlossen erscheint.

Art. 41.

Der Antrag auf Versetzung in eine andere Heeresklasse oder auf Kommandoenthebung geht mit einem einlässlichen Bericht auf dem Dienstweg bis zum Abteilungschef.

Der Abteilungschef überweist die Anträge auf Versetzung in eine andere Heeresklasse mit seiner Begutachtung bei Offizieren, die von einer kantonalen Behörde ernannt sind, der kantonalen Militärbehörde, bei Offizieren, die vom Bundesrat ernannt sind, dem schweizerischen Militärdepartement zuhanden des Bundesrates.

Die Anträge auf Kommandoenthebung überweist er in jedem Fall dem schweizerischen Militärdepartement. Dieses leitet sie an die zuständige Wahlbehörde weiter.

## B. Unteroffiziere.

Art. 42.

Unteroffiziere, die sich zum Dienst im Auszug nicht mehr eignen, können, sofern sie nicht vom Kommando

enthoben werden müssen, nur dem Landsturm — nicht der Landwehr — zugeteilt werden (Art. 35, Alinea 3, M. O.).

Die Versetzung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kommandanten durch die kantonale Behörde, bezw. den Waffenchef.

Art. 43.

Zur Kommandoenthebung eines Unteroffiziers ist der Kommandant des Stabes oder der Einheit kompetent, in welcher der Unteroffizier eingeteilt ist.

Der Einheitskommandant soll jedoch vor Verfügung der Enthebung die Angelegenheit seinem direkt vorgesetzten Kommandanten zur Genehmigung unterbreiten.

Dem vom Kommando enthobenen Unteroffizier steht das Rekursrecht an das schweizerische Militärdepartement zu.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Art. 39 und 40 sinngemäss auch auf Unteroffiziere anzuwenden.

## Schlussbestimmung.

Art. 44.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle drei Heeresklassen Anwendung, doch wird für die Beförderung im Landsturm nur das Fähigkeitszeugnis und die Bekleidung des früheren Grades während der vorgeschriebenen Dauer verlangt.

Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung von Landsturmoffizieren können nur mit Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements ausgestellt werden.

Art. 45.

Die Beförderungsverhältnisse im aktiven Dienste werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

28. Mai 1912.

Art. 46.

Diese Verordnung tritt auf 1. Juni 1912 in Kraft. Durch sie werden die Verordnung vom 12. Mai 1908 betreffend die Beförderungen im Heere (A. S. XXVI, 64), die Bundesratsbeschlüsse vom 18. März 1910 (M. A. Bl. 1910, pag. 194) und vom 19. April 1910 (A. S. XXVI, 163 und M. A. Bl. 1910, pag. 238), sowie die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 25. Juni 1909 (M. A. Bl. 1909, pag. 252) aufgehoben.

Bern, den 28. Mai 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

***Beilagen:***

Formular I. Fähigkeitszeugnis.
„ II. Qualifikationsliste.

Formular I. 28. Mai 1912.

**Bisherige Einteilung:** ..... **Kanton:** .....

# Fähigkeitszeugnis.

Herr ..... von .....
in ..... geboren 18...., welcher den bisherigen Grad seit ..... bekleidet hat, wird hiermit gemäss den Bestimmungen von Art. 69 ff. der Militärorganisation vom 12. April 1907 und nach Erfüllung der in der Verordnung betreffend die Beförderungen vom ..... festgestellten Bedingungen als zur Beförderung zum ..... geeignet erklärt und von den zuständigen Kommandostellen zur Einteilung in ..... vorgeschlagen.

....., den ..... 19.....

(Stempel und Unterschrift der betr. Amtsstelle)

Genehmigt: [1])

....., den ..... 19.....

[1]) Siehe Art. 26 *c* der Verordnung.

Vide Rückseite.

Der Vorgeschlagene hat in seinem bisherigen Grade folgenden Dienst geleistet:

| Grad | Bisherige Einteilung | Jahr | Art des Dienstes | Dauer | Qualifikation |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Formular II.

**Truppengattung:** .....  **Stab, Einheit, Schule, Kurs:** .....

**Kanton:** .....

# *Qualifikationsliste für* .....

vom ..... bis ..... 19.... in .....  Wert der Noten: 1 gut
2 genügend
3 ungenügend

| Militärische Stellung oder Grad | Truppeneinheit und Nr. derselben | Familien- und Vorname | Beruf | Wohnort bezw. Heimatort | Geburtsjahr | Anzahl der Dienst- und Reisetage | Eignung * | Leistungen in einzelnen Fächern (nur für Schulen) | | | | | | | | | Bemerkungen Charakteristik Eignung zur Beförderung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | | | | | | | | 19 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Siehe Art. 36 ff. der Verordnung.

* Bezieht sich in Schulen auf die Stellung, für welche die Ausbildung erfolgte, in Diensten mit der Truppe auf die Stellung, in welcher der Dienst geleistet wurde.

31. Mai 1912.

# Beitritt von Aethiopien

zum

# internationalen Übereinkommen betreffend die Auswechslung von Wertbriefen und Wertschachteln.

Mit Note vom 27. April 1912 gibt die französische Botschaft in Bern dem Bundesrate Kenntnis vom Beitritte Äthiopiens zu dem am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe*).

Unter gleichem Datum teilen die Gesandtschaften von Grossbritannien und von Italien in Bern mit, dass die obige Mitteilung der französischen Botschaft im gemeinsamen Einverständnis zwischen Frankreich, Grossbritannien und Italien erfolgt sei.

Bern, den 31. Mai 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

**NB.** Dem genannten Übereinkommen gehören zurzeit ausser der Schweiz folgende Länder an:

Ägypten, Argentinische Republik, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark mit Kolonien, Deutschland mit Schutzgebieten, Frankreich mit Kolonien, Griechenland, Grossbritannien mit Kolonien, Guatemala, Japan, Italien mit Kolonien, Republik Kolumbia, Luxemburg, Montenegro, Niederlande mit Kolonien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal mit Kolonien, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Spanien, Tunis und die Türkei.

*) Siehe Gesetzsammlung 1907, S. 202.

# Beitritt der Australischen Staatenvereinigung zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

6. Juni 1912.

Laut Mitteilung der französischen Botschaft in Bern hat die britische Regierung dem französischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten den Beitritt der Australischen Staatenvereinigung zu dem internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen *) angezeigt (Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: 12. April 1912).

Bern, den 6. Juni 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Diesem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union, Australische Staatenvereinigung.

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

18. Juni 1912.

# Beitritt der Niederlande

zum

# internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

---

Laut Mitteilung der französischen Regierung sind die Niederlande dem internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen*) beigetreten (Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: 8. Juni 1912).

Bern, den 18. Juni 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Diesem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union, Australische Staatenvereinigung.

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

# Internationale Übereinkunft

20. Juni 1912.

über den

# Automobilverkehr.

## Von britischen Kolonien und Besitzungen angenommene Unterscheidungszeichen.

---

Laut Mitteilungen der französischen Botschaft in Bern vom 9., 21. und 30. Mai, 11. und 13. Juni 1912 haben die der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 *) über den Automobilverkehr beigetretenen Regierungen von Britisch Indien, Malta, Gibraltar, Barbados, Süd-Nigeria, Nord-Nigeria, Sierra Leone und Unter-dem Wind (Leeward) gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 und der Anlage C dieser Übereinkunft für die Automobile aus den erwähnten britischen Kolonien und Besitzungen die Buchstaben G B angenommen.

Bern, den 20. Juni 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 13.

1. Juli 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung des Abschnittes XV: „Bier und Bierausschank" der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen *);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Artikel 206, 207, 208, 209, 213, 214, 216 und 217 des Abschnittes XV: „Bier und Bierausschank" der vorgenannten Verordnung werden folgendermassen abgeändert:

*Art. 206, Absatz 2.* In Wirtschaften und andern Verkaufsstellen, in denen solches Getränk zum Ausschank gelangt oder sonst verkauft wird, muss an leicht sichtbarer Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift (z. B.:

*) Siehe Gesetzsammlung 1909, S. 99.

„Ausschank von Reisbier“, „Verkauf von Weizenbier“) in mindestens 5 cm hohen, schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde angebracht sein. 1. Juli 1912.

*Art. 207, lit. b.* Färbemittel ausser Farbmalz, Farbmalzextrakt und Farbmalzbier (Färbebier).

*Art. 207, Absatz 2 (neu).* Diese Bestimmungen gelten auch für die in Art. 206 genannten Getränke.

*Art. 208, Absatz 3.* Die Bestimmungen des Absatz 1 dieses Artikels finden auch für die in Art. 206 erwähnten Getränke, nicht aber für Spezialbiere (z. B. Ale, Weissbier) Anwendung.

*Art. 209, Absatz 2.* Solche Getränke müssen klar sein und dürfen keine Konservierungsmittel und keine künstlichen Süssstoffe enthalten. Das Imprägnieren dieser Getränke mit Kohlensäure ist gestattet.

*Art. 213, Absatz 2 (neu).* Der Ausschank von Bier unter falscher Herkunftsbezeichnung ist verboten.

*Art. 214.* Die Einrichtungen zum Bierausschank müssen in allen Teilen den Anforderungen der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege entsprechen. Der Bierausschank muss an einer Stelle, sowie in einer Art und Weise stattfinden, dass er von einem grössern Teil des Wirtschaftslokals aus durch die Gäste kontrolliert werden kann.

*Art. 214, Absatz 2 (neu).* In jedem Lokal, in welchem Bier ausgeschenkt wird, muss zur Reinigung der Gläser eine geeignete Spülvorrichtung vorhanden sein.

*Art. 216, lit. c.* Zwischen Kohlensäureflasche oder Luftkessel und Bierfass muss ein mit Ablasshahn versehener, gläserner Zylinder, sogenannter „Bierfänger“, als Auffangsgefäss für zurückgeschlagenes Bier so angebracht sein, dass auch ein geringer Bierrückschlag sichtbar wird. Der Bier-

1. Juli 1912.

fänger muss einer gründlichen Reinigung durch das Wirtschaftspersonal zugänglich sein. Jeder Siphon muss mit einem Rückschlagsventil versehen sein.

*Art. 216, lit. e.* Die Bierleitungen müssen aus reinem Zinn bestehen, möglichst stark ansteigend und möglichst kurz sein.

Die Verwendung eines Kautschukschlauchs von höchstens 30 cm Länge zur Verbindung des Siphons mit der Steigröhre ist gestattet.

*Art. 216, lit. i.* Der Inhaber einer Pression ist verpflichtet, stets einige Stücke der notwendigen Verpackungen und einige Rückschlagsventile im Vorrat zu halten.

*Art. 217.* Es bleibt den kantonalen Behörden vorbehalten, weitere Bestimmungen in bezug auf Reinhaltung und Kontrolle der Bierdruckapparate aufzustellen.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1912 in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Transport-Reglement

3. Juli 1912.

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

---

## Anlage V vom 22. Dezember 1908.

---

### IV. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 3. Juli 1912.)

**Gültig vom 1. August 1912 an.**

---

I. Als neue Nr. XLIV *e* wird aufgenommen:

„*Nr. XLIV e.*

*Unvergorene Fruchtsäfte, welche Kohlensäure unter Druck enthalten*, dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl befördert werden. Für die Behälter gelten folgende Bestimmungen:

*a.* jeder Behälter muss bei amtlicher Prüfung einen innern Druck von 12 Atmosphären, ohne bleibende Änderung seiner Form und ohne Undichtigkeiten zu zeigen, ausgehalten haben. Die Druckprobe ist alle vier Jahre zu wiederholen;

3. Juli 1912.

*b.* jeder Behälter muss mit einem Sicherheitsventil versehen sein, welches das Ansteigen des inneren Druckes über 8 Atmosphären verhindert;

*c.* zum Schutze der Anschlussteile und des Sicherheitsventils muss jeder Behälter mit einer fest aufgeschraubten, mit Luftschlitzen versehenen Kappe aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse versehen sein;

*d.* jeder Behälter muss einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher den Tag der letzten Druckprobe angibt.“

II. Im *alphabetischen Verzeichnis* der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, ist unter dem Buchstaben „**F**“ vor „Fulmenitpatronen“ einzuschalten:

„*Fruchtsäfte,* unvergorene, welche Kohlensäure unter Druck enthalten . . . . . XLIV *e*“.

# Bundesratsbeschluss

15. Juni 1912.

betreffend

## Abänderung von Artikel 69, lit. *c*, der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Lit. *c* von Artikel 69 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen wird aufgehoben.

Den Eisenbahnen wird auf Zusehen hin gestattet, Tiere verschiedener Gattung in einem und demselben Wagen zu transportieren, unter der Bedingung, dass die Tiere in den Wagen durch Barrieren u. dgl. voneinander getrennt gehalten werden und dass eine Überladung der einzelnen Wagen unter allen Umständen vermieden werde.

Bern, den 15. Juni 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

6. Juli 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

# Abänderung der Artikel 17, 19, 97, 118, 196 und 237 der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910 zum Bundesgesetz über das schweizerische Postwesen*) wird abgeändert wie folgt:

*1. Art. 17, Ziffer 1.*

Der erste Satz soll lauten: „Bei den gemäss Art. 61 des Postgesetzes für aufgegebene Postsendungen erteilten Empfangscheinen erfolgt die Empfangsbescheinigung entweder auf einem losen Formulare oder in einem Empfangscheinbuch und im Postanweisungs-, sowie im Postcheckverkehr in der Regel auf dem dafür bestimmten Teil des Postanweisungsformulars oder Einzahlungsscheines.

*2. Art. 19, Ziffer 9.*

Die Worte „von zwei Monaten“ in der dritten Zeile sind durch die Worte „eines Monats“ zu ersetzen.

*) Siehe Gesetzsammlung 1910, S. 298.

6. Juli 1912.

*3. Artikel 97, Ziffer 35.*

Der erste Satz soll lauten: „Die Verlagspoststelle erstellt und versendet am Schlusse des Vierteljahres an jeden Verleger eine Rechnung.“

*4. Artikel 118, Ziffer 1.*

Diese Ziffer soll lauten: „Die Formulare für die taxpflichtigen und die amtlichen Postanweisungen sind bei allen Poststellen einzeln unentgeltlich erhältlich“.

*5. Artikel 196, Ziffer 1 c.*

Am Schlusse sind folgende Worte beizufügen: „Kanzlisten I. Klasse und Gehülfen I. Klasse.“

*6. Artikel 237, Ziffer 3, zweiter Absatz.*

Nach dem ersten Satz ist einzuschalten: „Unter den gleichen Voraussetzungen wird nach Vollendung des zweiten Dienstjahres eine weitere Zulage von 50 Rp. bewilligt.“

Bern, den 6. Juli 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

14. Juni 1912.

# Revidierte Berner Übereinkunft

zum

# Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

---

## Ratifikation durch Grossbritannien.

Mit Note vom 14. Juni 1912 hat die britische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat die Ratifikationsurkunde überreicht, wonach Seine Majestät der König von Grossbritannien unterm 4. Juni 1912 die am 13. November 1908 in Berlin unterzeichnete revidierte Berner Übereinkunft genehmigt und ratifiziert hat. Wie sich aus einer dieser Note beigegebenen Erklärung ergibt, tritt Grossbritannien dieser Übereinkunft unter einem Vorbehalt bei, der sich auf Artikel 27 der Konvention gründet und auf Artikel 18 abzielt. Dieser Vorbehalt gilt nur für die Teile des Reichs, die in der erwähnten Erklärung näher bezeichnet sind. Sie lautet in Übersetzung:

### Erklärung.

1. Die Regierung S. M. des Königs von Grossbritannien erklärt, dass sie gemäss Artikel 27 der revidierten Übereinkunft für die Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Werke, die in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind, statt dem Artikel 18 der neuen Konvention zuzustimmen, sich weiter durch Artikel 14 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und durch Nr. 4 des Schlussprotokolls dazu, ergänzt durch das Zusatzabkommen von Paris am 4. Mai 1896, gebunden betrachtet.

2. Gemäss Artikel 26 der revidierten Übereinkunft von 1908 tritt ihr die Regierung S. M. des Königs von Grossbritannien für alle britischen Kolonien und Besitzungen bei, mit Ausnahme der nachgenannten:

Indien,
Canada,
Australischer Bundesstaat,
Neuseeland,
Neufundland,
Südafrikanische Union,
Inseln des Ärmelkanals,
Papuasinseln,
Norfolkinsel.

3. Gleichzeitig tritt S. M. der König von Grossbritannien der Konvention bei für die Insel Cypern und für die hiernach aufgeführten britischen Schutzstaaten: Betschuanaland, Ostafrika, Gambien, Gilbert- und Elliceinseln, Nord-Nigeria, Süd-Nigeria, nördliche Gebiete der Goldküste, Nyassaland, Nord-Rhodesia, Süd-Rhodesia, Sierra Leone, Somaliland, Salomonsinseln, Swasiland, Uganda und Weïhaïweï.

4. Die Regierung S. M. des Königs von Grossbritannien behält sich immerhin das Recht vor, jederzeit die Konvention für die britischen Kolonien, Besitzungen oder Schutzstaaten (einschliesslich der Insel Cypern) gesondert zu kündigen, deren Beitritt sie hiermit bekannt gibt oder später noch ankündigen wird.

5. Endlich erklärt sie, dass die Bestimmungen der Konvention im Vereinigten Königreich, sowie in den Kolonien, Besitzungen und Schutzstaaten (einschliesslich der Insel Cypern), auf die sich die vorstehende Annahmeerklärung bezieht, am 1. Juli 1912 in Kraft treten.

Bern, den 14. Juni 1912.

Britische Gesandtschaft:
(gez.) **R. H. Clive.**

2. Juli 1912.

## Ratifikation durch Dänemark.

Mit Note vom 28. Juni 1912 hat das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark dem Bundesrat die Ratifikationsurkunde überreicht, laut der Dänemark die revidierte Berner Konvention vom 13. November 1908 genehmigt. Das Ministerium teilt mit, die neue Übereinkunft werde für das Königreich und die Inseln Ferœ, mit Ausnahme von Island, Grönland und der dänischen Antillen, vom 1. Juli 1912 an gelten. Auf Grund von Artikel 27 der neuen Konvention macht Dänemark mit Rücksicht auf ihren Artikel 9 indessen folgenden Vorbehalt.

Was die Wiedergabe der Artikel aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so betrachtet sich die königliche Regierung von Dänemark, statt den Artikel 9 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 anzunehmen, durch Artikel 7 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden, so wie er durch Artikel 1, Nr. IV, des am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzabkommens abgeändert worden ist.

Bern, den 2. Juli 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 ist jetzt von den nachgenannten Ländern ratifiziert: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

Italien bleibt an die Berner Übereinkunft von 1886 und an das 1896 in Paris vereinbarte Zusatzabkommen, sowie an die Erläuterungserklärung dazu gebunden. Schweden hält sich an die Berner Übereinkunft von 1886 und an die im Jahre 1896 in Paris vereinbarte Erläuterungserklärung.

# Bundesbeschluss

12. Juli 1912.

betreffend

## das Protokoll vom 17. März 1912 zur Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1912,

beschliesst:

Art. 1. Dem am 17. März 1912 in Brüssel unterzeichneten Protokoll zur Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention vom 5. März 1902 *) wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 10. Juli 1912.

Der Präsident: **Wild.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. Juli 1912.

Der Präsident: **Calonder.**
Der Protokollführer: **David.**

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1906, S. 169.

17. März 1912.

# Protokoll

betreffend

## die Verlängerung der durch die Zuckerkonvention vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung.

---

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht und Prüfung des Protokolls über die Verlängerung der durch die Zuckerkonvention vom 5. März 1902 eingesetzten internationalen Vereinigung, welches Protokoll unter Vorbehalt der Ratifikation am 17. März 1912 durch die Bevollmächtigten der Schweiz, sowie von neun andern Staaten der Vereinigung abgeschlossen und vom Nationalrat unterm 10. Juli 1912, vom Ständerat unterm 12. desselben Monats genehmigt worden ist und folgendermassen lautet:

Nachdem die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Perus, Russlands, Schwedens und der Schweiz beschlossen haben, die durch die Zuckerkonvention vom 5. März 1902 gebildete internationale Vereinigung über den 31. August 1913 hinaus aufrechtzuerhalten, haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Konvention über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 mit den durch das Protokoll vom 26. Juni 1906, betreffend den Beitritt der Schweiz, sowie durch die Zusatzakte zu der vorbezeichneten Konvention vom 28. August 1907 und durch das Protokoll vom 19. Dezember 1907, betreffend den Beitritt Russlands zur Zuckerkonvention, herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen für eine neue, vom 1. September 1913 an laufende Frist von fünf Jahren zu verlängern — mit dem Vorbehalte, dass der Schweiz das ihr in dem Protokolle vom 26. Juni 1906 nicht bewilligte Stimmrecht erteilt wird, und vorbehaltlich auch der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 2.

Die genannten vertragschliessenden Staaten verzichten demgemäss darauf, von dem im Art. 10 des Vertrags vom 5. März 1902 ihnen eingeräumten Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 2.

Das durch Art. 3 des Protokolls vom 19. Dezember 1907 für jedes der vier Betriebsjahre vom 1. September 1909 bis 31. August 1913 Russland bewilligte Ausfuhrkontingent von 200,000 Tonnen wird für jedes der fünf Betriebsjahre vom 1. September 1913 bis 31. August 1918 aufrechterhalten.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Betriebsjahre 1911/12 infolge aussergewöhnlicher Umstände gleichzeitig eine Zuckerknappheit und eine beträchtliche Preissteigerung auf dem Weltmarkt eingetreten ist, geben die vertragschliessenden Staaten ihre Einwilligung, dass Russland noch ein ausserordentliches Kontingent erhält, das in folgender Weise verteilt wird:

17. März 1912.

| | | |
|---|---|---|
| Betriebsjahr 1911/12. . . . . | 150,000 | Tonnen |
| „ 1912/13. . . . . | 50,000 | „ |
| „ 1913/14. . . . . | 50,000 | „ |

Artikel 3.

Das gegenwärtige Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich und auf alle Fälle vor dem 1. April 1912 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Es soll an diesem Tage rechtsverbindlich werden, wenn es wenigstens von den nachstehend genannten europäischen Zuckerausfuhrstaaten ratifiziert ist: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Niederlande, Russland.

Ist dies geschehen, so können die übrigen Staaten, die das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet, aber nicht bis zu dem vorerwähnten Tage ratifiziert haben, dennoch, unter Ratifizierung vor dem 1. September desselben Jahres, zu den gegenwärtig für sie geltenden Bedingungen und für die ganze Geltungsdauer des gegenwärtigen Protokolls, der internationalen Vereinigung weiter angehören, sofern sie vor dem 1. April 1912 ihre endgültige Zustimmung zu der in Art. 2 vorgesehenen Bewilligung des ausserordentlichen Kontingents an Russland erklärt haben. In keinem Falle können sie sich auf die Klausel der in Art. 10 der Konvention vom 5. März 1902 erwähnten stillschweigenden Verlängerung berufen, um ein Weiterverbleiben bei der Vereinigung von Jahr zu Jahr in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4.

In der dem 1. September 1917 vorausgehenden Tagung soll die ständige Kommission durch Einstimmigkeitsbeschluss über die fernere Behandlung Russlands für den Fall befinden, dass Russland geneigt wäre, über den 1. September 1918 hinaus sich an der Konvention weiter zu beteiligen.

Sollte die Kommission sich hierüber nicht einigen können, so würde angenommen, dass Russland den Vertrag mit Wirkung vom 1. September 1918 ab gekündigt hätte. 17. März 1912.

Artikel 5.

Es soll jedem der Vertragstaaten freistehen, vom 1. September 1918 ab nach einjähriger Kündigung von der Vereinigung zurückzutreten; von da ab werden die Bestimmungen des Art. 10 der Konvention vom 5. März 1902 über die Kündigung und die stillschweigende Verlängerung wieder anwendbar.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der betreffenden Staaten das gegenwärtige Protokoll gezeichnet.

Geschehen in Brüssel, am 17. März 1912, in einer einzigen Originalausfertigung, von der eine gleichlautende Abschrift jeder der unterzeichneten Regierungen zugestellt werden soll.

Zu Urkund dessen ist diese Ratifikation vom Präsidenten und Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neunzehnten Juli tausendneunhundert und zwölf (19. Juli 1912).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

17. März 1912.

# Erklärungen

zu der

# Bewilligung des ausserordentlichen Kontingents an Russland gemäss Artikel 2 des Protokolls vom 17. März 1912 betreffend die Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention.

---

## Erste Erklärung.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Protokolls betreffend die Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention zu schreiten, erklären die Unterzeichneten folgendes:

Die Verteilung der beiden für die Betriebsjahre 1912/13 und 1913/14 Russland bewilligten Zusatzkontingente von 50,000 Tonnen erfolgt in der Weise, dass der Anteil des ausserordentlichen Kontingents für jedes der vier Halbjahre zwischen dem 1. September 1912 und dem 31. August 1914 25,000 Tonnen nicht übersteigt.

---

## Zweite Erklärung.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Protokolls betreffend die Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention zu schreiten, sind die Unterzeichneten ermächtigt, folgendes zu erklären:

Die von ihnen vertretenen Regierungen verpflichten sich, falls sie das vorerwähnte Protokoll nicht vor dem 1. April 1912 ratifizieren können, wenigstens bis zu diesem Tage ihre endgültige Zustimmung zur Bewilligung des im Artikel 2 des erwähnten Protokolls vorgesehenen ausserordentlichen Kontingents an Russland zu geben. 17. März 1912.

Zu Urkund dessen haben sie die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel, den 17. März 1912 in einer einzigen Originalausfertigung, von der eine gleichlautende Abschrift jeder der unterzeichneten Regierungen ausgehändigt werden wird.

---

## Dritte Erklärung.

Der Unterzeichnete ist ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien zu der Bewilligung des ausserordentlichen Kontingents für die Betriebsjahre 1911/12 und 1912/13 an Russland ihre Zustimmung gibt.

Brüssel, den 17. März 1912.

17. März 1912.

# Note

des

## grossbritannischen Gesandten in Brüssel an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

---

Brüssel, den 17. März 1912.

*Herr Minister!*

Unter dem 18. Dezember 1907 hat mein Amtsvorgänger Sir A. Hardinge an Ew. Exzellenz eine Note gerichtet mit der Mitteilung, dass er ermächtigt sei, das Protokoll über den Beitritt Russlands zur Zuckerkonvention mit dem Vorbehalte zu unterzeichnen, dass die Zustimmung der Regierung Seiner Britischen Majestät sich auf die Bestimmungen beschränke, die Russland den Beitritt zur Konvention gestatten, und nicht eine Zustimmung zu der Abmachung über die russische Zuckerausfuhr in sich schliesse.

Angesichts dieses Vorbehalts hält die Regierung Seiner Britischen Majestät ihre Zustimmung zur Erhöhung der russischen Ausfuhr, wie sie in dem kürzlich von der internationalen Zuckerkommission beratenen Protokoll vorgesehen ist, nicht für erforderlich, da sie ihre Zustimmung niemals zu der Beschränkung der Ausfuhr gegeben hat. Sie beabsichtigt demgemäss nicht, mich zur Unterzeichnung dieses Protokolls zu ermächtigen, das zugleich eine Erhöhung der russischen Zuckerausfuhr und die Verlängerung der Kon-

vention für eine neue Periode von fünf Jahren vom 1. September 1913 ab vorsieht. Nichtsdestoweniger bin ich, um jede Möglichkeit eines Missverständnisses hierüber zu vermeiden, von dem Ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten Seiner Britischen Majestät beauftragt, ausdrücklich zu erklären, dass die Regierung Seiner Britischen Majestät gegen die Erhöhung der russischen Ausfuhr für das gegenwärtige Jahr und die weitern Jahre der Konventionsdauer kein Bedenken hat, und ich darf Ew. Exzellenz bitten, den Inhalt dieser Note den übrigen Mitgliedern der Zuckerkonvention mit dem Ersuchen mitteilen zu wollen, davon Akt zu nehmen. 17. März 1912.

Ich ergreife diese Gelegenheit, Herr Minister, um Ew. Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) **F. H. Villiers.**

Für getreue Abschrift:
*Der Präsident*
*der internationalen Kommission:*
**Capelle.**

*Bestätigt durch das Generalsekretariat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Belgien:* (L. S.)
Baron **van der Elst.**

9. August 1912.

# Transport-Reglement

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

---

### Ergänzungsblatt A.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 9. August 1912.)

**Gültig ab 1. September 1912.**

---

Im Nachtrag I zum Transportreglement vom 1. März 1909 werden nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

## IX.

## Beförderung lebender Tiere.

§ 48.

**Aufgabe. Bezeichnung. Ein- und Ausladen. Begleitung.**

Im Absatz 5 wird der letzte Satz, lautend: „Schafe und Schweine dürfen mit Tieren des Rindviehgeschlechtes nicht in den gleichen Wagen verladen werden.“ gestrichen.

9. August 1912.

## Anlage IV.

### I. Verkehr auf den Eisenbahnen.

§ 3. **Verladung.**

In Ziffer 4 wird der letzte Satz, lautend: „Schafe und Schweine dürfen mit Tieren des Rindviehgeschlechtes nicht in den gleichen Wagen verladen werden.“ gestrichen.

### II. Verkehr auf den Dampfschiffen.

§ 3. **Verladung.**

In Ziffer 6 wird der letzte Satz, lautend: „Schafe und Schweine dürfen nur dann gleichzeitig mit Tieren des Rindviehgeschlechtes auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in hinreichendem Masse von diesen ferngehalten werden können.“ gestrichen.

## Anlage XI.

Unter „Wallis“ wird der „St. Maurice-Tag (22. September)“ gestrichen und dafür nach „Fronleichnamstag“ eingeschaltet: „St. Peter- und Paul-Tag (29. Juni)“.

12. August 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Ergänzung des Anhanges II zum Eisenbahntransportreglement (Trambahn Meiringen-Aareschlucht).

---

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,
beschliesst:

1. Die Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht wird den Vorschriften des Anhanges II zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen *) auf den Zeitpunkt der Gestattung der Betriebseröffnung unterstellt.

2. Die „Eingangsbestimmungen" des Anhanges II werden durch Aufnahme der „Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht" unter die Verwaltungen, auf welche er Anwendung findet, ergänzt.

3. Die Verwaltung der Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht wird eingeladen, die erforderlichen Publikationen für diese Ergänzung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement beförderlich einzusenden.

Bern, den 12. August 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der II. Vizekanzler:
**Bonzon.**

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1912, S. 1.

# Konkordat

23. August 1912.

betreffend

## die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom Bundesrat genehmigt am 23. August 1912
(v. Seite 431 hiernach).

---

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfassung für rechtskräftige Zivilurteile vorgesehene interkantonale Rechtshilfe auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche auszudehnen, haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug*), Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt und Neuenburg laut Protokoll der interkantonalen Finanzdirektorenkonferenz vom 18. Februar 1911 folgendes Konkordat abgeschlossen:

### I.

### Regelung der Rechtshilfe.

#### Art. 1.

Umfang der Rechtshilfe.

Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche des

---

*) Der Kanton Zug erklärte seinen Beitritt zum Konkordat unter der Bedingung, dass der zugerische Richter die Rechtsöffnung für die in Art. 1 genannten Ansprüche nur dann zu gewähren hat, wenn diese Ansprüche nach dem Beitritt des Kantons Zug und des die Rechtshilfe nachsuchenden Kantons rechtskräftig geworden sind.

23. August 1912.

Staates und der Gemeinden, sowie der den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen.

Diese vollstreckbaren Ansprüche sind:

1. die Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltungssteuern;
2. die Erb- und Schenkungssteuern;
3. die Nach- und Strafsteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschliessen;
4. der Militärpflichtersatz;
5. Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen.

Art. 2.

Art und Verfahren der Rechtshilfe.

Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsfalle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordatskanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Massgabe des Art. 80, Al. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 3.

Rechtsöffnungstitel.

Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Artikels gelten die von den zuständigen Behörden erlassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses oder Entscheides, bezw. ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden

Behörde, bezw. des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervorgeht, dass der betreffende Beschluss oder Entscheid, bezw. das Steuerregister nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich der zu vollstreckende Beschluss oder Entscheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Abschrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, dass die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuerregister festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat.

Art. 4.

Einwendungen des Betriebenen.

Den Betriebenen stehen die in Art. 81, Al. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu, mit Ausnahme der Einrede der Inkompetenz.

Gegenüber den in Art. 81, Al. 2, des Bundesgesetzes genannten Einwendungen muss, abgesehen von den gemäss Art. 3 hiervor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, bezw. dem Steuerregisterführer ausgestelltes gehörig beglaubigtes Zeugnis dargetan werden, dass dem Betriebenen oder gegebenen Falles seinem legitimierten Vertreter nach Massgabe der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der öffentlich-rechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

Handelt es sich dabei um einen Beschluss oder Entscheid, so muss bescheinigt sein, dass der Betriebene im vorausgehenden Verfahren in Stand gesetzt war, die gesetz-

23. August 1912.

lich vorgesehenen Vorkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, dass der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntnis erhielt und dass er Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

## II.

## Zusatzbestimmungen.

### Art. 5.

Beginn der Rechtswirksamkeit.

Die Rechtswirksamkeit der Übereinkunft beginnt für die das Konkordat abschliessenden Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzsammlung.

### Art. 6.

Beitritt weiterer Kantone.

Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

### Art. 7.

Rücktritt.

Wenn ein Kanton von der Übereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

23. August 1912.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des Konkordates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche;

in Anwendung von Art. 7 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche wird genehmigt, unter dem Vorbehalte jedoch, dass in Art. 4, Absatz 1, die Worte „mit Ausnahme der Einrede der Inkompetenz“ gestrichen werden.

2. Das Konkordat und der vorliegende Bundesratsbeschluss sind in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu publizieren.

3. Das Konkordat tritt für die Kantone, die ihm bis jetzt beigetreten sind, mit der am 4. September 1912 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzsammlung in Kraft.

4. Der Beitritt weiterer Kantone ist in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu publizieren und wird mit der Veröffentlichung rechtswirksam.

5. Der Rücktritt eines Kantons vom Konkordat ist in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu publizieren und wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Bern, den 23. August 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
**Müller.**
Der II. Vizekanzler:
**Bonzon.**

30. August 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung des Artikels 43 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

1. Der Artikel 43 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund wird abgeändert wie folgt:

Art. 43. Der Bund wird für die Prämierung von Zuchtebern, Ziegenböcken und Widdern nur den Betrag verwenden, welcher der bezüglichen kantonalen Leistung entspricht.

Die Kantone haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement vier Wochen vor Abhaltung der Schauen das Schauprogramm zur Kenntnisnahme vorzulegen und innert vier Wochen nach den stattgehabten Schauen ein Verzeichnis der prämierten Eber, Böcke und Widder mit Angabe der Rasse, der Farbe, des Alters,

der Kennzeichen und der zuerkannten kantonalen und eidgenössischen Prämie, sowie des Namens und Wohnortes des Besitzers einzusenden. Die prämierten Tiere sind durch Zeichen und Nummer so zu kennzeichnen, dass jede Verwechslung mit andern Tieren ausgeschlossen ist. 30. August 1912.

Die Auszahlung der eidgenössischen Prämien erfolgt neun Monate nach der Prämierung, sofern der amtliche Ausweis geleistet wird, dass die prämierten Tiere innert dieser Frist der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind. Zur Beibringung dieses Ausweises wird das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den kantonalen Behörden die nötigen Formulare zur Verfügung stellen.

2. Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die kantonalen Prämienzuschläge, welche den Ziegenzuchtgenossenschaften, die über passende Ziegenweiden verfügen, gewährt werden, im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Kredites durch ebenso hohe eidgenössische Zuschlagsprämien zu verdoppeln.

Bern, den 30. August 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der II. Vizekanzler:
**Bonzon.**

7. März 1912.

# Bundesgesetz

betreffend

## das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1910;

gestützt auf Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr, die Herstellung, die Lagerung, das Feilhalten und der Verkauf von Kunstwein und Kunstmost sind verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Herstellung und die Lagerung zum Gebrauch im eigenen Haushalt.

Art. 2. Als Kunstwein im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

*a.* Alle weinähnlichen Getränke, welche mit Trockenbeeren, Weintrestern, Weinhefe, Rückständen der Weindestillation, Tamarinden, Feigen, Malz oder durch Mischung von Weinbestandteilen oder auf irgend eine andere Weise hergestellt sind;

*b.* gallisierte Weine, die den vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen zuwider hergestellt sind;

*c.* gewässerte Weine;

*d.* Mischungen der unter lit. *a*, *b* und *c* genannten Getränke mit Wein oder Weinmost;

*e.* Mischungen von vergorenem oder unvergorenem Obstwein oder Beerenobstwein mit Wein oder Weinmost.

Art. 3. Als Kunstmost im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

*a.* Alle obstweinähnlichen Getränke, die ganz oder teilweise aus anderm Material als frischem Kernobst bereitet sind;

*b.* Obstwein, der soweit gestreckt ist, dass er den vom Bundesrat für Most aufgestellten Anforderungen nicht mehr entspricht.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Beerenobstwein.

Art. 4. Wirte, Wein- und Obstweinhändler, Kleinverkäufer von Wein und Obstwein, sowie Produzenten, die diese Getränke in den Handel bringen, haben, sofern sie Kunstwein oder Kunstmost zum Gebrauche im eigenen Haushalt herstellen wollen, folgende Vorschriften zu beobachten:

*a.* Der örtlichen Gesundheitsbehörde ist Anzeige zu machen.

*b.* Auf allen Fässern und sonstigen Gefässen, welche Kunstwein oder Kunstmost enthalten, muss an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift die Bezeichnung „Kunstwein“ oder „Kunstmost“ angebracht sein.

Der Bundesrat ist befugt, das Höchstquantum von Kunstwein und Kunstmost zu bestimmen, das in diesen Fällen hergestellt und gelagert werden darf.

7. März 1912.

Art. 5. Mischungen von Stoffen zur Erzeugung von Kunstwein und Kunstmost (sogen. Wein- und Mostsubstanzen) dürfen weder eingeführt, noch zum Verkauf hergestellt oder gelagert, noch feilgehalten oder verkauft werden.

Art. 6. Kunstwein oder Kunstmost, der eingeführt, feilgehalten oder verkauft, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellt oder gelagert wird, kann von den Aufsichtsorganen mit Beschlag belegt und in amtliche Verwahrung genommen werden. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Ware augenscheinlich gesundheitsschädlich oder verdorben ist.

Ist eine Aufbewahrung der beschlagnahmten Ware mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit unmöglich, so ist sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören. Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Apparate und Gerätschaften, die zur unerlaubten Herstellung oder Lagerung dienen oder gedient haben, können ebenfalls mit Beschlag belegt und in amtliche Verwahrung genommen werden.

Über die Beschlagnahme und allfällige weitere Massnahmen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 7. Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Fehlbaren.

Art. 8. Wer Kunstwein oder Kunstmost zum Zwecke des Verkaufs herstellt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 9. Wer Kunstwein oder Kunstmost einführt, feilhält oder verkauft, wird,

wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 10. Wer Kunstwein oder Kunstmost so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Kunstweine oder Kunstmoste feilhält oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 3000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Busse bis zu Fr. 1000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. 11. Wer den Vorschriften von Art. 4 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Art. 12. Wer Waren oder Gegenstände, die nach Vorschrift von Art. 6 dieses Gesetzes mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 13. Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsorgane verhindert oder er-

7. März 1912.

schwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 14. Wenn Übertretungen, welche unter Art. 8—10 dieses Gesetzes fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Übertretungen kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

Art. 15. Nachfolgende Artikel des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen finden entsprechende Anwendung:

*a.* Art. 42, 43 und 48—52 auf die Straffälle der Art. 8—13 dieses Gesetzes;

*b.* Art. 44 und 45 auf die Straffälle der Art. 8—11 dieses Gesetzes in dem Sinne, dass die Konfiskation im Falle des Art. 10 erfolgen muss und in den anderen Fällen zulässig ist;

*c.* Art. 46 und 47 auf die Straffälle der Art. 8—10 dieses Gesetzes.

Art. 16. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsverordnungen.

Art. 17. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnungen liegt den Kantonen ob. Für die daherige Kontrolle kommen die Bestimmungen der Art. 11—20 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnungen sachgemäss zur Anwendung.

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.

Art. 18. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben. 7. März 1912.

Art. 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 6. März 1912.

Der Präsident: **Wild.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 7. März 1912.

Der Präsident: **Calonder.**
Der Protokollführer: **David.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 13. März 1912 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1913 (siehe Art. 19) in Kraft.

Bern, den 12. September 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
**Müller.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

12. September 1912.

# Beitritt von Dänemark

zum

# internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hat die dänische Regierung für ihre Kolonien Island und die Dänischen Antillen den Beitritt zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen *) erklärt (Datum der Beitrittserklärung 26. Juli 1912).

Bern, den 12. September 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Diesem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Staaten an: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Neufundland, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweiz, südafrikanische Union, Australische Staatenvereinigung.

*) Siehe Gesetzsammlung 1911, S. 112.

# Reglement

für

## die praktische Prüfung über Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

8. Oktober 1912.

Das eidgenössische Departement des Innern,

in Ausführung des Art. 5 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung vom 14. Juli 1910 und in Revision des Reglementes für die praktische Prüfung vom 25. Februar 1905,

beschliesst:

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber um Wählbarkeitszeugnisse zugelassen, welche die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung an der Forstschule der eidgenössischen technischen Hochschule mit gutem Erfolg bestanden haben.

Art. 2. Der Prüfung hat unmittelbar ein forstliches Praktikum voranzugehen, das sich auf einen Zeitraum von $1^1/_2$ Jahr erstreckt (Art. 5 des bundesrätlichen Beschlusses vom 14. Juli 1910). Die Anmeldung zur Praxis hat innert

8. Oktober 1912.

14 Tagen nach bestandener forstlich-wissenschaftlicher Staatsprüfung beim eidgenössischen Departement des Innern schriftlich stattzufinden.

Der eidgenössische Oberforstinspektor, als Präsident der Prüfungskommission, wird sich mit den zur Praxis zugelassenen Kandidaten über ihre forstlich-praktische Ausbildung verständigen und die diesfalls erforderlichen Unterhandlungen mit Forstämtern vermitteln.

Art. 3. Das forstliche Praktikum teilt sich in eine Verwaltungspraxis und eine bautechnische Praxis, letztere fällt ins Sommerhalbjahr.

## Verwaltungspraxis.

Art. 4. Während der Verwaltungspraxis ist der Kandidat vom betreffenden Forstbeamten in sämtliche forstlichen Einrichtungen und Arbeiten im Bureau und im Walde einzuführen. Es betreffen dieselben hauptsächlich:

*a.* im Bureau:

Bureaueinrichtung, Inventar,
Rechnungswesen und Buchführung,
Registratur und Archiv,
Wirtschaftsplan,
Holzverkauf (Holzliste, Versteigerungsprotokoll etc.),
Forstpolizei (schriftlicher Teil),
Allgemeine Korrespondenz;

*b.* im Wald:

Kulturwesen (Saat, Pflanzung, Pflanzschulbetrieb),
Bestandespflege,
Schlaganweisungen, Holzaufrüstung, Verkauf,
Forstpolizei,
Forsteinrichtung, Taxation,
Wegunterhalt.

Der Präsident kann das Verwaltungspraktikum, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, auf zwei verschiedene Verwaltungen zu je ungefähr einem halben Jahr verteilen. 8. Oktober 1912.

Art. 5. Jeder Kandidat hat einen Wirtschaftsplan über einen wenigstens 80 Hektaren messenden Wald selbständig zu entwerfen und die Arbeit dem Präsidenten der Kommission spätestens innert einer Frist von zwei Monaten, vom Beginn der Arbeit an gerechnet, und ein Monat vor Beginn der praktischen Staatsprüfung zur Prüfung zuzustellen.

Sind für den Entwurf von Wirtschaftsplänen keine geeigneten Waldungen zu finden, so können den Kandidaten Hauptrevisionen von Wirtschaftsplänen als Examenarbeiten übertragen werden.

Wird in diesem Falle von den betreffenden Kantonen die Einteilung des Waldes zum voraus festgesetzt, so hat der Kandidat sich über die Zweckmässigkeit derselben zu äussern. Weicht seine Ansicht über die Einteilung von der vom Kanton festgesetzten erheblich ab, so hat er eine Skizze seiner Einteilung dem Berichte beizulegen.

Vom Beginn und Schluss der Wirtschaftsplanarbeit ist dem Präsidenten der Kommission Kenntnis zu geben.

Der Präsident hat sich darüber Sicherheit zu verschaffen, dass die Wirtschaftspläne oder Revisionen von den Kandidaten selbständig ausgearbeitet werden.

Art. 6. Zur Auswahl geeigneter Waldungen zum Entwurf oder zur Revision von Wirtschaftsplänen wird sich der Präsident der Kommission mit Kantonen ins Vernehmen setzen und bemüht sein, dass den Kandidaten für ihre Arbeiten angemessene Entschädigungen zuerkannt werden.

Art. 7. Die Kandidaten haben während der Verwaltungspraxis ein Tagebuch zu führen und am Schlusse der-

8. Oktober 1912.

selben einen Gesamtbericht über ihre Betätigung zu erstatten, wobei auf vorgekommene wichtigere Arbeiten einlässlich einzutreten ist.

Art. 8. In der Zeit der ersten drei Monate der forstlichen Praxis sind die betreffenden Forstverwaltungen durch je ein Mitglied der Kommission zu besuchen, um sich mit dem Gang und Erfolg des Praktikums bekannt zu machen und dem Verwalter erforderlichenfalls Wegleitung für die Fortsetzung desselben zu erteilen.

Die Kommission hat ferner durch Mitglieder aus ihrer Mitte die von den Kandidaten eingesandten Wirtschaftspläne und Revisionsarbeiten, wenn immer tunlich, auch an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Über die Vornahme der Besuche und Prüfungen wird sich der Präsident mit den Kommissionsmitgliedern verständigen. Dieselben haben dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor Beginn der praktischen Staatsprüfung über ihre Mission Bericht zu erstatten.

Art. 9. Die Forstbeamten erhalten für ihre Bemühungen während der Verwaltungspraxis eine Entschädigung von 200 Fr. im Jahr.

## Baupraxis.

Art. 10. Die forsttechnische Baupraxis hat sich mit forstlichen Bauten zu befassen, wie Verbau von Stein- und Eisschlägen, Erdschlipfen, Wildbächen, Lawinen, ferner mit Entwässerungen, Waldweganlagen und sonstigen Holztransportanstalten. Da anzunehmen ist, dass diese Arbeiten nirgends in einem Bauprojekt vereint beisammen liegen, so hat sich die Baupraxis der Forstkandidaten auf verschiedene Baustellen zu verteilen, worüber der Präsident das Nähere

festsetzen und den Kandidaten die erforderlichen Weisungen zukommen lassen wird. 8. Oktober 1912.

Art. 11. In der Regel soll den Kandidaten je zu zweien zusammen das Praktikum angewiesen werden. Je nach der betreffenden Organisation sind die Kandidaten von bauleitenden Forstbeamten, Ingenieuren oder speziellen Aufsehern in die Arbeiten einzuführen. Es ist hierbei darauf zu sehen, dass die Kandidaten die Bauarbeiten, soweit möglich, von ihrem Beginn an bis zum Abschluss gründlich kennen zu lernen in den Stand gesetzt werden und sich dabei persönlich betätigen.

Art. 12. Nach Schluss der Baupraxis hat der Kandidat dem Kommissionspräsidenten einzusenden:

1. eine Situationsskizze der Bauten insoweit dieselben bei seinem Verlassen der Bauplätze zur Ausführung gebracht worden waren;
2. einen Bericht über den Gang der Arbeiten während seiner Betätigung bei denselben, in welchem besonders einlässlich auf die grössern und schwierigen Bauten einzutreten ist;
3. eine detaillierte Zusammenstellung der Baukosten bis zum Verlassen des Bauplatzes, unter Beilage von Abschriften allfällig vorhandener Bauverträge.

Art. 13. Der Präsident kann im Einverständnis mit dem betreffenden Beamten je nach Umständen den Kandidaten anweisen, sich an bautechnischen Arbeiten des Kreisforstamtes, in dem der Bauplatz liegt, zu betätigen.

Art. 14. Der Bund gewährt den Kandidaten für die halbjährige Baupraxis einen Beitrag von 600 Fr., der jedoch erst nach bestandener Staatsprüfung ausgerichtet wird (Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1910).

8. Oktober 1912.

Art. 15. Die Entschädigung der Forstbeamten für Einführung der Kandidaten in die halbjährige bautechnische Praxis beträgt 120 Fr.

Art. 16. Vom Tage des Antrittes und des Verlassens der Verwaltungspraxis und ebenso der bautechnischen Praxis, sowie von jedem eintretenden Wechsel oder jeglicher Unterbrechung der Praxis hat der Kandidat dem Präsidenten schriftlich rechtzeitig Kenntnis zu geben.

## Forstlich-praktische Staatsprüfung.

Art. 17. Die forstlich-praktische Staatsprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten. Der Präsident setzt den Ort und die Zeit derselben fest und erlässt die erforderlichen Einladungen.

Art. 18. Die Prüfung hat sich über das gesamte Gebiet des forstlichen Praktikums zu erstrecken und teilt sich in eine solche im Zimmer und eine im Walde.

Am Tage vor der Prüfung werden den Kommissionsmitgliedern die Tagebücher, Wirtschaftspläne und die durch dieses Reglement verlangten Berichte zur Einsicht vorgelegt und wird von denselben über die Vornahme der Prüfung Beratung gepflogen.

Art. 19. Der Vormittag des ersten Prüfungstages ist für die Prüfung über Forsteinrichtung an Hand der Examenarbeiten, sowie über die Verwaltungspraxis bestimmt, wobei für erstere die Kandidaten einzeln, für letztere alle gemeinschaftlich zu prüfen sind. Nach Gutfinden der Examinatoren kann die Prüfung auch auf andere Gebiete des praktischen Forstwesens ausgedehnt werden.

Am Nachmittag hat die Prüfung über die Baupraxis ebenfalls gemeinschaftlich stattzufinden.

Die Prüfung im Walde über dort vorliegende und daran anzuknüpfende anderweitige waldwirtschaftliche Verhältnisse wird auf den Vormittag des zweiten Tages verlegt. Bei derselben werden gewöhnlich zwei Kandidaten zusammen geprüft. Es wird der Kommission anheim gestellt, hierbei eventuell auch noch weitere praktische Aufgaben durch die Kandidaten im Walde lösen zu lassen. 8. Oktober 1912.

Der Präsident wird, im Einverständnis mit dem betreffenden Forstverwalter, rechtzeitig vor der Prüfung für dieselbe geeignete Waldungen auswählen.

Art. 20. Am Nachmittag des zweiten Prüfungstages tritt die Kommission zu einer Schlusssitzung zusammen, in welcher die Noten für die Kandidaten festgesetzt werden.

Der Präsident gibt dem eidgenössischen Departement des Innern Kenntnis vom Ergebnis der Prüfung und den Anträgen der Kommission.

Art. 21. Gestützt auf die Anträge des eidgenössischen Schulrates betreffend die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung und diejenigen der Kommission für die praktische Prüfung entscheidet das Departement in jedem einzelnen Fall über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Von dem diesfälligen Beschluss wird dem Examinanden schriftlich Kenntnis gegeben. Die Namen der für wählbar erklärten Kandidaten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 22. Diejenigen Kandidaten, welchen ein Wählbarkeitszeugnis nicht erteilt werden konnte, können sich nach einer von der Kommission festzusetzenden Frist zu einer zweiten Prüfung melden, unter der Bedingung, dass sie diese Zeit zu ihrer weitern Ausbildung in der forstlichen Praxis verwenden. Hierüber haben sich die Kandidaten mit dem Präsidenten der Kommission zum voraus ins Vernehmen zu setzen.

8. Oktober 1912.

Art. 23. Die Prüfungsgebühr beträgt 25 Fr. und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Kommission zu erlegen. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird die Gebühr nicht erstattet.

Art. 24. Gegenwärtiges Reglement tritt auf 1. November 1912 in Kraft. Durch dasselbe wird das vom 25. Februar 1905 aufgehoben.

Bern, den 8. Oktober 1912.

*Eidg. Departement des Innern:*

**Camille Decoppet.**

# Transport-Reglement

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

9. Oktober 1912.

---

## Anlage V vom 22. Dezember 1908.

---

### V. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 9. Oktober 1912.)

**Gültig vom 1. November 1912 an.**

---

I. Ziffer 4 der Nr. XXXV *c* (siehe Nachtrag I zur Anlage V vom 15. September 1910) erhält folgende neue Fassung:

„4. Für *Präposit* ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weissblech mit dicht schliessendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Präposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, dass die Deckel der Büchsen in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innen-

9. Oktober 1912.

wandungen der Behälter dicht anschliessen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, dass sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Präposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vergleiche Ziffer 1, Absatz 2) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen."

II. In Nr. XXXV *d* ist nach „*Gelatine-Telsit J*" einzuschalten:

„*Minelit* (Gemenge von Kaliumchlorat, Schwerpetrol, Vaselin, Paraffin und Schiffsteer);".

III. Das *alphabetische Verzeichnis* der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, ist wie folgt zu ergänzen:

*a.* Unter dem Buchstaben „**M**" ist nach „Metallsalze, giftige" nachzutragen:

„**Minelit,** Patronen hieraus . . . . . XXXV *d*".

*b.* Unter dem Buchstaben „**P**" ist nach „Patronen aus Meganit" nachzutragen:

„**Patronen** aus Minelit . . . . . XXXV *d*".

# Bundesratsbeschluss

21. Oktober 1912.

betreffend

## Durchführung der inländischen Lebensmittelkontrolle.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 57 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf Antrag seines Departements des Innern, Abteilung Sanitätswesen,

beschliesst:

Art. 1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden, die Kantonschemiker und die kantonalen Lebensmittelinspektoren sind berechtigt, die anlässlich der Ausübung ihrer Obliegenheiten sich als notwendig ergebenden polizeilichen Nachforschungen und Erhebungen auch auf die im Gewahrsam der schweizerischen Transportanstalten befindlichen kontrollpflichtigen Waren auszudehnen und von diesen allenfalls Proben zu erheben.

Art. 2. Das Dienstpersonal der schweizerischen Transportanstalten ist verpflichtet, den in Art. 1 genannten Aufsichtsorganen auf Verlangen über die beförderten oder zu befördernden kontrollpflichtigen Waren wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

21. Oktober 1912.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 1. November 1912 in Kraft.

Bern, den 21. Oktober 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Beitritt der Niederlande

24. Oktober 1912.

zur

# Berner Übereinkunft betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

---

Mit Noten vom 9. und 10. Oktober 1912 teilt die niederländische Gesandtschaft mit, dass ihre Regierung beschlossen habe, der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, soweit dabei der europäische Teil des Gebietes der Niederlande in Betracht komme, auf 1. November 1912 beizutreten, und wünsche, dass die Niederlande hinsichtlich des Beitrages an die Kosten der internationalen Bureaus für literarisches und künstlerisches Eigentum in die dritte Klasse eingereiht würden.

Immerhin erfolgt der Beitritt unter den hiernach aufgeführten Vorbehalten, die sich auf Artikel 25, 2. Absatz, der vorgenannten Übereinkunft stützen:

1. Mit Bezug auf das ausschliessliche Recht der Urheber, ihre Werke übersetzen zu lassen oder deren Übersetzung zu gestatten, gedenkt die Regierung der Niederlande, anstatt dem Artikel 8 der erwähnten Übereinkunft beizupflichten, durch die Bestimmungen von Artikel 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, so wie er durch Artikel 1, Nr. III, des am 4. Mai 1896 in Paris unter-

24. Oktober 1912.

zeichneten Zusatzabkommens abgeändert worden ist, gebunden zu bleiben.

2. Mit Bezug auf die Vervielfältigung von Zeitungsartikeln und regelmässig erscheinenden Zeitschriften gedenkt die Regierung der Niederlande, anstatt dem Artikel 9 der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 zuzustimmen, durch Artikel 7 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, so wie er durch Artikel 1, Nr. IV, des am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzabkommens abgeändert worden ist, gebunden zu bleiben.

3. Mit Bezug auf das Recht, Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke öffentlich darzustellen, gedenkt die Regierung der Niederlande, anstatt dem Artikel 11, Absatz 2, der revidierten Übereinkunft vom 13. November 1908 beizupflichten, durch Artikel 9, Absatz 2, der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 gebunden zu bleiben.

Ausserdem hat die Regierung der Niederlande wissen lassen, dass das niederländische Gesetz mit Bezug auf die Schutzdauer, von der in Artikel 30, Absatz 1, der revidierten Übereinkunft von 1908 die Rede ist, die nämliche wie die im Artikel 7, Absatz 1, der erwähnten Übereinkunft vorgesehene Dauer festgesetzt hat.

Bern, den 24. Oktober 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

Vertragsstaaten. Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Tunis.

# Bundesratsbeschluss

31. Oktober 1912.

betreffend

## Abänderung der Postordnung (Portofreiheit der Zivilstandsämter).

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 *) wird wie folgt abgeändert:

I. *Art. 153, Ziffer 3,* abgeänderter Text gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. März 1911 (A. S. n. F. XXVII, 180). Die Worte „Eheverkündigungs- und Dispenssachen" werden gestrichen.

II. Nach Art. 149$^{bis}$ (vergl. Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1911 (A. S. n. F. XXVII, 284) ist folgender Artikel 149$^{ter}$ einzuschalten:

Art. 149$^{ter}$.

**Zivilstandsämter.**

Die Zivilstandsämter geniessen Portofreiheit:

1. Für die Korrespondenz, die sie unter sich und im Verkehr mit Behörden und Amtsstellen, sowie mit Anstalten, denen amtlicher Charakter zukommt, in Amtssachen auswechseln;

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1910, S. 298.

31. Oktober 1912.

2. Für die im öffentlichen Interesse erfolgenden, von der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister (§§ 34, 80 und 84) vorgeschriebenen gebührenfreien Mitteilungen an Private.

Letztere Sendungen haben ausser der Bezeichnung der absendenden Amtsstelle die weitere Bezeichnung „amtlich, gebührenfreie Mitteilung“ zu tragen.

Bern, den 31. Oktober 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Transport-Reglement

15. November 1912.

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

---

### Ergänzungsblatt B.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 15. November 1912.)

**Gültig ab 1. Mai 1913.**

---

1. Im Absatz 4 des § 9 (siehe Nachtrag I) erhält die lit. *a* folgende Fassung:

„*a.* Die Personenbillette für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hiervon machen die Billette nach Stationen, die mehr als 200 Tarifkilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billette haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages;".

2. Im § 69, Absatz 1, werden die Transportfristen für Eilgut und für gewöhnliches Frachtgut wie folgt festgesetzt:

unter lit. *a*, Ziffer 2, für Eilgut:

„Transportfrist für je angefangene 250 Tarifkilometer 1 Tag",

unter lit. *b*, Ziffer 2, für gewöhnliches Frachtgut:

„Transportfrist für je angefangene 125 Tarifkilometer 1 Tag".

15. November 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung der Artikel 68, 89 und 101 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

Die Artikel 68, Absatz 1, 89 und 101, Absätze 1 und 2, der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen*) werden abgeändert und erhalten folgende Fassung:

*Art. 68, Absatz 1.* Auf den Übersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkonfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischenkurven auf dem Terrain selbst einzuzeichnen (vide Art. 101). Scharf ausgeprägte Böschungswechsel, wie Gräte, Terassenborde, sind ebenfalls aufzunehmen.

*Art. 89.* Die Originalpläne sollen alles enthalten, was durch die Aufnahme technisch festgelegt worden ist.

---

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVI, S. 1402.

Es kommen folgende Massstäbe zur Anwendung:
Instruktion I: Massstab 1 : 200, 1 : 250, 1 : 500;
Instruktion II: Massstab 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500;
Instruktion III: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000, 1 : 10,000.

Durch die Verträge ist festzustellen, welche dieser Massstäbe anzuwenden sind.

*Art. 101, Absätze 1 und 2.* Die zur Grundbuchvermessung gehörenden Übersichtspläne, die je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstab 1 : 5000 bis 1 : 10,000 gezeichnet werden können, sind gemäss dem aufgestellten Normalplan auszuführen.

In diesen Plänen soll auch die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 10 Metern dargestellt werden (vide Art. 68).

Bern, den 15. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

26. November 1912.

# Bundesratsbeschluss

über

# den Monopolverkauf von Kahlbaumsprit.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung des Artikels 12 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 und des Artikels 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot;

in teilweiser Abänderung seines einschlägigen Beschlusses vom 7. November 1911,

beschliesst:

Art. 1. Der Monopolverkaufspreis des Kahlbaumsprits beträgt mit dem 4. Dezember 1912 per 100 kg Nettogewicht zu 95 Graden, ohne Gebinde, 215 Franken.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Bundesratsbeschluss

23. November 1912.

betreffend

## Abänderung der Postordnung (Expressbestellung von Beträgen für Post- und Zahlungsanweisungen).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910*) wird wie folgt abgeändert:

I. Den lit. *a* und *b* der Ziffer 4 von Artikel 25 wird folgende neue Fassung gegeben:

„*a*. 30 Rp. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostgegenstände, einschliesslich Briefnachnahmen, sowie für gewöhnliche und telegraphische Post- und Zahlungsanweisungen mit den Beträgen;

*b*. 50 Rp. für Paketsendungen, einschliesslich Paketnachnahmen."

II. Die Ziffer 8 von Artikel 25 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„8. Bei gewöhnlichen Postanweisungen ist das Verlangen auf dem Anweisungsformular, bei gewöhnlichen Zahlungsanweisungen des Postcheckverkehrs auf dem Anweisungsformular oder dem Check anzubringen."

Bern, den 23. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

*) Siehe Gesetzsammlung 1910, S. 298.

29. November 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Ergänzung und Abänderung der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912*) über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Art. 21, f. Das Amt für Maß und Gewicht wird ermächtigt, Stempel auch in andern als den in Art. 21, *f* festgesetzten Dimensionen abzugeben.

Art. 52. Für die bei der Weinernte zum Messen der Trauben verwendeten Zuber wird die Gültigkeit der

---

*) Siehe Gesetzsammlung 1912, S. 129.

Eichung auf fünf Jahre festgesetzt, d. h. die Eichzeichen haben Gültigkeit bis Ende Juni des fünftfolgenden Kalenderjahres. Nach erfolgter Reparatur muss Neueichung stattfinden. 29. November 1912.

Art. 90, C, d. Für die bei der Weinernte zum Messen der Trauben verwendeten Zuber gilt folgender Tarif:

für ein einzelnes Maß, bei Einteilung in 50 und 100 l, 80 Rappen;

für 2—20 Maße, bei Einteilung in 50 und 100 l, pro Maß 60 Rappen;

für mehr als 20 Maße, bei Einteilung in 50 und 100 l, pro Maß 50 Rappen;

bei einer Teilung von 10 l zu 10 l, per Stück Fr. 2.

Art. 53. Die Bestimmung, wonach der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für den Raumgehalt von 1 l

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | den | Maßen | von | 1 l | mindestens | 15 cm |
| " | " | " | " | 2 l | " | 10 cm |
| " | " | " | " | 3 l | " | 8 cm |
| " | " | " | " | 4 l | " | 6 cm |

betragen muss, wird aufgehoben.

Bern, den 29. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

29. November 1912.

# Verordnung

für

# die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals,

sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte;

nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidierten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern;

gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschliesst:

## I. Organisation des Prüfungswesens.

29. November 1912.

### Prüfungssitze.

Art. 1.

An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten, sowie in Freiburg und Neuenburg, finden folgende Prüfungen statt:

naturwissenschaftliche Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte in: Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich;

übrige ärztliche, zahnärztliche und Apotheker-Prüfungen in: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich;

übrige tierärztliche Prüfungen in: Bern, Zürich.

### Prüfungsbehörden.

Art. 2.

Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

*a.* ein leitender Ausschuss,

*b.* die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

### Leitender Ausschuss.

Art. 3.

Der leitende Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen wird alle vier Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vergl. Art. 8) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann

29. November 1912.

(Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in seiner ganzen Tätigkeit vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuss vertritt.

### Obliegenheiten des leitenden Ausschusses.

Art. 4.

Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für ein ordnungsgemässes und gleichmässiges Verfahren; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, entscheidet innerhalb seiner Befugnisse über die an ihn gelangten Gesuche und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht. Er besorgt überhaupt alle Obliegenheiten, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

### Ausserordentliche Mitglieder.

Art. 5.

Aus den im leitenden Ausschuss nicht schon vertretenen medizinischen Berufsarten wählt der Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern je einen Vertreter als ausserordentliches Mitglied der Behörde.

Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an den Beratungen teil, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche in ihr Berufsgebiet gehören. Sie haben dabei nur beratende Stimme.

### Sitzungen des leitenden Ausschusses.

Art. 6.

Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner. 29. November 1912.

Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

## Präsidium.

Art. 7.

Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrate ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuss selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, dass die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmässiger Weise erfüllt werden; wo Dringlichkeit besteht, hat er in zweifelhaften Fällen und bei Reklamationen Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung gewährten Rekursrechts.

Der Präsident stimmt bei Zirkularberatungen und in den Sitzungen mit und hat überdies bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

## Ortspräsidenten.

Art. 8.

Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, Absatz 2) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und er-

29. November 1912.

statten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Massregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Gangs der Prüfungen geeignet sind; sie präsidieren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die von der Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen ans schweizerische Gesundheitsamt (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Sie führen ein alphabetisches Verzeichnis über die an sämtlichen Prüfungsorten durchgefallenen Kandidaten.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Portofreiheit ist nur für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten gestattet.

Art. 9.

Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des grössern Teils derselben verhindert, zu funktionieren, und muss er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Art. 10.

Die in Art. 3, Absatz 4, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten.

## Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 11.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des leitenden Ausschusses werden nach Massgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs entschädigt.

## Rechnungswesen und Sekretariat.

Art. 12.

Das schweizerische Gesundheitsamt besorgt das gesamte Rechnungswesen der eidgenössischen Medizinalprüfungen und das Sekretariat.

Die Sekretariatsgeschäfte umfassen:

*a.* die Führung der Protokolle in den Sitzungen des leitenden Ausschusses. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des genehmigten Protokolls;

*b.* die Führung der in Art. 13 genannten Register;

*c.* die Ausfertigung der Diplome.

## Registerführung.

Art. 13.

Beim schweizerischen Gesundheitsamt werden folgende Register geführt:

*a.* ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulassbewilligungen;

*b.* ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;

*c.* ein Register über die Diplome;

*d.* ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

29. November 1912.

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Gesundheitsamt auf dem entsprechenden Formular die zur Eintragung bestimmten Angaben (Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das Gesundheitsamt hiervon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Gesundheitsamt schickt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse *a*, *b* und *d* an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Fälle von Zulassungsverweigerung wird das Gesundheitsamt sämtlichen übrigen Ortspräsidenten anzeigen.

## Prüfungskommissionen.

### Art. 14.

Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

### Art. 15.

Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern

zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt. 29. November 1912.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 16.

Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zuhanden des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 17.

Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Der Ortspräsident verteilt die verschiedenen Prüfungsfächer unter die Mitglieder der Prüfungskommissionen im Einverständnis mit denselben.

## Leitende Examinatoren.

Art. 18.

An jedem Prüfungsort bezeichnet der leitende Ausschuss ein Mitglied der Kommissionen als leitenden Examinator der praktischen Prüfungen; derselbe hat die speziellen Anordnungen für diese Prüfungen (Lokal, Einladung der Examinanden, Kontrolle der Quittungen, Einsendung der Protokolle der praktischen Prüfungen und der schriftlichen Arbeiten an den Ortspräsidenten) zu übernehmen.

Der Ortspräsident kann die Funktionen eines leitenden Examinators übernehmen.

29. November 1912.

### Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19.

Sämtliche Examinatoren werden entschädigt nach dem im Anhang aufgestellten Regulativ.

## II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

### Übersicht der Prüfungen (Termintabelle).

Art. 20.

Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, der Anmeldungstermine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

### Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten, der eidgenössischen technischen Hochschule und der Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studierenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

### Anmeldung.

Art. 22.

Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldungsformulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat eine Anmeldungsgebühr beim Ortspräsidenten zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet. 29. November 1912.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen, welche vom Ortspräsidenten bis nach Beendigung der Prüfung zurückbehalten werden.

Anmeldungen von Ausländern sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem Curriculum vitæ, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldungstermins für die betreffende Prüfungsserie.

Solche Bewerber haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23.

Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

## Beurteilung der Ausweise.

Art. 24.

Für die Beurteilung der Maturitätszeugnisse sind die Bestimmungen der eidgenössischen „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ massgebend.

Art. 25.

Vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (mit Einschluss des Ausweises über eine allfällige Ergänzungsprüfung) absolvierte Semester, Vorlesungen und Kurse werden nicht angerechnet.

29. November 1912.

Ausgenommen sind die mit einem Reifezeugnis versehenen Zöglinge der Vorbereitungsschulen für die eidgenössische technische Hochschule, welche innerhalb der von der eidgenössischen Maturitätsverordnung vorgesehenen Frist (zwei Jahre) eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben.

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Departement des Innern nach Anhörung des leitenden Ausschusses.

Die Praktikantenzeit der Apotheker (Art. 85 *b*) muss vor dem offiziellen Beginn der Assistentenprüfung beendet sein.

Art. 26.

Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es bis zum offiziellen Beginn der Prüfung mindestens zu $^3/_4$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen höheren Lehranstalten gehalten sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Die Titel der zu testierenden Vorlesungen und Kurse sind entsprechend dem in dieser Verordnung enthaltenen Wortlaut anzugeben.

Art. 27.

Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurrieren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines

anderen Prüfungsortes sofort zu melden, solange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Hat er es dennoch getan und ist er zu der Prüfung zugelassen worden, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendieren, eventuell kassieren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird. 29. November 1912.

Fälle von Abweisung eines Kandidaten sind dem Gesundheitsamt zur Mitteilung an alle Ortspräsidenten anzuzeigen.

### Zutrittsbewilligung.

Art. 28.

Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus durch Postcheck an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

### Prüfungsabteilungen.

Art. 29.

Die Prüfungen sind teils praktische (mit Einschluss der schriftlichen), teils mündliche.

### Verfahren bei den praktischen Prüfungen.

Art. 30.

Bei den praktischen Prüfungen sollen in der Regel nicht weniger als drei Kandidaten am gleichen Halbtag geprüft werden.

Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Berichten verbundenen praktischen Prüfungen (z. B. Art. 60 *a*, 61 *a* etc.) soll die

29. November 1912.

Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch Verlosung geschehen.

Art. 31.

Zu den praktischen Prüfungen ist immer ein zweiter Examinator (Koexaminator) beizuziehen.

Bei den ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfungen, sowie bei den zahnärztlichen und pharmazeutischen Fachprüfungen wird ein Ko-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontrollieren.

Die Stelle des Koexaminators soll in erster Linie ein Suppleant oder ein Mitglied der Prüfungskommission oder der Ortspräsident versehen; eventuell kann dieser aber auch hierzu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Dem Koexaminator steht es frei, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Können Examinator und Koexaminator sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Art. 32.

Nach beendigtem praktischen Teil der Prüfung sind die Zensuren zusammenzustellen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzuteilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

## Verfahren bei den schriftlichen Prüfungen.

Art. 33.

Alle bloss schriftlichen Arbeiten (s. z. B. Art. 55, 3; 67*b*; 68*b*) werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden ausgelost in folgender Weise: Der Examinator

macht ein Los mehr, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält drei Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser drei Fragen. 29. November 1912.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens vier Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examinator oder einen Koexaminator beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Examinator und einem Koexaminator zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Nach Beendigung der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten dem Ortspräsidenten zuzustellen, der dieselben mindestens einen Monat lang aufzubewahren hat.

## Verfahren bei den mündlichen Prüfungen.

### Art. 34.

Die Form für die mündlichen Prüfungen ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

### Art. 35.

In den bloss mündlichen Prüfungen sollen bei einer Mehrzahl von Kandidaten nicht weniger als zwei und in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten am gleichen Halbtag vom gleichen Examinator geprüft werden.

In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechslungsweise zu prüfen.

29. November 1912.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein, welches bei der Erteilung der Noten beratende Stimme hat.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfungen eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

## Zensuren (Noten).

Art. 36.

Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Aufschluss.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

## Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 37.

Ein Durchschnitt der Fachnoten unter $3{,}_6$ schliesst von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabteilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, beziehungsweise von der Erteilung des Diploms aus. Das gleiche ist der Fall, wenn

eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4; ebenso, wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind. 29. November 1912.

Art. 38.

Bei der naturwissenschaftlichen Prüfung der Apotheker (Art. 83 und 84), bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte (Art. 55 und 56), der Zahnärzte (Art. 74 und 75) und der Tierärzte (Art. 97 und 98) sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen für die Berechnung des Gesamtergebnisses massgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilungen der Fachprüfungen entscheidet für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen, dasjenige der mündlichen Abteilungen für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

## Prüfungsprotokolle und Prüfungsausweise.

Art. 39.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die erteilten Zensuren und die Unterschriften der Examinatoren und des Ortspräsidenten enthält.

Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat sofort einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Ein durchgefallener Kandidat erhält eine Protokollabschrift.

Nach Schluss des praktischen wie des mündlichen Teils der Fachprüfungen erhält der Kandidat eine Protokollabschrift.

29. November 1912.

## Diplome.

Art. 40.

Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des schweizerischen Gesundheitsamts das bezügliche Diplom (siehe Ausnahme bei Apothekern, Art. 92). Dieses Diplom berechtigt zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art. 1 *a* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält ausser den Personalien des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden". Es trägt die Unterschrift des Vorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in lit. *b*, *c* und *d* des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 103 bis 106 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmsfällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Gesundheitsamt eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern das Dreifache.

In Fällen, wo einem Inhaber sein Diplom abhanden gekommen ist, soll ihm kein zweites ausgehändigt, sondern nur amtlich eine schriftliche Erklärung ausgestellt werden, dass er das betreffende Diplom auf Grund einer Prüfung erhalten habe.

Art. 41.

Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen nicht rekurriert werden, es sei denn, dass bei

der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären. 29. November 1912.

Ein solcher Rekurs muss innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheids der Prüfungskommission dem Departement des Innern eingereicht werden.

## Wiederholung der Prüfungen.

Art. 42.

Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldungsterminen beider Prüfungen liegen.

Art. 43.

Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote fünf oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor der gleichen Prüfungskommission stattfinden.

Art. 44.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer ferneren Prüfung nicht mehr zuzulassen (Exclusio in perpetuum).

29. November 1912.

Nach zweimaligem Durchfallen in einer Fachprüfung hat der Kandidat zwei Semester neuer Studien in der Schweiz nachzuweisen, um zu einer ferneren Prüfung zugelassen zu werden.

Eine Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf dem Prüfungsverzeichnis in bestimmter Weise vorzumerken.

### Verhinderung des Kandidaten.

Art. 45.

Ist einem Kandidaten das Erscheinen bei der Prüfung oder die Fortsetzung derselben wegen Erkrankung nicht möglich, so hat er sich rechtzeitig (vor Beginn der für seine Prüfung festgesetzten Stunde) abzumelden und ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfungskommission kann aber auch andre Gründe der Verhinderung für stichhaltig erklären, insofern dafür untrügliche Beweise vorliegen. In einem solchen Fall gilt der Kandidat nicht als durchgefallen.

Die Ergebnisse einer allfällig schon begonnenen Prüfung, über welche auch in einem solchen Fall ein Protokoll zu führen ist, werden dem Kandidaten angerechnet.

Die Vollendung der Prüfung hat aber vor der gleichen Prüfungskommission stattzufinden. In diesen Fällen hat der Kandidat für eine spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

### Rücktritt.

Art. 46.

Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurück- 29. November 1912.
erstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der Prüfung des ersten Kandidaten der Prüfungsserie erklärt worden ist. Kandidaten, welche später zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

## Strafbestimmungen.

Art. 47.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuss Kassation der Prüfung beschliessen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Besonders schwere Fälle sind dem Departement mit Antrag des leitenden Ausschusses zur Bestrafung mitzuteilen.

In Fällen, wo ein angemeldeter Kandidat gerichtlich verfolgt wird, kann der Ortspräsident dessen Prüfung unter Anzeige an den leitenden Ausschuss suspendieren.

## Prüfungsgebühren.

Art. 48.

Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt das im Anhang aufgestellte Reglement.

29. November 1912.

Art. 49.

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 43, Absatz 2 bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Prüfungsgebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

## III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulassungsbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

### A. Ärztliche Prüfungen.

Art. 50.

Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung,
2. die anatomisch-physiologische Prüfung,
3. die Fachprüfung.

#### 1. Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 51.

Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

*a.* ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;

*b.* Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über:

1. Physik,
2. anorganische Chemie,

3. organische Chemie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. vergleichende Anatomie;

*c.* ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium:

7. in der qualitativen Analyse,
8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Die unter *b* und *c* aufgezählten Vorlesungen und Kurse sollen besonders die Bedürfnisse der zukünftigen Medizinalpersonen berücksichtigen.

Art. 52.

Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1. Physik,
2. anorganische und organische Chemie,
3. Botanik,
4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

## 2. Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 53.

Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);

*b.* Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,

29. November 1912.

4. Physiologie,
5. physiologische Chemie;

*c.* Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse:

6. zwei Semester Präparierübungen,
7. histologisch-mikroskopischer Kurs,
8. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 54.

Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 55.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

1. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema oder einen schriftlichen Bericht über einen von ihm selbst auszuführenden einfachen physiologischen Versuch zu liefern.

Art. 56.

Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

### 3. Ärztliche Fachprüfung.

Art. 57.

Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 55 und 56);

*b.* Ausweise über 11 Semester medizinischer Studien, von welchen mindestens 6 in der Schweiz absolviert sein müssen.

Es kann eines dieser 11 Semester (nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung und nach dem dritten klinischen Semester) durch eine ununterbrochene, fünf- bis sechsmonatliche praktische Tätigkeit an einer vom eidgenössischen Departement des Innern hierzu anerkannten Krankenanstalt ersetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen eine solche praktische Tätigkeit als Ersatz für ein Studiensemester gelten kann, werden vom Leitenden Ausschuss festgestellt;

*c.* Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. spezielle pathologische Anatomie,
3. allgemeine Chirurgie,
4. Hygiene,
5. gerichtliche Medizin,
6. Arzneimittellehre,
7. Unfallmedizin;

*d.* Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken (nach Erwerbung der erforderlichen propädeutischen Vorkenntnisse):

8. medizinische, 2 Semester,
9. pädiatrische, 1 Semester,
10. dermatologisch-venereologische, 1 Semester,
11. chirurgische, 2 Semester,
12. geburtshilfliche, 2 Semester,
13. ophthalmologische, 1 Semester,
14. psychiatrische, 1 Semester,

29. November 1912.

15. Poliklinik, medizinische und chirurgische, je 1 Semester;

*e.* 16. ein Zeugnis über den Besuch einer oto-laryngologischen Klinik oder Poliklinik, 1 Semester;

*f.* Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:

17. chirurgischer Operationskurs,
18. geburtshilflicher Operationskurs,
19. Sektionskurs,
20. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie,
21. bakteriologischer Kurs,
22. praktischer Kurs im Rezeptieren und Dispensieren;

*g.* 23. ein Zeugnis über drei vollständig beobachtete Geburten.

Art. 58.

Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 59.

Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat

*a.* die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;

*b.* mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 60.

2. Innere Medizin. Der Kandidat hat:

*a.* einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

*b.* zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für die Prüfung in der innern Medizin werden zwei Fachnoten erteilt.

Art. 61.

3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

*a.* einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

*b.* zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten und eventuell einen leichteren operativen Eingriff auszuführen oder einen Verband anzulegen;

29. November 1912.

*c.* mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 62.

4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

*a.* die Leitung einer Geburt zu übernehmen, wobei er ab und zu vom Examinator oder einem Koexaminator kontrolliert wird. Hernach hat er eine gedrängte Geburtsgeschichte zu liefern, an Hand deren er zum Schluss vom Examinator in Gegenwart des Koexaminators geprüft wird.

Sollte dies aus äussern Gründen nicht möglich sein, so hat der Kandidat einen ihm durch das Los zugeteilten geburtshilflichen Fall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

*b.* am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen;

*c.* einen oder mehrere klinische oder poliklinische gynäkologische Fälle zu untersuchen, mündlich die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten und eventuell

einen kleineren diagnostischen oder therapeutischen Eingriff auszuführen. 29. November 1912.

Für die geburtshilflichen Prüfungen *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die gynäkologische Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 63.

5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 64.

6. Kinderheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 65.

7. Dermatologie und Venereologie. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 66.

8. Psychiatrie. Der Kandidat hat mindestens einen psychiatrischen Krankheitsfall zu untersuchen, über die von ihm gemachten Erhebungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen und im Zusammenhang damit eine mündliche Prüfung in Psychiatrie abzulegen.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

29. November 1912.

Art. 67.

9. Hygiene. Der Kandidat hat:

*a.* entweder eine praktische Aufgabe in Hygiene zu lösen, die dabei gestellten Fragen zu beantworten und über das Ganze sofort in Anwesenheit des Examinators oder des Koexaminators einen gedrängten schriftlichen Bericht zu erstatten (Zeitdauer der ganzen Prüfung höchstens drei Stunden);

*b.* oder eine schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus der Hygiene (mit Einschluss der Bakteriologie) abzufassen (Art. 33, Absatz 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 68.

10. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat:

*a.* entweder einen ihm vorgestellten gerichtsärztlichen Fall zu begutachten (Art. 30, Absatz 3);

*b.* oder eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein gerichtsärztliches Thema oder über einen entsprechenden fingierten Fall zu liefern.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 69.

Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
2. innere Medizin;
3. Chirurgie;
4. Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten;
5. Hygiene (mit Einschluss der Bakteriologie);
6. gerichtliche Medizin;

7. Unfallmedizin;
8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

## B. Zahnärztliche Prüfungen.

Art. 70.

Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. die anatomisch-physiologische Prüfung;
3. die Fachprüfung.

### 1. Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 71.

Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

### 2. Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 72.

Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);

*b.* Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,
4. Physiologie;

29. November 1912.

*c.* Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse:

5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses;
6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 73.

Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 74.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

1. eine anatomische Präparation an Kopf oder Hals binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern.

Art. 75.

Die mündliche Abteilung erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie, Embryologie,
3. Physiologie,

} mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

## 3. Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 76.

Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 55 und 56) oder Zahnärzte (Art. 74 und 75);

*b.* Ausweise über acht Studiensemester, von welchen mindestens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;

*c.* Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. allgemeine Chirurgie,
3. Arzneimittellehre für Zahnärzte,
4. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
5. Histologie der pathologischen Zahngewebe,
6. theoretische Zahnheilkunde (Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie; Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie; operative und konservierende Zahnheilkunde; Zahntechnik und Metallurgie; Kronen- und Brückenarbeiten);

*d.* 7. ein Zeugnis über den Besuch der chirurgischen Klinik, 1 Semester;

*e.* Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken und Laboratorien:

8. zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,
9. zahnärztliche Klinik und Operationskurs (Übungen in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne, 4 Semester; Kronen- und Brückenarbeiten, 3 Semester),
10. zahnärztliches Laboratorium (Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen, 4 Semester; Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen, 1 Semester).

Die sub *c* verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub *e* verlangten auch bei einem diplomierten Zahnarzt erlangt werden.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss, ob die in letzterer Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste ausreichend seien.

29. November 1912.

Art. 77.

Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 78.

Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen:

1. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus dem Gebiet der Pathologie und Therapie der Mundorgane;

2. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus der operativen Zahnheilkunde;

3. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen;

4. Behandlung und Füllung einiger kariöser Zähne mit verschiedenen Füllungsmaterialien;

5. Ausführung zweier technischer Arbeiten aus dem Gebiet der Prothesentherapie (Plattenprothese, Kronen- und Brückenarbeiten, chirurgische Prothese, orthopädische Arbeit)

Für jede dieser fünf Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 79.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
2. allgemeine Chirurgie;
3. Pathologie und Therapie der Mundorgane;
4. Arzneimittellehre für Zahnärzte;
5. operative und konservierende Zahnheilkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

## C. Apothekerprüfungen.

29. November 1912.

### Art. 80.

Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. die Assistentenprüfung;
3. die Fachprüfung.

### 1. Pharmazeutische naturwissenschaftliche Prüfung.

### Art. 81.

Um den Zutritt zur pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

*a.* ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;

*b.* Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Physik,
2. anorganische Chemie,
3. organische Chemie,
4. analytische Chemie,
5. allgemeine Botanik,
6. systematische Botanik;

*c.* Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:

7. physikalisches Praktikum,
8. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse),
9. botanisch-mikroskopisches Praktikum.

### Art. 82.

Die naturwissenschaftliche Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

29. November 1912.

Art. 83.

Die praktische Abteilung stellt folgende Anforderungen:

1. eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens 6 Stoffen, mit Bericht;
2. zwei quantitative Analysen (die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege) mit Bericht.

Art. 84.

Die mündliche Abteilung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Physik;
2. anorganische Chemie;
3. organische Chemie;
4. allgemeine Botanik;
5. systematische Botanik.

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen die zweite sich aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung somit sieben Fachnoten erteilt.

## Pharmazeutische Assistentenprüfung.

Art. 85.

Um den Zutritt zur pharmazeutischen Assistentenprüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 83 und 84);

*b.* ein Zeugnis über wenigstens anderthalbjähriges, nach bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern absolviertes Praktikum.

Art. 86.

Die Assistentenprüfung ist eine praktische und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Darstellung von zwei galenischen Präparaten der Pharmacopœa helvetica mit Bericht;
2. Ausführung von vier ärztlichen Verordnungen und Prüfung in Rezeptierkunde;
3. qualitative chemische Prüfung von zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica mit Bericht;
4. Erkennung von Drogen der Pharmakopœ mit Bericht.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 87.

Der Ausweis über die bestandene Assistentenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Assistentenstelle in einer öffentlichen Apotheke der Schweiz.

## Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 88.

Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

*a.* über bestandene Assistentenprüfung (Art. 86);

*b.* über mindestens acht Semester Studien (inklusive Praktikum), von welchen fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;

*c.* über den Besuch folgender Vorlesungen:
   1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie,
   2. pharmazeutische Botanik,
   3. Pharmakognosie,
   4. Analyse von Lebensmitteln,
   5. Hygiene;

29. November 1912.

*d.* über den Besuch folgender Kurse:

6. bakteriologischer Kurs,
7. Kurs in chemischer Harnanalyse,
8. pharmakognostisch-mikroskopischer Kurs,
9. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium (Präparatenkunde, pharmazeutisch-praktische Analyse, Toxikologie, Wertbestimmungen) während wenigstens drei Semestern.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Anstellungsverhältnissen befinden.

Art. 89.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 90.

Die praktische Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung erstreckt sich über:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten, mit Bericht;
2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica, mit Bericht;
3. pharmazeutisch-praktische bezw. toxikologische Analyse, mit Bericht;
4. mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen, mit Bericht.

Für die praktische Abteilung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 91.

Die mündliche Abteilung erstreckt sich über:

1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Pharmakognosie;

4. Kenntnis der Pharmacopœa helvetica, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Prüfungsmethoden; 29. November 1912.
5. Grundzüge der Hygiene und der Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion.

Für die mündliche Abteilung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 92.

Das Diplom als Apotheker wird dem Kandidaten, welcher die Fachprüfung bestanden hat, erst erteilt, nachdem er noch ein Jahr als Assistent bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern gearbeitet hat. Der Ausweis über bestandene Assistentenzeit ist dem schweizerischen Gesundheitsamt einzusenden, welches alsdann das Diplom erteilt.

## D. Tierärztliche Prüfungen.

Art. 93.

Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. die anatomisch-physiologische Prüfung;
3. die Fachprüfung.

### 1. Tierärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 94.

Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

### 2. Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 95.

Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 51 und 52);

29. November 1912.

*b.* Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,
4. Physiologie;

*c.* Zeugnisse über den Besuch folgender praktischen Kurse:
5. zwei Semester Präparierübungen;
6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 96.

Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 97.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat
1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenterieren; ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben;
2. histologische Präparate herzustellen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 98.

Die mündliche Abteilung erstreckt sich über:
1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie;
3. Physiologie.

Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

### 3. Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 99.

Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung zugelassen werden wollen, haben beizubringen:

*a.* den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vergl. Art. 97 und 98);

*b.* Zeugnisse über acht Semester Studien, von welchen wenigstens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;

*c.* Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;

*d.* Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken und Kurse:

1. medizinische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant,
2. chirurgische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant,
3. ambulatorische Klinik, 2 Semester,
4. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie,
5. Kurs in Fleischschau und Milchuntersuchungen,
6. praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag,
7. pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs.

Art. 100.

Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 101.

Die praktische Abteilung der Prüfung umfasst:

1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
3. die Untersuchung eines innern und eines äussern klinischen Falles beim Pferd, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei beiden Fällen;
4. die Untersuchung eines innern und eines äussern Falles beim Rind oder kleinern Haustier, nebst so-

29. November 1912.

fortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan in beiden Fällen;

5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
6. eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
7. eine praktisch-mündliche Beurteilung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
8. eine schriftliche Klausurarbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingierten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (Art. 33, Absatz 1 und 2);
9. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) aus Hygiene oder Tierzucht;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Fleisch- und Milchproben.

Für die unter Nr. 1, 2, 5 bis 10 genannten Prüfungen wird je eine Fachnote, für die Prüfungen unter Nr. 3 und 4 werden je zwei Einzelnoten, welche zusammen eine Fachnote bilden, für die ganze Prüfung 10 Fachnoten erteilt.

Art. 102.

Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über:

1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
2. spezielle Pathologie und Therapie;
3. Arzneimittellehre;
4. Hygiene und Diätetik;
5. Tierzucht und Rassenlehre;
6. Chirurgie;
7. Geburtshilfe;
8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden 8 Fachnoten erteilt.

## IV. Bestimmungen über eventuelle Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausweise.

29. November 1912.

Art. 103.

Besitzer kantonaler Ausweise, welche nach Einführung der eidgenössischen Prüfungen erworben sind, haben ein im Sinn der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis vorzulegen, Schweizer wie Ausländer ohne solches die eidgenössische Maturitätsprüfung zu bestehen.

Im übrigen müssen Schweizer jeweilen das letzte von ihnen bestandene kantonale Examen vor einer eidgenössischen Prüfungskommission wiederholen.

Ausländer, welche eine kantonale Fachprüfung noch nicht bestanden haben, müssen die beiden Vorprüfungen und die Fachprüfung, solche, welche die Fachprüfung bestanden haben, die letzte Vorprüfung und die Fachprüfung bestehen.

Art. 104.

Schweizern, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 105.

Für Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt und erst nachher das schweizerische Bürgerrecht erworben haben, gelten die Bestimmungen des Art. 106.

Art. 106.

Ausländische Besitzer ausländischer Ausweise haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen die eidgenössische Maturitätsprüfung abzulegen.

29. November 1912.

Alsdann haben diejenigen unter ihnen, welche noch kein zur Praxis im betreffenden Staat berechtigendes Diplom besitzen, sämtliche eidgenössischen Prüfungen, Besitzer eines zur Praxis berechtigenden Staatsdiploms die letzte eidgenössische Vorprüfung und die Fachprüfung zu bestehen.

Das Departement des Innern wird auf den Antrag des leitenden Ausschusses in jedem Falle bestimmen, inwieweit die vor Ablegung der eidgenössischen Maturitätsprüfung nachgewiesenen Studiensemester bei der Anmeldung zu den Prüfungen angerechnet werden (Art. 25).

Im übrigen wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. *c*, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

*c.* diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

### Art. 107.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

1. die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899;

2. der Bundesratsbeschluss vom 17. September 1903 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen; 29. November 1912.
3. der Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1906 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Art. 108.

Denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, bleibt bis zum 31. Dezember 1914 das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen (Art. 45 bis 86) der Verordnung vom 11. Dezember 1899 abzulegen.

Pharmazeutische Kandidaten, welche die Gehilfenprüfung laut Art. 71 und 72 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 bestanden haben, müssen auch die Fachprüfung laut Art. 75 und 76 der genannten Verordnung ablegen.

Für alle übrigen Kandidaten kommt mit dem 1. Januar 1915 die gegenwärtige Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 109.

Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Bern, den 29. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

29. November 1912.

# Vollziehungsverordnung

zum

# Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden;

auf Antrag seines Handelsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1.

Handelsreisender im Sinne des Gesetzes ist, wer als Inhaber, Vertreter oder Angestellter eines Handels- oder Fabrikationsgeschäftes ausserhalb des Ortes, wo dieses seinen Sitz hat, Bestellungen auf Waren sucht oder entgegennimmt und keine Waren ohne besondere Bewilligung des eidgenössischen Handelsdepartements mit sich führt.

Als Handelsreisender in diesem Sinne gilt namentlich auch, wer nur an seinem Wohnsitz, aber für Rechnung eines Hauses, das an einem andern Orte seinen Sitz hat, Bestellungen sucht und entgegennimmt.

Art. 2.

Diejenigen Geschäfte, welche für ihre Reisenden die in Art. 1, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Befugnis, Waren mit sich zu führen, erlangen wollen, haben sich zu diesem Zwecke in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Handelsdepartement zu wenden.

Schweizerische Häuser haben ihrem Gesuche das Gutachten der Regierung des Kantons, in dem sie niedergelassen sind, auswärtige Häuser dasjenige der Regierung des Kantons, den sie zuerst besuchen, beizulegen.

Art. 3.

Jeder Handelsreisende bedarf einer Ausweiskarte. Der Handelsreisende, der für mehrere Geschäfte reist, hat nur eine Ausweiskarte zu lösen.

Art. 4.

An Handelsreisende, welche nur mit Geschäftsleuten verkehren, die den angebotenen Artikel wieder verkaufen oder auf irgend eine Weise in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, sind taxfreie Karten zu verabfolgen.

Als Geschäftsleute im Sinne der vorhergehenden Vorschrift gelten nicht nur private Personen, sondern auch Gesellschaften, Genossenschaften, sowie öffentliche Anstalten und Verwaltungen, deren Betrieb einen geschäftlichen Charakter hat.

Alle andern Handelsreisenden haben eine Taxkarte zu lösen.

Art. 5.

Es ist gestattet, eine Taxkarte für höchstens zwei Reisende eines und desselben Hauses auszustellen (Kollektivkarte), wenn sie nur von dem einen oder dem andern gebraucht werden soll, und beide Reisenden am Orte des Geschäftssitzes wohnen.

29. November 1912.

Reisen dagegen mehrere Reisende eines Hauses gleichzeitig, so bedarf ein jeder derselben einer Ausweiskarte.

Art. 6.

Die Ausweiskarten der Handelsreisenden haben den aus Beilagen I und II ersichtlichen Inhalt und werden den Kantonen nach ihrem Bedürfnisse zum Kostenpreise geliefert.

Art. 7.

Die Ausweiskarten sind bei der Amtsstelle zu beziehen, in deren Amtskreis das Geschäft gelegen ist.

Für Handelsreisende einer Zweigniederlassung können die Ausweiskarten bei der Amtsstelle der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung bezogen werden.

Art. 8.

Die Ausweiskarte ist auf Verlangen eines Beteiligten durch die zuständige Amtsstelle für den Rest der Gültigkeitsdauer zu übertragen:

1. an einen Reisenden des gleichen Hauses, wenn der Reisende, auf den die Karte lautet, sie nicht mehr benützen kann;
2. an einen Reisenden des Rechtsnachfolgers, wenn das Geschäft als ganzes an eine andere Person übergeht.

In allen andern Fällen ist die Übertragung von Taxkarten verboten.

Art. 9.

Abhanden gekommene Taxkarten werden auf Verlangen eines Beteiligten von der Abgabestelle durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatte kraftlos erklärt und es wird ein als solches zu bezeichnendes Duplikat ausgestellt.

Abhanden gekommene taxfreie Ausweiskarten werden von der Abgabestelle durch ein Duplikat ersetzt.

Art. 10.

Von jeder verabfolgten Taxkarte ist dem eidgenössischen Handelsdepartement sofort ein Doppel einzusenden. Ebenso sind ihm Änderungen und Nachträge zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11.

Die Taxkarten sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer den Abgabestellen zurückzugeben und durch sie zu vernichten.

Art. 12.

Für die Ausstellung von Ausweiskarten dürfen neben den gesetzlichen Taxen keinerlei Gebühren (Schreibgebühren, Stempelgebühren u. dgl.) gefordert werden.

Für die Übertragung einer Ausweiskarte (Art. 8) und für die Ausstellung eines Duplikates (Art. 9) kann vom Kanton eine Schreibgebühr bis zu je Fr. 2 verlangt werden.

Art. 13.

Die Kantone bezeichnen die Amtsstellen, welche die zur Aufnahme von Bestellungen gemäss Art. 4 des Gesetzes erforderlichen Ausweiskarten zu verabfolgen haben.

Hat ein Kanton mehrere Abgabestellen, so bestimmt er, welche von ihnen kantonale Zentralstelle ist.

Art. 14.

Die zur Ausstellung von Ausweiskarten ermächtigten kantonalen Amtsstellen führen zum Zwecke der in Art. 7 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Abrechnung, sowie behufs Herstellung und Veröffentlichung einer Statistik des Verkehrs der Handelsreisenden ein monatlich abzuschliessendes Verzeichnis nach dem Formular, dessen Inhalt aus Beilage III ersichtlich ist.

Die Bezirksstellen übersenden ihre Verzeichnisse der kantonalen Zentralstelle.

29. November 1912.

Die Zentralstelle prüft die Verzeichnisse und trägt die Summen der von den einzelnen Stellen erhobenen Gebühren in einem Kontrollbuche ein. Sie übermittelt hierauf binnen vierzehn Tagen nach dem Monatsabschlusse sämtliche Verzeichnisse an das eidgenössische Handelsdepartement. Dieses Departement nimmt nach Schluss des Jahres die Abrechnung mit den kantonalen Zentralstellen vor.

Art. 15.

Das eidgenössische Handelsdepartement wird dafür sorgen, dass die vorstehenden Verfügungen richtig ausgeführt werden.

Es hat überhaupt, unter der Oberaufsicht des Bundesrates, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen und die einschlägigen Geschäfte, je nach ihrer Natur, von sich aus zu erledigen oder durch Antragstellung an den Bundesrat zur Erledigung zu bringen.

Art. 16.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Bundesratsbeschluss vom 1. November 1892 und die auf das Bundesgesetz bezüglichen Interpretationen und Weisungen des Handelsdepartements sind aufgehoben.

Bern, den 29. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

**Beilage I.** 29. November 1912.

№

# Ausweiskarte für Handelsreisende.

## Carte de légitimation pour voyageurs de commerce.

**Für das Jahr** ..... **Pour l'année** .....

**I. Semester** ..... **Ier semestre** .....

**II. Semester** ..... **IIme semestre** .....

**Gültig in der Schweiz**

zur Aufnahme von Bestellungen, mit oder ohne Muster, bei Geschäftsleuten, welche den Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden.

***Valable en Suisse***

*pour prendre des commandes, avec ou sans échantillons, auprès de maisons opérant la revente des articles ou en faisant usage pour leurs besoins professionnels.*

Firma / *Maison* .....

.....

Reisender / *Voyageur* .....

.....

Geschäftszweig / *Branche de commerce* .....

.....

Angabe, ob und welche Waren der Reisende kraft besonderer Verfügung des Bundesrates mit sich führen darf. — *Dire si et quelles marchandises le voyageur est autorisé à avoir avec lui en vertu de décision spéciale du Conseil fédéral*

.....

Datum. *Date.*

(L. S.)

Stempel und Unterschrift der Amtsstelle: *Timbre et signature de l'office:*

.....

29. November 1912.

## Strafbestimmungen.

*Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden enthält folgende Strafbestimmungen:*

Mit einer Geldbusse bis auf Fr. 1000 werden bestraft:

*a.* Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte zu sein;

*b.* die Handelsreisenden, welche Waren mit sich führen, ohne hierzu ermächtigt zu sein;

*c.* die keine Taxe bezahlenden schweizerischen und die ihnen gleichgestellten ausländischen Handelsreisenden, wenn sie mit Personen, die nicht den Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, in Verkehr treten.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln; dabei ist für je Fr. 5 Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Gegen Rückfällige kann die Strafe verdoppelt und der Patententzug verfügt werden; überdies kann Rückfälligen das Recht zum Erwerb eines Patentes auf 1 bis 5 Jahre aberkannt werden.

## Dispositions pénales.

*La loi fédérale du 24 juin 1892 concernant les taxes de patente des voyageurs de commerce contient les dispositions pénales que voici:*

Seront punis d'une amende jusqu'à 1000 francs:

*a.* Les voyageurs de commerce pratiquant en Suisse sans être porteurs de la carte de légitimation;

*b.* les voyageurs de commerce qui, sans y être autorisés, ont des marchandises avec eux;

*c.* les voyageurs de commerce suisses qui ne sont astreints à aucune taxe et les voyageurs étrangers qui leur sont assimilés, s'ils entrent en relations d'affaires avec d'autres personnes que celles qui opèrent la revente des articles ou en font usage pour leurs besoins professionnels.

Les amendes qui ne peuvent être recouvrées sont converties en emprisonnement. Un jour d'emprisonnement compte pour 5 francs d'amende.

En cas de récidive, la peine peut être doublée et la carte de légitimation annulée; en outre, le contrevenant pourra être déclaré déchu, pour une période de 1 à 5 ans au maximum, du droit d'obtenir une carte de légitimation.

**Beilage II.** 29. November 1912.

№

# Ausweiskarte für Handelsreisende.

## Carte de légitimation pour voyageurs de commerce.

**Für das Jahr** ..... **Pour l'année** .....

**I. Semester** ..... **Ier semestre** .....

**II. Semester** ..... **IIme semestre** .....

**Taxe Fr.** .....

**Gültig in der Schweiz**
zur Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Muster bei Handel- und Gewerbtreibenden sowohl als auch bei **Privatpersonen.**

***Valable en Suisse***
*pour prendre des commandes, avec ou sans échantillons, soit chez les commerçants et les industriels, soit chez les* ***particuliers.***

Firma / *Maison* .....

.....

Reisender / *Voyageur* .....

.....

Geschäftszweig / *Branche de commerce* .....

.....

Datum. *Date.*

(L. S.)

Stempel und Unterschrift der Amtsstelle: *Timbre et signature de l'office:*

.....

**Diese Karte berechtigt nicht zum Mitführen von Waren.**
**Cette carte n'autorise pas son porteur à avoir avec lui des marchandises.**

29. November 1912.

## Strafbestimmungen.

*Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden enthält folgende Strafbestimmungen:*

Mit einer Geldbusse bis auf Fr. 1000 werden bestraft:

*a.* Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte zu sein;

*b.* die Handelsreisenden, welche Waren mit sich führen, ohne hierzu ermächtigt zu sein;

*c.* die keine Taxe bezahlenden schweizerischen und die ihnen gleichgestellten ausländischen Handelsreisenden, wenn sie mit Personen, die nicht den Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, in Verkehr treten.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln; dabei ist für je Fr. 5 Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Gegen Rückfällige kann die Strafe verdoppelt und der Patententzug verfügt werden; überdies kann Rückfälligen das Recht zum Erwerb eines Patentes auf 1 bis 5 Jahre aberkannt werden.

## Dispositions pénales.

*La loi fédérale du 24 juin 1892 concernant les taxes de patente des voyageurs de commerce contient les dispositions pénales que voici:*

Seront punis d'une amende jusqu'à 1000 francs:

*a.* les voyageurs de commerce pratiquant en Suisse sans être porteurs de la carte de légitimation;

*b.* les voyageurs de commerce qui, sans y être autorisés, ont des marchandises avec eux;

*c.* les voyageurs de commerce suisses qui ne sont astreints à aucune taxe et les voyageurs étrangers qui leur sont assimilés, s'ils entrent en relations d'affaires avec d'autres personnes que celles qui opèrent la revente des articles ou en font usage pour leurs besoins professionnels.

Les amendes qui ne peuvent être recouvrées sont converties en emprisonnement. Un jour d'emprisonnement compte pour 5 francs d'amende.

En cas de récidive, la peine peut être doublée et la carte de légitimation annulée; en outre, le contrevenant pourra être déclaré déchu, pour une période de 1 à 5 ans au maximum, du droit d'obtenir une carte de légitimation.

# Abrechnungsformular.

Abrechnungsformular.

**Kanton**
**Bezirk**

# Verzeichnis der im Monat

**Ausweiskarten für**

| Datum | Nr. der Karte [1]) | Name des Hauses [2]) | Name des Reisenden [3]) | Geschäftssitz des Hauses | | Geschäftszweig |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort | Land | |
| 3. | 1 | *Binder & Cie.*<br>*Fr. Müller, Sohn* | *Rettig, Alois* | *Zürich*<br>*Zürich* | *Schweiz*<br>*Schweiz* | *Maître tailleur*<br>*Bonneterie* |
| 7. | 2 | *Regard & Cie.* | *Regard, Jean*<br>*Regard, Phil.* | *Genf*<br>— | *Schweiz*<br>— | *Bijouterie*<br>— |
| 8. | 3 | *Aleson & Norton* | *Aleson, Olaf* | *Stockholm* | *Schweden* | *Zündhölzchen* |
| 15. | 4 | *Lefèbre fils & Cie.* | *Petit, Alfred* | *Bordeaux* | *Frankreich* | *Wein* |
| 22. | 5 | *F. & A. Weil* | *Wolf, Emil* | *Berlin* | *Deutschland* | *Bureauartikel* |

[1]) Die Karten sind ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheit während eines Jahres *fortlaufend* zu numerieren.

[2]) Vertritt ein Reisender mehrere Häuser, so sind die Namen der letzteren bei der betreffenden Nummer auf besonderen Linien unter einander anzuführen.

[3]) Soll eine Karte abwechselnd von mehreren Reisenden benutzt werden, so sind deren Namen in gleicher Weise unter einander anzuführen.

**Beilage III.**

*Zürich.*

..... 19.... verabfolgten

**Handelsreisende.**

| Verabfolgte Karten und erhobene Taxen | | | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für Bestellungen bei Handel- und Gewerbetreibenden | | | Für Bestellungen bei Privatpersonen | | | | |
| Inländische und gleichberechtigte ausländische Häuser | Der Taxe unterworfene ausländische Häuser | | Inländische Häuser | | Ausländische Häuser | | |
| | 6 Monate | 12 Monate | 6 Monate | 12 Monate | 6 Monate | 12 Monate | |
| — | — | — | — | *150* | — | — | |
| — | — | — | — | | — | — | |
| *Gratis* | — | — | — | — | — | — | *Zum Mitführen der Ware berechtigt.* |
| — | — | — | — | — | — | — | |
| — | *200* | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | *100* | — | |
| *Gratis* | — | — | — | — | — | — | |
| | *200* | — | — | *150* | *100* | — | *Total Fr. 450* |

9. Dezember 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung der Abschnitte XIII und XIV (Wein und Obstwein) der Verordnung vom 29. Januar 1909 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

I. Die Abschnitte XIII und XIV (Wein und Obstwein) der vorgenannten Verordnung erhalten folgende neue Fassung:

### XIII. Wein.

Art. 153. Unter der Bezeichnung Wein darf nur das aus dem Safte frischer Weintrauben (Weinmost) durch alkoholische Gärung entstandene Getränk ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung (Art. 154) in den Wein gelangenden Stoffe in den Verkehr gebracht werden.

Sauser ist in Gärung befindlicher Weinmost.

Rotwein ist Wein aus blauen Trauben, aus denen der Saft erst nach teilweiser oder vollständiger Gärung abgepresst wurde.

Weisswein ist Wein aus weissen Trauben oder aus weiss gekelterten blauen Trauben. Der auf letztere Art hergestellte Wein kann auch als Süssabdruck bezeichnet werden.

Schillerwein ist Wein, der durch Keltern eines Gemisches von weissen und blauen Trauben gewonnen wurde.

Roséwein (oder Süssabdruck) ist ein hellroter Wein, der aus blauen Trauben hergestellt worden ist, und nicht oder nur kurze Zeit an den Trestern gegoren hat.

Art. 153bis. Wenn im Verkehr mit Wein Bezeichnungen betreffend Ursprung (Produktionsgegend, Produktionsort, Lage, Traubensorte usw.), Bereitungsart oder Jahrgang verwendet werden, müssen sie wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Weinmost und Sauser.

Art. 153ter. Es ist erlaubt, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt, Coupage), sofern diese Erzeugnisse Wein im Sinne von Art. 153, Abs. 1, oder Roh- und Zwischenprodukte (Trauben, Traubenmaische, Weinmost, Weinsauser) zur Gewinnung von Wein sind.

Die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung finden auch auf die Verschnitte Anwendung. Als Ursprungsbezeichnung für solche Weinmischungen genügt der Name der vorwiegenden Sorte mit der deutlichen Angabe: „Verschnitt“ oder „verschnitten“.

Die Kantone haben jedoch das Recht, nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesbehörde in geringen Jahr-

9. Dezember 1912.

gängen für die Weine ihres Gebietes oder eines Teils desselben den Grundsatz aufzustellen, dass das mässige Verschneiden eines Weines, wobei Art und Wert desselben nicht wesentlich verändert werden, in der Ursprungsbezeichnung nicht angegeben zu werden braucht.

Verschnitte von Weisswein und Rotwein sind als „Rotweisswein“ oder als „roter Tischwein“ zu bezeichnen.

Art. 154. Bei der Kellerbehandlung von Wein dürfen die folgenden Stoffe Verwendung finden: Reinhefe und gewöhnliche Weinhefe, unschädliche Schönungsmittel (Gelatine, Hausen-, Stör- und Welsblase, frisches Eiweiss, Casein, Zentrifugenmagermilch bis zu 1 %, Klärerden, Filterdichtungsstoffe), Tannin, reine Kohlensäure, arsenfreier Schwefel, verflüssigte schweflige Säure, Kaliummetasulfit, Speiseöl, Paraffinöl, ausgewaschene Holzkohle und gereinigte Knochenkohle (vorbehältlich Art. 159).

Art. 155. Wein darf pro Liter höchstens eine 2 g neutralem schwefelsaurem Kalium entsprechende Menge von schwefelsauren Salzen enthalten. Bei Weinen, welche eine grössere Menge von Sulfaten enthalten, muss dieser Gehalt durch Verschnitt unter die oben genannte Grenzzahl gebracht werden, bevor sie ausgeschenkt oder im Kleinverkehr verkauft werden dürfen.

Diese Vorschriften gelten auch für Weinmost und Sauser. Sie finden aber auf Süssweine und trockene Qualitätsweine keine Anwendung.

Es ist verboten, den Sulfatgehalt der Weine durch Zusatz von Chemikalien zu vermindern.

Art. 156. Eingebrannte (geschwefelte) Weine dürfen nicht mehr als 400 mg gesamte, wovon höchstens 40 mg freie, schweflige Säure pro Liter enthalten. Bei stärker geschwefelten Weinen muss der Gehalt an schwefliger Säure

durch Lagerung oder Verschnitt unter diese Grenzzahlen gebracht werden, bevor sie ausgeschenkt oder im Kleinverkehr verkauft werden dürfen.

Diese Vorschriften gelten auch für Weinmost und Sauser. Sie finden aber auf die natürlich süssen Luxusweine der Gironde (weisse Bordeauxweine) keine Anwendung.

Es ist verboten, den Gehalt der Weine an schwefliger Säure durch Verwendung von Chemikalien zu vermindern.

Art. 157. Die zuständige Behörde hat auf Verlangen des Besitzers dafür zu sorgen, dass übermässig gegipsten, übermässig geschwefelten und andern unter Siegel liegenden Weinen auch während der Zeit der Versiegelung die notwendige Kellerbehandlung zuteil werden kann.

Art. 158. Weine, Weinmoste und Sauser dürfen nicht ausgeschenkt werden, wenn sie mehr als 10 mg Kupfer pro Liter enthalten.

Art. 159. Die künstliche Färbung von Wein und das Entfärben von Rotwein sind verboten.

Art. 160. Abgesehen von der Verwendung von schwefliger Säure gemäss Art. 154 und 156 ist die Beimischung von konservierenden und gärungshemmenden Stoffen zu Wein verboten, ebenso die Beimischung von organischen Säuren und deren Salzen, von Glyzerin, sowie von künstlichen Süsstoffen, der Zusatz von Kochsalz, extrakterhöhenden Stoffen, eingedicktem Weinmost (vorbehältlich Art. 187, Abs. 1 und 3) oder Bouquetstoffen und die Verwendung von Geheimmitteln für Weinbereitung und Kellerbehandlung.

Art. 161. Die Beimischung von Substanzen zum Wein, welche gesundheitsschädlich wirken können, wie lösliche Aluminiumverbindungen, Baryum- und Strontiumverbindungen,

9. Dezember 1912.

Verbindungen der Schwermetalle, Schwefelsäure, Oxalsäure, ist verboten.

Art. 162. Essigstichige oder in anderer Weise kranke oder verdorbene Weine dürfen weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden.

Kranke, aber nicht verdorbene Weine können zu ihrer Wiederherstellung der notwendigen Behandlung (z. B. Pasteurisierung) unterworfen werden.

Art. 163. Bei der Begutachtung von Wein ist auch auf das Aussehen, den Geruch und den Geschmack (Degustation) Rücksicht zu nehmen. In Fällen der Beanstandung wegen Unechtheit oder unrichtiger Deklaration sind Kenner der Weine der betreffenden Herkunft als Degustatoren beizuziehen.

Art. 164. Im Keller und im Verkaufslokal der Weinhandel treibenden Produzenten, der Weinhändler, der Wirte und der Kleinverkäufer müssen Fässer, welche Wein enthalten, eine ihrem Inhalt entsprechende deutliche Bezeichnung tragen.

Wenn Bezeichnungen betreffend Ursprung, Bereitungsart oder Jahrgang eines Weines angewendet werden (Art. 153$^{bis}$), müssen dieselben an den Fässern deutlich angeschrieben sein. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die in Bahnhöfen, Lagerhäusern und ähnlichen Orten lagernden Weine, die daselbst zum Verkauf gelangen.

Überall, wo Weine im Ausschank oder im Kleinverkauf feilgehalten werden, sind Bezeichnung und Preis durch Anschlag oder in Wirtschaften durch die Weinkarte in deutlicher und genauer Weise bekannt zu geben.

Die Bezeichnungen des Anschlages und der Weinkarte müssen mit der Aufschrift der Fässer und den allfälligen Flaschenetiketten übereinstimmen.

Art. 165. Fässer, die ganz oder teilweise verdorbenen Wein enthalten, sind durch die deutliche Aufschrift: „Verdorben, nicht zum Verkauf bestimmt“ kenntlich zu machen. Derartig bezeichnete Fässer dürfen keinen Ausschankhahn tragen. 9. Dezember 1912.

Weine, die in vorübergehender Kellerbehandlung liegen und nicht zum Verkaufe bestimmt sind, müssen mit der deutlichen Aufschrift: „Nicht zum Verkaufe bestimmt“ versehen sein. Diese Fässer dürfen keinen Ausschankhahn tragen.

Art. 166. Das Hausieren mit Wein ist verboten.

Art. 167. Alle öffentlichen Ausschreibungen von Weinen zum Verkauf dürfen nur unter Angabe des Verkäufers und des allfälligen Vermittlers erfolgen.

Die betreffenden Weine sind, sofern sie im Inlande lagern, einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

Art. 168. Wer Wein zu derartig niederen Preisen ausbietet oder verkauft, dass sie mit den tatsächlichen Preisen für Weine der in Betracht fallenden Produktionsorte, Jahrgänge und Marktplätze in augenscheinlichem Widerspruch stehen, hat den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen seine Geschäftsbücher vorzulegen und den Ursprung und die Bezugsquelle des betreffenden Weines durch Fakturen, Frachtbriefe und allfällige Korrespondenzen nachzuweisen.

Solche Weine sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

Art. 169. Geheimmittel zur Weinerzeugung und Kellerbehandlung, sowie Farb- und Bouquetstoffe zum Zwecke der Weinbereitung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

9. Dezember 1912.

Art. 170. Wein, welchem Zucker ohne jeglichen Wasserzusatz beigemischt worden ist, muss als gezuckerter Wein bezeichnet werden.

Diese Vorschrift gilt in analoger Weise auch für Weinmost und Sauser.

Art. 171. Wein, welcher durch Vergärung einer Mischung von Traubenmaische, von Weinmost oder von Wein mit Zucker und Wasser hergestellt worden ist, muss als gallisierter Wein bezeichnet werden.

Das Gallisieren darf nur ausnahmsweise in geringen Jahrgängen, jeweilen in der Zeit von der Weinlese bis Ende des betreffenden Jahres und nur im Produktionsgebiete, ausschliesslich zu dem Zwecke geschehen, den zu hohen natürlichen Säuregehalt des Weines herabzusetzen. Dabei muss der Charakter des Weines erhalten bleiben, und es darf sein Gehalt an Alkohol den mittleren Alkoholgehalt des Weines aus reifen Trauben der betreffenden Gegend nicht übersteigen. Ferner darf der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt bei gallisiertem Rotwein nicht weniger als 16 g pro Liter und bei gallisiertem Weisswein nicht weniger als 13 g pro Liter betragen, und es darf die durch Gallisierung stattfindende Vermehrung 20 % des fertigen Erzeugnisses nicht übersteigen.

Die Vorschriften von Abs. 2 gelten in analoger Weise auch für Weinmost und Sauser.

Art. 172. Mit Alkohol versetzter Wein muss als avinierter Wein bezeichnet werden. Von dieser Bestimmung sind die in Art. 187 bis 189 genannten Getränke ausgenommen.

Art. 173. Mischungen der in Art. 170, 171 und 172 genannten Getränke mit Wein müssen als gezuckerter, gallisierter oder avinierter Wein bezeichnet werden.

Art. 174. Die Bestimmungen der Art. 154 bis 167 finden auch auf gezuckerten, gallisierten und avinierten Wein Anwendung. 9. Dezember 1912.

Art. 175. Die in den Art. 170 bis 173 vorgeschriebenen Bezeichnungen „gezuckerter Wein“, „gallisierter Wein“ und „avinierter Wein“ müssen im Gross- und Kleinhandel in Kellern und Verkaufslokalen auf allen Fässern und sonstigen Aufbewahrungsgefässen, welche solche Getränke enthalten, an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift angebracht sein.

Die Bezeichnungen des Anschlages und der Weinkarte (Art. 174 bezw. 164, Abs. 3) müssen mit der Aufschrift der Fässer und den allfälligen Flaschenetiketten übereinstimmen.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen dürfen gezuckerte Weine, gallisierte Weine und avinierte Weine nur unter diesen Bezeichnungen aufgeführt werden, wobei keine Abkürzungen zulässig sind.

Art. 176. Die Kantone sind berechtigt, die Herstellung von gallisiertem Wein (Art. 171) auf ihrem Gebiete zu untersagen.

(Art. 177 bis 186 sind aufgehoben.)

Art. 187. Unter einer bestimmten Ursprungsbezeichnung, z. B. als Malaga oder Tokayer, dürfen nur solche Süssweine in den Verkehr gebracht werden, welche aus dem betreffenden Produktionsgebiet stammen und durch Konzentration des Traubensaftes (Anwelken der Trauben oder Einengen des Mostes) und wenigstens teilweise Vergärung hergestellt sind.

Die trockenen Qualitätsweine, wie z. B. Madeira, Marsala, Xeres, müssen aus dem betreffenden Produktions-

9. Dezember 1912.

gebiet stammen und aus frischen Trauben durch Vergärung hergestellt sein.

Bei den in Abs. 1 und 2 genannten Weinsorten ist ein Alkoholzusatz und eine in den Produktionsländern allgemein gebräuchliche Beigabe von konzentriertem Traubensaft statthaft. Die Bestimmungen der Art. 158 bis 162 finden auch auf diese Weinsorten Anwendung.

Süssweine, welche durch Alkoholisierung von unvergorenem Weinmost hergestellt worden sind, müssen als Mistella bezeichnet werden, wobei die Angabe der Herkunft (Samos-Mistella, spanischer Mistella) oder der Traubensorte gestattet ist.

Aus Trockenbeeren (Korinthen, Rosinen, etc.) hergestellte Süssweine sind als Kunstweine vom Verkehr ausgeschlossen (Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost).

Art. 187bis. Der Gehalt an gesamter schwefliger Säure darf in Süssweinen, trockenen Qualitätsweinen und Mistellas nicht mehr als 40 mg pro Liter betragen. Die Bestimmungen von Art. 157—163 finden auf alle diese Getränke Anwendung.

Für medizinische Zwecke bestimmte Süssweine und trockene Qualitätsweine müssen den Vorschriften der schweizerischen Pharmacopöe (Vinum meridianum dulce, Vinum meridianum austerum) entsprechen.

Art. 188. Bei der Herstellung von Schaumweinen muss Weinmost oder Wein im Sinne des Art. 153, Abs. 1, verwendet werden. Die hierbei üblichen Zusätze sind statthaft. Die Bestimmungen der Art. 155—158 und 160—163 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

Schaumweine, deren Kohlensäure von künstlicher Imprägnierung herrührt, sind als mit Kohlensäure imprägniert zu deklarieren.

Art. 189. Mit Wein hergestellter Wermut darf, auch wenn er einen Alkoholzusatz erhalten hat, als Wermutwein in den Verkehr gebracht werden. Jedoch darf der gesamte Alkoholgehalt des Wermutweins 18 Vol.-% nicht übersteigen. Die Bestimmungen der Art. 155, 156 und 160—162 finden auch auf Wermutwein Anwendung. 9. Dezember 1912.

Mit grösseren Mengen Sprit hergestellter Wermut fällt unter die Bestimmungen betreffend die Liköre in Abschnitt XVI.

Art. 190. Die unter der Bezeichnung alkoholfreie Weine in den Verkehr gebrachten Getränke müssen aus dem reinen Safte frischer Trauben ohne irgend einen Zusatz hergestellt sein.

Die alkoholfreien Weine dürfen Schimmelpilze, sprossende Hefe und Bakterien nicht enthalten. Die Bestimmungen der Art. 153bis, 153ter, Abs. 1 und 2, 155, 157—162 und 187bis, Abs. 1, finden auch auf alkoholfreie Weine Anwendung.

Unter Zusatz von Zucker hergestellte alkoholfreie Weine müssen als „gezuckert“ bezeichnet werden.

## XIV. Obstwein.

Art. 191. Unter dem Namen Obstwein (reiner Obstwein oder Saft) darf nur das aus dem Safte von frischem Kernobst durch alkoholische Gärung entstandene Getränk ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung (Art. 194) in den Obstwein gelangenden Stoffe in den Verkehr gebracht werden.

Art. 192. Ein Getränk, das aus Kernobstsaft und einem wässerigen Auszug von Obsttrestern (sog. Ansteller oder Glör) hergestellt worden ist, muss als Most (Obstmost oder gestreckter Obstwein) bezeichnet werden. Most

9. Dezember 1912.

muss mindestens 3 Vol.-% Alkohol und pro Liter 14 g zuckerfreies Extrakt enthalten.

Zusatz von Zucker zu Obstwein (Saft und Most) ist untersagt.

Art. 193. Die in den Art. 191 und 192 enthaltenen Vorschriften bezüglich Herstellungsart und Bezeichnung finden analoge Anwendung auf unvergorene, in der Gärung befindliche und unvollständig vergorene Obstweine.

Für die Gehaltsanforderung an Alkohol muss bei solchen Produkten der noch vorhandene Zucker in Anrechnung gebracht werden.

In Kellern und Verkaufslokalen der Obstweinhandel treibenden Produzenten, der Obstweinhändler, Wirte und Kleinverkäufer müssen die dort lagernden, Obstwein enthaltenden Fässer ihrem Inhalt entsprechend deutlich angeschrieben sein (z. B. Saft, Most, Birnensaft, Apfelmost).

Art. 194. Bei der Kellerbehandlung der Obstweine dürfen die in Art. 154 genannten Stoffe Anwendung finden.

Art. 195. Die auf Wein bezüglichen Bestimmungen der Art. 156—158, 160, 161, 163 und 167—169 finden auch auf Obstweine Anwendung.

Bei der Behandlung schwarzwerdender Obstweine und Obstmoste ist die Verwendung von höchstens 2 g Zitronensäure oder Weinsäure pro Liter unter Deklaration zulässig.

Art. 196. Essigstichige oder in anderer Weise kranke oder verdorbene Obstweine dürfen weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden.

Kranke, aber nicht verdorbene Obstweine können zu ihrer Wiederherstellung der notwendigen Behandlung unterworfen werden.

Art. 197. Das Hausieren mit Obstweinen ist verboten.

Art. 198. Die unter der Bezeichnung alkoholfreie Obstweine in den Verkehr gebrachten Getränke müssen aus dem reinen Safte von frischem Kernobst ohne irgendeinen Zusatz hergestellt sein. 9. Dezember 1912.

Die alkoholfreien Obstweine dürfen Schimmelpilze, sprossende Hefe und Bakterien nicht enthalten. Die Bestimmungen der Art. 157, 158, 160, 161, 187bis, Abs. 1, und 196 finden auch auf alkoholfreie Obstweine Anwendung.

Art. 198bis. Bei der Herstellung von Obstschaumwein muss Obstwein im Sinne von Art. 191 verwendet werden. Die hierbei üblichen Zusätze sind statthaft. Die Bestimmungen der Art. 156—158, 160, 161 und 196 finden auch auf Obstschaumweine Anwendung.

Art. 199. Ein Getränk, welches durch alkoholische Gärung aus dem Saft von frischem Beerenobst bereitet ist, muss entsprechend (z. B. als Johannisbeerwein) benannt werden.

Bei der Herstellung der Beerenobstweine ist ein Zusatz von Zucker und Wasser statthaft.

Die Bestimmungen der Art. 154—163 finden auch auf Beerenobstweine Anwendung.

(Art. 200—204 sind aufgehoben.)

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Bern, den 9. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

9. Dezember 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Abänderung des Abschnittes XVI. „Branntweine und Liqueure" der Verordnung vom 29. Januar 1909 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

I. Der Abschnitt XVI. „Branntweine und Liqueure" der vorgenannten Verordnung erhält folgende neue Fassung:

### XVI. Branntweine und Liqueure.

Art. 218. Der Alkoholgehalt der Trinkbranntweine soll mindestens 42 Vol.-% (Grade nach Gay-Lussac bei 15° C.) betragen.

Trinkbranntweine in Fässern, die sich im Anbruch längere Zeit auf Lager befunden haben, dürfen einen Mindergehalt an Alkohol von höchstens 2 Vol.-% aufweisen.

Herabsetzung stärkerer Destillate durch Wasserzusatz auf den Alkoholgehalt der Trinkbranntweine ist gestattet. Die Berechtigung zu einer Ursprungsbezeichnung (Art. 225) wird dadurch nicht beeinflusst.

Die scheinbare Erhöhung des Alkoholgehaltes durch Zusatz von Branntweinschärfen, wie Schwefelsäure, Pfeffer, Paprika etc., ist verboten.

Art. 219. Branntweine und Liqueure dürfen künstliche Süssstoffe, gesundheitsschädliche Metallverbindungen, gesundheitsschädliche Farbstoffe, freie Mineralsäuren und andere gesundheitsschädliche Substanzen nicht enthalten.

Das Färben von Branntweinen und Liqueuren mit unschädlichen Farbstoffen ist gestattet.

In Trinkbranntweinen ist ein Kupfergehalt bis zu 40 mg pro Liter und spurweise Anwesenheit von Zink zulässig.

In Steinobstbranntweinen ist ein Gehalt an Blausäure bis zu 50 mg pro Liter nicht zu beanstanden.

Branntwein aus Kartoffeln darf höchstens $0{,}_{15}$ Vol.-% alkoholische Verunreinigungen (Fusel), auf absoluten Alkohol berechnet, enthalten.

Zusatz von Zucker in kleiner Menge zu Branntweinen, mit Ausnahme der Steinobstbranntweine, ist gestattet.

Art. 220. Verdorbene Branntweine und Liqueure dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung verdorbener Rohstoffe ist bloss insoweit gestattet, als deren Verderbnis die Eigenschaften der Branntweine und Liqueure nicht nachteilig beeinflusst.

Art. 221. Als Cognac, Rum, Arak, Kirschwasser, Zwetschgenwasser, Tresterbranntwein, Hefe- oder Drusenbranntwein, Enzian etc. dürfen nur solche Branntweine bezeichnet werden, die ausschliesslich aus den gebräuchlichen

9. Dezember 1912.

Rohstoffen hergestellt worden sind. Sie sollen die spezifischen Produkte enthalten, welche bei der Herstellung aus den zugehörigen Rohstoffen und bei der Lagerung entstehen und das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden.

Bei der Begutachtung von Spirituosen ist auch das Ergebnis der Sinnenprüfung durch Sachverständige zu berücksichtigen.

Art. 222. Branntweine, die in der Maische oder im fertigen Zustande mit Sprit oder Spiritus und Wasser vermischt worden sind, oder in denen aus anderweitigen Gründen die spezifischen Destillationsprodukte, die das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden, nicht in genügendem Masse enthalten sind, müssen im Gross- und Kleinverkehr und beim Ausschank als Branntweinverschnitte oder als Façon-Branntweine, z. B. als „Cognac-Verschnitt“, „Rum-Verschnitt“, „Kirschwasser-Verschnitt“ oder als „Façon-Cognac“, „Façon-Rum“, „Façon-Kirschwasser“ bezeichnet werden.

In Kirschwasserverschnitt (Façon-Kirschwasser) muss mindestens die Hälfte des vorhandenen Alkohols von echtem Kirschwasser und in den übrigen Branntweinverschnitten (Façon-Branntweinen) mindestens ein Viertel des vorhandenen Alkohols von echten Branntweinen der betreffenden Art herrühren.

Art. 222$^{bis}$. Branntweine, die den an Branntweinverschnitte (Façon-Branntweine) gestellten Anforderungen nicht genügen, sowie Branntweine, welche mit Hülfe von ätherischen Ölen, Extrakten, Essenzen etc. hergestellt sind, müssen im Gross- und Kleinverkehr und beim Ausschank als künstliche Branntweine, z. B. als „künstlicher Cognac“, „künstlicher Rum“, „künstliches Kirschwasser“ bezeichnet werden.

Art. 222ter. Ursprungsbezeichnungen und Phantasienamen sind für Branntweinverschnitte (Façon-Branntweine) und für künstliche Branntweine unzulässig. 9. Dezember 1912.

Art. 223. Die in Art. 222 vorgeschriebenen Bezeichnungen „Cognac-Verschnitt“, „Rum-Verschnitt“, „Kirschwasser-Verschnitt“ oder „Façon-Cognac“, „Façon-Rum“, „Façon-Kirschwasser“ etc. und „künstlicher Cognac“, „künstlicher Rum“, „künstliches Kirschwasser“ etc. müssen im Gross- und Kleinhandel, in Kellern und Verkaufslokalen auf allen Fässern und Flaschen, welche solche Getränke enthalten, in leicht sichtbarer, deutlicher, unverwischbarer Aufschrift angebracht sein, und zwar bei Fässern in mindestens 5 cm, bei Flaschen in mindestens 1 cm hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde.

Diese Vorschrift gilt auch für die beim glasweisen Verkauf (Ausschank) zur Verwendung kommenden Standflaschen.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen, sowie auf Getränkekarten in Wirtschaften dürfen Branntwein-Verschnitte (Façon-Branntweine) und künstliche Branntweine nur unter den in Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen angeführt werden, wobei keine Abkürzungen zulässig sind.

Art. 224. In sämtlichen Lokalen, in welchen Branntwein-Verschnitte (Façon-Branntweine) und künstliche Branntweine im Kleinhandel verkauft oder zum Ausschank gebracht werden, muss an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 5 cm hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde eine deutliche, nicht verwischbare und nicht abnehmbare Aufschrift angebracht sein, welche dieses in klarer Weise (z. B. „Verkauf von Rum-Verschnitt“, „Verkauf von Façon-Branntweinen“, „Verkauf von Branntwein-Verschnitten“) bekanntgibt.

9. Dezember 1912.

Art. 225. Branntweine und Liqueure mit einer bestimmten Ursprungsbezeichnung (z. B. französischer Cognac, Jamaika-Rum, holländischer Liqueur) müssen aus dem betreffenden Ursprungsgebiete importierte Produkte sein.

Art. 225bis. Alle öffentlichen Ausschreibungen von Spirituosen zum Verkauf dürfen nur unter Angabe des Verkäufers und des allfälligen Vermittlers erfolgen.

Die betreffenden Spirituosen sind, sofern sie im Inland lagern, einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

Art. 225ter. Wer Spirituosen zu derart niedern Preisen anbietet oder verkauft, dass sie mit den tatsächlichen Preisen in augenscheinlichem Widerspruch stehen, hat den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen seine Geschäftsbücher vorzulegen und den Ursprung und die Bezugsquelle der betreffenden Spirituosen durch Fakturen, Frachtbriefe und allfällige Korrespondenzen nachzuweisen.

Solche Spirituosen sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Bern, den 9. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Vollziehungsverordnung

12. Dezember 1912.

zum

# Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 4, 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost,

beschliesst:

Art. 1. Kunstwein und Kunstmost im Sinne der Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost dürfen weder unter dieser noch unter irgend einer andern Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Der Durchgangstransport von Kunstwein und Kunstmost durch die Schweiz ist jedoch gestattet.

Art. 2. Wirte, Wein- und Obstweinhändler, Kleinverkäufer von Wein und Obstwein, sowie Produzenten von Wein und Obstwein, die diese Getränke in den Handel bringen, dürfen, sofern sie Kunstwein und Kunstmost zum

12. Dezember 1912.

Gebrauch im eigenen Haushalt herstellen wollen, jährlich höchstens auf jedes erwachsene Familienglied und auf jeden in der Familie lebenden Dienstboten 4 hl Kunstwein oder Kunstmost oder 4 hl von beiden zusammen herstellen und auf Lager halten.

Die Anzeige an die örtliche Gesundheitsbehörde (Art. 4, Abs. 1, lit. *a*, des Gesetzes) hat vor dem Beginn der Herstellung von Kunstwein und Kunstmost schriftlich zu geschehen. In der Anzeige sind Ort und Zeit der Herstellung, das zu verwendende Rohmaterial, das herzustellende Quantum und die für die Lagerung bestimmte Räumlichkeit anzugeben.

Art. 3. Produzenten von Wein und Obstwein, die diese Getränke in den Handel bringen, kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin durch die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung erteilt werden, ein grösseres als das in Art. 2, Abs. 1 genannte Quantum von Kunstwein und Kunstmost aus Trestern eigener Produktion als Getränk für die Arbeiter ihrer Betriebe herzustellen.

Das Gesuch ist vor Beginn der Obst- bezw. Traubenernte einzureichen. Die erteilte Bewilligung ist der örtlichen Gesundheitsbehörde sofort vorzuweisen.

Art. 4. In den in Art. 2 und 3 vorgesehenen Fällen muss auf allen Fässern und sonstigen Gefässen, welche Kunstwein oder Kunstmost enthalten, an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift die Bezeichnung „Kunstwein“ oder „Kunstmost“ angebracht sein, und zwar bei Fässern in mindestens 5 cm hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde.

Wirte, Wein- und Obstweinhändler, sowie Kleinverkäufer von Wein und Obstwein dürfen Kunstwein und Kunstmost neben Wein und Obstwein im gleichen Lokal

nur unter der Bedingung lagern, dass ein verschliessbarer Verschlag vorhanden ist, an dessen Eingang in mindestens 5 cm hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die nicht abnehmbare, deutliche und nicht verwischbare Aufschrift „Lagerung von Kunstwein“ oder „Kunstmost“ angebracht ist. 12. Dezember 1912.

Art. 5. Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, die in Art. 2, Abs. 2, und Art. 3 genannten Angaben in eine Kontrolle einzutragen, sich durch Nachschauen von deren Richtigkeit zu überzeugen und Zuwiderhandlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

Die betreffenden Betriebe sind durch die Aufsichtsorgane der Lebensmittelkontrolle periodisch zu inspizieren.

Art. 6. Als Mischungen von Stoffen zur Erzeugung von Kunstwein und Kunstmost (sog. Wein- und Mostsubstanzen) im Sinne des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost sind Präparate zu betrachten, die aus Wein- oder Obstweinbestandteilen, aus Chemikalien oder Drogen oder aus Farb- oder Bouquetstoffen zusammengesetzt worden sind.

Zu diesen Präparaten gehören auch Lösungen, Extrakte und Essenzen, sofern sie zur Herstellung von Kunstwein und Kunstmost bestimmt sind.

Solche Präparate dürfen weder eingeführt, noch zum Verkauf hergestellt oder gelagert, noch feilgehalten oder verkauft werden.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und die daselbst angeführten Strafartikel des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

12. Dezember 1912.

Art. 8. Die Ausführung dieser Verordnung liegt den Kantonen ob (Art. 17 des Gesetzes).

Für die Aufsicht an der Landesgrenze finden, soweit keine andern Vorschriften bestehen, die Art. 26, 28 und 30—32 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905, sowie die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln, vom 29. Februar 1909, sinngemässe Anwendung.

Art. 9. Der laut Art. 56, Abs. 4, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen seitens der Kantonsregierungen dem Bundesrat alljährlich zu erstattende Bericht hat sich auch auf die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost zu erstrecken.

Art. 10. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 12. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

14. Dezember 1912.

# Transport-Reglement

der

## schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

## Anlage V vom 22. Dezember 1908.

### VI. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 14. Dezember 1912.)

**Gültig vom 1. Januar 1913 an.**

I. In Nr. XXXV *d* ist nach „*Gelatine-Telsit J*“ einzuschalten:

„*Gelatine-Telsit spezial* (Gemenge von Ammonnitrat, Natronsalpeter, flüssigem Trinitrotoluol, Nitroglyzerin und Kollodiumwolle);“.

II. Die Angaben über die Zusammensetzung des in Nr. XXXV *d* genannten Sprengstoffes „*Nitrolit*“ werden wie folgt geändert:

„*Nitrolit* (Gemenge von Kaliumchlorat, Petroleum und Korkmehl);“.

III. Das *alphabetische Verzeichnis* der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, ist wie folgt zu ergänzen:

*a.* Unter dem Buchstaben „**G**“ ist nach „Gelatine-Telsit J“ nachzutragen:

„**Gelatine-Telsit spezial,** Patronen hieraus . XXXV *d*“.

*b.* Unter dem Buchstaben „**P**“ ist nach „Patronen aus Gelatine-Telsit J“ nachzutragen:

„**Patronen** aus Gelatine-Telsit spezial . . XXXV *d*“.

23. Oktober 1912.

# Vereinbarung

zwischen

## der Schweiz und Frankreich über den Weidgang zu beiden Seiten der Grenze.

Abgeschlossen am 23. Oktober 1912.
Ratifiziert durch die Schweiz am 25. Oktober 1912.
Ratifiziert durch Frankreich am 15. November 1912.

---

**Le Conseil fédéral**

de la

**Confédération suisse,**

après avoir vu et examiné l'arrangement pour le pacage sur les pâturages situés des deux côtés de la frontière, conclu sous réserve de ratification, à Berne, le 23 octobre 1912, par les plénipotentiaires de la Suisse, d'une part, et de la France, d'autre part, et dont la teneur suit:

**Armand Fallières,**
**Président de la République Française,**

*A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,*

*Salut!*

Un arrangement ayant été signé à Berne, le 23 octobre 1912, entre la France et la Suisse, pour le pacage sur les pâturages situés des deux côtés de la frontière, arrangement dont la teneur suit:

Übersetzung nach dem französischen Originaltext. *) 23. Oktober 1912.

**Der schweizerische Bundesrat**

und

**die Regierung der französischen Republik**

haben als zweckmässig erachtet, den Weidgang für Pferde, Esel und deren Kreuzungen, für Rinder, Schafe und Ziegen in den beiden Grenzgebieten durch ein Abkommen zu regeln. Zu diesem Zwecke haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigt, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

## A. Sömmerung.

### Art. 1.

Die Besitzer können ihre Tiere der erwähnten Gattungen unter den nachgenannten Bedingungen zur Sömmerung auf Weiden mit Alphütten in das Nachbarland treiben:

1. Die Tiere müssen frei sein von jedem Anzeichen irgendwelcher ansteckenden Krankheit.

*) Der Originaltext wird in der französischen Ausgabe der Eidg. Gesetzsammlung veröffentlicht.

23. Oktober 1912.

Sind die Maul- und Klauenseuche oder die Schafpocken in einer Gemeinde aufgetreten, so können die der Ansteckung verdächtigen Tiere aus dieser Gemeinde erst nach einer vierzigtägigen Frist auf die Weide getrieben werden. Diese Frist zählt von dem Tage an, an dem die Heilung festgestellt ist.

2. Die Tiere müssen von einem gedruckten Gesundheits- oder Ursprungszeugnis begleitet sein, das nicht länger als drei Tage, bevor das Vieh seinen Standort verlassen hat, ausgestellt sein darf. Die für die Zurücklegung des Weges erforderliche Zeit wird von den Zollbeamten bestimmt.

Das Zeugnis hat zu bescheinigen, dass seit vierzig Tagen kein Fall von Rinderpest, ansteckender Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken in der Gemeinde festgestellt und dass seit vierzehn Tagen keine der andern ansteckenden Krankheiten mit Ausnahme der Tuberkulose im Herkunftsstalle aufgetreten ist. Für die Tiere schweizerischer Herkunft ist das Zeugnis vom Viehinspektor und für die Tiere aus Frankreich vom Gemeindevorstand auszustellen.

3. Bevor das Vieh die Grenze überschreitet, werden die Zollbeamten und der Grenztierarzt des zu betretenden Landes die Zeugnisse auf ihre Rechtsgültigkeit sowie auf die angegebene Zahl und die Tiergattung prüfen.

Gleichzeitig wird der Grenztierarzt des zu betretenden Landes den Gesundheitszustand des Viehs feststellen und die Gesundheits- oder Ursprungszeugnisse, welche für die zu sömmernden Tiere vorgewiesen werden, mit seiner Unterschrift beglaubigen. Die Zeugnisse aus der Schweiz werden von den französischen Zollämtern aufbewahrt.

Für die nach den Weiden in den freien Zonen der Landschaft Gex und von Hochsavoyen bestimmten Tiere

sind die Orte, Tage und Stunden der Untersuchungen im Einverständnis mit den zuständigen Behörden festzusetzen. 23. Oktober 1912.

4. Für die Rückkehr in ihr Herkunftsland muss jede Herde von einer Bescheinigung begleitet sein, aus der ersichtlich ist, ob die Weiden, woher die Tiere kommen, zu einem verseuchten Umkreis gehören oder nicht. Diese Bescheinigung wird kostenlos vom Gemeindevorstand oder vom Viehinspektor ausgestellt.

Sie ist von dem mit der Untersuchung der eintretenden Herde beauftragten Tierarzte innert 24 Stunden der zuständigen Präfektur- oder Kantonsbehörde einzusenden.

Art. 2.

Alle Fälle von ansteckenden Krankheiten, die etwa beim Sömmerungsvieh festgestellt werden, müssen ungesäumt den Behörden des Staates angezeigt werden, auf dessen Gebiet die Weide ist.

Der Besitzer oder Pächter der Weide hat sich allen Vorschriften zu unterziehen, die ihm durch die Landesgesetzgebung auferlegt werden.

Allen Erhebungen, die die Gesundheitsbeamten des einen oder des andern Staates zum Zwecke der Feststellung einer Krankheit vornehmen, darf kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

## B. Täglicher Weidgang.

Art. 3.

In den Ställen ihres Ursprungslandes untergebrachte Tiere sind zum täglichen Weidgang zu beiden Seiten der Grenze oder in ihrer Nähe nur bei Beobachtung der hiernach aufgeführten Vorschriften zugelassen.

23. Oktober 1912.

1. Alle in diesen Ställen untergebrachten Tiere des Rindvieh-, Schaf- und Ziegengeschlechts müssen mit einer Metallmarke numeriert werden, die am linken Ohre anzubringen ist.

2. Die so gekennzeichneten Tiere sind zu Beginn der Sömmerung durch die Zollbeamten jedes Landes gleichzeitig anzuerkennen. Zugleich hat der von der zuständigen Departements- oder Kantonsbehörde hierfür bezeichnete Tierarzt die Tiere auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

3. Dem hiervor bezeichneten Tierarzte haben die Besitzer eine von dem Gemeindevorsteher oder vom Viehinspektor kostenlos ausgestellte Bescheinigung zu übergeben, die besagt, dass seit vierzig Tagen in der Herkunftsgemeinde kein Fall von Rinderpest, ansteckender Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken besteht und dass seit vierzehn Tagen keine der andern ansteckenden Krankheiten mit Ausnahme der Tuberkulose im Herkunftsstalle gemeldet worden ist.

Ausserdem haben die Besitzer den Zollbeamten von allen zur Weide gehenden Tieren eine ausführliche Liste mit genauer Beschreibung und Angabe der Ohrmarkennummern zu übergeben.

Ein Muster der in jedem Lande vorgeschriebenen Ohrmarke wird zur gegebenen Zeit der Behörde des andern Landes zugestellt werden.

## Art. 4.

Die Gesundheitsbeamten beider Länder sind ermächtigt, die ausschliesslich den Vorschriften über den täglichen Weidgang unterworfenen Tiere zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes auf den Weiden des andern Landes zu besichtigen.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

23. Oktober 1912.

Art. 5.

Sofort nach dem etwaigen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Schafpocken in dem Gebiete einer Grenzgemeinde ist die Departementspräfektur oder die Viehseuchenpolizeibehörde des Grenzkantons davon zu benachrichtigen.

Art. 6.

Die beiden unter A und B erwähnten Sömmerungsarten haben nicht vor dem 15. Mai zu beginnen und müssen am 1. November beendet sein. Auf diesen Zeitpunkt muss das gesamte Vieh in das Herkunftsland zurückgekehrt sein.

Art. 7.

Soweit die Tiere den Vorschriften unter „A. Sömmerung“ unterworfen sind, wird eine Untersuchungstaxe von 25 Rappen für jedes Stück des Pferde- und Eselgeschlechts und dessen Kreuzungen sowie des Rindviehgeschlechts und eine solche von 10 Rappen für jedes Stück des Schaf- und Ziegengeschlechts erhoben.

Für die den Vorschriften über den tägichen Weidgang unterstellten Tiere kann dagegen irgend eine Gebühr nicht verlangt werden.

Art. 8.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den beteiligten Regierungen ratifiziert sein wird. Sie kann jederzeit durch ein Jahr zum voraus auf diplomatischem Wege erfolgte Anzeige gekündigt werden.

Geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 23. Oktober 1912.

(gez.) **Schulthess.**
(gez.) **Beau.**

23. Oktober 1912.

*Déclare* que l'arrangement ci-dessus est ratifié et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, en tant que cela dépend de celle-ci.

*En foi de quoi,* la présente ratification a été signée par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le vingt-cinq octobre mil neuf cent et douze (25 octobre 1912).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

*Le président de la Confédération:*

**L. Forrer.**

(L. S.)

*Le chancelier de la Confédération:*

**Schatzmann.**

Ayant vu et examiné ledit arrangement, Nous l'avons approuvé et approuvons en toute et chacune des dispositions qui y sont contenues, Déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

*En foi de quoi,* Nous avons donné les présentes, revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 15 novembre 1912.

**A. Fallières.**

(L. S.)

Par le Président de la République:

*Le Président du Conseil, Ministre des Affaires Etrangères:*

**R. Poincaré.**

# Beschluss

12. Dezember 1912.

betreffend

# die Organisation des Landsturms.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1912, gestützt auf Art. 52 der Militärorganisation vom 12. April 1907 und in Ausführung von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1911 betreffend die Organisation des Heeres,

beschliesst:

Art. 1. Es werden bei der Landsturminfanterie in der Regel ganze Kompagnien und Bataillone gebildet; doch können, wo örtliche Verhältnisse und besondere Aufgaben es zweckmässig erscheinen lassen, auch Detachemente mit besonderer Organisation gebildet werden.

Die Infanteriekompagnie des Landsturms soll in der Regel nicht über 180 Mann Kontrollstärke zählen.

Das Bataillon wird aus 2—6 Kompagnien zusammengesetzt.

Art. 2. Bei der Kavallerie, der Artillerie, dem Genie und dem Train werden Kompagnien von zirka 100 Mann Kontrollstärke gebildet. Bei kleinerem Mannschaftsbestande wird in jedem Kanton ein Detachement der betreffenden Truppengattung aufgestellt.

Bei der Sanität werden in analoger Weise Sektionen von 40—60 Mann Kontrollbestand, im übrigen ebenfalls Detachemente gebildet.

Bei den Verpflegungstruppen werden nur Detachemente aufgestellt.

12. Dezember 1912.

Art. 3. Die Kantone stellen im Landsturm die in nachfolgender Tabelle verzeichneten Infanteriebataillone und Kompagnien oder Sektionen der Spezialwaffen.

| Kanton | Infanterie Bataillon | Kompagnie | | | | | Sanität Sektion |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kavallerie | Kanoniere | Train | Säumer | Genie | |
| Waadt | 8 | 3 | 6 | 6 | — | 3 | 6 |
| Wallis franz. | 3 | — | 1 | 1 | 1 | — | 2 |
| Wallis deutsch | 1 | | | | | | |
| Genf | 2 | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 |
| Freiburg franz. | 3 | 1 | 2 | 2 | — | 1 | 1 |
| Freiburg deutsch | 1 | | | | | | |
| Neuenburg | 3 | — | 2 | 2 | — | 1 | — |
| Solothurn | 3 | — | 1 | 2 | — | — | — |
| Bern | 16 | 5 | 6 | 6 | — | 5 | 4 |
| Luzern | 3 | — | 2 | 2 | — | 1 | 2 |
| Zug | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Baselland | 2 | — | — | 1 | — | — | — |
| Baselstadt | 1 | — | 2 | 1 | — | — | 1 |
| Aargau | 4 | 1 | 3 | 3 | — | 2 | 2 |
| Schaffhausen | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Zürich | 8 | 2 | 6 | 6 | — | 5 | 3 |
| Nidwalden | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Obwalden | | | | | | | |
| Uri | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Schwyz | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Thurgau | 3 | — | 2 | 2 | — | 1 | — |
| St. Gallen | 7 | 1 | 4 | 4 | — | 2 | 3 |
| Appenzell A.-Rh. | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Appenzell I.-Rh. | | | | | | | |
| Glarus | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Graubünden | 3 | — | — | 2 | 2 | 1 | 2 |
| Tessin | 3 | — | — | — | — | 2 | 1 |
| | 83 | 13 | 39 | 42 | 3 | 25 | 28 |

Art. 4. Das Korpsmaterial der Landsturmtruppen soll soweit möglich aus den entbehrlich werdenden Beständen des Auszuges und der Landwehr beschafft werden. Vorbehalten bleibt die Ergänzung auf dem Wege der Budgetkredite.

Art. 5. Der Bundesrat erlässt im Rahmen vorstehender Grundsätze die weitern Vorschriften über die Organisation des Landsturms.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 6. Dezember 1912.

Der Präsident: **Spahn.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. Dezember 1912.

Der Präsident: **Kunz.**
Der Protokollführer: **David.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 14. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

18. Dezember 1912.

# Beitritt des Kantons Solothurn

zum

# Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

---

1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1912 teilt der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit, dass das Volk des Kantons Solothurn das Gesetz über den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in der Abstimmung vom 17. November 1912 angenommen habe.

2. Gemäss Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912 wird der Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat mit der am 25. Dezember 1912 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzessammlung rechtswirksam.

Bern, den 18. Dezember 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**Note.** Dem Konkordat sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt und Neuenburg.

# Bundesbeschluss

19. Dezember 1912.

über

## die Errichtung eines Bundesamtes für Sozialversicherung.

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 1912,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wird das Bundesamt für Sozialversicherung als Abteilung des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes errichtet.

Der Bundesrat kann diesem Amte weitere Funktionen und Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Versicherung übertragen.

Art. 2. Das Personal des Amtes besteht aus einem Direktor, einem oder zwei Adjunkten und aus den weiter notwendigen Beamten.

Art. 3. Auf das Personal finden die Bundesgesetze vom 2. Juli 1897 und 24. Juni 1909 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten Anwendung.

Der Direktor wird der I. Besoldungsklasse zugeteilt und die Stelle überdies den Beamtungen eingefügt, die in Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 12. März 1912 betreffend die Erhöhung des Gehaltsmaximums von Abteilungsvorständen und ersten Sekretären der Departemente der Bundesverwaltung genannt sind.

19. Dezember 1912.

Adjunkte, Abteilungssekretäre und Experten des Amtes werden der II. Besoldungsklasse, das übrige Personal in gleicher Weise wie in den anderen Abteilungen des Departementes der III.—VI. Besoldungsklasse zugeteilt.

Art. 4. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird über die Organisation des Amtes, sowie über die Befugnisse und Obliegenheiten der Beamten die nötigen Beschlüsse fassen.

Art. 5. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. Dezember 1912.

Der Präsident: **Kunz.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Dezember 1912.

Der Präsident: **Spahn.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

# Beitritt von Chile

19. Dezember 1912.

zum

## Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes.

---

Mit Note vom 2. Dezember 1912 bringt die italienische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat zur Kenntnis, dass die chilenische Regierung dem am 9. Dezember 1907 in Rom unterzeichneten internationalen Übereinkommen betreffend die Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes in Paris beigetreten sei.

Bern, den 19. Dezember 1912.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**NB.** Dem Übereinkommen sind bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich mit Algerien, Grossbritannien mit Australien, Kanada und Indien, Italien, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Peru, Persien, Portugal, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei mit Ägypten.

24. Dezember 1912.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

## Mitteilung von kantonalen Entscheiden aus dem Gebiet der Lebensmittelpolizeigesetzgebung.

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege,

beschliesst:

1. Sämtliche Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden, die von kantonalen Behörden erlassen werden auf Grund der Strafbestimmungen

*a.* des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sowie der zugehörigen bundesrätlichen Verordnungen,

*b.* des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung,

*c.* des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912 und der zugehörigen Vollziehungverordnung,

sind von den betreffenden Kantonsregierungen sofort nach deren Erlass unentgeltlich zuhanden des Bundesrates dem schweizerischen Gesundheitsamte einzusenden.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1913 in Kraft und erlischt am 31. Dezember 1917. 24. Dezember 1912.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses fallen dahin der Art. 5 der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot, sowie das Kreisschreiben des Departements des Innern vom 5. Dezember 1910.

Bern, den 24. Dezember 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
**L. Forrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schatzmann.**

24. Dezember 1912.

# Beitritt des Kantons Tessin

zum

# Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

---

1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1912 teilt der Staatsrat des Kantons Tessin mit, dass der Kanton Tessin dem Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche beitritt.

2. Gemäss Art. 5 des Konkordates und Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1912 wird der Beitritt des Kantons Tessin zum Konkordat mit der am 31. Dezember 1912 erfolgenden Publikation in der eidgenössischen Gesetzsammlung rechtswirksam.

Bern, den 24. Dezember 1912

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

**Bemerkung:** Dem Konkordat sind bis jetzt folgende Kantone beigetreten: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg.